<3660488450001 3

<3660488450001 3

Bayer. Staatsbibliothek

Ex Libris
Jacobi Ertl
Ll. Theol. Cth.
Utr. Jur. Stud.
17 6 0.

I publ. gen. 717

Schmauss

Johann Jacob Schmaußens

Hofraths und Professoris Juris Ordinarii zu Göttingen

COMPENDIVM

IVRIS PVBLICI

S. R. I.

zum Gebrauch

der academischen Lectionen

verfasset.

Vierte und verbesserte Auflage

Mit kurzen Anmerkungen versehen

von

Johann Henrich Christian von Selchow D.

Ordentlichem Lehrer der Rechte und Beysitzer

der Juristenfacultät zu Göttingen.

Göttingen

im Verlag der Wittwe Vandenhoeck,

1766.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede
des Verfassers
zur ersten Edition.

Was mich bewogen hat, zum Behuf meiner academischen Vorlesungen ein eigenes Compendium Juris publici zu schreiben, habe ich bereits in dem Entwurfe desselben, der erst allhier zu Göttingen, hernach zu Halle An. 1743. gedruckt worden, angezeiget.

Man muß einen Unterschied unter den Compendiis machen. Wann man das Absehen hat, einen Auszug aller Materien, Streitigkeiten, und Fragen, die in der Staats-Wissenschaft unsers Teutschen Reichs vorkommen, nur überhaupt zum Nutzen des Publici zu verfassen; so kan man es so vollständig und ausführlich machen, als man will, und kan dabey seine ganze Gelehrsamkeit anbringen. Wann man aber nur ein Compendium haben will, das zur Anleitung in Collegiis vor die studirende Jugend auf Universitæten dienen soll, so muß man sich in kürtzere Gräntzen einschrencken, und es absonderlich so einrichten, daß man mit Erklärung desselben in einem halben Jahre fertig werden kan. Und das läßet sich auch ohne Verkürtzung und Nachtheil der academischen

Jugend gar wohl thun. Dann wann ein Studiosus juris auf Universitæten nur so viel lernt, daß er von allen Materien die wahre fundamenta und prima principia mit den daraus folgenden vornehmsten Conclusionibus begreift, und alle partes der Jurisprudenz in systematischer Connexion und pragmatice fasset, so kan man mit ihm zufrieden seyn. Dann er ist alsdann schon capable, mit seinem eigenen Verstande sich weiter zu helffen, alle große Systemata, auch Acta publica, Deductiones und Streitschriften selbst zu lesen, zu verstehen und zu beurtheilen, und sodann die vorkommende Fragen zu beantworten, wann gleich diese bey seiner academischen Unterweisung nicht specialissime mit ihm durch tractiret worden sind.

Hierauf ist dann auch meine Absicht gerichtet, mithin meine vornehmste Bemühung gewesen, das Jus publicum in einer systematischen Ordnung, und vornemlich die Haupt-Connexion der ganzen sowohl allgemeinen, als besondern Regierung unsers Teutschen Reichs, sodann insonderheit bey den unterschiedenen Regierungs Rechten die Principia, und das vornehmste, so daraus weiter folget, vorzustellen. Ich habe hierbey allezeit das Jus publicum universale vor Augen gehabt; und gleichwie in demselben das Hauptwerck darauf an-

ankommt, daß man weiß, wie die Jura majestatica in einer societate civili beschaffen sind, und unter sich connectiren; Also habe ich davor gehalten, daß ich die Lehre von der Staats-Verfassung unsers Reichs in einer Ordnung tractiren müsse. Diß ist von den wenigsten Scriptoribus Iuris publici beobachtet worden. Darum wird man wohl von allerley besondern Materien offt weitläufftige Ausführungen finden, aber ausser ihrem gehörigen nexu. Zum Exempel: Man macht eigene Capitel, und schreibt wohl gar eigene Tractate vo dem Cammer Gerichte, von dem Reichs Tage u. s. w. und vergisset dabey des Kaysers. Also macht Blumius in seinem sonst sehr nützlichen Wercke de Processus camerali hin und wieder, absonderlich in dem Capitel de Iurisdictione camerali, viel Verwirrungen dadurch, daß er den Kayser dem Cammer Gericht contradistinguiret, und fast entgegen setzt, wie der Herr Rath Boken sehr gründlich angemercket hat. Also sind auch vor wenig Jahren allerley Misgeburten von ungereimten Meinungen von dem Reichs-Tage an Tag gekommen, bloß deswegen, weil die Publicisten insgemein einen Reichs-Tag nur als eine Versammlung betrachten, darauf von Reichs Sachen gerathschlaget wird, ohne auf die rechte Connexion mit des Kaysers Iuribus majestaticis zu sehen. Ich könnte noch viel mehr Exempel von sehr gemeinen Irrthümern anführen, die aus eben dieser Ursache entstan-

den sind. Wer nun die materias Iuris publici auser dieser angezeigten systematischen Connexion tractiret, wird bey vorfallenden wichtigen Streitfällen sich gar offt nicht auszuhelfen wissen, und in eine Menge Zweifelsknoten eingeflochten werden. Da hingegen alles sehr leicht und deutlich wird, und man folglich das Teutsche Ius publicum in viel kürtzerer Zeit lernen kan, wenn man dem methodo Iuris publici universalis folgt, und bey der allgemeinen Regierung des gesammten Reichs des Kayssers Majestät und alle Iura majestatica durch und durch zum Grunde legt; und bey der besondern Regierung der Territorial-Herren und ihrer Superioritate territoriali, welche æmula majestatis ist, eben dergleichen thut.

Hiernächst habe ich mir angelegen seyn lassen, überall auf die rechte wahre Quellen des Iuris publici, nemlich auf die Reichs-Gesetze, insonderheit aber auf die Kayserliche Wahl-Capitulation, welche ein autentisches Compendium Iuris publici genennet werden kan, hinzuweisen, und wo es sich hat thun lassen, habe ich alles mit den Worten der Gesetze selbst vorgetragen. Ich bin es auch allezeit bisher in meinen Lectionibus gewohnt gewesen, alles, was ich lehre, mit den Worten der Gesetze, die ich selbst vorzulesen und zu erklären pflege, zu beweisen. Wer dieses nicht thut, sondern bald diese bald jene Meinungen der Doctorum an-

anführt, oder wer so gar aus seinem Kopff eigene besondere Hypotheses erdenckt, nach welchen er Gesetze selbst drehet, der geräth und verführt auf laurer Irrwege und offt in chimärische grundverderbliche Lehren. Daß ich also in gegenwärtigem Compendio gar wenig Autores, sondern meistens nur Gesetze allegiret habe, halte ich vielmehr vor einen Ruhm, als vor einen Fehler. Göttingen den 25 Mertz 1746.

Vorrede
der zweyten Auflage.

Der Unterschied dieser zweyten Edition von der vorhergehen besteht hauptsächlich darinn, daß

1) diejenige Stellen, welche von dem Leipziger Herrn Censore verändert worden, hier wiederum nach dem wahren Manuscript des Autoris restituiret sind.

2) daß die ganze Capitulation des heutigen Kayſers völlig, und ohne ein wichtiges Wort zu verändern oder auszulassen, an gehörigen Orten mit eingerücket worden; wie dann auch

3) noch ein und andere mehrere Stellen aus andern Reichs-Gesetzen mit unveränderten Worten beygebracht worden sind. Wodurch die studirende Jugend den Vortheil erlangt, daß sie bey Zeiten die Reichs-Gesetze sich bekannt macht, und bey öfterer Durchlesung und Repetition die eigentlich formale Worte derselben dem Gedächtnüß eindrückt, und zugleich versichert ist, daß sie ihr Ius publicum recht gründlich, und nicht sowohl aus den Lehrsätzen des Professors, als aus den Gesetzen selbst, lernet. Göttingen den 13. Januar. 1752.

Vor-

Vorrede
des Herausgebers

Das Schmaussische Handbuch, welches ich mit einer Vorrede und kurzen Anmerkungen zu begleiten die Ehre habe, ist den Kennern des teutschen Staatsrechts bereits auf einer so vortheilhaften Seite bekannt, daß es unnöthig seyn würde, selbiges durch viele Lobsprüche dem Leser anzupreisen. Es hat seine Probejahre ausgestanden — seinen Verfasser überlebt. Eine fürchterliche Periode für tausend Grundrisse, Handbücher, u. d. g. welche nur gar zu oft von ihren Verfassern selbst begraben werden müssen. Jedoch das Publicum hat bey dem Werkchen unsers ruhmvollen Verfassers, den Verdiensten desselben nichts als Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Selbst Ausländer haben es bewundert, und die von dem Herrn Ritter von Buat davon gemachte französische, wiewohl freye, Uebersetzung, welche unter dem Titul: Tableau du gouvernement

actuel de l' Empire d' Allemagne zu Paris im Jahr 1755 auf 402 Octavseiten herausgekommen ist, gibt einen Beweis ab, daß dieses Buch selbst bey einer Nation geschätzt ist, unter welcher es noch immer unvernünftige Bouhours gibt, welche noch zweifeln: ob es in Teutschland vernünftige Leute gebe? Ich schätze die Verdienste des Herrn Ritters sehr hoch; wenn ich gleich seine Uebersetzung nicht für völlig canonisch halte; und vielleicht würde sie dieser preiswürdige Staatsmann, bey seiner nunmehrigen grössern Kenntniß unserer Sprache und Rechte, in einer ungleich schöneren Gestalt der Welt vorlegen können. Vielleicht würden auch die Anmerkungen weniger französisch seyn, welche in ihrer jetzigen Gestalt nur gar zu oft einem warmdenkenden Teutschen Patrioten empfindlich fallen dürften? und überdem besonders in vielen historischen Sätzen annoch die Feile nöthig haben. Indessen bleibt es allemahl eine grosse Ehre für den hochachtungswürdigen Herrn Uebersetzer, bey einer wirklich schweren Arbeit so viel, als geschehen, geleistet zu haben.

Was

Vorrede.

Was meinen Antheil an der gegenwärtigen Ausgabe anbetrifft: so wünschte ich, bey derselben etwas freyere Hände gehabt zu haben. Da es indessen gegen die Absicht der Frau Verlegerin war, das Buch zu vergrössern: so habe ich bloß zum Nutzen meiner Herrn Zuhörer, einige der besten Schriften über einzelne im Werke selbst abgehandelte Materien hinzugefügt, welche der Herr Verfasser, aus einer etwas zu grossen Abneigung gegen die Litteratur, anzuführen Bedenken getragen hatte. Jedoch habe ich nichts allegirt, als was ich selbst besitze, oder in Händen gehabt habe. Zugleich habe ich einige kurze Anmerkungen beygefügt, worin einige Zusätze aus der Capitulation Ihrer nunmehrigen Kayserlichen Majestät, Josephs II, oder andere neuere Staatsbegebenheiten bemerkt worden; und zuweilen habe ich den Sinn des Werks zu erläutern, oder nach meinen geringen Einsichten, zu berichtigen gesucht. Gelehrsamkeit oder Belesenheit, wenn ich mich auch deren rühmen dürfte, zu zeigen, litten die mir vorgeschriebene Grenzen nicht;

und

und überhaupt habe ich mein Hauptaugenmerk bey meinen wenigen Zusätzen vorzüglich auf meine Herrn Zuhörer gerichtet. Uebrigens habe ich den Text wie einen classischen Schriftsteller tractiret, und nichts, selbst in der vielleicht eigensinnigen Orthographie des H. Verfassers, geändert. Ich wünsche schließlich nichts mehr, als daß meine geringen Bemühungen nach den Absichten, in welchen sie unternommen worden, gütigst beurtheilet werden, und das Schmaussische Handbuch sich noch ferner die Achtung der Kenner erhalten möge, welches zu einer Zeit, da das Staatsrecht unsers Vaterlandes mit unzähligen Hypothesen überschwemmt wird, ein würklich pflichtmäßiger Wunsch ist. Göttingen den 22. September 1765.

Joh. Henr. Christ. von Selchow.

Ord-

Ordnung
der Capitel dieses Werckgens.

Erstes Buch.

Allgemeine Vorstellung des Teutschen Reichs in Haupt und Gliedern.

I. Cap. Von dem Jure publico überhaupt Bl. 1

II. Cap. Von dem Teutschen Reich überhaupt 14

III. Cap. Von des Teutschen Reichs Staats-Verfassung überhaupt 19

IV. Cap. Von der Kayserlichen Würde, Titeln, Hof- und Cantzley-Staat 23

V. Cap. Von der Kayserlichen Wahl und Crönung 34

VI. Cap. Von der Römischen Kayserin 45

VII. Cap. Von dem Römischen König 47

VIII. Cap. Von den Reichs-Vicarien 49

IX. Cap. Von den Reichs-Ständen überhaupt und der Reichs-Standschafft 58

X. Cap. Von den Churfürsten 64

XI. Cap. Von den Reichs-Fürsten Bl. 74
XII. Cap. Von den Reichs-Prälaten 77
XIII. Cap. Von den Reichs-Grafen und Herren 78
XIV. Cap. Von den Reichs-Städten 80
XV. Cap. Von unmittelbaren Gliedern des Reichs, die keine Reichs-Stände sind 82

Zweytes Buch.

Von der allgemeinen Regierung des gesammten Reichs.

I. Cap. Von dem Reichs-Tage 86
II. Cap. Von der Creyß-Verfassung in dem Reich 99
III. Cap. Von des Kayfers reservirten Juribus circa Sacra 103
IV. Cap. Von des Kayfers Reservato der Standes-Erhöhung und Ertheilung Ehren und Würden 109
V. Cap. Von des Kayfers Oberst-Lehn-Herrlichkeit 120

VI. Cap.

VI. Cap. Von des Kayſers Poſtate Legislatoria Bl. 132

VII. Cap. Von dem Kayſerlichen Reſtervato Privilegiorum 135

VIII. Cap. Von Zoll- und Stapel-Gerechtigkeit und dem Commercien-Weſen in dem Teutſchen Reich 139

IX. Cap. Von dem Müntz-Weſen in dem Teutſchen Reich 155

X. Cap. Von dem Poſt-Weſen in dem Teutſchen Reich 169

XI. Cap. Von des Kayſers allerhöchſten Gerichtbarkeit 174

XII. Cap. Von dem Jure Collectandi des Kayſers 242

XIII. Cap. Von des Kayſers Recht des Krieges, Friedens, der Bündniſſe und der Geſandſchafft 256

XIV. Cap. Von des Pabſts und der Biſchöffe Gewalt und dem heutigen Religions-Zuſtand in Teutſchland 269

XV. Cap. Von der Verbindlichkeit des Kayſers, des geſamm-

gesammten Reichs, und der Glieder desselben, gegen einander Bl. 279

XVI. Cap. Von der Conditione privata der Stände des Reichs 289

Drittes Buch.

Von der besondern Regierung der Provintzen des Teutschen Reichs durch die Stände.

I. Cap. Von den Landen oder Terretoriis der Stände 307

II. Cap. Von der Landes-Hoheit oder Superioritate Territoriali überhaupt 309

III. Cap. Vom Jure circa Sacra der Landes-Herrn 315

IV. Cap. Von den wesentlichen und eigentlichen Regalien der Landes-Herren 319

V. Cap. Von andern Rechten des Landes-Herren, die zum Theil auch zu den Regalien gerechnet werden 339

VI. Cap. Von Land-Ständen und Unterthanen 345

Anhang 353

Das

Das erste Buch.

Allgemeine Vorstellung des Teutschen Reichs in Haupt und Gliedern.

Das I. Capitel.

Von dem Iure Publico überhaupt.

§. I.

Das Ius publicum ist derjenige Theil der Rechtsgelehrsamkeit, in welchem die Regierungs-Verfassung eines Staats nach den Gesetzen abgehandelt wird 1).

§. II.

1) H. G. FRANCKE *collectio scriptorum de fatis, methodo, fine et obiecto iuris publici*; praemissa *vberior notitia variorum iuris publici systematum.* Lipſ. 739. CHR. LVD. SCHEID *de differentiis et conuenientiis iuris publici et priuati.* Hafn. 1749.

§. II.

Es giebt allgemeine principia, die bey allen Regierungen in der Welt statt haben, davon das Jus publicum *universale* 2) handelt. Sodann hat ein jeder Staat seine eigene und absonderliche Einrichtung, und dahin gehört zum Exempel, das Jus publicum *speciale* unsers Teutschen Reichs 3). Es hat aber mit dem letztern diese gantz besondere Bewandniß, daß in demselben viele Terriroria mit ihren eigenen Regenten sich befinden, die wieder ein Jus publicum *specialissimum* haben 4).

§. III.

Allhier handeln wir von dem Jure publico unsers Teutschen Reichs, nicht allein in so fern es als ein einiges Corpus betrachtet wird, und aus ei-

2) I. H. BOEHMERI *introductio in ius publicum vniuersale.* Hal. 1710. 1726. 8. Joh. Sal. Brunnquells Gedanken von dem allgemeinen Staatsrechte und dessen höchst nützlichen Excolirung. Jena 1721. 8. Siehe jedoch von dem übertriebenen Gebrauche desselben im Teutschen Staatsrecht 10. GOTTL. GONNE *dicam iuri publico vniuersali scriptam.* Erl. 1752. und Joh. Heumanns Geist der Gesetze der Teutschen, Nürnb. 1761. 8. c. 2-4. S. 14. u. f.

3) H. C. DE SENCKENBERG *historia iuris publici*; im Anhange seines *methodi iurisprudentiae* Frf. 1756. 4. S. 189. sqq.

4) Joh. Jac. Mosers heutige besondere Staasverfassung der Stände des T. Reichs, oder Sammlung des besondern Staatsrechts aller einzelnen Stände des R. Reichs. T. I. Leipz. 1745. f. Meine Abhandlung von den Quellen des Braunschweig-Lüneburgischen Staats- und Privatrechts. §. 2-4.

einem 5) Haupt und Gliedern besteht, sondern auch, was die allgemeine Regierungs-Rechte der Territorial-Herren anbetrifft. Conf. infra C. III. §. 4. 5.

§. IV.

Diese Wissenschafft wird, wie die ganze übrige Jurisprudenz genommen theils aus geschriebenen Gesetzen und Verträgen, theils aus dem so genannten Reichs-Herkommen.

§. V.

Die vornehmste geschriebene Gesetze 6) und Verträge 7) sind folgende:

I. Aurea Bulla oder die Güldene Bulle 8) Kayfers Caroli IV. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg

5) DAMIAN. FERD. HAAS *de monarchia S. R. I. limitata.* Frf. 1752. *c. 3. §. 1. 2. p. 51. sq.*

6) Unter den Sammlungen der Reichsgesetze ist vorzüglich die (Schmaußisch-Senkenbergische) Sammlung der Reichsabschiede samt den wichtigsten Reichsschlüssen T. I-IV. Frf. 1747. f. und unsers Verfassers Corpus iuris publici academicum nach der dritten oder vierten Ausgabe von 1745 und 1759. anzumerken; womit nicht ohne Nutzen J. H. Drümels corpus legum et consuetudinum iuris publici academici a Carolo M. ad auream Bullam. (Leipz. und Frf. 1747. 4.) zu vergleichen ist.

7) IO. STEPH. PÜTTERI diss. *de legum imperii fundamentalium et ciuilium differentia.* Goett. 1763. CHR. HENR. ECKHARD *hermeneutica iuris lib. II. p. 299. sqq.*

8) IO. LIMNAEI *obseruationes in A. B.* Arg. 1706. Joh. Pet. von Ludewig vollständige Erläuterung der güldenen Bulle. Frf. 1716. 1719 und mit J. G. Estors Vorrede 1752.

berg und auf dem Chur-Tag zu Metz An. 1356. errichtet 9).

II. Die zwischen dem Pabst Nicolao V. und dem Kayser Friderico III. An. 1448. geschlossene Concordata Nationis Germanicæ 10). Der Kayser hat versprochen: *a*) „darob und daran zu seyn, „daß diese Concordata Principum und aufgerich„tete Verträge, auch Priuilegia, Statuta und Frey„heiten der geistlichen Stände gehalten, gehandha„bet, und denselben festiglich gelebt und nachkom„men, jedoch was für Beschwehrung darinn gefun„den, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu „Augspurg in dem 1530. Jahr bey abgehaltenem „Reichstag abgeschafft, und hinfürter dergleichen, „ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen „werde.„

III. Der auf dem Reichs-Tag zu Worms An. 1495. zuerst eingeführte und hernach vielfältig, absonderlich An. 1548. erneuerte und verbesserte Land-Friede 11) (Pax publica oder profana.)

IV.

9) SIGISM. EL. AB HOLZSCHVHER oratio *de comitiis a. 1356. Norimbergae celebratis, in quibus Caroli IV. Imp. A. B. fuit sancita.* Alt. 1735.

10) Die richtigste Ausgabe derselben hat Joh. Horix unter dem Titul: Concordata nationis germanicae integra im Jahr 1762. veranstaltet. S. meine Juristische Bibliothek T. I. p. 151. sqq. Von ihrer heutigen Verbindlichkeit handelt Christ. Wilh. Koch de collatione dignitatum ac beneficiorum in imperio R. G. Arg. 1762. c. 4. p. 87. sqq.

11) IO. PHIL. DATT *de pace publica.* Vlm. 1698. f. CAR. ERN. BEHRENS *de moderno vsu constitutionis pacis publicae in supremis dicasteriis.* Giess. 1750.

IV. Die zu Handhabung dieses Landfriedens, und überhaupt der allgemeinen Defension und Sicherheit des Reichs, auch Vollziehung der ausgesprochenen Urtheile, „in dem Reichs-Abschied 1555. „heilsamlich aufgerichtete, und hernach in Annis 1559. „1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. mit nützlichem Zusatz und Verbesserung wiederhohlte Exe„cutions-Ordnung; 12) welche Reichs-Verordnung als eine unfehlbar rechte Richtschnur in allen „und jeden Puncten von männiglich festiglich gehalten werden soll. *b*) Und ob wohl bey dem letztern „Reichs-Tag in Berathschlagung gekommen, ob „und wie besagte Executions-Ordnung nach des „Heil. Reichs gegenwärtigem Zustand zu verbessern „und in vollkommenen Stand einzurichten; dieweil „es aber damahls, sich eines endlichen zu verglei„chen, die Zeit ermangelt hat;„ so ist den Creyßen anbefohlen worden, „die Nothdurft zu überlegen, „und was mit gemeinem Schluß vor gut befunden „wird, an den Kayser und Chur-Maynz einzuschi„cken, damit es auf nächstfolgender Reichs-Depu„tation oder anderwärtiger Reichs-Versammlung „mit gesammter Hand vollends beschlossen und in „selbigen Reichsabschied gebracht werden möge. *c*) Der Kayser hat versprochen: *d*) „in der Reichs„Executions- und Creyß-Ordnung nichts zu ändern, ohne was gedachter Executions-Ordnung

12) AD. CORTREII des H. R. R. Executionsordnung cum *obseruatis historico iuridico politicis. in* EIVS *corp. Iur. publ.* T. I. P. 4.

„halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen „Ständen beliebet und geschlossen werden möchte; „und daß die letzte Hand an die Revision derselben geleget werde, Er vielmehr möglichst befördern wolle.„

V. Der in gedachtem Reichs-Abschied zu Augspurg 1555. §. 7. seqq. enthaltene Religions-Friede 13).

VI. Die in eben diesem Jahre 1555. erneuerte Cammer-Gerichts-Ordnung, 14) mit denen in dem Concept 15) einer neuen Ordnung An. 1613. und hernach noch weiter hinzugekommenen Zusätzen. In dem letzten Reichs-Abschied §. 134. ist hievon folgendes enthalten: „Das A. 1613. begriffenes, und „unter währendem damaligen Reichs-Tag vorgebrachtes, von dem Kayser und Ständen des Reichs „biß anhero noch nicht zur Vollkommenheit gebrachtes Concept der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung, soll bey nächstkünfftiger Visitation von den „Visitatoribus mit Zuziehung und Vernehmung der „Assessoren, wie auch etlicher erfahrner Cammer-Gerichts-Procuratoren und Advocaten berathschlaget, revidiret, zugleich alles dasjenige, was „allhie verglichen und verordnet, eingetragen, und „das

13) CHR. LEHMANNI *acta publica et originalia de pace religiosa.* Frf. 1631. 4. 1707. f. Wahlcap. a. 2. §. 3. a. 4. §. 3. I. P. O. a. 5. §. 1.

14) Samml. der Reichsabschiede T. II. p. 6. squ. T. III. p. 43. sqq.

15) HENR. LINK diss. binae *de concepto ordinationis cameralis* Alt. 1681. 1754. Joh. Jac. von Zwierlein Anmerkungen über das Concept der C. G. O. Giess. 1753.

„das gantze Werck praeparatorie mit Gutachten „also eingerichtet werden, daß man es auf nächst„künfftigem prorogirten Reichs-Tag völlig erledigen „könne. Und in der neuesten Capitulation Art. XVII. §. 9. ist gleichfalls verordnet: „daß der zu „künfftiger Visitation bestimmte Senat, nach Vol„lendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs„Abschied, die Revidir-und Verbesserung des soge„nannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ord„nung besten Fleisses vornehmen, und darüber an „den Kayser und das Reich Bericht thun solle.„ Es gehöret auch noch hieher der Visitations-Abschied de An. 1713.

VII. Der Westphälische Friede, 16) so An. 1648. zu Münster und Oßnabrück geschlossen worden, mit den Nürnbergischen Executions-Recessen de A. 1649. und 1650. 17) „Dieser Friedens-Schluß, „und der darinn bestätigte Religions-Friede, ist „als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und „Gliedern, und diesen unter sich; *e*) und vor ein

16) Die beste Ausgabe desselben hat Joh. Gottfr. von Meiern zu Göttingen 1738 f. besorgt. s. desselben acta pacis Westphalicae. Gött. 1734-1740. 7 Bände in fol. ERH. REVSCH *de vsu et praestantia actorum pacis Westphalicae.* Helmst. 736. Von den Schriftstellern über dieses Reichs-Grundgesetz gibt die vollständigste Nachricht Chr. Gottfr. Hoffmann in der bibliotheca iuris publici p. 272. sqq. n. 1045-1769. H. HENNIGES *meditationes ad Instrumentum pacis Caesareo-Suecicum.* Hal. 1706-1712.

17) Joh. Gottfr. von Meiern acta pacis executionis publica oder Nürnbergische Friedens-Executionshandlungen und Geschichte. T. I. II. Hann. 1736-1737. f.

„gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. Reichs, „und immerwährende Richtschnur und ewige norma „judicandi zu halten.„ *f*) Der Kayser hat auch versprochen: *g*) „daß Er absonderlich dasjenige, „was zu Münster und Osnabrück zwischen sei„nen Vorfahren am Reich, dem Heil. Römischen „Reich, und sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und „Ständen, an einem, dann denen Mit-paciſciren„den Cronen am andern Theil, gehandelt und ge„schlossen worden, unverbrüchlich halten, darwieder „wieder vor sich etwas vornehmen, noch andern der„gleichen zu thun gestatten wolle, wordurch dieser „allgemeine immerwährende Friede und wahre auf„richtige Freundschafft gekränckt, betrübt oder ge„brochen werde.„

VIII. Die Reichs-Abschiede 18) von unterschiedlichen Jahren, insonderheit aber der jüngere de A. 1654. 19)

IX. Die Reichs-Hofraths-Ordnung 20) von

eben

18) ER. MAVRICIVS *de receſſibus imperii*; in seinen opuſculis p. 123-168. (Joh. Dan. von Ohlenschlager) Einleitung in die Geschichte der Reichsabschiede; vor dem T. I. der neuesten Sammlung der Reichsgesetze.

19) J. G. von Meiern acta comitialia Ratisponenſia publica oder Regenspurgische Reichstagshandlungen und Geschichte von den Jahren 1653 und 1654. Gött. 1738. 1740. f. der Verfasser dieses Reichsabschiedes ist Joh. Jac. von Lasser, Churmaynzischer Canzler, und nicht der Augustin Strauch, wie LEYSER *ſp. 36.* behauptet. von Meiern l. c. T. I. p. 1115.

20) Fr. Carl von Moser pragmatische Geschichte und Erläuterungen der K. Reichshofrathsordnung T. I. II. Frf. 1751. 1752. 8.

eben diesem Jahr. „Weilen auch Beschwehrde ge„führet worden, ob solten gegen vorermeldte Reichs„Hofraths-Ordnung Contraventiones vorgegan„gen seyn, so soll der Kayser, nach angetretener „seiner Regierung bey seinem alsdann neubestellten „Reichs-Hofrath solche nachdrückliche Vorsehung „thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr reme„diret, und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht „begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr da„gegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde. Auch „soll der Kayser gleich nach angetretener seiner Re„gierung per Decretum von dem Reich ein Gut„achten wegen zu verbessernder seiner Reichs-Hof„raths-Ordnung erfordern, und so weiters sothane „Verbesserung 21) möglichster Dingen befördern, „sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen. Wie „dann auch von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath „sowohl, als denen verordneten Visitatoribus, biß „von dem Kayser und dem gesammten Reich eine, „denen heutigen Umständen gemäß, eingerichtete „vollständige Reichs-Hofraths-Ordnung verfaßt „werden kann, in modo procedendi die alte „Reichs-Hofraths-Ordnung, nebst demjenigen, was „der von seinem vornächsten Vorfahrer im Reich „(Carolo VI.) An. 1714. dieserwegen ausgelasse„nen Verordnung *b*) aus denen Monitis Statuum „inseriret worden, pro regula angenommen, und „aufs genaueste beobachtet, auch daß solches gesche„he, mit allem Ernst und Nachdruck von ihm beso„get werden soll. *i*)

21) Moser l. c. T. I. p. 247. sqq.

X. Die neueste Wahl-Capitulation 22) Kayſers Franciſci de A. 1745. 23) „Alles und jedes, ſo darinn enthalten, „hat der Kayſer denen Churfürſten des Reichs, vor Sie und im Nahmen des heiligen Römiſchen Reichs geredet, verſprochen, und „bey ſeinen Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugeſagt; immaſſen „er dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und „dem H. Evangelio beſchwohren, daſſelbe ſtet, veſt „und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwieder nicht zu ſeyn, zu thun, noch „zu ſchaffen, daß darwieder gethan werde, in einige „Weiß oder Wege, wie die möchten erdacht werden, „ihm auch darwieder einiger Behelf oder Ausnahm, „Diſpenſationes, Abſolutiones, geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht „zu ſtatten kommen ſollen. *k*) Ob aber denen in „der Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwieder erlanget, oder ausgehen würde, das alles ſoll krafftlos, tod und ab ſeyn, immaſſen es auch der Kayſer in ſeiner Capitulation „ſelbſt jetzt alsdann, und dann als jetzt, ſchon caſſiret, getödtet und abgethan, und verſprochen hat, „daß er wo Noth, denen beſchwehrten Partheyen „der-

22) Mit ſelbiger iſt nunmehro Ihro K. Königl. Majeſtät Ioſephi II. Wahlcapitulation (Maynz 1764. 4.) zu verbinden. Die darin befindlichen Zuſätze u. Aenderungen, von welchen Hr. G. D. Hoffmann eine gelehrte Abhandlung verfaßt, ſind erzählt in meiner Juriſt. Bibliothek T. I. p. 818. ſqq.

23) Sie iſt von H. G. Franken zu Leipz. 1745 und 1760. mit einer Vorrede herausgegeben, worin eine groſſe Menge Schriften über die Capitulationen angeführet wird.

„derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein „zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn „wolle; Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschie„den. *l*) Damit auch die Reichs-Hofräthe, wie „auch das Kayserliche Cammergericht, in ihren „Rathschlägen, Expedition und sonsten, sich nach „dieser Capitulation richten, soll der Kayser ihnen „sowohl, als andern seinen Ministris und Räthen, „dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernst„lich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, „jederzeit vor Augen zu haben, und darwieder weder „zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst„Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben las„sen. *m*) Auch soll er die in vielen wichtigen An„gelegenheiten von dem zur Wahl versammleten „Churfürstlichen Collegio durch besondere an Ihn „erstattete Gutachten förderlichst zum würcklichen „Vollzug bringen, und darauf die Behörde beobach„ten.„ *n*)

a) Capit. nov. Art. XIV. §. 3. conf. infra L. II. C. XVI. §. 2. & 12. *b*) R. A. 1654. §. 178. *c*) Ibid. §. 185. *d*) Capit. nov. Art. XII. §. 5. *e*) Capit. nov. Art. II. §. 6. *f*) R. A. 1654. §. 6. *g*) Capit. nov. Art. IV. §. 13. *h*) C. I. P. A. p. 1279. *i*) Capit. nov. Art. XXIV. §. 4. 5. 8. *k*) Capit. nov. Art. XXX. §. 7. *l*) Cap. nov. Art. XVI. §. 2. *m*) Capit. nov. Art. XXX. §. 1. *n*) Ibid. §. 3.

§. VI.

In dieser Capitulation hat der Kayser versprochen a) „er wolle die güldne Bull, den Frie„den

„den in Religion- und profan-Sachen, den Land-
„frieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf
„dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-
„tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in
„denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wieder-
„hohlet und confirmiret worden, sonderlich aber
„obgedachte Münster- und Oßnabrückische Friedens-
„Schlüsse, bevorab was Art. V. §. 2. und Art.
„VIII. de juribus Statuum wie auch Art. VII. u-
„nanimi quoque &c. begriffen, sodann den Nürn-
„bergischen Executions-Recess wie auch insonder-
„heit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstagen
„verabschiedet und geschlossen worden, fest und un-
„verbrüchlich halten; und wiederum: b) Er wolle
„wieder seine Zusage (Capitulation) die güldne
„Bull, die Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-
„Ordnung, oder wie dieselbe inskünfftige geändert
„und gebessert werden möchte, den obangeregten
„Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch
„den Landfrieden, samt der Handhabung desselben,
„wie auch mehrermeldten Münster und Oßnabrücki-
„schen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650.
„aufgerichteten Executions-Recess nichts zu ge-
„schehen gestatten. Ferner c): Er wolle weder vor
„sich selbst wieder obgemeldte güldne Bulle und des
„Reichs-Freyheit, den Frieden in Religion- und
„Profan-Sachen, auch Münster- und Oßnabrücki-
„schen Friedens-Schluß und Landfrieden, samt der
„Handhabung desselben, von niemand ichtwas erlan-
„gen, noch auch, ob ihm oder seinem Hauß, etwas

„der-

„dergleichen aus eigener Bewegnüß gegeben würde, „gebrauchen.„

a) Capit. nov. Art. II. §. 3. *b*) Capit. nov. Art. XVI. §. 9. *c*) Ibid. §. 10. conf. infra L. II. C. VI. §. 2.

§. VII.

Das Reichs-Herkommen ist ein Recht, das sich auf voluntatem praesumtam des Gesetzgebers gründet, 24) und aus einer allgemeinen Gewohnheit, durch öffters Actus, denen nicht wiedersprochen worden, entsteht, und dardurch die Kraft eines Gesetzes erlangt. Wie dann auch auf eben die Art allerley besondere Rechte ex consensu praesumto derjenigen, welchen daran gelegen ist, können erworben werden. Exempel hievon sind in A. B. Tit. VIII. §. 1. Tit. XXVIII. §. 5. und in I. P. O. Art. V. §. 30. Art. IX. §. 2. verbis: usu diuturno &c.

§. VIII.

Das Römische Recht hat eigentlich hier keine statt. 25) Doch hat es in Privat-Streitigkeiten der Reichs-Stände seinen Nutzen; 26) wie dann auch das

24) IO. GE. DE KVLPIS *de obseruantia imperiali*; in seinen *opusculis p. 39. sqq.* Sicherer ist es, den Grund des Reichsherkommens in dem stillschweigenden collegialischen Consense der Reichsstände und des Kaysers zu setzen. GE. LVD. BOEHMERI *principia iuris canonici* §. 271. 272.

25) HERM. CONRING *de origine iuris germanici* p. 273. sqq.

26) S. jedoch IO. STEPH. PÜTTERI diss. *de normis decidendi successionem illustrium controuersam* §. 31. sqq. §. 44-63.

das Jus feudale 27) und Jus Canonicum in eben dergleichen Maasse gültig ist. Siehe unten L. II. C. V. §. 9. C. XI. §. 20. C. XIV. und XVI.

§. IX.

Die Reichs-Historie 28) aber ist nur als ein Hülfs-Mittel, die Gesetze und das Herkommen zu erleutern, anzusehen.

Das II. Capitel.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

§. I.

Teutschland ist erst unter Carolo M. ein Reich (unum regnum) worden, und ein Theil der gantzen Fränckischen Monarchie gewesen, bis auf die Theilung der drey Söhne Ludovici Pii zu Verdun An.

27) Bey der Anwendung des Longobardischen Lehnrechts in Reichslehen ist ein sorgfältiger Unterschied unter den Longobardischen Lehnsgesetzen und Lehnsanstalten zu machen; jene müssen nach der Reichshofraths-Ordnung t. 5. §. 1. beobachtet werden; diese aber sind nie in Teutschland angenommen. G. L. BOEHMER *principia iuris feudalis Germ.* §. 31. 32. 392.

28) J. P. Ludewigs progr. Teutschland Unheil aus Unwissenheit oder verkehrter Lehrart der Teutschen Historie. 1712. in seiner Erläut. der güldenen Bulle T. II. p. 1465. sqq. womit insbesondere die Vorrede zu seiner rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie zu vergleichen ist.

An. 843. 29) da es mit Ludovico Germanico seine Souverainetät erhalten hat. Es ist hernach das Lotharingische Königreich 30) darzu gekommen, und von Ottone M. in zwey Hertzogthümer getheilet worden. Dieser hat auch das Kayserthum und Königreich Italien 31) erworben, die Böhmen 32) völlig bezwungen, und Schleßwig und Jütland 33) sich unterworffen. Conradus II. Salicus hat diese letztern Conqueten wieder fahren lassen, hingegen Polen 34) sich unterwürfig gemacht, und das Königreich Arelat 35) geerbet. Henricus III. hat Ungarn 36) tributair gemacht, so aber durch die Unruhen unter Henrico IV. und V. wieder frey worden. Unter Friderico I. sind die Wenden incorporirt worden, und ist damahls das Teutsche Reich wohl das mächtigste in Europa gewesen.

§. II.

29) in RALVZII *capitularibus Reg. Franc. T. II. p. 137.* Die Theilung ist unstreitig eine völlige Grund- und Todttheilung gewesen.

30) IO. IAC. MASCOV de *nexu regni Lotharingiae cum Imperio R. G.* Lipſ. 728.

31) CHR. WILH. FRANC. WALCH diſſ. *de Ottone M. Rom. Imp. et Rege Germ.*

32) Börners Erläut. des Staatsrechts T. I. p. 156. sqq.

33) S. jedoch CHR. LVD. SCHEIDII *demonstratio, quod Dania Imperio R. G. nexu feudali numquam fuerit subiecta;* in script. Societ. Reg. Hafniens. T. I. p. 87 sqq. T. II. p. 177 sqq.

34) GE. DAV. ALAND *de imperii R. G. regnante stirpe Salica habitu praesertim erga Poloniam.* Lipſ. 1752.

35) IO. IAC. MASCOV *de nexu regni Burgundici cum Imp. R. G.* Lipſ. 1720.

36) wie weit dieses richtig sey, untersucht CHR. AVG. BECK in *spec. II. iuris publ. Austriaci.* (Vienn. 1752.) c. 1. §. 2. 3. 4.

§. II.

Aber die viele Excommunicationen der Päbste haben es in Abfall gebracht. Polen hat sich schon unter Friderico II. wieder in völlige Freyheit gesetzt. Provence ist durch Heyrath an Frantzösische Printzen gekommen, die von Henrici VII. Zeiten an unterlassen haben, die Lehen von den Kayfern zu empfangen. 37) Dauphiné ist An. 1343. an Franckreich übergeben, und die Rechte über Arelat grösstentheils von Carolo IV. verschleudert worden. 38) Die Ober-Herrschafft, welche das Reich über Preussen 39) und Liefland 40) mag gehabt haben, ist An. 1466. 1525. und 1561. verlohren gegangen. Durch den Münsterischen Frieden ist Metz, Tull und Verdun, Elsaß und Sundgau, die Schweitz 41) und die Vereinigte Niederlande, und durch den Niemwegischen Frieden die Franche Comté von Teutschland abgekommen. Was man noch in Elsaß gehabt hat, ist durch den Ryßwickischen Frieden an Franckreich abgetreten, und der Rhein auf solcher Seite zur Grentze gesetzet worden. Die Rechte auf das Hertzogthum Lothringen sind durch den Frieden

A.

37) CONR. SAM. SCHVRZFLEISCH *Vindiciae iuris Imp. in Prouinciam et Delphinatum.* Viteb. 1707.

38) S. des Verfassers corp. iur. gent. acad. T. I. p. 24. sq.

39) s. jedoch IO. GOTTL. HEINECCII diss. *Prussiam nullo vmquam titulo imperio R. G. fuisse subiectam.* Hal. 1740.

und Ludewigs kleine teutsche Schriften p. 1. sqq.

40) IO. HENK. BOECLER *de adquisito et amisso I. R. G. in Liuoniam iure.* Arg. 1710.

41) J. J. Moser gerettete völlige Souverainität der Schweitzerischen Eidgenossensch. Tüb. 1731

A. 1738. völlig an Franckreich gekommen. 42) Und ob gleich vermöge des Burgundischen Vertrags de A. 1548. und des 3. Art. des Münsterischen Friedens die Catholische Niederlande dem Teutschen Reich noch vorbehalten worden sind, so hat doch Franckreich ebenfalls einen grossen Theil davon weggenommen *a*).

a) Von allem bisherigen ist Conringii Werck de finibus Imperii nachzulesen, welches mit Göbels Anmerkungen in Conrings operibus T. I. p. 114. sqq. befindlich ist.

§. III.

Es ist vergebens, auf alle diese abgekommene Lande noch Anspruch zu machen, weil die Rechte darauf theils durch öffentliche Friedensschlüsse, theils durch eine derelictionem von langen Jahren her verlohren gegangen sind.

§. IV.

Zu dem Teutschen Reich gehöret noch aus dem ehemaligen Arelatischen Königreich, das Hertzogthum Savoyen, das Bißthum Basel, und die Grafschafft Mömpelgard. Hingegen wird irriger Weise darzu gerechnet das Hertzogthum Schleßwig; desgleichen die Herrschafften Lauenburg und Bütau; wie auch Schlesien. 43)

§. V.

42) Schmaussens corp. iur. publ. p. 1122.

43) Mosers Staatsarchiv T. VII. p. 86. sqq.

§. V.

Es erstreckt sich also Teutschland heut zu Tage gegen Norden an die Nord-See, an das Dänische Hertzogthum Schleßwig, und an die Ost-See; gegen Morgen an Polen, Schlesien und Ungarn; gegen Mittag an Italien und an die Schweitz; und gegen Abend an Franckreich und an die Vereinigte Niederlande. 44)

§. VI.

Der Nexus des Königreichs Italien mit dem Teutschen Reich ist von Carolo VI. absonderlich durch die Londische Quadruple-Allianz A. 1718. wieder erneuert worden. 45) Es gehören dahin Piemont, Montferrat, Meyland, 46) Parma, Piacenza, 47) Mantua, Modena, Reggio, Mirandola, Toscana 48) und andere geringere Landschafften. 49) Hingegen ist das Venetianische Gebieth

44) IO. IAC. MOSER *de dubiis regni Germanici finibus modernis.* 1737. in seinen *opusculis acad.* (Ien. 1744.) p. 135.

45) J. J. Schmaussens summarische Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes von Italien in Ansehung des Teutschen Reichs. Gött. 1742. 8.

46) Ob dieses und die übrigen Oesterreichischen Länder in Italien, nach dem Tode K. Carls VI. dem T. Reiche anheim gefallen? untersucht gegen unsern Verfasser Franz Ferd. Schrötter in den Abh. aus dem Oesterr. Staatsrechte P. II. 1762. p. 55.

47) IVST. HENN. BOEHMERI *vindiciae imperiales in Parmae et Placentiae ducatus.* Hal. 1722.

48) IO. IAC. MASCOV *de iure imperii in magnum ducatum Etruriae.* Lipſ. 1721.

49) Ludewigs Erl. der goldenen Bulle T. II. p. 1170. sqq. H. CHR. DE SENCKENBERG *imperii Germanici ius et possessio in Genua Ligustica.* Han. 1751.

biet, und der Kirchen-Staat souverain. Neapel und Sicilien aber hat gar niemahls dem Teutschen Reich zugehört.

Das III. Capitel.

Von des Teutschen Reichs Staats-Verfassung überhaupt.

§. I.

Alle Provintzen die zu Teutschland gehören, sind demselben incorporiret, und machen zusammen nur einen einigen Staat 50) und ein einiges Corpus aus, das aus Haupt und Gliedern besteht, und durch eine einige, allerhöchste und unzertrennte Majestät des Kaysers 51), als Oberhaupts, in dem nexu unius Civitatis erhalten und regieret wird.

§. II.

Diese gantze Majestät empfängt der Kayser durch seine Wahl. Sie wird ihm aber, in Ansehung der Ausübung derselben, durch seine Capitula-

50) 10. GE. DE KVLPIS de *vnitate Reipublicae in imperio* R. G. in seinen opusc. p. 256. sqq.

51) H. HENNIGES de *summa Imp. Romani potestate circa profana.* Norimb. 1677. 8. und *de Summa Imp. Rom. potestate circa sacra.* Norimb. 1676. 8. zwey seltene und sonderbare Werke.

tulation eingeschränckt, worinn er verspricht nicht anders, als nach den Reichs-Grundgesetzen zu regieren, *a*) woraus dann eine Monarchia limitata 52) entstehet.

a) Siehe die oben C. I. §. 5. und 6. aus der Capitulation angeführte Stellen.

§. III.

Und zwar so ist der Kayser in der würcklichen Ausübung der vornehmsten jurium majestaticorum an das Gutachten der Reichs-Stände, auf einem allgemeinen Reichstag, gebunden, und ist dißfalls gar nachdrückliche Vorsehung geschehen in dem I. P. O. Art. VIII. §. 2. in diesen Worten: Gaudeant (omnes & singuli Status Imperii) sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, noua munimenta intra statuum ditiones extruenda, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint. Nihil horum, aut quidquam simile, posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali

52) Diesen dem Hippol. a Lapide und anderen entgegengesetzten Grundsatz unsers Verfassers hat sein Schüler, Dan. Ferd. Haas in seiner Probeschrift de monarchia S. R. I. limitata, weiter ausgeführet, aber grosse Verfolgungen darüber ausgestanden.

mitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu. Deßgleichen in der Capitulation Art. IV. §. 1. „In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimiret, und dergleichen, soll der Kayser „die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs „ihres juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.„ Diese Jura werden dann gar füglich Comitialia, die Stände aber deßwegen, gar irrig und ungeschickt Coimperantes 53) genennt. Hingegen sind unterschiedene andere jura majestatica in der würcklichen Ubung zwar auch einiger maßen durch die Capitulation eingeschrenckt, 54) aber doch nicht an

 eine

53) Vielleicht wird die ganze Sache und der Streit unsers Verfassers mit dem Titius auf einen blossen Wortstreit hinauslaufen. Wenigstens gewinnen die Reichsstände durch den Ausdruck: Mitregenten nichts mehr, als was ihnen der Westphälische Friede ohnedem bereits zugestanden hat, und die Gewalt des Kayserś wird dadurch ebenfalls nicht eingeschränkter, als sie nach den Gesetzen ist; wenn gleich die Reichsstände sich den Namen der Mitregenten zueignen. Die Einheit der Republik wird ebenfalls dadurch auf keine Weise geleugnet, und nur zu erkennen gegeben, daß in solchen Reichstagsgeschäften der Kayser nichts ohne das Reich, und dieses nichts ohne den Kayser zu thun vermöge; in welchem Verstande die Reichsstände schon in dem pacto Confluentano von 1660. c. 10. beym Baluzius T. II. p. 141. des Königs veri adiutores atque Cooperatores genannt werden. Daher dieser Gedanke nicht so neu ist, als ihn unser Verfasser zu machen scheinet.

54) Besonders in Verleihung der Privilegien und des hohen Adels. Cap. nou. art. 22. §. 4. mei-

eine Reichstägige Einwilligung gebunden, und werden deßwegen Kayserliche Reservata 55) genennt, in welchen der Kayser aus seiner Macht-Vollkommenheit 56) (ex plenitudine potestatis) handelt.

§. IV.

Unter dieser allerhöchsten und allgemeinen majestätischen Regierung des Kayserś über das gesammte Reich wird noch eine subalterne Regierung in den Provintzen und Territoriis insbesondere, durch die Landes-Obrigkeit oder Superioritatem Territorialem 57) der Reichsstände, geführet, die in Ansehen des Kayserś Unterthanen; in Ansehen des gesammten Reichs, Stände und Glieder; in Ansehen ihrer untergebenen Lande und Leute Regenten 58); in Ansehen ihres Standes, Religion, Würde und Macht aber gar unterschieden, und gegeneinander als Mitstände und Mitglieder anzusehen sind. Vide infra h. l. C. IX.

§. V.

meine oratio inaug. *de iure Imperatoris circa concessionem priuilegiorum in territoriis statuum imperii.* Goett. 1757. 10. HEVMANN, *de reseruato Imp. dignitates conferendi* T. I. exercit. p. 134. sqq.

55) IAC. BRVNNEMANN de *imperatoriis reseruatis.* Hal. 1701.

56) MART. SCHRADER *de sententiis ex plenitudine potestatis latis.* 1708. Strube von kayserlicher Macht Vollkommenheit, T. V. der Nebenst. p. 83. sqq.

57) GOTTL. SAM. TREVER *de origine nominis superioritatis territorialis ex Gallia arcessenda.* Helmst. 1731.

58) nach der alten teutschen Parömie hieß es: Ein jeder Herr ist Kayser in seinem Lande. Eisenharths Recht der Sprüchwörter S. 567. sq.

§. V.

Aus dieser zwiefachen Betrachtung der Regierung unsers Teutschen Reichs entstehen zwey Haupttheile des Juris publici, deren einer von der allerhöchsten und allgemeinen Regierung des Kayserś über das gesammte Teutsche Reich, der andere aber von der Regierung der besondern subalternen Provintzen und Lande der Reichs-Stände 59) handelt.

Das IV. Capitel.

Von den Kayserlichen Würden, Titeln, Cantzley- und Hof-Staat.

§. I.

Das Ober-Haupt und der Regent des Teutschen Reichs führet den Titel eines Römischen Kayserś, 60) welcher von Carolo M. mit allen ehemals übli-

59) in so fern sich selbige auf die Ausübung der Landeshoheit überhaupt, und nicht auf die besondere Verfassung einer Provintz die Verträge des Landesherrn mit den Landständen u. s. f. gründet; indem die letztere zum iure publico specialissimo gehöret.

60) IO. IAC. SCHMAVSSII Tr. *de dignitate Augustissimi Romanorum Imperatoris* Tom. I. Erf. 1745. 8. ist ein unvollkommenes Werk, welches die Beweisthümer zu dem ersten Theile der Abhandlung von der R. Kayserwürde enthält. IO. GE. ESTOR *de cognominibus Augustalibus siue Romanorum nominibus prouinciisque, quae sacro Imp. Francisci I. nomini adiicimtur.* Marp. 1754.

üblichen Beynahmen und elogiis, als Semper Augustus, Invictus, Caesar, Imperator &c. in dem Occident wieder aufgebracht worden 61), und seit Ottone M. allezeit bey den Teutschen Königen geblieben ist. 62)

§. II.

Die Päbste haben hernachmals die Lehre von zwey Häuptern der Christenheit, dem geistlichen und weltlichen 63), aufgebracht, und die Kayser als Advocatos oder Schutz- und Schirm-Herren der Christlichen Kirche 64) und folglich vornehmlich des Päbstlichen Stuhls, gebraucht, woraus dann den Kayserm und dem gantzen Teutschen Reich ein solches Ansehen und Vorzug in der Christenheit zugewachsen ist, daß das Reich das Heilige 65) genennet, und dem Kayser und Römischen König, als weltlichem Haupt der Christenheit, der Rang vor allen andern Kö-

61) PFEFFINGER *ad Vitriarium I. 62. sq.*

62) IO. VLR. CRAMERI progr. *de coniunctione imperii Romani cum regno Germanico sub Ottone I.* Marp. 1735. CHR. WILH. FRANC. WALCH *de Ottone M. Italiae rege ac Romanorum Imperatore.* Ien. 1746.

63) spec. sax. lib. I. art. I. Sächs. Weichb. art. 8. R. A. 1530. §. 9.

64) Cap. nouiss. art. I. §. 1. Mosers Staatsrecht I. 3. p. 262. GOTTL. SAM. TREVER *iurisprudentia publica circa titulos officii Imperatoris augustissimi.* Goett. 1737.

65) Diese Benennung hat vielmehr in dem alten Römischen Canzleystil ihren Grund, nach welchem alles heilig hieß, was den Kayserm zugehörte; daher man so gar die Kayserliche Garderobe, den Marstall u. s. f. sacram vestem, stabulum nannte, welches auch der Herr Ritter von Buat S. 21. wohl bemerket hat.

Königen 66) noch bis dieſe Stunde unweigerlich zugeſtanden wird. *a*)

a) Vid. Boecleri Diſſert. Sacrum Rom. Imperium, & Fürſtenerius de Suprematu, in praefat. &c. 31, 32. Conf. A. B. Tit. II. §. 3, 4, 5. & in Jure Canonico c. 10. 11. D. 96.

§. III.

Hingegen hat auch der Pabſt in vorigen Zeiten ſich einer ſolchen Hoheit über die Kayſer angemaßt, daß ſie allemal die Confirmation ihrer Teutſchen Königs-Wahl bey ihm ſuchen müſſen, und den Titel eines Kayſers nicht eher, als wann ſie zu Rom gekrönet geweſen, führen können; welches letztere nun ſeit Maximiliani I. Zeiten dahin geändert 67) worden *a*), daß ein Teutſcher König, ſo bald er in Teutſchland gewehlt worden, ſich einen erwehlten Römiſchen Kayſer, wann er aber die Päbſtliche Crönung erhalten hat, ſimpliciter Römiſchen Kayſer ſchreibet. 68)

a) Siehe dieſes Kayſers Circular-Schreiben in meinem Corpore Juris publici Academico p. 48.

66) Ludewigs Erl. der G. B. T. I. p. 365. ſq.

67) In der Capit. K. Carls V. hieß es noch art. 30. und nachfolgend, ſo wir die königliche Cron, wie obſteht, empfangen haben, Uns zum beſten befleißigen, die Kayſerliche Cron auch in ziemlich gelegener Zeit zum ſchierſten zu erlangen; welches nach Ferdinands I. Zeiten weggelaſſen. cf. Cap. nouiſſ. art. 3. §. 8.

68) Der Herr Ritter von Buat verwundert ſich S. 22. daß dem ohnerachtet die Europäi-

§. IV.

Die Reichs-Stände geben alle dem Kayser den Titel: Allerdurchlauchtigster und Großmächtigster Römischer Kayser, nennen ihn ihren Allergnädigsten Herrn, und sich Unterthänigste und Gehorsamste; schreiben auch an ihn nicht in plurali: Wir, oder: Von Gottes Gnaden, sondern nur bloß: Ich. Den Titel: Unüberwindlichst, Invictissimus, geben die Churfürsten dem Kayser nicht, sondern nur die Fürsten und andere Stände.

§. V.

Des Kaysers Ertz-Cantzler 69) sind drey Ertz-Bischöffe, nemlich Mayntz 70), Trier 71),

päischen Mächte den Kayser noch als Kayser erkannt und ihm den Rang vor allen anderen Königen zugestanden; da doch die päbstliche Belehnung, wie er sich ausdrückt, zur Kayserwürde erfordert werde (pour méconnoitre une dignité, dont il est l'Investiture nécessaire). Allein es ist unleugbar, daß Carl der Grosse und Otto der Grosse sich von dem Pabst, als dem ersten geistlichen Landstande ihres Reiches haben die Krone auffsetzen lassen, so wie solches noch jetzo in allen christlichen Reichen durch den Primas geschieht. Die Unterlassung dieser päbstlichen Krönung könte also dem Kayser seine bisherigen Vorrechte nicht mindern, da er selbige nicht aus den Händen des Pabstes, sondern durch die freye Wahl der Churfürsten empfängt. cf. IO. CHR. PESLER diss. I. II. *de postulato Pontificum Romanorum confirmandi electionem Regis Romanorum.* Francof. 1747. 1748. Ge. Chr. Gebauers Leben K. Richards p. 203. sqq.

69) BERNH. A MALLINKROT *de archicancellariis S. R. I. ac Cancellariis imperialis aulae.* Monast. 1636.

70) IO. MICH. WAGNER *de archicancellariatu Moguntino.* Erf. 1746.

71), Cölln 72). *a*) Es ist aber heut zu Tage nur das Mayntzische Ertz-Cancellariat üblich, und demselben anhängig die Direction der Reichs-Cantzley an dem Kayserlichen Hof und bey den höchsten Reichs-Gerichten, die Verwahrung des Reichs-Archivs und der Regiſtraturen, und die Bestallung der Secretarien, Taxatoren, Protocolliſten und anderer zu der Cantzley gehörigen Personen. Es hält sich auch an seiner Statt an dem Kayserlichen Hof beständig auf ein Reichs-Hof-Vice-Cantzler 73), der mit Genehmhaltung des Kayſers bestellt, und dahin verpflichtet wird: „daß er zuförderſt dem „Kayser, als dem Herrn, und dann dem Churfürſten zu Mayntz als Ertz-Cantzler, getreu, gehorsam „und gewärtig seyn solle. *b*) In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley, sowohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hofraths-Secretarien, und aller „andern zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, soll der Kayser dem Churfürsten zu Mayntz, „als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der ihme „dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub, oder Verhindernüß thun, noch darinn einig „Ziel oder Maas geben. Es soll auch, was darwie-

„der

71) IO. LVD. WIEDERHOLD *de praerogatiuis S. R. I. electoris Treuirensis.* Herb. 1715.

72) GE. LVD. BOEHMERI *origines praecipuorum iurium Archiep. et S. R. I. Electoris Colonienſ.* Goett. 1753. IO. FRID. IOACHIM *de archicancellariatu Archiep. et Elect. Colon. per Italiam.* 1738.

73) IO. CHR. WAGENSEIL *de Vicecancellario Imperii.* 1686.

„der vorgegangen, und ferner gethan und verordnet „werden möchte, vor ungültig gehalten werden. In„gleichen soll der Kayser keines weges gestatten, daß „der Reichs-Cantzley, wider die Reichs-Hofraths„und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe. „Insonderheit soll der Kayser die Kayserliche und „Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Ge„schäffte, die Instructiones seiner Kayserlichen Ge„sandten, in- und auffer Reichs, die Erstattung ihrer „Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die „Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende „Negociationes und Schlüsse, an und durch nie„mand anders, dann durch den Reichs-Vice-Cantz„ler gehen, nicht aber dieselbe zu seiner Erb-Land„Hof-Cantzley ziehen lassen *c*). Conf. L. II. C. „IV. §. 9.

a) Siehe unten den Anhang Num. I. *b*) Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung in C. I. P. A. p. 308. *c*) Capit. nov. Art. XXV. §. 1. 2. 3. 4.

§. VI.

Des Kaysers Hof-Bedienung geschahe ehemals bey allen grossen Curiis, und noch jetzo bey seiner Crönung, durch Ertz-Beamte 74). Solche sind heut zu Tage die Churfürsten *a*). Vor Braunschweig 75) ist bis dato noch kein eigenes Ertz-Amt aus-

74) IO. IAC. MASCOVIVS de *origine officiorum aulicorum S. R. I.*

75) Im Churvertrage art. 4. wurde das Erzpanieramt ertheilet wegen des Würtembergischen

ausgefunden worden, daher sich der Churfürst in so lange noch des Ertz-Schatz-Meister-Titels bedient, welcher ihm durch einen Reichs-Schluß An. 1710. beygelegt worden *b*). Die leztern Kayser haben versprochen: *c*) „so fort nach angetretener ihrer Kay„serlichen Regierung daran zu seyn, und beym „Reichs-Convent nachdrücklich zu befördern, daß „diese Chur mit einem convenablen und anständi„gen Ertz-Amt versehen werde.„

a) A. B. Tit. IV. §. 5. Tit. XXII. & XXVII. Siehe unten den Anhang Num. I. Conf. Capit. nov. Art. III. §. 8. infra p. 34. *b*) C. I. P. A. p. 1170. seqq. Conf. Cap. nov. Prooem. & Art. III. §. 5. *c*) Cap. nov. Art. III. §. 5.

§. VII.

Das Ertz-Marschallen-Amt 76) insonderheit besteht vornehmlich in Ausübung einer Jurisdiction 77)

3. §. 5. wird daher die Bewirkung eines anständigen Erzamtes aufs neue versprochen: dafern etwa des regierenden Kaysers Majestät, wie doch allerdings erwartet wird, dieses Geschäfte zu Stand nicht bringen solte.

gischen Widerspruches ausgesetzet. In den Jahren 1718 u. 1727 sind zwar K. Commissionsdecrete an das Reich, zu Ausfindung eines neuen Erzamtes ergangen; allein alle bisherigen Vorschläge z. E. des Erzpostmeister - Lanzenträger - Stallmeister-Schildträger-Hofmeister - Generalats - Admiralats - Falconieramtes u. s. f. sind theils nicht anständig gefunden, theils grossen Widersprüchen ausgesetzet gewesen. In der Capit. K. Josephs II. art.

76) IO. DAV. KOEHLER *de El. Saxon. S. R. I. archimareschalli singularibus et eximiis functionibus in solenni panegyri electionis et coronationis Caesareae.* Goett. 1746.

77) bey Reichs- und andern Conventen *a*). „Und „weil bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ord- „nung auf Reichs- und Wahltägen das Directori- „um zu führen, und solche Ordnung in des Kayſers „Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marschallen- „Amt zukomt und gebühret, so soll von dem Kayser- „lichen Hof-Marschallen-Amt oder andern, weder „unterm Prætext Kayserlicher Commission, noch „sonsten, darin, so zu solchem Reichs-Amt gehörig „ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges „concedirt, gleichwohlen aber dem Hof-Marschall „in seinen zukommenden, und von dem Ertz-Mar- „schall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen „durch die Kayserliche Landes-Regierung, oder an- „dere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden. „*b*)„

a) Vertrag de A. 1614. in C. I. P. A. p. 762. *b*) Capit. nov. Art. III. §. 25. (Ioseph. II. art. 3. §. 24.)

§. VIII.

Ein jeder der vorgedachten Ertz-Beamten, hat unter sich einen Erb-Beamten, 78) *a*) der von ihm belehnet wird. *b*) So hält auch der Erb-Marschall seinen Reichs-Quartiermeister, Cantzelisten, Furier und Profosen. Ausser diesen ist noch ein Erb-

77) IO. GOTHOFR. KRAVSE *de iurisdictione in legatos statuum eorumque comites S. R. I. Archimareschallo et hinc Vicemareschallo in comitiis competente.* Viteb. 1732.

78) IO. CHR. WAGENSEIL *de S. R. I. summis officialibus et subofficialibus.* Alt. 1686.

Erb-Thür-Hüter-Amt, welches die Grafen von Werther führen, in Ubung. *c*) Der Kayser hat versprochen: *d*) „Die Verfügung zu thun, wann de„rer Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter „bey dem Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe „jederzeit, und insonderheit, wann und so offt der „Kayser auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen „Tägen seinen Kayserlichen Hof begehet, oder Sa„chen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen „sind, in gebührendem Respect gehalten, und ih„nen von seinen Hof-Aemtern keines weges vor- oder „eingegriffen werde; oder, da je wegen Abwesenheit „ihre Stellen mit berührten Hof-Aemtern ersetzt „werden sollten, so wolle der Kayser doch, daß ih„nen, den Churfürstlichen Amts-Verwesern, und „Erb-Aemtern, einen Weg als den andern, die von „solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten 79), „weniger nicht, als ob sie dieselbe selbst verrichtet „und bedienet, unweigerlich gefolget und gelassen, „und nicht von den Hof-Aemtern entzogen werden; „oder, da auch solches würcklich geschehen solte, der „Kayser, auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses „sofort ein- und besagte Erb-Aemter klaglos stellen.

a) A. B. Tit. XXVII. §. 2. Siehe unten den Anhang Num. I. *b*) Lunigs Reichs-Archiv T. IV. p. 669. T. XI. p. 350. 596. Suppl. p. 5. & Spicil. Sec. T. I. p. 815. 828. & T. II. p. 1356. *c*) Lunigs Reichs-Archiv T. XI. Anhang p. 31. Loew. S. R. I. & Caesar. Maj. Janitorum ministerium. 4. Francof. 1745. *d*) Capit. nov. Art. III. §. 24.

§. IX.

79) F. C. Mosers kleine Schriften T. IV. p. 1. sqq.

§. IX.

Allen übrigen Hof-Staat muß ein Kayser aus eigenen Mitteln bestellen, wie ihm dann auch keine Residentz von Reichs wegen angewiesen ist.

§. X.

In seiner Capitulation ist enthalten: daß er „seine Königliche und Kayserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich, „teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der „Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und „Unterthanen desselben, zu Nutzen, Ehr und Gutem beständig haben und halten; Allen des Heil. „Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, „als ihren Bottschaften und Gesandten, (die von „der freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expe„dition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachrei„sen 80) beschwehren, noch mit Hinterziehung der „Antwort aufhalten; auch in Schrifften und Hand„lungen des Reichs an seinem Kayserlichen Hof kei„ne andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen wol„le, dann die Teutsche 81) und Lateinische 82); „es

80) Cap. nou. art. 5. §. 1. 2. Von der Veranlassung dieses Kayserlichen Versprechens siehe *Limnaei* adnot. ad Capit. p. 196.

81) J. J. Mosers vermischte Schriften. P. I. p. 398. sqq.

82) F. C. Mosers Abh. von den Europäischen Hof- und Staatssprachen Frf. 1750. 8. EW. A KLOPMANN *de vsu linguae Latinae in comitiis I. R. G.* Ien. 1753.

„es wäre dann an Orten, ausserhalb des Reichs, da „gemeiniglich eine andere Sprache in Ubung wäre, „und im Gebrauch stünde, jedoch, sonderlich letztern „Falls, in alle Wege an dem Kayserlichen Reichs- „Hofrath der teutschen und lateinischen Sprach un- „abbrüchig 83). Er soll auch ins künftig bey An- „tretung seiner Kayserlichen Regierung seine Kay- „serliche und des Reichs Aemter am Hof, und die „er sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu verge- „ben und zu besetzen hat, als da seynd: Protectio „Germaniæ, 84) Gesandschafften, Obrist-Hof- „meisters, Obristen-Cämmerers, Hof-Marschallen, „Hatschier- und Leib-Garde-Hauptmanns, und der- „gleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohr- „nen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst „dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des „Reichs-Wesens kundig und von ihm dem Reich „nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes „noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, „und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, „Herrn und von Adel, oder sonsten guten tapfern „Herkommens, besetzen und versehen; auch obge- „meldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefäl- „len, (in soweit selbige Vermög der Wahl-Capitu- „lation denen Reichs Erb-Aemtern nicht vorbehal- „ten sind) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, „und

83) NIC. CHR. LYNKER *de idiomate imperial.* p. 24. B. G. STRVVII *Synt. iur. publ. p.* 1212.

84) IO. GOTTL. BOEHMII *diss. de nationis Germanicae in curia Romana protectione.* Lipſ. 1763.

„und denenselben nichts entziehen, oder entziehen „lassen. *a*)

a) Cap. nov. Art. XXIII. tot.

§. XI.

Des Kayſers und Reichs Wappen 85) ist ein Adler mit zwey Köpfen 86), der vornehmlich auf Müntzen und Siegeln gebraucht wird, *a*) so vermuthlich von den ehemahligen Orientalischen Kayſern herkommt. *b*)

a) Müntz-Ordnung §. 10. in C. I. P. A. p. 233. *b*) conf. Cangii Dissert. de inferioris ævi numismat.

Das V. Capitel.

Von der Kayserlichen Wahl und Crönung.

§. I.

Das Teutsche Reich ist unstreitig ein Wahl-Reich, und muß ein Kayser allemahl versprechen, „sich „keiner Succession oder Erbschafft desselben anzu„massen, zu unterwinden 87), noch zu unterfangen, „noch

85) GOTTL. SAM. TREVER *de vera origine aquilae bicipitis* I. R. G. recus. 1753. IO. HEVMANN *de insigni Germaniae eiusque regis titulo.* Alt. 1744.

86) Friedr. Wiedeburgs vermischte Anmerk. T. I. p. 143. sqq.

87) Wiedeburg l. c. p. 26. sqq.

„noch darnach zu trachten, solches auf seine Erben „und Nachkommen oder auf jemand anders zu wen„den. *a*)

a) Capit. nov. Art. II. §. 2.

§. II.

Die Wahl geschiehet durch eigene darzu von Alters her verordnete Wahl- oder Churfürsten, *a*) in der Stadt 88) Franckfurt *b*), und ist darzu eine Zeit von vier Monaten, von dem Tode des Kayserś an zu rechnen, dergestalt bestimmet, daß binnen dem ersten der Churfürst zu Maynz die übrige durch Gesandten und offene Schreiben auf einen Termin von drey Monaten 89), welcher ohne Einwilligung der andern Churfürsten nicht verlängert oder verkürtzet werden kan, einladet *c*) Wann diese Einladung unterbleiben solte, so ist doch jeder Churfürst vor sich selbst befugt und schuldig zu erscheinen *d*). Bleibt er eigenwillig aus, so ist die Wahl dennoch gültig, desgleichen wann er zu späte kommt, oder vor dem Ende des Wahl-Geschäffts wieder abreiset *e*).

a)

88) GOTH. DAN. HOFFMANN *de electione et coronatione Imperatoris Regisque Romanorum generatim, et de loco electionis atque Coronationis Regis Romanorum speciatim.* Tüb. 1764.

89) Die mehresten Feyerlichkeiten bey der Kayserwahl und Krönung schreiben sich aus dem canonischen Rechte her. GE. LVD. BOEHMERI progr. *de reliquiis iuris canonici in Imperatoris electione.* Goett. 1742.

a) A. B. Tit. VII. §. 2. Capit. nov. Art. III. §. 4, 5, 14.
b) A. B. Tit. XXVIII. § 5. Tit. I. §. 19, 22, 24. seqq.
c) A. B. Tit. I. § 18 sqq. & Tit. XVIII it. Tit. IV. §. 2.
d) Ibid. Tit. I. §. 21. *e*) Ibid. Tit. I. §. 23. Tit. II. §. 7. Tit. XVIII. §. 4.

§. III.

Die Churfürsten erscheinen entweder in Person, oder durch Gesandten 90), deren heut zu Tage gemeiniglich mehr als einer ist, welche den Character als Ambassadeurs führen, übrigens aber mit gantz freyer Gewalt zu wehlen versehen seyn müssen. *a*)

a) A. B. Tit. XIX. & Tit. I. §. 19. 23.

§. IV.

Nach der Güldenen Bulle Tit. I. §. 25, 26. und unterschiedlichen neuern Decretis, absonderlich de An. 1742. und 1745. *a*) sollen, ausser den Churfürsten und ihrer Suite, *b*) alle so wohl auswärtige als zum Teutschen Reich gehörige personæ publicæ nicht nur auf den Tag der würcklichen Wahl die Stadt räumen 91), sondern von der Zeit an, da ein Wahl-Tag ausgeschrieben worden, gar nicht in die Stadt eingelassen, noch ihnen bey annahen-

90) Joh. Fried. Joachims Samml. vermischt. Anmerk. T. I. p. 312. sqq.

91) Die ursprüngliche Veranlassung dieser Verordnung ist in den Zeiten des Faustrechts zu suchen. Meine diss. de reliquiis iuris manuarii in iure publ. et priuato Germ. §. 8.

hendem Wahl-Termin Auffenthalt darinne verstattet werden.

a) Siehe Diarium der Wahl und Crönung Caroli VII. p. 270. und Anhang des C. I. P. A. p. 64, 65. *b*) A. B. Tit. I. §. 22.

§. V.

Ehe die würckliche Wahl vorgehet, werden Berathschlagungen von den Churfürsten gehalten, was nach Beschaffenheit der Umstände der Capitulation noch beyzusetzen seyn möchte, 92) und wann dieses verglichen ist, so wird der Tag der würcklichen Wahl angesetzt.

§. VI.

An demselben verfügen sich die gegenwärtige Churfürsten in ihren Chur-Habiten, und der abwesenden erstere Gesandten, in einer solennen Procession reitend von dem Rath-Haus nach der Kirche S. Bartholomæi, und machen den Anfang mit der Messe; *a*) welcher jedoch die Evangelische nicht völlig beyzuwohnen pflegen. Nach derselben legen die Churfursten und der abwesenden erstere Gesandte vor dem Altar den Wahl-Eid ab; *b*) gehen darauf in das Wahl-Conclave oder die Sacristey, und

92) GOTH. DAN. HOFFMANN *de iure Principum statuumque suffragandi ad Capitulationes Imperatorum*, Tub. 1748. H. G. Frankens Vorrede zu seiner Ausgabe der Wahlcapitulation K. Franzens I.

zwar in ordine lineali, jedoch, daß ein Churfürst, so in Person gegenwärtig ist, eines ihm sonst vorsitzenden abwesenden Churfürsten Gesandten vorgehet; in welcher Ordnung auch hernach in dem Conclavi selbst die Sitze genommen werden. Nachdem sie nun in dem Wahl-Conclavi nochmahls in Gegenwart Notarien und Zeugen sich verpflichtet, die mehrere Stimmen gelten zu lassen 93), verschliessen sie sich und legen ihre Stimmen auf Befragen des Churfürsten von Maynz, in der Ordnung des Ranges der Churfürsten dergestalt ab, daß eines abwesenden Churfürsten Gesandter vor einem gegenwärtigen Churfürsten, der seinem Principalen in dem Rang nachgehet, votiret. Zuletzt wird Chur-Maynz von Chur-Sachsen in seinem und des Churfürstl. Collegii Nahmen um seine Wahlstimme befragt, und mit dieser geschlossen. *c*) Die Mehrheit der Stimmen *d*) ist in Ansehung des gantzen Collegii zu verstehen, und kan auch ein Churfürst sich selbst die Stimme geben. *e*) Nach geschehener Wahl muß von dem Erwehlten oder seinem Bevollmächtigten in Gegenwart Notarien und Zeugen die Capitulation beschwohren werden, und alsdann geschiehet die Publication der Wahl in der Kirche, und wann der Erwehlte selbst gegenwärtig ist, wird derselbe auf den Altar erhoben und dem Volck dargestellet, auch etliche Tage hernach ihm ein Wahl-Decretum, und hinwiederum von demselben einem jeden Churfürsten ein

93) GOTH. DAN. HOFFMANN *de pluralitate suffragiorum in electione Imperatoris.* Tub. 1742.

ein von ihm unterschriebenes Exemplar der Capitulation zugestellt. „Dessen zu Urkund,„ heißt es in der neuesten Capitulation, *f*) „haben Wir dieser „Briefe neun in gleicher Form und Laut fertigen, „und mit unserm anhangenden grossen Insiegel be„kräfftigen, auch jedem Churfürsten einen überant„worten lassen.„ Wann aber der Erwehlte abwesend ist, muß er noch einen besondern Revers wegen Festhaltung der Capitulation ausstellen 94) und sich zu cörperlicher Beschwörung derselben verbinden, bis dahin er sich auch noch keiner Regierung unterziehen darff, und nur einen Römischen König nennet; welches unter andern folgender Passus der neuesten Capitulation beweißt: *g*) „Demnach wir auch „wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitula„tion gleich selbst zu beschwöhren nicht vermögend „gewesen, so haben Wir Unsern Commissariis deß„halben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in „Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwöhren „sollen. Wir versprechen und geloben aber, sotha„ne Beschwöhrung der Capitulation noch vor Em„pfangung der Cron in eigener Person selbst zu lei„sten, und uns zu Festhaltung besagter Capitula„tion nochmahls zu verbinden; auch ehe Wir solches „gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, „sondern geschehen zu lassen, daß die in der güldnen „Bull benahmte Vicarii indessen anstatt Unser die „Administration des Reichs continuiren.„

94) und zwar, wie der Eingang der Capitulationen ergibt, Pacts-, und Gedingsweise.

f) PÜTTER *de differ. legum fundam. imperii et ciuilium. p. 19. sqq.*

a) A. B. Tit. II. §. 1. *b*) Ibid. Tit. II. §. 2. 3. *c*) Ibid. Tit. IV. §. 3. 4. *d*) Ibid. Tit. II. §. 4. 5. 6. *e*) Ibid. Tit. II. §. 10. *f*) Capit. nov. Art. XXX. §. 8. Reverſales Franciſci in meinem C. I. P. A. Anhang p. 62. *g*) Ibid. §. 4. 5. 6.

§. VII.

Es iſt durch die Geſetze nicht vorgeſchrieben, mithin dem Gutbefinden der Churfürſten überlaſſen, wie alt 95)? oder von welchem Stande? oder von welcher Nation 96)? der zu erwehlende ſeyn müſſe, und ob nicht auch ein Evangeliſcher gewehlt werden könne? 97)

§. VIII.

95) Die G. B. t. 2. §. 1. erfordert nichts weiter, als daß ſie virum iuſtum, bonum et vtilem erwählen ſollen. Ludewig ad h. l. T. I. p. 315. ſqq. PFEFFINGER *T. I. p. 413. ſqq.*

96) FRANC. DOM. HAEBERLIN *illuſtres quaeſtiones iuris publici: I. num extraneus poſſit eligi in Imperatorem? II. num Franciſcus Stephanus M. Dux Hetruriae ſit Princeps Germanus? aiendo diſcuſſae.* Goett. 1745. 8.

97) Der Herr Ritter von Buat ſagt S. 33. ſi des exemples non contredits conſtituent l'obſervance, et ſi l'obſervance a force de Loi, toutes ces queſtions ſont décidées. -- on n'a jamais élu de Proteſtant. Allein iſt die Sache ſchon zur Frage gekommen? hat man dieſes Recht den Proteſtanten ſtreitig gemacht? haben ſie ſich dabey beruhiget? und iſt folglich ein Herkommen hier anzuführen? Das Argument aber, welches man von der kayſerlichen Beſchirmung des Römiſchen Stuhls herzunehmen pflegt, iſt leicht zu beantworten. Ob es aber rathſam ſey, einen Proteſtanten zum Kayſer zu wählen? iſt eine andere Frage, welche keinen Einfluß auf das Herkommen hat.

§. VIII.

Die Crönung 98) ist wegen der dabey vorgehenden Salbung ein geistlicher Actus, und soll eigentlich zu Aachen *a*) von Chur-Cölln geschehen. Weil sie aber an diesem Orte schon lange nicht mehr vorgenommen worden ist, so wird sie Krafft eines A. 1657. getroffenen Vergleichs, von Chur-Maynz und Chur-Cölln 99), und zwar in eines jeden Ertzbistum und propria dioecesi von jedem privative, ausser derselben aber, sowohl in denen Suffraganeaten, als andern ausser den beyderseitigen Ertzbischöflichen Provintzen gelegenen Ertz-und Bistümern, alternatim verrichtet, *b*) und hat der Kayser dasjenige, „was zwischen beyden Churfürsten zu Maynz „und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halben entstandenen Irrungen, gütlich beygelegt und „verglichen worden, in seiner Capitulation gleichfalls confirmiret und bestättiget. *c*) Als auch „dem Kayser geziemen will, und er in seiner Capitulation verspricht, die Römische Königliche Cron „nach seiner Wahl förderlichst zu empfangen, so soll „er alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben „gebühret, 100) auch die Churfürsten, um ihr Amt „zu versehen, zu solcher Crönung erfordern. *d*) „

98) IO. IAC. MASCOVIVS de *regali imperialique Augustarum Germaniae Augustarumque coronatione.* Lipf. 1723.

99) Meders Anmerk. zu K. Carls VI. Wahlcap. p. 23. H. CONRING *assertio iuris Moguntini in coronandis Regibus Romanorum.* Frf. 1655. Helmst. 1656. Ludewigs Erl. der G. B. T. I. p. 475. sqq.

100) Mosers Anmerk. zu K. Carls VI. Wahlcap. T. II. p. 122.

Die Stadt Nürnberg hat die zur Crönung erforderliche Insignia und Kleidung in Verwahrung 1), die sie alsdann an den Ort der Crönung abschickt.

a) A. B. Tit. IV. §. 4. & Tit. XXVIII. §. 5. *b*) C. I. P. A. p. 1048. *c*) Capit. nov. Art. III. §. 9. *d*) Ibid. §. 8.

§. IX.

An dem Tage der Crönung geschiehet reitend eine solenne Procession 2) des Kayſers und seiner Ertzbeamten mit Vortragung der Crone, Scepters, Schwerdts und Reichs-Apffels, *a*) aus dem Kayserlichen Quartier in die Kirche, allda unter währender Messe und Litaney der Kayser vor dem Altar einen allgemeinen Regenten-Eid, und unter andern auch, dem Pabst ehrerbietige Folge zu leisten, schwöhret, 3) hierauf mit einem geweiheten Oel siebenmahl, nehmlich 1) auf dem Scheitel des Haupts, 2) auf der Brust, 3) auf dem Nacken, 4) auf der Schulter, 5) auf dem Arm, 6) auf dem Gelencke des Arms, und 7) in der flachen Hand gesalbet, hernach in der Sacristey mit dem Kayserlichen Ornat angekleidet, und wieder vor den Altar geführet, allda mit den Kayserlichen Insignien versehen und gecrönet wird, so dann nach einem abermahl abgelegten Eide, der insonderheit

1) Ludewig l. c. T. II. p. 267. sqq.

2) Ludewig T. II. p. 255. sqq.

3) S. die Erklärung des F. von Lichtensteins, als Kayserlichen Abgesandtens in Rom beym Faber T. I. p. 750. NITZSCH *ad Cap. Ioseph. c. 1-3.*

insonderheit auf die Geistlichkeit gerichtet ist, die Communion empfängt, sich auf einen Thron setzet, und unter währendem Te Deum Laudamus Ritter schlägt und sich zu einem Canonico der Stifftskirche zu Aachen aufnehmen läßt. 4) Hierauf wird der Kayser auf das Rathhaus zu Fuß begleitet, und nachdem die Ertz-oder Erbbeamte einige Functiones ihrer Aemter verrichtet haben, *b*) wird das Crönungs-Mahl gehalten, bey welchem die Geistliche Churfürsten das Gebet verrichten, und als Cantzler die Sigille empfangen. Ausser der Kayserlichen Tafel wird noch vor jeden Churfürsten eine besondere, und vor die übrige Fürsten zusammen eine bereitet und mit Speisen versehen *c*). Nach der Tafel wird der Kayser von den Churfürsten in sein Quartier fahrend begleitet.

a) A. B. Tit. XXII. *b*) Ibid. Tit. XXVII. *c*) Ibid. Tit. XXVIII.

§. X.

Die Longobardische und Römisch-Kayserliche Crönung 5) geschahe sonst auch mit grossen Ceremonien, jene zu Modoetia (Monza) von dem Ertz-Bischoffe zu Meyland, diese von dem Pabst zu Rom; sie

4) CHR. GOTTL. BVDER *historia canonicatuum Impp. Regumque Regiae Germaniae s. Praebendae regiae; in opusc. p. 425. sqq.*

5) IVSTI FONTANINI diss. *de corona ferrea Longobardorum.* Rom. 1717. LVD. ANT. MVRATORII *de corona ferrea, qua Romanorum Imperatores in Insubribus coronari solent, commentarius.* Mediolan. sind beyde zu Leipzig im Jahr 1719. in Octav nachgedruckt.

sie sind aber schon seit Carolo V. nicht mehr vorgegangen 6).

§. XI.

Einem Kayser stehet allezeit frey, sich der Regierung wieder zu begeben, mithin alle Stände ihrer Pflichten zu erlassen: 7) diesen aber, ausser dem Fall einer offenbaren und der Reichs-Freyheit gefährlichen Violirung der Capitulation, keinesweges, ihm den Gehorsam aufzukündigen 8).

§. XII.

Noch vielweniger kan sich jemand, auch nicht das gesammte Reich, über den Kayser zum Richter aufwerffen, und ist das Amt des Pfaltzgrafen bey Rhein, so durch die güldne Bulle schon eingeschrenckt worden, *a*) gar nicht mehr üblich 9). Wann aber ein Stand des Reichs mit dem Kayser Privat-Streitig-

6) Hieraus schließt der Herr Ritter von Buat S. 37. daß wegen unterlassener Krönung auch die Rechte des teutschen Reiches auf Italien verloren gegangen. Allein ist die Krönung je ein wesentlicher Titul auf den Besitz Italiens gewesen? oder gründet sich selbiger nicht vielmehr auf ältere Verträge? und beweiset nicht noch die neuere Erfahrung die Unrichtigkeit der Anmerkung des Herrn Ritters?

7) VLR. OBRECHT *de abdicatione Caroli V. Imp.* in EIVSDEM *opusc. p. 231. sqq.*

8) S. jedoch (Ulr. Obrechts) acta depositionis Wenceslai, welche J. C. Fischer wieder herausgegeben.

9) H. C. SENCKENBERG disquisitiones tres *de iudiciis Principum Palatini in Caesarem et Recursu ad Comitia.* Lipf. 1745. GE. LVD. BOEHMERI *observationes iuris feudalis p. 294. sqq.*

tigkeiten bekäme, halte ich davor, daß solche durch gewillkührte Austräge zu entscheiden seyen.

a) A. B. Tit. V. §. 3.

Das VI. Capitel.

Von der Römischen Kayserin.

§. I.

Eines Römischen Kaysers Gemahlin ist zwar theilhaftig aller seiner Hoheit, Rangs und Würden 10), führt den Titel der Majestät, wird auch, wann es dem Kayser gefällt, gesalbet und gecrönet, wobey ihr Ertz-Cantzler, der Abt zu Fulda, *a*) und ihr Ertz-Marschall, der Abt zu Kempten, *b*) einige Verrichtungen haben, auch ihre Obrist-Hofmeisterin in gewisser masse den Fürstlichen Printzessinnen vorgehet *c*).

a) Vid. diploma Caroli IV. de An. 1356. in Waldschmidii dissert. de Augustae Imperatricis Archicancellario p. 28. Schannat histor. Fuldens. in Cod. probat. p. 267. Lünigs Reichs: Archiv Spicil. eccl. Cont. I. p. 934. seqq. *b*) Vid. Diploma Leopoldi de A. 1683. in Lünigs Reichs: Archiv T. VII. P. III. p. 179. *c*) Ahasv. Fritsch. dissert. de Augusta in opusc. T. I. p. 36. 37. Lünig Theatr. Ceremon. T. I. p. 1203. C. I. P. A. p. 924.

§. II.

10) RVD. DE BÜNAV *de ornamentis et honoribus Augustarum*, Lips. 1733.

§. II.

Man hat auch Exempel, daß Kayserinnen, wann sie von dem Pabst gecrönet gewesen, das jus primariarum precum 11) ausgeübet haben *a*);

a) Als des Kayſers Caroli IV. Gemahlin Anna; v. *Mencken ſcript. rer. Germ. T. III. p. 2011.* it. Kayſers Friderici III. Gemahlin Eleonora, vid. *Beſold. op. Polit. T. I. Diſcurs de Cenſoribus in fin. p. 295.* woraus es andere genommen haben.

§. III.

Aber ſonſt hat eine Kayſerin an Regierungs-Sachen keinen Antheil 12), und was in dem Römiſchen Recht von der Augulta geſetzet iſt, kan auf ſie nicht appliciret werden.

11) GE. FRID. DEINLIN de *iure primariarum precum Imperatrici Auguſtae competente.* Alt. 1743. Gottl. Aug. Jenichens Abh. von dem Rechte der erſten Bitte einer Röm. Kayſerin. Gieſſ. 1757. GE. HENR. AYRER *de iure primariarum precum.* p. 174. ſqq.

12) S. jedoch J. F. Joachims Samml. vermiſcht. Anmerk. T. I. p. 339. ſqq.

Das VII. Capitel.

Von dem Römischen König.

§. I.

Heut zu Tage heist 13) ein Römischer König 14) diejenige hohe Person, welche noch bey Lebzeiten eines regierenden Kayſers zu deſſen künftigen Nachfolger gewehlet wird.

§. II.

„Nachdem von Churfürsten und Fürsten zu „Regenſpurg, nach Anleitung Articuli octavi In„ſtrumenti pacis, von der Wahl eines Römiſchen „Königs, bey Lebzeiten eines erwehlten Römiſchen „Kayſers, gehandelt, und verglichen worden: daß „die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Rö„miſchen Königs, vivente Imperatore, ſchreiten „ſollen, es wäre dann, daß entweder der erwehlte „und regierende Römiſche Kayſer ſich aus dem Rö„miſchen Reich begeben, und beſtändig oder allzu„lang aufhalten wolte, oder derſelbe wegen ſeines ho„hen Alters oder beharrlichen Unpäßlichkeit der Re„gierung nicht mehr vorſtehen könnte, oder ſonſt eine „an-

13) Köhlers Münzbel. T. XVI. p. 361. ſq.

14) GOTH. DAN. HOFFMANN *de electione et coronatione Imperatoris Regisque Romanorum.* Tub. 1763. EIVSDEM liber ſingularis *de electione et coronatione Imp. Regisque Romanorum generatim, et de loco electionis atque coronationis Regis Romanorum ſpeciatim.* ib. 1764.

„anderwärtige hohe Nothdurfft 15), daran des Heil. „Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt ge„legen, erforderte, einen Römischen König noch bey „Lebzeiten des regierenden Kayſers zu erwehlen; und „dann daß in solchem ein und andern angeregten, „wie auch erstgedachten Nothfall, die Wahl eines Rö„mischen Königs durch die Churfürsten, mit oder „ohne des regierenden Römischen Kayſers Conlens, „wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche „Ursache verweigert werden solte, vorgenommen, und „damit der Güldnen Bulle, auch ihrem von dem Hei„ligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflich„ten nach, von ihnen allerdings frey und ungehin„dert verfahren werden solle; 16) so hat der Kayser „versprochen, daß er diesen der Churfürsten und Für„sten untereinander verabfaßten Schluß für genehm, „und sich deme gemäß und conform halten wolle.

a) Capit. Art. III. §. 11.

§. III.

Weil diese Wahl keinen legalen Termin hat, so muß solcher von den Churfürsten erst bestimmt und alle darzu eingeladen werden. Im übrigen aber wird

15) DAN. NETTELBLATT *de iure Imperatoris, Electorum et statuum imperii circa quaestionem an? in electione Regis Romanorum.* Hal. 1753. Mosers Anmerk. zu Carls VII. Wahlcap. T. II. p. 126. sqq.

16) J. J. Schmaussens Sammlung unterschiedlicher theils gedruckter theils ungedruckter Schriften die Römische Königswahl betreffend, mit nöthigen Anmerkungen. Frf. und Leipzig (Göttingen) 1751. 4.

wird die Wahl so wohl, als die Crönung, auf eben die Art, wie die Kayserliche, verrichtet.

§. IV.

Der Römische König ist ein würcklich gecröntes Haupt, führt den Titel der Majestät und Semper Augustus, und in dem Wappen einen einköpfigen Adler, und hat den Rang vor allen andern würcklichen Königen der Christenheit; 17) ist auch kein Zweifel, daß gegen ihn das crimen læsæ Majestatis begangen werden kan. Was er aber bey Lebzeiten eines Kayſers vor Gewalt in Regierungs-Sachen haben solle 18), kommt bloß auf die Churfürsten und die mit ihm zu errichtende Capitulation an.

Das VIII. Capitel.

Von den Reichs-Vicarien.

§. I.

Wann der Thron durch den Tod eines Kayſers vacant wird, so führen vermöge der güldnen Bulle der Churfürst von der Pfaltz in den Gegenden des

17) Der Herr Ritter von Buat macht hierbey S. 44. eine spöttische und unanständige Anmerkung: il seroit singulier, qu'un Roi sans Roiaume, un successeur designé d'une Couronne, qui a peine est Monarchique, eut le pas sur des Rois regnans et héréditaires; welche kaum eine Beantwortung verdienet. Börners Erl. des Staatsr. T. I. p. 440.

18) Cap. Iosephi II. a. 30. §. 3.

des Rheins, wie auch in Schwaben, und wo sonst die Fränckischen Rechte 19) gegolten haben; und der Churfürst zu Sachsen an Orten, wo das Sachsen-Recht ehemahls üblich gewesen, die Reichs-Verweſung. *a*)

a) A. B. Tit. V. §. 1. 2.

§. II.

Nachdem Bayern durch den Westphälischen Frieden *a*) die alte Pfältzische Chur cum annexis erhalten, so ist zwischen beyden Häusern wegen des Vicariat Rechts ein Streit entstanden, und zuletzt An. 1745, zwar unter ihnen auf eine Alternation 20) verglichen, *b*) aber doch noch zu völliger Endigung auf den Reichstag ausgesetzt worden, inmassen in der letztern Capitulation versehen ist: *c*) „Nachdem das Churfürstliche Collegium den in Anno „1745. zwischen beyden Chur-Häusern, Bayern und „Pfaltz, des Rheinischen Vicariats und dessen Alternation halber, errichteten Vergleich, zu gäntzlicher Aufhebung deren unter denenselben alt-obgewalteten Irrungen, ersprißlich, und zugleich zu „Beförderung der heilsamen Justiz tempore Interregni, vorträglich angesehen; So sollen und wollen

„len

19) s. jedoch Ludewigs Erl. der G. B. T. I. p. 511. sqq. Jo. Carl Königs Abhandlung deren hohen Reichsvicariats-Gerechtsamen T. I-III. 1741-1753.

20) FRANC. DOM. HAEBERLIN diss. *de lite inter Ser. Domus Bauar. et Palatinam super exercitio S. R. I. Vicariatus Rhenani inter vtramque Domum amice composita.* Helmst. 1748.

„len Wir daran seyn, daß sothaner Vergleich, gleich „nach Antritt unserer Kayserlichen Regierung, dem „gesammten Reich vorgelegt, und dessen Begnehmi„gung gedeihlich befördert werde; in ungezweiffelter „Zuversicht, das versammelte Reich werde oberwehn„ten Vicariats-Vergleich auf gleiche Weise ansehen, „und dahero demselben seine Begnehmig- und Ein„willigung beyzulegen keinen Anstand nehmen.„ Es ist auch endlich im Octobr. 1752. die Genehmhaltung des gantzen Reichs würcklich erfolget. 21)

a) I. P. O. Art. IV. §. 3. *b*) Siehe den Anhang des C. I. P. A. p. 70. *c*) Cap. nov. Art. III. §. 18. 19.

§. III.

So wird auch wegen einiger Reichs-Lande gezweifelt, unter welchen von den beyden Reichs-Vicariis sie gehören. Böhmen, Oesterreich und Burgund haben exemtionem fori, und stehen also unter keinem von beyden. 22)

§. IV.

21) Daher heißt es in der Wahlcap. K. Josephs II. art. 3. §. 18. Nachdem Kayserl. Majest. den errichteten Vergleich verträglich angesehen, selben so fort durch einen Reichsschluß (21 Aug. 1752) genehmiget und bestättiget haben: so sollen und wollen Wir darob seyn ꝛc. Eben daselbst wird §. 19. versprochen, die Bestättigung des zwischen Bayern, Sachsen und Pfalz wegen der Grenzen des Rheinischen und Sächsischen Vicariats im Jahr 1750. geschlossenen Recesses zu befördern.

22) BECK *spec. I. iuris publ. austr. p. 39. sq. spec. II. p. 181. sqq.*

§. IV.

In der Güldnen Bulle wird einem Vicario die Gewalt ertheilet *a*): daß er soll seyn provisor Imperii, und zwar cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica præsentandi, (welches einige von dem jure primariarum precum, 23) andere von den Königs-Pfründen verstehen,) recolligendi reditus & proventus, & investiendi de feudis, juramenta fidelitatis, vice & nomine sacri Imperii, recipiendi, quae tamen per Regem Romanorum, postea electum suo tempore omnia innovari, & de novo sibi juramenta ipsa praestari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis, & illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur: quorum investituram & collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Doch steht noch dabey: Omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum.

a) A. B. Tit. V. §. 1.

§. V.

So bald nun ein Kayser gestorben, lassen die Vicarii, jeder in seinem Bezirck, ihre Vicariats-Patente anschlagen, und hält jeder an seinem Hof, an statt des Reichs-Hofraths, ein Vicariats Gericht; Beyde zusammen aber stehen dem Cammer-Gericht

23) AYRER *de iur. primar. precum p. 112. sqq.*

Gericht vor, und bedienen sich daselbst eines gemeinsamen Siegels, und auf demselben insonderheit des Reichs-Adlers. „Und weilen, nach Innhalt der „güldnen Bull, denen Reichs-Verwesern die Ge„walt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also „solle berührte Befügnüß denen Reichs-Verwesern „nicht blos auf neue, oder solche Rechts-Sachen, „wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer „Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden 24) einge„schrenckt seyn; sondern sich auch auf Fortstellung de„ren vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath „anhängig gewesenen Procell und Rechts-Händel „vor denen Vicariats-Hof-Gerichten allerdings er„strecken, und zu solchem End an erwehnte Reichs„Vicariats-Gerichte die bey dem besagten Reichs„Hofrath vorhin verhandelte, in der Reichs-Cantz„ley vorhandene Acta in originali, gegen Beschei„nigung und Erklärung 25), wegen deren ohnfehl„baren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich „nach geendigtem Interregno, durch Anordnung des „Churfürsten zu Maynz, als des Reichs Ertz-Cantz„lern, auf Verlangen derer Vicariaten, auf Kosten „der Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden. *a*)

a) Capit. nov. Art. III. §. 16.

24) FRID. WILH. TAFINGER de *suprema in I. R. G. iurisdictione tempore interregni*. Tub. 1755.

25) s. jedoch von den neuesten darüber entstandenen Streitigkeiten Mosers Staatshistorie unter K. Carl VII. p. 296. sqq.

§. VI.

„Mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-
„Vicarien in Krafft der Güldnen Bull, (als worin
„die von dem Kayser coram Throno *a*) zu empfan-
„gende Lehen allein ausgenommen sind) verleyhen
„können, soll es eben die Meynung haben, wie mit
den Lehen der minderjährigen, 26) daß sie nemlich
hernach von dem folgenden Kayser nicht wieder em-
pfangen werden dörffen.

a) Capit. Art. XI. §. 7.

§. VII.

Die Reichs-Vicarii haben ferner noch über die
in der güldnen Bulle ihnen zugeeignete Gewalt durch
ein Reichs-Herkommen sich einige mehrere Rechte,
die absonderlich in die Kayserliche Reservata ein-
schlagen, zugezogen, wobey sie nun Krafft der neu-
en Gesetze gelassen werden müssen 27). Dann der
Kayser hat versprochen: *a*) „Die Vicarien des
„Reichs bey ihren uhralten in der güldnen Bull und
„dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten
„der Verwesung des Reichs, so wohl nach Abster-
„ben

26) Das Gegentheil behauptet IO. AD. L. B. DE IÇKSTADT in *vindiciis iuris Caesarei inuestiendi et iuramenta fidelitatis de nouo recipiendi a vasallis, qui tempore interregni feuda sua a Vicariis imperii recognouerunt.* Ingolst. 1762. S. je doch meine Juriſt. Bibliothek. T. I. p. 482. sqq.

27) MICH. HENR. GRIEBNER *de iuribus Vicariorum S. R. I. illis in primis quae perperam a nonnullis in dubium vocantur.* T. II. *opusc. iur. publici p. 1. sqq.*

„ben eines Römischen Kayſers oder Königs, als „auch bey deſſen langwührigen Abweſenheit auſſer „Reich, oder wann derſelbe, das Regiment ſelbſt „zu führen, durch andere Umſtände gehindert werden „ſolte, unbeeinträchtiget bleiben zu laſſen, auch nicht „nachzugeben, daß die Vicariaten und deren Iura „ſamt was denſelben anhängig, von jemand diſpu„tirt und beſtritten oder reſtringiret werden.„

a) Cap. Art. III. §. 15.

§. VIII.

Deßgleichen iſt ihnen in den letzten Capitulationen das Recht einen Reichstag zu halten mit folgenden Worten zugeſchrieben worden *a*): „Und da „nach Abſterben eines Kayſers, oder in deſſen Min„derjährigkeit, und langwuhriger Abweſenheit auſſer „Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausſchreib-und „Haltung eines Reichs-Tags, 28) oder da derglei„chen ſchon vorhanden, die Continuirung deſſelben, „ſtatt eines Römiſchen Kayſers allerdings zukomt, „ſo ſollen dieſelbe ſolchenfalls mit Anſetzung eines „neuen Reichs-Tags, nach der Vorſchrifft„ die dem Kayſer ſelbſt hierinn gemacht worden, *b*) „ſich gleich„falls zu achten ſchuldig, die ſtehende Comitia aber „zu continuiren befugt ſeyn, und beyde Arten an„derſt nicht, als unter derer Vicariorum Autori„tæt gehalten und fortgeſetzet werden.

28) IVL. MELCH. STRVBE *de iure comitiorum S. R. I. in interregno.* Goett. 1746.

a) Capit. Art. XIII. §. 9. *b*) davon L. II. C. I. §. 2.

§. IX.

Ihre Gewalt währet so lang, bis ein neuer Kayser nach seiner Wahl die Capitulation in Person beschwohren hat *a*), und müssen alle ihre vorgenommene Actus von demselben hernach confirmiret werden. Dann „die Reichs-Vicariaten sind ge„halten, sollen mithin keinesweges unterlassen, so „bald nach geendigtem Interregno und zwar längstens innerhalb sechs Monaten, die vor ihnen ver„handelte Acta jedesmahl an den neu erwehlten Kay„ser einzuschicken, um zu der Reichs-Cantzley durch „Chur-Maynz, als den Ertz-Cantzlern, oder den des„selben Stelle vertretenden Reichs-Hof-Vice Cantz„lern, zur nothwendigen Ergäntzung des Reichs„Archivs, gebührend hinterlegt zu werden.„ Der Kayser hat hinwiederum versprochen: „daß er die „während des letzt vorgewesenen Interregni bey dem „Rheinischen Vicariat, sowohl in Justitz- als Gna„den-Sachen vorgegangene Handlungen und Verlei„hungen, eben so, als dasjenige, was von Sächsi„schen Vicariats wegen in mittler Zeit der Vacanz, „und biß er die Capitulation in Person beschwoh„ren, folglich das Regiment würcklich angetreten, „laut der güldnen Bull, und vermög der Reichs„Ordnungen gehandelt und verliehen worden, es „seye in Justitz- oder Gnaden-Sachen, in der aller„beständigsten Form genehm halten, confirmiren „und ratificiren wolle, wie sich dasselbe geziemet und „gebühret *b*).

b)

a) Capit. Art. III. §. 20. (dieser §. ist in der Wahlcap. K. Josephs II. ausgelassen) & Art. XXX. §. 6. conf. supra L. I. c. V. §. 6. *b*) Ibid. Art. III. §. 17. 19. 20.

§. X.

Auf den Fall einer Reise des regierenden Kayſers nach Italien hat Chur-Pfaltz ein Privilegium 29) in solcher Abwesenheit das Vicariat zu führen *a*). In den letztern Capitulationen aber ist, wie schon oben §. VII. und VIII. gedacht, beyden Vicariis ein Recht in des Kayſers langwühriger Abwesenheit oder Verhinderung beygelegt worden *b*).

a) Goldasti Constit. Imp. T. I. p. 381. Freherus in not. ad Petr. de Andlo p. m. 200. & alii passim. *b*) Capit. nov. Art. III. §. 15. & Art. XIII. §. 9.

§. XI.

Das Königreich Italien steht nicht unter den Teutschen Reichs-Vicariis, und die Vicariats Gerechtigkeiten einiger Italiänischen Fürsten 30) sind nicht von gantz Italien, sondern nur von ihren eigenen territoriis zu verstehen *a*). Doch ist in der neuesten Capitulation enthalten: *b*) „daß der Kay„ser dasjenige, was das Churfürstliche Collegium

29) welches jedoch Churſachſen verneinet. IO. ERN. KREGEI. diſſ. *de Vicariatu Saxonico in caſu abſentiae Imperatoris*. Lipſ. 1707.

30) IVST. CHR. DITHMAR *de vicarii S. R. I. in Italia*. Frf. 1725. in EIVSD. *diſſert. p. 75. ſqq.*

„unterm 4. Jun. 1658. an damahligen Hertzogen zu „Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem „Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen „Kayserlichen Reichs-Vicariats und Generalats „in Italien geschrieben, allerdings bestättigte, der„gestalten, daß er ob desselben Begriff festiglich hal„ten, und den König von Sardinien, als Hertzogen „von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Ge„rechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und „handhaben wolle. 31)

a) G. A. de Münchhausen de Vicariatu Italico. *b*) Capit. nov. Art. XXVI. §. 4. (Cap. Iosephi II. a. 26. §. 2.)

Das IX. Capitel.

Von den Reichs-Ständen überhaupt, und der Reichs-Standschafft.

§. I.

Der eigentliche Character der Reichs-Standschafft 32) bestehet in der Concurrentz zu der Ausübung der vornehmsten Kayserlichen jurium majesta-

31) illustriss. DE MVNCHHAVSEN *l. c. 3. p. m. 41. sqq.* BVDERI *lib. II. symmict. p. 94. sqq.*

32) IO. WILH. ENGELBRECHT *de nota characteristica statuum imperii.* Helmst. 1717. H. Ferd. Chr. Freyh. von Linker Abhandlung von der Reichsstandschaft d. und dem darmit verknüpf-

jestaticorum *a*), oder kurtz zu sagen, in Sitz und Stimme auf Reichstagen. Es werden also Reichs-Stände genennet diejenigen unmittelbaren Glieder des Teutschen Reichs, welche auf Reichstagen 33) an den Berathschlagungen über die allda vorkommende Reichsgeschäffte entweder durch vota virilia oder curiata Antheil nehmen *b*)

a) Sie oben C. III. §. 3. *b*) Vid. Cocceji dissert. de charactere Statuum Imperii T. II. Exercit. p. 918.

§. II.

Dieses Recht der Reichs-Standschaft können „Fürsten, Grafen und Herren" nach den neuern Gesetzen *a*) nicht erlangen, noch „in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufgenommen „werden, sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft, genugsam qualificirt, und mit einem Standes würdigen Reichs-Anschlag (weshalben aber in Comitiis das nöthige noch erst zu reguliren ist) in einen gewissen Creyß eingelassen und „verbunden, und über solches alles neben dem Chur- „fürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck, „darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die „Admission ordentlich gewilliget. 34)

a) knüpften Sitz- und Stimmrecht auf Reichstägen, auch ob und in wie weit dessen Beylegung so wohl als gänzliche oder zeitige Abnahme und Unterdrückung von Kayserlicher Majestät - Machtsvollkommenheit abhange? Frf. und Leipz. 761. 8.

33) R. A. 1555. §. 19. 1564. §. 29.

34) die ehemaligen Beschwerden

a) R. I. nov. §. 197. Capit. Art. I. § 5.

§. III.

Es ist zwar schon öfters so wohl bey Fürsten als bey Grafen dispensiret worden: 1) daß man sich begnüget hat, wann sie schon keine unmittelbare noch 2) Standesmäßige Güter gehabt, sondern nur 3) einen gewissen, z. E. den Lobkowitzischen Anschlag von 3 zu Pferd und 10 zu Fuß oder an Geld 76. fl. und zu einem Cammerziel 16 fl. übernommen haben 35). Doch ist allemahl in dergleichen Fällen versehen, und sind auch Reverse ausgestellet worden, daß es zu keiner Consequenz gereichen, und sich die introducirte mit den gehörigen Requisitis versehen, 36) oder widrigenfalls das erlangte beneficium Sessionis & voti auf ihre Erben nicht continuiren solle *a*). Der Kayser soll sich auch, laut seiner Capitulation *b*) „einer Prorogation und Erstre„ckung des von einer Linie eines Fürstlichen Hauses „entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die ande„re, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obver„standene Chur- und Fürstlicher Collegiorum Ein„willigung für sich allein nicht anmaßen.' So dann „soll

den der Churfürsten über die häufige Ertheilung der Reichsstandschaft s. beym Londorp T. IV. p. 624. Cap. Ferd. III. a. 47. Ferd. IV. a 45. Leop. a 44. Ios. a. 43. Caroli VII. a. 22. IO. HEVMANNI *exercitationes iur. vniu. T. I. p. 102. sqq. p. 144. sqq.* Mosers Anmerk. zu Carl VII. Wahlcap. I, 40. II. 29. sq.

35) von der Einführung der F. von Zollern, Eggenberg und Lobkowitz s. LIMNAEI *addit. ad lib. V. c. 7. p. 392. sqq.*

36) PFEFFINGER T. III. p. 530. sqq.

„soll wegen deren Anno 1654. und zeithero aufge„nommener Fürsten, und Ständen Ordnungsmäßi„ger Qualificirung die Comitial-Untersuchung von „dem Kayser forderſamſt zu Stand gebracht werden.

a) R. I. nov. §. 197. *b*) Capit. nov. Art. I. §. 6. 7.

§. IV.

Das Recht der Session und Stimme hafftet eigentlich und vornehmlich auf dem 37) Lande *a*), und ist absonderlich in dem Fürstlichen Collegio zum Principio angenommen *b*): daß niemand dasselbe haben könne, „der nicht ein solches Fürstenthum, dem „dieses Recht consensu Statuum anklebt, jure pro„prio & pleno territoriali besitzet.„ Es wird dannenhero auch offt von blossen Innhabern des Landes *c*), und in dem Fall ein Fürst mehr als ein Fürstenthum besitzt, von ihm auch mehr als eine Stimme abgelegt. Jedoch muß auch einer, der unter Fürsten oder auf einer Grafen-Banck Sitz und Stimme führen will, seiner Person nach nicht unfähig, sondern Standesmäßig seyn.

a) conf. A. B. Tit. VII. §. 2. *b*) C. I. P. A. p. 1291.
c) R. A. 1654. Unterschrifft p. 1037.

§. V.

37) Doch ist es falsch, wenn der Ritter Büat S. 53. sagt: Depuis que les suffrages sont absolument reels, on en a autant que de Principautés. Man sehe *Moseriana* p. 1. sqq. und GOTH. DAN. HOFFMANN diss. *de suffragiis, quae Electores in Principum collegio habent & postulant.* Tub. 1755. und *de Principibus ecclesiasticis in comitiis plura suffragia habentibus 1756.*

§. V.

Der Kayser hat sich verbunden: *a*) „Bevorab „allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen „Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen aufrecht zu er„halten, und ohne der Churfürsten, Fürsten und „Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs„Stand, der Sessionem & votum in denen Reichs„Collegiis hergebracht, davon provisorie, noch in „sonstige Weiß zu suspendiren 38) und auszuschlies„sen.

a) Capit. nov. Art. I. §. 3.

§. VI.

Die Reichs-Stände sind (I.) theils geistlich, 39) theils weltlich. Jene sind entweder Ertz-Bischöfe oder Bischöfe oder andere Prälaten. Einige derselben führen den Titel von Primaten 40) und Legatis natis des Apostolischen Sthuls. Es werden auch darunter gerechnet der Teutschmeister und der Groß-Prior des Johanniter-Ordens. Die weltliche führen den Titel von Ertz-Hertzogen, 41)

38) besonders wegen noch nicht erhaltener Belehnung. GE. LVD. BOEHMERI *observat. iuris feudalis p. 263. sq.*

39) IO. CHRIST. BARTHEL *regale Sacerdotum in ecclesiasticis S. R. I. Principibus, pro ecclesiae & Imperii felicitate refulgens. T. I. Opusc. p. 313. sqq.*

40) IO. IAC. MASCOV *de primatibus, Metropolitanis & reliquis episcopis ecclesiae Germanicae.* Lipf. 1729.

41) Hertzogen, Marckgrafen, Pfaltzgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Grafen und Herren, und gehören auch darunter die Reichs-Städte.

§. VII.

Der Religion nach sind (II.) die Stände theils Catholisch, theils Protestantisch, und formiren auch dißfalls zwey Parteyen, deren jedoch keine vor der andern einen Vorzug, sondern jede gleiches Recht hat *a*).

a) I. P. O. Art. V. §. 1. v. infra L. II. C. XIV. §. 10.

§. VIII.

Dem Stande nach sind (III.) so wol aus Geist- und Weltlichen, als aus Catholischen und Protestanten, einige Churfürsten oder Fürsten oder Prälaten oder Grafen oder Reichs-Städte, und diese sind in Ansehen der Reichs-Standschaft selbst, und vieler anderer Rechte, sehr von einander unterschieden, wie aus folgenden Capiteln zu ersehen seyn wird.

§. X.

Von dem Unterschied, den einige (IV.) machen unter mächtigen und schwachen Ständen, siehe unten L. III. C. 2. §. 5.

Das

41) von dem Ursprunge und Bedeutung dieses Titels handelt F. F. Schrötter im Oesterreich. Staatsrecht P. II. p. 9. sqq. H. E. von Senkenberg vom lebhaften Gebrauch des Teutschen bürgerl. und Staatsrechts c. 3. §. 48. p. 118. sq.

Das X. Capitel.

Von den Churfürsten.

§. I.

Die Churfürsten sind diejenige aus den Fürsten, welche die Chur oder Wahl eines Kaisers verrichten, und hierinn besteht ihr erster ursprünglicher Vorzug vor allen andern Reichs-Ständen. Derselben waren von alten Zeiten her sieben, 42) die auch in der güldenen Bulle bestättiget worden *a*). In dem dreyssigjährigen Krieg ist die Pfältzische Chur an Bayern gekommen, und dagegen in dem Instrumento Pacis eine ächte Chur eingeführet, *b*) hernachmals A. 1692. die neunte Chur in dem Hause Braunschweig-Lüneburg errichtet, 43) von dem gesammten Reich genehm gehalten, *c*) und von den Kaysern in ihren Capitulationen *d*) versprochen worden: „den mit Einwilligung gesammter Chur„fürsten, Fürsten und Ständen eingeführten Braun„schweig-Lüneburgischen Electorat zu handhaben 44) und zu manuteniren. Wie dann überhaupt die „Kayser sich verbinden: *e*) die Churfürsten, ihre Nachkom-

42) Senkenberg l. c. p. 133. sqq.

43) J. F. Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie T. III. p. 553. sqq.

44) In der Josephinischen Wahlcapitulation art. 2. §. 3. sind die Worte: mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension; und die art. 2. §. 5. versprochene Handhabung des neunten Electorats weggelassen.

„Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl=
„Gerechtigkeit, nach Innhalt der güldnen Bull, ver=
„bleiben zu lassen; desgleichen: *f*) die gemeldte
„Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey
„ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kom=
„men, und die güldne Bull, alte Rechte, und ande=
„re Gesetze oder Freyheiten vermögen, geruhiglich
„bleiben, und gantz ungekränckt lassen, wo aber dar=
„wieder von jemand etwas gesucht, gethan, oder die
„Churfürsten in deme gedrungen würden, so doch
„keinesweges seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

a) A. B. Proœm. Tit. I. §. 10-15. Tit. IV. §. 4. Tit. VII. §. 2. conf. supra C. V. §. 2. *b*) I. P. O. Art. IV. §. 3. 5. *c*) C. I. P. A. p. 1157. 1160. 1163. *d*) Capit. Caroli VI. Art. III. Capit. nov. Art. III. §. 5. *e*) Capit. nov. Art. III. §. 10. *f*) Ibid. §. 14.

§. II.

Mit der Chur= oder Wahlgerechtigkeit sind ver=knüpfft die Ertz=Aemter *a*).

a) Siehe oben C. IV. §. 6. & C. V. §. 8.

§. III.

Sie haben hernach erlangt das Recht, jährliche Versammlungen 45) über alle wichtige Reichs=Sachen anzustellen *a*), und ist davon in der Kayserlichen

45) ERIC. MAVRICIVS *de comitiis electoralibus*; in seinen *opusculis* p. 251. *sqq.* das Verzeichniß der Churfürstentäge s. beym PFEFFINGER *T. III. p. 641. sqq.*

chen Capitulation folgendes enthalten: *b*) „Wir „lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, „vermög der güldnen Bull, und der darauf sich grün„denden *c*) Churfürstlichen Vereinigung, nach Ge„legenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs, „zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwehrliches „Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dassel„be zu bedencken und zu berathschlagen, das Wir „auch nicht verhindern, noch irren, und derohalben „keine Ungnad oder Wiederwillen gegen ihnen, „sämmtlich oder sonderlich, schöpfen, und empfan„gen; noch auch, daß solches mit Unserm Vorwis„sen, und unter Unserer Autorität geschehen, Unse„re Gesandte auch zu dergleichen besondern Delibe„rationen schlechterdings zugelassen werden müssen, „verlangen, sondern Uns in deme und andern, der „güldnen Bulle gemäß, gnädiglich und unverweiger„lich halten sollen und wollen.„

a) A. B. Tit. XII. *b*) Capit. nov. Art. III. §. 12. 13. *c*) Dis ist ein Irrthum. 46) Dann die Churfürsten-Verein ist älter als die güldne Bulle.

§. IV.

Deßgleichen, als sie als „innerste Glieder und „Haupt-Säulen des Heiligen Reichs„ gehalten werden.

46) Das Gegentheil behauptet GOTH. DAN. HOFFMANN in *vindiciis capitulationum nouissimarum circa vniones et conuentus electorales.* Tubing. 1753. Indessen ist in der Josephinischen Wahlcap. art. 3. §. 13. richtiger gesetzet: der guldenen Bulle und Churfürsten-Vereinigung.

werden. *a*) Daher ein Kayser „sie jederzeit in son„derbahrer hoher Consideration halten; 47) in „wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach „Anleitung der güldnen Bulle, jedoch dem Friedens„Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens „und Gutachtens sich gebrauchen, auch ohne dieselbe „hierinne nichts vornehmen; sondern in wichtigen „Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher „Præjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs „ihrer, als seiner innersten Räthe, 48) Gedancken „vernehmen, auch alsdenn erst nach Gelegenheit der „Sachen der übrigen Fürsten und Stände Raths„Bedenckens sich gebrauchen und ohne dieselbe hier„inn nichts vornehmen soll *b*).

a) A. B. præem. & Tit. III. §. 1. Tit. XII. §. 1. Tit. XXIV. §. 2. *b*) Capit. Art. III. §. 1. & 3. Art. XI. §. 21.

§. V.

Es kommt auch daher, daß an ihnen das crimen læsæ Majestatis 49) begangen wird *a*).

a) A. B. Tit. XXIV. §. 2.

§. VI.

47) Stecks Abhandl. aus dem deutschen Staats- und Lehenrecht. p. 160.

48) PFEFFINGER *T. III. p.* 453.

49) Ludewigs Erl. der goldnen Bulle T. II. p. 356. sqq. GE. DAV. ALAND progr. *de lege maiestatis ab Imp. Carolo IV. ad eos, qui in S. R. I. Principum Electorum vitam conspirant, extensa, eiusque vsu hodierno.* Lipf. 1755.

§. VI.

Sie haben ferner schon längst in Berathschlagungen auf dem Reichstage, „in Sachen das gantze „Heil. Röm. Reich belangend,„ einen von andern Fürsten „abgesonderten Rath und Collegium formirt,„ 50) wobey sie die Kayser „geruhiglich bleiben und ungekränckt zu lassen versprochen haben *a*).

a) Capit. Art. III. §. 14. R. A. 1544. §. 25. Corp. I. P. Acad. p. 120.

§. VII.

Gleichwie sie schon seit Caroli V. 51) Zeiten her sich in den Besitz gesetzt haben, einem von ihnen neu erwehlten Kayser eine Capitulation vorzuschreiben; Also haben sie hernach, da zu Folge des I. P. O. Art. VIII. §. 3. auf dem Reichstag An. 1671. das Project einer perpetuirlichen Capitulation 52) verfaßt worden, krafft des Epilogi das jus adcapitulandi, 53) das ist, „mit dem Eligendo noch „weiters zu capituliren, und denselben in gemeinen „Reichs-Geschäfften oder andern die communia Sta-

„tuum

50) F. D. Häberlins Entwurf einer pragm. Reichshistorie p. 528. sq. IO. ERN. BECK *de collegio Electorum antiquitus a collegio Principum separato.* Arg. 1728.

51) Von der Römisch-Königlichen Wahlcapitulation K. Carls V. in GVDENI Codice diplom. T. IV. p. 603. sq. siehe G. D. Hoffmanns Samml. verm. Anmerk. T. II. p. 419. sqq.

52) illustriss. GERL. ADOLPH. DE MVNCHHAVSEN diss. *de capitulatione perpetua.*

53) PFEFFINGER T. I. p. 838. sqq.

„tuum nicht betreffende Sachen, (jedoch den Reichs-
„Constitutionen, und was in obberührten gemei-
„nen Reichs-Geschäften, mittelst einer allgemeinen
„Reichs-Satzung insfünfftig anders statuiret und
„geschlossen werden möchte, unabbrüchig) zu des
„Reichs-Wohlfahrt zu verbinden,„ sich vorbehalten
a). In der neuesten Capitulation hat der Kayser
54) versprochen: *b*) daß er, „gleich nach angetrete-
„ner seiner Regierung, das negotium Capitula-
„tionis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich
„das jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem
„Reichs-Tag vornehmen, und selbiges, so bald mög-
„lich, zu seiner Perfection bringen lassen wolle.
„Diesem zu Folge hat auch der Kayser schon den 16.
„Octobr. 1745. das Commissions-Decret dieser-
„wegen dem Reichs-Convent insinuiren lassen *c*).

a) Epilogus Projecti perpet. Cap. in C. I. P. A. p. 1172.
b) Capit. nov. Art. XXX. §. 2. *c*) Sammlung von Actis publicis und Staats-Schriften unter Kayser Frantz. T. I. p. 255. conf. ibid. Tom. II. p. 21. sqq.

§. VIII.

Sie haben schon durch die güldne Bulle *a*) die Præcedenz vor allen andern Reichs-Ständen erhalten, 55) und sind mit den Titeln Neven und

54) K. Joseph II. hat art. 30. §. 2. ein gleiches Versprechen gethan: es seye dann, daß solches vor Antritt Unserer Kayserl. Regierung allschon zu Stande gekommen wäre.

55) FELLERI *Miscellanea Leibnitiana* p. 232. sq. Faber T. 67. p. 438.

Oheim 56) von den Kayſern beehret worden.

a) A. B. Tit. VI.

§. IX.

Unter Ferdinando II. aber haben ſie ſo gar honores regios, 57) und den damit verknüpften Rang immediate nach den gecrönten Häuptern, und das Recht Ambaſſadeurs 58) zu ſchicken, welche auch den Fürſten in Perſon vorgehen, desgleichen hernach die Titulatur Durchlauchtig, und zuletzt Durchlauchtigſt, 59) erlanget. Von dem erſten ſteht folgender Paſſus in den Kayſerlichen Capitulationen: *a*) „Nachdemmahlen ſich auch eine Zeit„lang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, „Fürſten und Republiquen Geſandte, und zwar „dieſe unter dem Nahmen und Vorwand, als wären „die Republiquen vor gecrönte Häupter, und alſo „denenſelben in Würden gleich zu achten, an denen „Kayſerlichen Königlichen Höfen und Capellen die „Præcedenz vor denen Churfürſtlichen Geſandten „prætendiren wollen, 60) ſo ſollen und wollen Wir „inskünfftig ſolches weiter nicht geſtatten. Wäre „es aber Sach, daß neben den Churfürſtlichen Ge„ſandten derer recht titulirter und gecrönter regieren„der

56) PFEFFINGER *T. III. p. 685. ſq.* GVNDLINGIANA *P. XI. p. 1-45.*

57) PFEFFINGER *T. III. p. 648. ſqq.*

58) IAC. BRVNNEMANN *de iure ceremoniali circa legatos.* Hal. 1700. *§. 19-22. p. 13-26.*

59) *Cap. Ioſephi II. a. 3. §. 2.*

60) Siehe hiervon Moſers Anmerkungen zu K. Carls VII Wahleap. T. II. p. 149. ſqq.

„der ausländischer Königen, Königlicher Wittiben „oder Pupillen, (denen die Regierung, sobald sie „ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, „und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen „sind) Bottschaffter zugleich vorhanden wären, so „mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstli„chen Gesandten, diese aber allen andern auswärti„ger Republiquen Gesandten, und auch denen Für„sten in Person, ohne Unterschied vorgehen, und un„ter Ihnen, nemlich denen Churfürstlichen Gesand„ten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als „einer seyn, an unserm Kayserlichen Hof, auch son„sten aller Orten in- und außer dem Reich, keine „Distinction mehr gemacht, sondern allen und je„den gleiche Honores in allem, wie den Königli„chen Gesandten, gegeben werden.„ Wegen des andern aber haben die letztern Kayser versprochen: *b*) „denen Churfürsten, wie bereits im Eingang ihrer „Capitulation geschehen, also auch führohin das „Prædicat respective Hochwürdigst und Durch„lauchtigst zuzulegen, und damit zu continuiren. Wegen der Session und Præcedentien unter sich selbst, 61) haben sie sich besonders miteinander verglichen. *c*)

a) Cap. Ferd. III. Art. 4. & Cap. Caroli VI. Art. III.

b) Capit. nov. Art. III. §. 21. *c*) C. I. P. A. p. 919.

61) In K. Josephs II. Wahlcap. a. 3. §. 21. heißt es am Ende: Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen denen Churfürsten unter einander *in ceremoniali* einen Unterschied einführen, noch einführen lassen.

§. X.

Unterschiedliche andere Rechte und Privilegia 62) werden unten an gehörigen Orten vorkommen; als L. II. C. I. §. 2. C. V. §. 8. C. VIII. §. 3. 8. 10. C. IX. §. 1. 12. 37. C. XI. §. 5. C. XIII. §. 2. 11. 16. C. XVI. §. 16. 22. Der Kayser verspricht in der Capitulation: *a)* „die Churfürsten, als des „Heil. Römischen Reichs vorderste Glieder und „Grund-Säulen,„ bey ihren Rechten, „besag der „güldnen Bull, sonderlich des 13ten Titels, zu lassen; und abermahl: *b)* „sie bey ihrer wohlerlangten Chur-„Würde und sonderbahren Rechten, Hoheiten, „Præeminenzen und Prærogativen zu erhalten; desgleichen: *c)* „die Vorsehung zu thun, daß denen „Churfürsten ihre von Alters hergebrachte und sonst „gebührende Würde und Prærogativen erhalten, „und darwieder von fremder Regenten und Republi-„quen Gesandten, oder andern, an seinem Kayser-„lichen und Königlichen Hof, oder wo es sich sonst „begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerli-„ches vorgenommen oder gestattet werde.

a) Capit. not. Art. I. §. 2. *b)* Ibid. Art. III. §. 4.
c) Ibid. Art. III. §. 22.

§. XI.

Zu Schützung und Erhaltung der Wahl- und anderer Rechte haben alle Churfürsten, außer Böh-men,

(62) I. H. BERGER *de praecipuis Electorum praerogatiuis*, in EIVSDEM *dissert. iurid. select.* p. 1285. *sqq.*

men, schon An. 1338. sich in eine Verein 63) eingelassen, solche zu verschiedenen Zeiten, absonderlich aber An. 1558. erneuert, und solenniter zu beschwören pflegen. An. 1664. 1669. und 1684. hat man vorgehabt, diese Verein auf eine würckliche Hülffsleistung von 30000. Mann zu extendiren, so aber nicht völlig zum Stand gekommen 64). Böhmen und Braunschweig sind An. 1745. auch in die Verein mit aufgenommen worden 65). Ausser dieser allgemeinen Verein stehen die Rheinische Churfürsten in einer besondern Verein de Annis 1492. 1503. 1538. 1551. 1557. &c. ihre Zölle und andere Gerechtigkeiten auf dem Rhein betreffend, die ebenfalls öffters erneuert worden. Die Kayser haben in allen Capitulationen versprochen, „die gemeine und sonder„bahre Rheinische Verein der Churfürsten, als wel„che ohne das mit Genehmhaltung und Approba„tion der vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet, und „was darüber noch weiters die Herrn Churfürsten „allerseits untereinander gut befinden und vergleichen „möchten, auch seines theils zu approbiren und zu „confirmiren; jedoch dem Instrumento Pacis „und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Für„sten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Rit„terschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, „Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

63) EWALD FRID. DE HERZBERG *de vnionibus et comitiis electoralibus.* Hal. 1745. 10. MICH. DAHM (oder vielmehr Joh. Horix) *de vnione electorali.* Mogunt. 1754.

64) Mosers Zusätze des Staatsrechts. T. I. p. 106. sq.

65) Wahl- und Krönungs-Diarium K. Franzens I. p. 43. cf. Sichere Nachricht von der im Jahr, 1764. erfolgten Erneuerung der Churverein. 1764. 4.

a) Vid. Capit. nov. Art. III. §. 6. 7.

§. XII.

Daß ein Churfürst in einem andern Churfürstenthum succediren könne, ist wohl unstreitig; daß er aber deswegen zwey Stimmen bey der Wahl führen möge, scheinet dem Sinn der güldnen Bulle zuwieder zu seyn. Conf. I. P. O. Art. IV. §. 9. ibi: octavo Electoratu tunc prorsus expungendo. 66)

Das XI. Capitel.

Von den Reichs-Fürsten.

§. I.

Unter Reichs-Fürsten werden allhier verstanden diejenigen Stände des Reichs, welche in dem Range den Churfürsten nachgehen, und dem Stand und der Würde nach über alle andere Stände erhoben sind. 67)

§. II.

Sie sind theils geistlich, theils weltlich; theils al-

66) (B. G. Struvens) Erörterung der Frage: ob ein Churfürst zwey Churfürstenthümer zugleich besitzen könne? (Jena) 1729. 4. IO. CHR. TREITLINGER *de S. R. I. Principe, iusto duorum Electoratuum saecularium possessore.* Arg. 1737.

67) IO. KLEIN diss. *de praerogatiuis Principum.* Rost. 698.

alte, theils neue Fürsten; theils nur Fürstenmäßige, 68) das ist, gefürstete Prälaten, oder Grafen *a*).

a) Siehe den Anhang Num. II. III. IV.

§. III.

Die Protestantische Geistliche Stiffter: Magdeburg, Bremen, Behrden, Halberstadt, Minden, Schwerin, Camin, Ratzeburg, Hirschfeld, sind secularisiret wordet, und gehören nun zu den alten weltlichen Fürsten. *a*) Die noch übrige Protestantische Bischöfe zu Lübeck und Osnabrück haben ihren Sitz auf einer Querbanck. *b*)

a) I. P. O. Art. X. §. 4. 7. 9. Art. XI. §. 1. 4. 5. 6. 11. 12. Art. XII. §. 1. Art. XV. §. 2. C. I. P. A. p. 927.
b) I. P. O. Art. V. §. 21. 22.

§. IV.

Neue Fürsten werden genennet diejenige, welche seit Ferdinando II. her 69) in diesen Stand erhoben worden. *a*) Sie sind nur mit gewissen Conditionen, absonderlich der unmittelbaren Begüterung, aufgenommen, *b*) und wegen ihrer Ordnungsmäßigen Qualificirung in den beyden letzten Capitula-

68) IEREM. EBERHARD LINK *de comitibus Principibus*. Arg. 1708.

69) vielmehr diejenigen, welche nach dem Jahre 1582. in den Fürstenstand erhoben sind. *Moseriana* p. 1. sqq.

tulationen *c*) eine forderſamſte Comitial-Unterſuchung verſprochen worden.

a) Siehe den Anhang Num. IV. 197. Siehe oben C. IX. §. 2. 3. *b*) R. I. nov. §. *c*) Art. I. §. 7.

§. V.

Alle ſowol alte als neue Fürſten und Fürſtenmäßige führen in dem Fürſtlichen Collegio auf dem Reichstag vota virilia 70). Einige als Chur-Maynz, Chur-Sachſen, Münſter, Würtenberg, Heſſen ꝛc. ſuchen wegen ihrer Lande noch mehrere Stimmen 71). Einige als Sultzbach, Oettingen, Löwenſtein, Waldeck ꝛc. warten noch auf die würckliche Einführung zu Sitz und Stimmen *a*). Einige haben die Reichs-Standſchafft unſtreitig, ſind aber noch zur Zeit in ſuſpenſo 72).

a) Staats-Cantzley T. XVI. p. 148. & T. LII. p. 757.

§. IV.

Die alte Fürſten haben allerley vergebliche Beeifferungen gegen die Churfürſten, abſonderlich wegen des Rechts, Ambaſſadeurs zu ſchicken 73). Sie haben

70) Ludewigs Erl. der G. B. T. II. p. 1484. ſqq.

71) M. H. GRIEBNER *de iure ſuffragandi Principum imperii vſu intermiſſo non pereunte.* Viteb. 1716. G. D. HOFFMANN *de ſuffragiis quae Electores in collegio Principum tum habent, tum poſtulant.* Tub. 1755.

72) (J. L. E. Preuſchens) Gedanken von Einführung neuer Stimmen in dem Fürſtenrath. Frf. 1758. fol.

73) THVCELII *electa iuris publici c. 7. p. 296. ſqq.*

haben auch unter sich viele Rangstreitigkeiten, und darüber einige sich einer Alternation verglichen, dahin insonderheit die deswegen so genannte alternirende Häuser Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Baden, Hessen, Hollstein gehören *a*). Desgleichen haben sie mit den neuen Fürsten wegen des Rangs und Ceremoniels Streitigkeiten 74).

a) C. I. P. A. p. 777. & p. 1433.

Das XII. Capitel.

Von den Reichs-Prälaten.

§. I.

Zu den Reichs-Prælaten werden gerechnet: 1) einige nicht gefürstete Aebte und Pröbste, und 2) einige gefürstete und nicht gefürstete Aebtissinnen.

§. II.

Sie theilen sich in die Schwäbische und Rheinische Banck *a*), deren jede nur ein Votum Curiatum auf dem Reichstag in dem Fürsten-Collegio führet, wechselsweise mit den Grafen 75).

a) Siehe den Anhang Num. V. & VI. und C. I. P. A. p. 925.

Das

74) PFEFFINGER *T. III. p. 1039. sqq.*

75) PFEFFINGER *T. IV. p. 367. sq.*

Das XIII. Capitel.

Von den Reichs-Grafen und Herren.

§. I.

Zu den Reichs-Grafen 76) gehören von alten Zeiten her viele Frey- und Edle Herren mit ihren Herrschafften. Unterschiedliche Grafschafften ausgestorbener Familien, so an Chur- und Fürsten gefallen sind, behalten ebenfalls noch bis dato ihr altes Sitz- und Stimm-Recht.

§. II.

Sie theilen sich in vier Collegia oder Bäncke, die Schwäbische, Fränckische 77), Wetterauische und Westphälische *a*), und haben in ihren Collegiis und auf Grafen-Tägen Vota virilia, auf dem Reichs-Tag aber in dem Fürstlichen Collegio nur 4. Vota curiata.

a) Vid. Anhang Num. VII. VIII. IX. X. & conf. C. I. P. A. p. 782. & p. 926.

§. III.

„Es sollen bey Kayserlichen und Königlichen „Crönungen und andern Reichs-Solennitæten, de- „nen

76) IO. CHR. LÜNIG *thesaurus iuris Comitum.* Leipz. 1725. f. cf. brauchbare Anmerkungen den Reichsgravenstand betreffend; nebst einem kurzen Vorbericht aus sichern Quellen herausgegeben. Frf. und Leipz. 1763. 4.

77) F. C. Mosers kleine Schriften T. V. p. 426. sqq.

„nen immediat-Reichs-Grafen und Herrn, die im „Reich Sessionem & Votum haben 78), vor an„dern aus-und innländischen Grafen und Herrn, „wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herrn, „und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen „andern, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum „& Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch „billig, wie bey denen Consultationibus, Oneri„bus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Acti„bus solennibus, die Steile, und was deme anhan„get, gelassen, und ebenmäßig ausser solchen Reichs„Festivitæten am Kayserlichen Hof und allen Or„ten observiret werden. *a*).

a) Capit. nov. Art. III. §. 23. (Ioseph. II. a. 3. §. 22.)

§. IV.

Die Chur-und Fürsten wollen die Gräfliche Gesandten auf dem Reichstag nur als Deputatos tractiren 79). Doch haben sie hierinn A. 1715. einigermaßen 80) nachgegeben. *a*)

a) Staats-Cantzley T. XXVII. p. 785.

78) In der neuen Josephinischen Wahlcap. a. 3. §. 22. ist noch hinzu gesetzt worden: und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkannt worden.

79) IO. AVG. HELLFELDT *differentiae quaedam inter S. R. I. Principes et comites.* Ien. 1758. *§. 19. p. 39. sq.*

80) Anmerkungen vom Reichsgrafenstande *§. 30. p. 20. sq.*

Das

Das XIV. Capitel.

Von den Reichs-Städten.

§. I.

Reichs-Städte 81) sind, die unter keinem Landesherrn, sondern unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen und auf Reichstägen Sitz und Stimme haben *a*). Sie formiren allda ein eigenes Collegium, gleich dem Chur- und Fürstlichen, *b*) und theilen sich darinne in zwey Bäncke, die Rheinische und Schwäbische *c*). Sie huldigen dem Kayser insbesondere „als ihrem einigen, natürlichen, „rechten Herrn, und höchster Obrigkeit. *d*)

a) I. P. O. Art. V. §. 29. *b*) Ibid. Art. VIII. §. 4. *c*) Siehe den Anhang Num. XI. *d*) conf. Staats-Cantzley T. XXXII. p. 567. 576.

§. II.

Unter denselben sind einige pur Catholisch oder pur Evangelisch, einige vermischter Religion *a*). Einige haben noch von alters her Reichs-Vögte 82) und Reichs-Schultheißen; einige bezahlen auch noch die

81) PHIL. KNIPSCHILD *de ciuitatum imperialium iuribus ac priuilegiis*; nach der letzten Schmaußischen Ausgabe. Arg. 1740. f. J. F. Moritz vom Ursprung der Reichsstädte, insonderheit von der freyen Reichsstadt Worms. Frf. 1756. IO. RVD. BECKER *de vrbibus immediatis S. R. I.* Rost. 1757.

82) Strube von Städtischen Reichsvogteyen; T. V. der Nebenst. p. 292. sqq. cf. (Daniel Heiders) historischer Bericht von Reichsvogteyen. Ulm 1655. P. II. Stuttgard. 1655. 4.

die alte Reichssteuern; die meisten sind aber von diesen beyden Beschwerden frey.

a) I. P. O. Art. V. §. 29. & 30.

§. III.

Doch ist in den Capitulationen versehen *a*): daß der Kayser die „Reichs-Steuern 83) der Städ„te und andere Gefälle, so in sonderer Personen „Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, „84) wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nu„tzen anwenden; auch eine gewisse Designation, in „was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahres„Frist, nach würcklicher Antretung der Kayserlichen „Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantz„ley zu fernerer Communication an die Stände „unnachbleiblich einschicken, und nicht gestatten wol„le, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wie„der Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden; „es wäre denn, daß solches mit rechtmäßiger Colle„gial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen „wäre; Dergleichen Bewilligung jedoch für das „künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen „85) ertheilet werden sollen.

a) Capit. nov. Art. XI. §. 16. seqq.

83) HERM. HENR. ENGELBRECHT *de steura imperiali ordinaria ciuitatum imperii.* Gryphisw. 1744.

84) CHR. LVD. KOCH *de iure oppignorationum imperialium speciatim in ciuitatibus imperialibus occurrentium.* Giess. 1744.

85) Mosers Anmerk. zu K. Carls VII. Wahlcap. T. II. p. 398. 399.

Das XV. Capitel.

Von unmittelbaren Gliedern des Reichs, die keine Reichs-Stände sind.

§. I.

Die freye Reichs-Ritterschafft besteht aus adelichen Familien in Schwaben, Francken und an dem Rheinstrohm, die sich unter Kayserlicher Autorität in ein Corpus zusammen gesetzt haben, 86) das in drey so genannte Ritter-Kreise, den Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen, und von diesen jeder wiederum in besondere Cantons, Viertel oder Orte getheilet ist. *a*).

a) Siehe den Anhang Num. XIII.

§. II.

Jeder Canton hat seinen Directorem oder Ritter-Hauptmann, der nebst den Ausschüssen und etlichen Rechts-Gelehrten die Gerichtbarkeit in erster Instanz über die Mitglieder und ihre Unterthanen in seinem Bezirck führet 87). Jeder Ritter-Kreis hat so dann wiederum seine Directores und Ausschüsse, und werden von ihnen gar fleißig so wohl ein-

86) F. C. von Moser kleine Schriften T. II. p. 1. sqq.

87) Rhein- und Wetterauische Raths- Satzung- und Ordnungen (Maynz 1701. 4.) p. 13. sq. p. 32. sqq. Ordnungen der Ritterschaft in Franken. (1720. 4.) p. 20. sq. p. 56. sqq. Burgermeisters Reichsritterisch. Corpus iuris p. 120. sq.

einzelne Viertels- als auch Kreis-Tage und alle drey Jahre allgemeine Correſpondenz-Tage gehalten.

§. III.

Dieſes Corpus iſt zwar unmittelbar dem Kayſer und Reich unterworfen, und wird nach dem Reichs-Stylo unter dem Nahmen der unmittelbaren Reichs-Glieder mit verſtanden, *a*) iſt auch aller Rechte der Reichs-Stände in Religions-Sachen theilhaftig, *b*) hat aber weder in alten Zeiten die Reichs-Standſchafft jemahls gehabt, 89) noch in neuern Zeiten *c*) erlangen können.

a) Deputat. Abſchied 1564. §. 32. Lünigs Reichs-Archiv T. II. p. 19. 20. *b*) I. P. O. Art. V. §. 28.
c) Lünigs Reichs-Archiv T. XII. p. 121.

§. IV.

Es bezahlt dem Kayſer zu Kriegs-Zeiten, anſtatt perſönlicher Ritter-Dienſte, ſtarcke Charitativ-Subſidien, 90) trägt aber ſonſt nichts zu des Reichs-Unterhaltung bey.

§. V.

89) Vom Unterſchiede der Landeshoheit und des iuris territorialis in Anſehung der Reichsritterſchaft handelt DE CRAMER in *obſeruat. T. II. P. obſ. 537. p. 236. ſqq.* IO. AD. KOPP *de inſigni differentia inter S. R. I. Comites et nobiles immediatos* (Arg. 1728) c. 2. §. 4. ſqq.

90) BERNH. LVD. MOLLENBECK *de ſubſidio charitatiuo nobilium immediatorum imperii.* Gieſſ. 1707. IO. DAV. KOEHLER *de origine et progreſſu ſubſidii charitatiui Imperatori ab ordine equeſtri immediato in neceſſitatibus publicis praeſtito.* Alt. 1728.

§. V.

Aus ihrer Immedietät 91) in Ansehen ihrer Güter fliesset ihre Iurisdiction, Wildbann, Ius collectandi, Austregarum &c. so ihnen unstreitig zustehen. Die Kayser haben aber in neuern Zeiten die Ritterschafft nicht allein mit noch mehrern Regalien, sondern auch zum Theil mit solchen exorbitanten Privilegiis 92) begabet, und in vorgefallenen Streitigkeiten so ausserordentlich favorisirt, daß die Reichs-Stände durch allgemeine Concluſa auf dem Reichs-Tag sich schon darüber beschwehret haben, *a*) und noch täglich darwieder klagen 93). Dahin gehört das ausserordentliche Ius retractus 94) die eigenmächtige Immatriculirung, Collectation und Exemtion derjenigen Güter, die von Ständen des Reichs zu Lehn rühren. Es haben auch die Kayser der Reichs-Ritterschafft Angelegenheiten den höchsten Reichs-Gerichten gar besonders recommendirt. *b*)

a) C. I. P. A. p. 1154. *b*) Lünigs Reichs-Archiv T. III. p. 338. T. XII. Part. ult. p. 25. 27. 32.

§. VI.

91) Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der H. R. R. Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein. 1750. u. f. fol.

92) GE. HENR. AYRER resp. IO. HENR. SOMMER *vindiciae libertatis corporis nobilium S. R. I. immediatorum aduersus superioritatis territorialis extensionem.* Goett. 1754.

93) s. darüber das Reichsgutachten von 1753. beym Sommer *c. 4. §. 82. p. 250. sq.*

94) IMM. WEBER *de retractu nobilibus imperii immmediatis per priuilegia Caesarea concesso.* Giess. 1719. SOMMER *c. 4. p. 211. sqq.* Fränkische Ritterordn. p. 45. sq. p. 247.

§. VI.

Es sind auch noch einige unmittelbare Reichs-Dörffer 95) vorhanden, als: in Francken Seenfeld und Gochsheim, ohnweit Schweinfurt, über welche der Bischoff zu Würtzburg Schutz-Herr ist; die in die Reichs-Pfleg von Weissenburg im Nordgau gehörige vier Dörffer: Kahldorff, Petersbach, Biburg und Wengen. Item: Prissenstadt, Hüttenheim, Maynbernheim, Heydringsfeld, Sainsheim, Ahausen am Mayn ꝛc. In Schwaben: Grossen-Gartach bey Heilbronn, Uffkirchen im Rieß; Suffelheim; Godranstein; die freyen Leute auf der Leut-Kircher Heyde und zu Meglos, ꝛc. Sie sind insonderheit wegen der Religion auch in dem Westphälischen Frieden 76) mit eingeschlossen worden. *a*)

a) I. P. O. Art. V. §. 2.

95) G. A. Jenichen von Reichsdörfern und Reichsfreyen Leuten. Leipz. 1747. 8. Fabers Staatscanzley T. XVII. p. 354. sqq. LVDOLF *ius cameprale* p. 18. sq.

96) IMM. WEBER *de iure circa sacra pagorum imperii immediatorum*. Giess. 1717.

Das zweyte Buch.

Von der allgemeinen Regierung des gesammten Reichs.

Das I. Capitel.

Von dem Reichs-Tage.

§. I.

Der Reichstag 97) ist eine Versammlung des Kaysers und aller Reichs-Stände, welche der Kayser veranlasset, um diejenigen jura majestatica auszuüben, zu welchen er nach den Reichs-Gesetzen, das Gutachten der Stände nöthig hat 98). Siehe oben C. III. §. III. p. 17.

§. II.

Der Kayser ist bey Ausschreibung eines Reichs-Tags verbunden, sich noch „vor derselben jedesmal „mit den Churfürsten, so wohl der eigentlichen Zeit, „als der Wahlstat, zu vergleichen *a*). Es kan auch kein

97) zur Geschichte der Reichstage sind zu bemerken: IO. IAC. SORBER *de comitiis veterum Germanorum antiquis.* Ien. 1748. GE. CHR. GEBAVERI progr. *de comitiis veterum Germanorum.* Goett. 1754. J. F. Joachims Geschichte der teutschen Reichstäge. T. I. II. Halle 1762. 8.

98) J. C. Königs Abhandlung von denen Teutschen Reichstägen. Nürnb. 1738. 8

kein Reichstag anders, als „innerhalb des Reichs „Teutscher Nation gehalten werden *b*). Desgleichen hat die Stadt Nürnberg von alters her das Privilegium, 99) daß allemal der erste Reichstag eines Kayſers allda gehalten werden ſoll *c*). Der gegenwärtige Reichstag hat ſchon ſeit 1662. zu Regensſpurg ſeinen Anfang, 100) und eigentlich zu reden durch den Tod der Kayſer Leopoldi, Ioſephi, Caroli VI. und Caroli VII. jedesmal wieder ein Ende genommen, 1) iſt aber bis hieher immer ohne neue Ausſchreibung continuiret worden. „Wann dermahlen eins dieſe Comitia ceſſiren ſolten, ſo ſoll „der Kayſer wenigſtens alle zehen Jahre, und ſonſt, „ſo offt es die Sicherheit und der Zuſtand des Reichs, „oder einiger Creyße Nothdurfft erfordert, mit Conſens der Churfürſten, oder da ihn die Churfürſten „darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen „Reichstag halten *d*).

a) Capit. Art. XIII. §. 1. *b*) Ibid. *c*) A. B. Tit. XXVIII. §. 5. Capit. Caroli V. Art. XXIX. Ferdinandi I. Art. XXVII. *d*) Capit. Art. XIII. §. 1.

§. III.

Die Ausſchreibung geſchiehet durch gedruckte Patente, die in Form eines Schreibens 2) verſchickt wer-

99) J. F. Joachims Anmerkungen T. I. p. 77. ſqq.

100) G. D. Hoffmanns Samml. vermiſchter Beobacht. T. III. p. 205. ſqq.

1) GE. HENR. AYRER ſ. reſp. IVL. MELCH. STRVBE *de iure comitiorum S. R. I. in interregno.* Goett. 1746.

2) Ehedem bediente man ſich; des Wortes: citiren; nachgehends aber hieß es: geſinnen, freund-gnädiglich erſuchen.

werden, und zwar an jeglichen Stand des Reichs insbesondere; und wird darinne kürtzlich die Veranlassung und die vornehmsten puncta deliberanda bekannt gemacht *a*).

a) Siehe Ausschreiben Leopoldi de An. 1662. in Lünigs Reichs-Archiv T. I. p. 640.

§. IV.

„Auf den Reichstagen soll der Kayser entweder in Person, oder per Commissarios in Termino erscheinen *a*). Wann er nicht in Person dem Reichstage beywohnt, so hält er allda seinen Principal-Commissarium, 3) der heut zu Tage allemal ein Fürst ist, und einen Con-Commissarium, so ein Gelehrter ist, welche beyde durch Kayserliche Credentiales an das gesammte Reich sich legitimiren *b*).

a) Capit. nov. Art. XIII. §. 2. *b*) Lünigs Reichs-Archiv T. I. p. 643. 647. 648. 649. 652. 653. T. III. p. 425. T. IV. p. 690. 694. Ejusdem Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 67. Staats-Cantzley T. 65. p. 798.

§. V.

Auf Seiten der Stände führt Chur-Maynz das allgemeine Directorium, 4) und legitimiren sich

3) WALLR. CHR. ACKERMANN *de commissione caesarea in comitiis imperii.* Arg. 1709. 1746.

4) IO. MICH. WAGNER *de archicancellariatu ac Directorio in comitiis Electori Moguntino competente.* Erf. 1746.

sich dessen Gesandte allein bey dem Kayserlichen Principal-Commissario, der solches hernach an das Reich durch ein Decretum notificiret *a*). Alle übrige Gesandten der Stände legitimiren sich durch Creditive, sowohl bey dem Kayserlichen Principal-Commissario *b*) als bey Chur-Maynz, *c*) von welchem letztern es hernach an das Ertz-Marschall-Amt und an die Directoria der Collegiorum notificiret wird. Es finden sich auch offt Gesandten von auswärtigen Potentzen 5) ein, die sich ebenfalls bey Chur-Maynz durch Credentiales, die in Teutscher oder Lateinischer Sprache geschrieben seyn müssen, legitimiren *d*). Wegen der Fürstlichen Legations-Secretarien hat man sich A. 1731. provisorie verglichen, daß sich solche durch Vorweisung eines Scheines bey Chur-Sachsen legitimiren sollen *e*).

a) Lünigs Reichs-Archiv T. IV. p. 666. 668. T. I. p. 653. Cod. Germ. Diplom. T. I. p. 186. 238. *b*) Lünigs Reichs-Archiv T. I. p. 1129. *c*) Ibid. T. I. p. 650. seqq. *d*) C. I. P. A. p. 1511. seq. Lünigs Reichs-Archiv T. I. p. 646. Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 66. *e*) Lünigs Codex Germ. Dipl. T. I. p. 283.

§. VI.

„Alsobald nach verschienenem Termino soll „der Kayser die Proposition thun, oder zum längsten nicht über vierzehen Tag aufhalten lassen *a*).

5) GOTTL. SAM. TREVER *de iure statuum imperii circa legatos exteros in comitiis.* Helmst. 728.

Durch diese Proposition, welche mit allerley Solennitæten auf dem Rathhaus eröffnet wird, bekommt der Reichstag die erste Bewegung *b*). Die fernern Consultationes werden hernach unter währendem Reichstag durch Kayserliche Commissions- oder auch Hof-Decreta an die Stände veranlasset, und hat der Kayser versprochen: *c*) „so viel an ihm „ist, daran zu seyn, daß die Berathschlagungen und „Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition „angezogene, wie auch die von ihm unter währendem „Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende und „sonsten jedesmal obhandene Materien von dem „Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. Wobey jedoch die Churfürsten und „Stände an die Ordnung 6) der in propositione „enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen. „Wie er dann nicht weniger über die an ihn von „dem Reich geziemend gebrachte Gutachten seine Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wolle.

a) Capit. nov. Art. XIII. §. 2. *b*) Lünigs Reichs-Archiv T. I. p. 644. *c*) Capit. nov. Art. XIII. §. 3. 4. 5.

§. VII.

6) Vor K. Carl VII. waren die Reichsstände schlechterdings verbunden, sich nach der vom Kayser an die Hand gegebenen Ordnung zu richten; obgleich zuweilen heftige Streitigkeiten darüber entstanden. Die wahre Reichstagsfreyheit schreibt sich also von dem art. 13. §. 4. der Wahlcap. Carls VII. her. IO. CHR. PESLER progr. *de ordine consultationum in comitiis imperii*. Francof. 1740.

§. VII.

Chur-Maynz Krafft seines Reichs-Directorii communiciret und proponiret den übrigen Ständen vermittelst der Dictaturæ publicæ, und der durch das Ertz- und Erb-Marschall-Amt geschehenden Ansage, nicht allein die in der Kayserlichen Proposition und Commissions-Decretis enthaltene Materien, sondern auch andere an ihn einlauffende Memorialien und klagender Stände Beschwerden; und hat der Kayser abermal versprochen: daß er „obbemeldtem Churfürsten zu Maynz, der Kayserlichen Proposition zu Folg, und dem Reich zum besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wann auch schon dieselbe seine Haus- Reichs- Hoff- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun 7), noch sonst in dem Maynzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich seyn wolle, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietung, und ohne unziemliche harte Ausdrückung, (worüber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und

7) Stecks Abh. von den Misbräuchen des Reichsdirectorii; in seinen Abhandl. aus dem Staats- und Lehnrecht. *p. 161. sqq.*

„und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfah-
„ren hat) eingerichtet seynd, fördersamst zur Dicta-
„tur gebracht, und denen Ständen auf solche Weis
„communiciret werden.

a) Capit. nov. Art. XIII. §. 6. 7.

§. VIII.

Die Reichs-Stände theilen sich in ihren Berathschlagungen in drey Collegia: I.) das Churfürstliche, worinnen Maynz ein besonders Directorium führt; II.) das Fürstliche, worinne Wechselsweise nicht allein geist- und weltliche Fürsten viriliter, sondern auch Prälaten mit zwey, und Grafen mit vier Votis curiatis, ihre Stimme ablegen, und Oesterreich 8) und Saltzburg alternando juxta materias dirigiren; und III.) das Städtische, in welchem diejenige Stadt, worinne der Reichstag gehalten wird, dirigiret. Hierbey hat der Kayser wiederum versprochen: *a*) „auch die Directoria der „Collegiorum an demjenigen, was ihres Directo-„rial-Amts ist, auf keinerley Weis zu hindern oder „zu gestatten, daß von diesen selbst darunter einige „Hinderniß gemacht werde; Vielmehr darob beson-„ders zu halten, daß von denselben die bey dem Reichs-„Convent einkommende Gravamina und Desideria „Statuum, nach der von dem Chur-Maynzischen „Reichs-Directorio geschehenen, und unter keiner-„ley Vorwand zu verweigerenden, 9) oder zu ver-

„zö-

8) BECK *spec. I. iuris publ. Austriaci p. 22. sqq.*

9) Moser T. 46. p. 398. sqq.

„zögernden, sondern so fort zu verfügenden Dicta-„tur, von besagtem Reichs-Directorio längstens „innerhalb zwey Monaten, oder, wo periculum in „mora ist, noch ehender zur Proposition und Be-„rathschlagung gebracht werden 10).

a) Capit. nov. Art. XIII. §. 8.

§. IX.

Regulariter gelten in allen Sachen und in jedem Collegio die mehreste Stimmen 11). In dem Instrumento Pacis aber Art. V. §. 52. ist zur Exception dieser Regel folgender passus gesetzt worden: In causis Religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tamquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate &c. 12).

§. X.

10) I. P. O. a. 8. §. 3. G. D. HOFFMANN *de iis, quae in pacificatione Westphalica expediri nequiuerant, et ad proxima comitia remissa sunt. §. 12.*

11) SAM. FRID. WILLENBERG *de votorum pluralitate.* Gedan. 1740.

12) *Sacra libertatis anchora* s. analysis §. 52. art. 5. I. P. O. vbi agitur de pluralitate votorum, vbi non sit attendenda, speciatim de iure eundi in partes, nec non de iuribus singulorum. Ratisp. 1719. 10. AD. DE ICKSTADT *de caussis religionis a iure suffragiorum maiorum in comitiis I. R. G. exceptis. T. II. opusc. p. 138. Jqq.* H. G. FRANKE *diss. de iure singulorum controuerso.* Lipsi. 1755. E. C. WESTPHAL progr. *de iure singulorum controuerso.* Hal. 1757.

§. X.

Auf diesem Grund beruhet nun I.) daß auf dem Reichstag die Catholische und Evangelische sich in zwey Corpora theilen, davon das Catholische Chur-Maynz, das Evangelische 13) aber Chur-Sachsen zum Directore 14) hat, und jedes seine besondere Conferentzen hält, beyde aber ihre Schlüsse in Religions-Sachen einander durch die Directores communiciren, und also de corpore ad corpus tractiren *a*). II.) Das jus eundi in partes, welches beyden Theilen nicht allein in Religions- sondern auch in allen andern Sachen, 15) und auch in jedem der drey Reichs-Collegiorum insbesondere, zukommt, und dergestalt ausgeübet wird, daß die in Ansag gebrachte Materien alsdann nicht durch die sonst gewöhnliche Ordnung der Stimmen in pleno Collegio, sondern in den beyderseitigen besondern Conferentzen berathschlagt, und die darüber abgefassete Concluſa in Form der Votorum communium 16) eines jeden Theils, durch dessen Vorsitzen-

13) Von der im Jahr 1720 über das Wort: corpus entstandenen Streitigkeiten s. C. G. Hoffmanns Vorstellung der Religionsbeschwerden c. 2. p. 396. sq. Mosers Staatsrecht T. 10. p. 7. sq. und die Antwort der Evangelischen beym Faber T. 38. p. 658. cf. FRANC. LVD. CAROVE (oder vielmehr G. C. Heller) *de origine, progressu et iuribus corporis Evangelicorum*. Treu. 1753.

14) IO. DAN. AEPINVS *de directorio corporis evangelicorum*. Rost. 1757.

15) J. J. Mosers vermischte Schriften T. I. p. 507. sqq.

16) GOTTL. SAM. TREVER *de comitiis corporis evangelici*. Helmst. 1723. GOTH. DAN. HOFFMANN *de voto Evangelicorum communi*. Giess. 1740.

sitzenden, z. E. Saltzburg und Magdeburg, in dem Collegio verlesen, und ad protocollum gegeben werden.

a) Conclusum de A. 1720. in der Staats-Cantzley T. XLVII. p. 540.

§. XI.

Ein jedes der drey Reichs-Collegiorum macht über die in Berathschlagung gebrachte Sache sein Conclusum vor sich. Hernach re- und conferiren die zwey höhern Collegia so lang unter sich, bis sie eines Concluſi communis einig worden. Darauf geschiehet auch die Re- und Correlation mit dem Städtischen Collegio 17). Es gelten keine Majora unter den Collegiis, sondern entweder vergleichen sich alle drey eines gemeinsamen Concluſi, so wird solches in die Form eines Reichs-Gutachtens gebracht, und dem Kayserlichen Principal-Commissario durch Chur-Maynz übergeben; oder wann nur zwey Collegia mit einander einerley Conclusum haben, so wird solches nebst des dritten seinem besondern Concluso anstatt eines Reichs-Gutachtens der Kayserlichen Commission überbracht.

§. XII.

Wann nun der Kayser entweder das Reichs-Gutachten oder das Conclusum commune duorum

17) IO. IAC. WICKH *de iure liberarum imperii ciuitatum adspirandi ad simultaneam et correlationem in comitiis S. R. I. ex voto decisiuo ipsis competente.* Marp. 1751.

rum Collegiorum durch ein Ratifications-Commissions-Decret genehm hält, so wird ein verbindlicher Reichs-Schluß 18) daraus, der dem Reichs-Abschied eingerücket wird 19). Können aber nicht wenigstens zwey Reichs-Collegia sich eines gemeinsamen Gutachtens vergleichen; oder der Kayser ist mit dem Gutachten der Stände nicht zufrieden, so wird gar nichts ausgerichtet.

§. XIII.

Der Reichs-Abschied wird aus denen in währendem Reichstag abgefasseten Reichs-Schlüssen zusammen gezogen, und im Nahmen des Kayserς ausgefertiget, von dem Kayser und den Ständen zu halten zugesagt, die Nahmen der Stände und ihrer Gesandten durch Chur-Maynтz darunter gesetzt, derselbe darauf von dem Kayser und Chur-Maynтz oder dem Reichs-Vice-Cantzler, unterschrieben, von dem Kayser und einigen deputirten Ständen besiegelt, und von dem Kayser den höchsten Reichs-Gerichten als ein Gesetz, wornach sie zu sprechen haben, insinuiret, und das Original in dem Maynтzischen Reichs-Archiv verwahrlich aufbehalten.

§. XIV.

Durch den Reichs-Abschied de An. 1555. §. 65. ist dem Churfürsten zu Maynтz übertragen worden, in

18) IO. GE. DE KVLPIS *de placitis ordinum imperii*; in EIVSDEM *opuſculis p. 83-125.*

19) GOTH. DAN. HOFFMANN diſſ. *de nouo Receſſu imperii faciendo conſilia.* Tub. 1758.

in Fällen des Landfriedens-Bruchs und besorglichen Empörungen eine ordinari Reichs-Deputation im Nahmen des Kaysers auszuschreiben, die aus den Churfürsten und einer gewissen Anzahl anderer Stände bestehen, und welcher auch ein Kayserlicher Commissarius beywohnen solte. In den nachfolgenden Reichs-Abschieden, absonderlich in dem letztern §. 191. und 194. und in dem I. P. O. Art. V. §. 51. sind weitere Verordnungen hierüber gemacht worden. Man hat sich auch dieser Reichs-Deputation öfters noch in andern Fällen, ausser dem Landfrieden, bedienet 20). Es haben sich aber seit dem wiederum solche Veränderungen zugetragen, daß ohne neue Dispositiones diese Versammlungen schwerlich angestellet werden können. Der Kayser hat versprochen *a*): „die ordinari Reichs-Deputation nicht „nur auf nächstem Reichs-Tage wiederum in ihren „Reichs-Constitutions-mäßigen Stand, Ordnung „und Activität zu setzen, sondern auch dieselbe darinne unverrückt zu lassen und zu erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen, noch „aufgetragenen Rechten und andern etwas zu ändern, es seye dann, daß solches auf öffentlichen „Reichs-Tägen, von den gesammten Churfürsten, „Fürsten und Ständen geschähe: doch vorbehaltlich „der, denen Römischen Kaysern bey dergleichen „Deputations-Conventen, vermög der Reichs-Satzungen zukommender Autorität, und mittelst der „Kayserlichen Commissarien mit denen Ständen für-

20) PFEFFINGER T. IV. p. 44. sqq.

„fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-„Tägen üblich und herkömmlich.

a) Capit. Art. XII. §. 6. 7. conf. Art. XVII. §. 3.

§. XV.

Hingegen sind die Extraordinari-Reichs-Deputationes 21) gar gewöhnlich, und zwar entweder in loco Comitiorum, in Sachen, die in den Collegiis nicht in pleno tractiret werden können; oder extra Comitia, z. E. zu Friedens-Tractaten. Wobey dann zu merken: 1.) daß allemal Deputati aus den drey Reichs-Collegiis nach der paritate religionis genommen werden *a*): 2.) daß bey Ernennung der Deputatorum Catholische und Evangelische Stände in partes gehen; 3.) daß die deputirte Stände sich nicht in Collegia separiren, sondern nur ein einiges Collegium formiren, und 4) daß nach Gestalt der Sachen auch ein Kayserlicher Commissarius beywohnet, von dem das Haupt-Werck des Geschäfftes dependiret *b*).

a) Instr. Pac. Art. V. §. 51. *b*) Capit. Art. XII. §. 7. (§. præced. in fine.)

21) PFEFFINGER T. IV. p. 385. sqq.

Das

Das II. Capitel.

Von der Creyß-Verfassung in dem Reich.

§. I.

Wegen des Reichs-Regiments und Cammer-Gerichts sind A. 1500. ausser den Churfürsten, erst nur die übrige Fürsten und Stände in sechs Creyße; 22) hernach A. 1512. um der Handhabung des Landfriedens willen, 23) das gantze Reich, mit Einschliessung der Churfürsten, ausser Böhmen, in zehen Creyße eingetheilet, *a*) und deswegen, wie auch die Cammer-Gerichts-Urtheile zu exequiren, in jedem Creyß ein Hauptmann (nachmahls Obrister,) mit Zu- und Nachgeordneten, bestellt worden *b*). Bald Anfangs sind auch eigene und gewisse Directores aufgekommen, welche die Creyß-Stände zusammen berufen, und deswegen Creyß-ausschreibende Fürsten genennet werden *c*). In folgenden Zeiten sind ausser den Land-Friedens- und Executions-Sachen noch viel andere wichtige Geschäfften, als Kriegs-Verfassung, Reichs-Anschläge und Moderationes derselben, Praesentation der Cammer-Gerichts-Assessoren, Zoll- und Müntz-Wesen, den Creyßen übertragen worden.

§. II.

22) E. C. WESTPHAL *de veris initiis circulorum imperii.* Hal. 1761. *c. 1. p. 7. sq.*

23) G. S. Treuers Bericht von der wahren Gelegenheit und dem rechten Ursprung der Reichskreise, 1722.

a) Regim. Ordn. zu Augspurg 1500. Tit. IV. Reichs-Abschied zu Cölln 1512. Tit. I. §. 11. 12. Ordnung der zehen Creyße de An. 1521. Erklärung des Land-Friedens An. 1522. Tit. I. II. v. C. I. P. A. p. 46. 53. 65. 80. sq. Siehe unten den Anhang Num XII. *b*) R. A. 1512. Tit. I. §. 9 Executions-Ordn. §. 51. 56. sqq. *c*) R. A. 1544. §. 13. I. P. O. Art. XVI. §. 2.

§. II.

Heut zu Tage sind die Creyß-Obersten in gewisser Maasse abgekommen, und wird die Creyß-Militz, wann sie von den Ständen nach einem gewissen Quanto Circulari *a*) und Repartition gestellt, und in Compagnien und Regimenter getheilet worden, von einer Generalität commandiret, die gleich allem übrigen, so zum Kriegs-Wesen gehöret, von den Creyß-Ständen verordnet wird.

a) v. C. I. P. A. p. 1112. conf. infra C. XII. §. 12.

§. III.

Die Creyß-ausschreibende Fürsten besorgen heut zu Tage ausser der Ausschreibung und Direction der Creyß-Versammlungen, 24) und davon abhangenden Verfassung der Creyß-Abschiede 25) auch die

24) IO. WILH. DE GOEBEL *de conuentibus circularibus.* Helmst. 1723.

25) F. C. von Moser Sammlung des H. R. R. sämtlicher Kreisabschiede und anderer Schlüsse. P. I III. 1747. 1748. Sammlung der Abschiede des Fränkischen Kreises. P. I. II. 1752. des Obersächsischen Kreises. 1752.

die Vollziehung der Urtheile der höchsten Reichs-Gerichte und überhaupt das Beste des gantzen Creyßes.

§. IV.

Die innerliche Einrichtung und das so genannte Domesticum Circuli ist eines jeden Creyßes eigener Disposition überlassen; als z. E. in Führung Mund und Feder bey Creyß-Tagen, in Sitz und Stimmen auf denselben, in Bestellung und Unterhaltung allerley Creyß-Bedienten, in Creyß-Præstandis und Moderirung und Nachlaß derselben, in Præsentirung der Cammer-Gerichts-Assessorum &c. „Denen Reichs-Gerichten soll keineswegs gestattet werden, in die innere Kriegs- Civil- und Oeconomische Verfassungen der Reichs-Creyßen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, 26) oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen *a*).

a) Capit. Art. XII. §. 4.

§. V.

In den Creyßen vermischter Religion muß paritas religionis beobachtet werden *a*). 27)

a) I. P. O. Art. V. §. 1. 53. 57. R. I. nov. §. 169.

26) IO. GE. ESTOR *de restricta agendi appellandique facultate ratione bellicorum, ciuilium et oeconomicorum de quibus circuli Germaniae statuerunt.* Marp. 1743.

27) IO. GOTTL. GONNE *de directorio circuli mixti.* Erl. 1754.

§. VI.

In nöthigen Fällen, absonderlich den Land-Frieden und Reichs-Defension betreffend, ist den Creyßen durch die Executions Ordnung anbefohlen, einander beyzustehen, dergestalt, daß „im Fall „eine Kriegs-Empörung, Muster Plätz, andere Rot„tirungen und thätliche Vergewaltigungen, gegen „einen oder mehr Stande, oder einen gantzen Creyß „sich dermaßen ereigeten, daß derselbigen Creyß-O„berster und Zugeordnete die Sachen so beschwehr„lich befünden, daß ihres Creyß bestimmte Hülfe dar„gegen nicht genugsam; sie Macht haben sollen, „andere ihnen nächst angräntzende zwey Creßey um „Hülfe anzurufen, darauf auch die erforderte Creyße „unweigerlich die Hülfe zustellen schuldig seyn. Wo „nun dieser des anrufenden, und der andern erfor„derten Creyße bestimmte Hülfe auch nicht stark ge„nug wären, die mehrberührte Vergewaltigungen ab„zuwenden, sollen sie Macht und Gewalt haben, „noch zwey andere Creyße, die den vorigen dreyen „nicht zum weitesten entlegen, zu erfordern, ꝛc. *a)* Desgleichen ist in dem Instrumento pacis versehen: *b)* Ut pax publica tanto melius conservari possit, redintegrentur Circuli, & statim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quae in Constitutionibus Imperii de Pacis publicae executione & conservatione dispositа sunt. Der Kayser „soll auch „nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß die „Creyße laut Instrumenti Pacis und der Reichs-

„Con-

„Constitutionen, in Verfassung gestellt, 28) und „darinn beständig erhalten, und alles das, was in „der Executions-Ordnung und deren Verbesserung „versehen, gebührend beobachtet werde. *c*)

a) R. A. 1555. §. 62. sqq. *b*) I. P. O. Art. XVII. §. 8. *c*) Capit. nov. Art. XII. §. 3.

§. VII.

In neuern Zeiten sind insonderheit wegen der Gefahr vor Franckreich die Associationes der vördern Reichs-Creyße üblich worden, die eigentlich nur auf eine Defension des Reichs und gemeinsamen Beystand der Creyße abzielen. *a*)

a) Lünigs Reichs-Archiv T. V. p. 337. 378. &c. Staats-Cantzley T. LXIII. p. 347. Kopp. tract. von Creyß-Associationen.

Das III. Capitel.

Von des Kaysers reservirten Juribus circa Sacra.

§. I.

Es hat kein weltlicher Catholischer Herr, folglich kein Kayser, ein Recht über die sacra oder sacras personas, sondern nur ein Jus circa sa-

28) Mosers Anmerk. zu K. Carls VII. Wahlcap. T. II. p. 403. sqq. K. Joseph II. verspricht art. 12. §. 1. nicht zu verstatten: daß sich ein Kreisstand gegen die Reichsmatrikel sich eigenmächtiger Weise zu einem anderen Kreise wende.

sacra, 29) um solche durch den weltlichen Arm zu unterstützen. Siehe unten C. XIV. §. 1.

§. II.

Dahin gehöret dann, wie oben L. I. C. IV. §. 2. schon gedacht worden, die Advocatie, 30) oder Schutz-Gerechtigkeit eines Kaysers über die Christliche Kirche 31) und insonderheit den Stuhl zu Rom 32), und versprechen die Kayser allemal im Anfang ihrer Capitulationen: *a*) „daß Sie in Zeit ihrer „Kayserlichen Würde, Amt und Regierung die Chri„stenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit „und Christliche Kirche, als derselben Advocat, in „gutem treulichen Schutz und Schirm halten wollen.

a) Capit. Art. I. §. 1.

§. III.

„Soviel aber in diesem Articul den Stuhl zu „Rom, und Päbstliche Heiligkeit betrifft, haben die „der

29) HENR. HENNIGES liber vnicus *de summa Imperatoris Romani potestate circa sacra.* Norimb. 1676. 8. EVERH. OTTO *de iure Imperatoris et statuum imperii circa sacra*; in EIVSDEM T. I. *dissertat.* (Vltrai. 1723.) *p.* 605-660. IVSTINI FEBRONII *liber* singularis *de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus.* Bullion. 1763.

30) IO. PHIL. SLEVOGT de *aduocatia Imperatoris ecclesiastica §. 19. p. 18. sq.*

31) R. A. 1512. §. 4. 1530. §. 10. 1541. §. 9.

32) LIMNAEVS *ad Capitulationes p. 133. sq.* Ludewigs Erläut. der goldenen Bulle T. I. p. 346. sq.

„der Augspurgischen Confession zugethane Churfür-
„sten vor sich und ihre Religions-Verwandte Für-
„sten und Stände (inschlüßig derselbigen Religion
„zugethaner freyen Reichs-Ritterschafft) erinnert,
„daß sie den Kayser damit nicht verbunden haben
„wollten;„ 33) und hat der Kayser ferner verspro-
chen: „daß gedachte Advocatia dem Religion- und
„Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen
„Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen,
„noch gebraucht, sondern denen obgedachten Chur-
„fürsten, und sämmtlichen ihren Religions-Ver-
„wandten 34) im Reich gleicher Schutz geleistet wer-
„den solle. *a)*

a) Capit. Art. I. §. 10.

§. IV.

Es folgt aus dem §. I. daß ein Kayser ein allgemeines Concilium keineswegs selbst ausschreiben kann, 35) sondern nur befugt ist, wann ein Concilium von dem Pabst ausgeschrieben worden, solches in seine Protection zu nehmen. *a)*

a) conf. R. A. 1530. §. 61: R. A. 1532. Tit. I. §. 5. 6. R. A. 1541. §. 19. 22. R. A. 1551. §. 3. sqq.

33) Mosers Anmerk. zu K. Carls VII. Wahlcap. P. 2. p. 7. P. 3. p. 15.

34) Wiesenhavern Grundsätze des Kirchenstaatsrechts der Protestanten. P. 2. p. 86. sqq.

35) HENNIGES *l. c. c. 8. p. 669. sqq.*

§. V.

So bald ein Kayser gewehlt worden, giebt er dem Pabst von seiner rechtmäßig geschehenen Wahl Notification, und leistet ihm hernach durch eine solenne Botschafft kindliche Obedienz; 36) wo-bey er sodann auch von dem Pabst mit allerley Indulgentien beschencket wird.

§. VI.

Daß ein Kayser bey den Pabst-Wahlen 37) zuweilen einem Candidaten die Exclusiuam 38) giebt; und daß er dem Pabst einige Personen zum Cardinalat vorschlägt; hat er mit verschiedenen andern vornehmen Catholischen Königen gemein.

§. VII.

Desgleichen, daß einem Cardinal die Protectio Germaniæ aufgetragen wird, worzu der Kayser einen Teutschen von Geburt zu nehmen zwar versprechen muß; *a*) so sich aber in praxi nicht allemal füglich bewerckstelligen läßt. 39)

a) Capit. Art. XXIII. §. 4. Siehe oben L. I. C. IV. §. 10.

§. VIII.

36) CHR. GOTTL. BVDER *de legationibus obedientiae Romam missis.* Ien. 1737, *c. 1. §. 41. sq. p. 58. sqq.*

37) EV. OTTO *de iure Imperatoris circa electionem Pontificis T. I. dissertat. p. 1-78.*

38) IO. GE. ESTOR *de iure exclusiuae, vt appellant, quo Caesar vti potest, quum Patres purpurati in creando Pontifice sunt occupati.* Ien. 1740.

39) S. jedoch IO. GOTTL. BOEHME *de nationis germanicae in curia Romana protectione p. 34. sqq.*

§. VIII.

Bey den Wahlen der Bischöffe und Aebte in Teutschland hat ein Kayser heut zu Tage keine andere Rechte, als einen Commissarium 40) darzu zu schicken, damit die Wahlen in gebührender Ordnung geschehen *a*). Aber einem Candidaten die Exclusivam zu geben, ist ihm schon etlichemal widersprochen worden *b*).

a) Pactum de An. 1122. in C. I. P. A. p. 2. *b*) Staats-Cantzley T. XI. p. 694. 702. 704. 732. 735.

§. IX.

Aus einem uralten Herkommen hat ein Kayser das Ius primariarum precum, 41) Krafft dessen er in allen Stifftern und Klöstern in dem Reich, in Zeit seiner Regierung einmal, eine Präbende an eine nach den Statutis derselben hierzu tüchtige geistliche Person vergeben kann, welche, wann sie eine vacante Stelle binnen Monats-Frist optiret, allen andern vorgezogen werden muß.

§. X.

Hierzu wird aber allemal erfordert, daß der Kayser von dem Pabst einen Indult erhalte, 42) der ihm

40) IO. SIGISM. SCHELLER *de iure et reseruato Imperatoris mittendi Commissarios ad actum electionis ecclesiasticorum S. R. G. I. Principum et praelatum.* Alt. 1738.

41) GE. HENR. AYRER de *iure primariarum precum.* Goett. 1740.

42) S. jedoch MICH. HENR. GRIEBNERI diss. *de precibus primariis imperialibus sine Pontificis indultu validis.* Lipſ. 1707.

ihm insgemein bey der Obedientz-Leistung pflegt verliehen zu werden. *a*)

a) Conradi Oligenii Dissertat. de primariis precibus Imperialibus.

§. XI.

Bey unmittelbaren Stifftern übt der Kayser dieses Recht noch völlig nach dem alten Herkommen aus *a*). Von mittelbaren aber heisset es in dem I. P. O. Art. V. §. 26. also: In quibuscunque 43) fundationibus mediatis An. 1624. die prima Januarii Sacra Cæsarea Majestas primarias preces exercuit, exerceat eas & imposterum. Das ist, wann in einem solchen Stifft An. 1624. den 1. Jan. noch ein Kayserlicher Precist erweislich gelebet, und das Beneficium genossen hat, so ist der Kayser befugt, das Recht noch hinfüro jederzeit allda auszuüben.

a) I. P. O. Art. V. §. 18.

§. XII.

Es kann auch der Kayser dieses Recht vermittelst eines andern Standes, dem er es in einer gewissen Diöces cediret, ausüben *a*). Da sich dann von selbst versteht, daß des Cessionarii Recht sich mit dem Tod des Kaysers endiget.

a)

43) Also fällt der Unterschied der Religion hier völlig weg. cf. GE. HENR. AYRERI diss. *de iure primariarum precum Caesareo in fundationibus imperii mediatis.* Goett. 1752. §. 13. *sqq.* p. 37. *sqq.*

a) Siehe das Diploma in Freheri notis ad Petrum de Andlo p. m. 177. woraus es andere genommen haben. Deßgleichen ein anderes in Honthemii hist. Trevir. diplom. T. II. p. 90.

§. XIII.

Von diesem Recht sind zu unterscheiden die sogenannten Panis-Briefe, 44) oder das Recht eines Kaysers, in einem jeglichen Kloster in dem Reich einmahl in Zeit seiner Regierung einer weltlichen Person zu einer „Pfründe von Küchen und Keller „samt Kleidung und anderer leiblichen Nahrung und „Nothdurfft„ zu verhelfen *a*).

a) Vid. Pfeffinger Vitriar. illustrat. T. III. p. 86.

Das IV. Capitel.

Von des Kayfers Reservato der Standes-Erhöhung und Ertheilung Ehren und Würden.

§. I.

Daß der Kayser die einzige wahre allerhöchste Quelle alles Adels 45) und aller Würden in dem

44) J. J. Moser, miscellanea hist. iurid. P. I. p. 1. sqq. Fabers neue Staatscanzley T. II. p. 499.

45) SCHILTERI docum. ad AENEAE SYLVII *vitam Friderici III. p. 86.*

dem Reich seye, beweiset das Herkommen alter und neuer 46) Zeiten.

§. II.

In alten Zeiten haben die Kayser nicht allein denenjenigen Ständen, die von dem Reich dependiret haben, sondern auch wohl auswärtigen die Königliche Würde 47) ertheilet. Heut zu Tage aber steht es nicht mehr in ihrer Macht *a*).

a) Arg. Capit. Art. XXII. §. 3. verb. höhern Tituln. v. §. seq. IX. p. 98.

§. III.

Wie dann auch nunmehro ausgemacht ist, „daß „künfftighin neue und mehrere Chur-Würden ohne „des gesammten Reichs Einwilligung nicht einge„führt werden sollen *a*).

a) Kayſ. Commiſſ. Decret de An. 1706. in C. I. P. A. p. 1158.

§. IV.

Hingegen kommen die übrigen Standes-Erhöhungen gar offt vor, und zwar nach vier Gradibus. (I.) Der unterste ist der niedrige Adel, oder Ritter-Stand, so eigentlich der Edel-Knechte und Ministeria-

46) IO. HEVMANN *de reservato Imperatoris dignitates largiendi. T. I. exercitat. jur. v-niu. p. 102. sqq.*

47) IO. PETR. DE LVDEWIG *de auspicio regum c. 2. p. m. 56. sqq.*

rialium ist, 48) welchem auch insgemein das Recht sich von, zu, oder auf zu schreiben beygelegt wird. (II.) Der Herren-oder Frey-Edler-und Panner-Herren-Stand, so der erste Grad des hohen Adels ist 49). (III.) Der Grafen-und (IV.) der Fürsten-Stand, zu welchem auch gefürstete Grafen und Prälaten gehören, welche in Reichs-Gesetzen *a*) Fürsten-mäßige genennet werden.

a) C. G. O. P. II. Tit. II.

§. V.

Es geschiehet aber die Standes-Erhöhung nicht allemal Stuffen-weise, sondern offt per saltum, mit Vorbeygehung eines oder des andern niedrigen Grades so gleich in einen höhern. Sie geschiehet auch in einerley Grad nicht allemal auf einerley Art, und

48) Dis ist ein Irrthum; indem nicht alle adeliche Familien in der Dienstbarkeit gestanden haben. Zudem läßt sich nach aufgehobener Ministerialität nicht mehr behaupten, daß der niedere Adel aus Edelknechten und Dienstleuten bestehe. F. C. von Mosers Teutsches Hofrecht T. II. p. 172. sqq. Strubens Nebenst. T. IV. p. 433. sqq.

49) Auch dis ist falsch; indem die neuen Freyherren u. s. f. vor dem niederen Adel nichts als den Titul voraus haben. Meine Elementa iuris germanici §. 233. p. 265. sq. §. 237. p. 270. Mosers Anmerk. zu K. Carls VII. Wahlcap. T. II. p. 565. sqq. FRID. CAR. DE MOSER *de titulo domini*. Lipſ. 1751. Eben so wenig ist des Herrn Ritters von Buat Anmerkung S. III. richtig: tout homme originairement *libre proprietaire* est donc placé avec raison parmi la haute Noblesse. Ein armer Freygebohrner, der einige freye Erbgüter besaß, gehörte deswegen nicht zum hohen Adel.

und wird insonderheit die Fürstliche Würde offt nicht der gantzen Familie, oder allen Kindern, sondern nur dem erstgebohrnen ertheilt, auch vielmal die Freyheit gegeben, sich des neu erlangten Standes alsobald zu bedienen, oder damit anzustehen, ohne daß die Nicht-Gebrauchung demselben nachtheilig seyn möge; desgleichen wird der neue Stand offt auch auf adoptirte Kinder mit verliehen.

§. VI.

Bey den Standes-Erhöhungen pflegen auch allerley Prædicate und Titel 51) beygelegt zu werden, z. E. Edler, Edler Herr, Wohlgebohrn, Hoch- und Wohlgebohrn, Hochgebohrn. Der Titel Durchlauchtig wird gemeiniglich durch besondere Diplomata ertheilt; der Titel: Königliche Hoheit 52) aber nicht sowohl concediret, als bey denenjenigen, so aus Königlichem Geblüte sind, agnosciret.

§. VII.

Es gehört auch hieher die Ertheilung und Verbesserung der Wappen, 53) die nach dem unterschiedenen Stand auch unterschieden sind. Desgleichen auch

51) GERH. FELTMANN libri duo *de titulis honorum*. Brem. 1691. 8.

52) J. C. Mosers kleine Schriften. T. VII. p. 167. sqq.

53) IO. WILH. WALDSCHMIDT *de mutatione insignium et sigillorum S. R. I. statuum*. Marp. 1718. Bisweilen wird das Wapen zu Lehen gegeben. Braunschweigische Anzeigen 1751. p. 25. sqq. p. 601. sqq. Ueberhaupt darf der Kayser keinem ein Wapen, zum Nachtheile eines andern, verleihen. Cap. nou. art. 22. §. 3.

auch das Recht, absonderlich mit rothem Wachs, 54) zu siegeln.

§. VIII.

Es werden ferner nicht allein Personen und Familien, sondern auch Länder in den Stand von freyen Herrschaften, Grafschaften, gefürsteten Grafschaften und Fürstenthümern erhoben. 55)

§. IX.

„Bey Collation Fürstlicher 56) und Gräflicher, „auch anderer Dignitæten soll der Kayser zeit sei„ner Königlichen und Kayserlichen Regierung dahin „sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselbe al„lein denen von ihm ertheilt werden, die es vor an„dern wohl meritirt, 57) im Reich gesessen, und die „Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignita„te auszuführen; Niemand aber von den neuerhöhe„ten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und „Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis „mit Decretis und dergleichen, anderst als wann „er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten „Ar-

54) SAM. STRYK *de cera rubra et sacro encausto.* Franc. 1680.

55) AD. FRID. GLAFEY *de dignitate personali territoriis Germanorum communicabili.* Lipsi. 1717.

56) Von Verleihung des königlichen Titels s. PFEFFINGER T. I. p. 424. sqq. Mosers Staatsrecht T. IV. p. 108. sqq. von der Churwürde aber PFEFFINGER T. III. p. 273. spq.

57) LONDORP T. IV. p. 624. Mosers Anmerk. zu K. Carls VI. Walcap. T. II. p. 562.

„Artikel der Wahl-Capitulation darzu erfordert „wird *a*), zu statten zu kommen; auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignitæt, Standes und üblichen Titels, „mit neuen Prædicaten, höhern Titeln oder Wappen-Briefen zu begaben. So sollen auch des ein „oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten, dergleichen Standes-Erhöhungen dem juri territoriali „nicht nachtheilig seyn; 58) und derselbe sowohl, als „die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene „Güter, einen als den andern Weg, unter voriger „Landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben. Wie „dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken biß „daher gravirt und an seinen Gerechtsamen durch „neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, „derselbe mit seinen habenden Beschwehrden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle. So soll auch der „Kayser in fleissige Obacht nehmen, und verschaffen, „daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des „Reichs-Staats-auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen-und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten, (auf deren Mißbrauchung „absonderlich Obachtung zu halten, und die Miß-

„bräu-

58) Mosers Anmerk. z. K. Carls VII. Wahlcap. T. II. p. 565. sqq.

„bräucher empfindlich zu bestrafen sind) und Kay-
„serliche Raths-Titel von allen Gattungen, samt an-
„dern Freyheiten und Privilegien, welche der Kay-
„ser unter dem Nahmen eines Römischen Königs o-
„der Kayserts ertheilen wird, bey keiner andern, als
„der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters her-
„kommen, auch Seiner und des Reichs Hoheit ge-
„mäß ist, geschehen sollen. Wie dann in Krafft der
„Capitulation diejenigen Diplomata, so bey einer
„andern als der Reichs-Cantzley unter Kayserlichem
„Titul und Nahmen zeit währender Kayserlichen Re-
„gierung expediret werden, null und nichtig seyn,
„und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der
„Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung
„confirmiret und legitimiret, dafür im Reich nicht
„geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul ge-
„geben werden soll. Was aber für Gnaden-Brief,
„Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in
„der Kayserlichen-Reichs-Cantzley ausgefertigt, und
„und von daraus andern des Kaysers Cantzleyen in-
„timiret werden, dieselbe sollen schuldig seyn, ge-
„dachte Intimationes nicht allein ohne allen Ent-
„geld, oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantz-
„ley-Iurium, wie die Nahmen haben mögen, anzu-
„nehmen, sondern auch denen Impetranten, dem er-
„haltenen Stand und Priuilegio gemäß, das verwil-
„ligte Prædicat und Titul in den Expeditionibus
„daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Ver-
„meidung der darin gesetzten Poen nicht zu entziehen.
„Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und
„andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt

„die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle, so-
„dann, daß über die Kayserliche Concessiones der
„Privilegien, Standes-Erhöhungen und andern
„Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr
„nicht ausgelöst werden, zu groser Schmählerung
„und Abgang gereichet; Als soll der Kayser zu dessen
„weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu
„Mayntz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und dar-
„auf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs
„Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu
„thun berechtiget ist, an den üblichen Reichs-Cantz-
„ley-Iuribus und Taxen 59) von obgedachten Kay-
„serlichen Concessionen oder Privilegien, Stands-
„Erhöhungen und andern Gnaden, nichts mehr nach-
„gelassen und moderiret werde. Es soll auch der
„Kayser denen, so von ihm dergleichen Begnadi-
„gungen inskünftige erlangen, und innerhalb drey
„Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey
„der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben,
„sich der verwilligten Gnad und Concessionen zu
„rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen,
„keines weges zugeben oder verstatten; sondern die
„Kayserliche Begnadigungen sollen solchenfalls nach
„erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen,
„cassirt und aufgehoben, und die Kayserliche Reichs-
„Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter
„Weiß

59) Erneuerte Churmaynzische Reichs-Hof-Canzley-Tax-Ordnung, wie inskünftige alle und jede kays. Privilegien und andere Taxbare Briefe bey dem Reichs-Hofcanzley-Taxamt taxiret werden sollen, vom 6. Januar 1659. in Schmaussens corp. iur. publ. p. 1038. sqq.

„Weiß solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitatio-
„nen, Raths-Titeln, oder Nahmens- auch Wap-
„pens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen,
„zu verfahren, und nach vorhergängiger der Sachen
„Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens
„zu behöriger Straf zu bringen, schuldig und gehal-
„ten seyn; Welches dann auch zumahlen gegen die-
„jenige statt haben, und ohne weitern Anstand voll-
„zogen werden soll, die entweder dergleichen Begna-
„digungen von des Kayserś Vorfahren am Reich
„erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich
„anmaßen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der
„Reichs-Cantzley biß daher nicht ausgelößt ha-
„ben, noch in sechs Monaten von dato der Kayser-
„lichen Capitulation an würcklich auslösen. *b*)

a) Siehe oben L. I. C. IX. §. 2. *b*) Capit. nov. Art. XXII. tot.

§. X.

Auch so gar die geringe Academische Würden 60) kann in dem Reich niemand als der Kayser ertheilen, und dis ist eigentlich das eintzige Recht, was

60) IO. WILH. ITTER *de gradibus academicis.* Frf. 1698. G. S. TREVERI diss. S.R. I. *Principes Electores nulla lege Imp. adstringi ad condendam academiam.* Goett. 1735. IDEM *de officiis academiarum Germ. erga Caesarem et Imperium* 1735. cf. EVCHAR. GOTTL. RINK *de Imperatoribus, primis, perpetuis ac solis academiarum in Germania auctoribus.* Alt. 1723.

was ein Kayser bey Stifftung einer Universität auszuüben hat.

§. XI.

Es pflegt aber der Kayser die geringere Ehren und Würden meistens nur durch so genannte Comites Palatinos 61) zu ertheilen, deren Gewalt unterschieden ist. Dann die kleinere Comitiva begreifft insgemein die Rechte: Notarien zu creiren, uneheliche Kinder, edle und unedle, zu legitimiren, Vormünder zu confirmiren und zu setzen, zu adoptiren, zu emancipiren, leibeigne Leute der Leibeigenschaft zu erlassen, veniam ætatis zu ertheilrn, Doctores, Licentiaten, Magistros, Baccalaureos, Poetas Laureatos zu creiren, Wappen zu ertheilen. Wiewol die meisten von diesen Rechten wegen der Landes-Hoheit der Stände nicht wohl mehr in Uebung kommen können. 62) Die große Comitiva wird nur an Reichs-Stände 63) gegeben, kraft deren solche nicht allein vorgedachte geringere Rechte ausüben, sondern auch Comites Palatinos machen, und in Adel- und Herrnstand erheben können.

§. XII.

61) THOM. REINESIVS et GE. SCHVBARTH *de comitibus palatinis.* Ien. 1670.

62) Wahlcap. art. 1. §. 8. art. 22. §. 7. ibi: Palatinaten, auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestrafen seynd. cf. Mosers Anmerk. zu Carls VII. Wahlap. T. II. p. 577.

63) Von der Comitiv der Freyherren von Ingelheim s. Riccius vom Landsässigen Adel P. 2. c. 3. §. 4.

§. XII.

Mit den Standes-Erhöhungen ist ordentlich verknüpfft der Rang, und gebühret folglich den Kayfern das Recht, die unter Fürsten und Ständen deswegen entstehende Streitigkeiten zu entscheiden 64) worinne jedoch dieselbe bisher große Behutsamkeit gebraucht haben. *a*)

a) conf. R. A. 1500. Tit. 52. R. A. 1545. §. 14. 1559. §. 84. 1570. §. 161. 1576. §. 113. 1603. §. 66.

§. XIII.

Es folgt ferner aus obigem, daß über Unmittelbare niemand als der Kayser ein jus legitimandi und famae restituendi 65) ausüben kann. Bey mittelbaren hindert solches die Superioritas territorialis, 66) davon unten L. III. C. IV. §. 5.

64) R. I. N. §. 169. ibi: und seynd Wir des gnädigsten Erbietens, nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit, sie wegen solcher Irrung der Session auf ziemliche leidliche Wege zu vereinigen, und zu vertragen, oder sonsten nach Billigkeit der Sache zu entscheiden.

65) NIC. CHR. LYNKER *de iure restituendae famae.* Ien. 1678.

66) MICH. HENR. GRIEBNER *de iure legitimandi Principum imperii* 1713. in seinen *sel. opusc. iur. publ. Vol. I. p. 1-32.* und *de iure Principum imperii restituendi famam*; eben daselbst. *p. 76. sqq.*

Das V. Capitel.

Von des Kayſers Oberſt-Lehen-Herrlichkeit. 67)

§. I.

Von dem Kayſer werden unmittelbar zu Lehen genommen nicht allein gantze Territoria der Stände, mit ihren Regalien, ſondern auch eintzelne Güter, mit und ohne Regalien, 68) allerley Rechte und geringere Gefälle z. E. die Nürnbergiſche Küchel-Lehen, 69) deren die Reichs-Hoffraths-Ordnung Tit. III. §. 11. gedenket. Eben dergleichen geſchiehet auch in dem Königreich Italien, 70) ſo weit es noch von dem Teutſchen Reich dependiret.

§. II.

Der Kayſer hat verſprochen: *a*) „in alle Wege „ſich angelegen ſeyn zu laſſen, alle dem Römiſchen „Reich angehörige Lehen, und Gerechtigkeiten, in- „und auſſerhalb Teutſchland, und ſonderlich in Ita- „lien, unter andern nach Maaßgab des Reichs-Schluſ- „ſes vom 9. Dec. 1722. *b*) aufrecht zu erhalten, und „derent-

67) S. über dis Capitul G. L. BOEHMERI *principia iuris feudalis; libr. II. p. 261-352.*

68) BOEHMER l. c. §. 398. ſqq. cf. Lehnsregiſter aller adelichen und bürgerlichen Reichslehen; in Ludewigs Erl. der G. B. T. II. p. 1051. ſqq.

69) S. Nachricht von den Nürnbergiſchen Reichskuchellehen; in Lünigs corp. iur. feud. Germ. T. I. p. 1351. ſqq. und Woelkers comment. ad Reformat. Noricam T. I. p. 281.

70) Königs Sel. iur. publ. nouiſſ. T. V. p. 428.

„derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden „Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch „wider alle unbillige Gewalt die Lehen und Lehen„Leute manutenirt und gehandhabet werden. „Da auch der Kayser deren eins oder mehr ihn an„gehend befindet, so soll er das oder dieselbe unwei„gerlich empfangen, 71) oder wann das nicht be„quemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu „dessen Versicherung gebührenden Revers und Re„cognition zustellen.

a) Capit. Art. X. §. 10. (p. 1342. sq.) *b*) C. I. P. A. p. 1316. seq.

§. III.

„Insonderheit soll der Kayser 72) dem König „von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, durch „die

71) IVST. FR. W. IKEN de *augustissimi Imperatoris et imperii R. G. primariis vasallis Imperatore atque Augusto.* Marp. 1751.

72) Nunmehro heißt es in der Cap. K. Josephs II. a. 26. §. 1. "Wir sollen und wollen „auch dem König von Sardi„nien, als Herzog von Savoyen, „durch die Person seines recht„mäßigen Gewalthabers die „Belehnung des Herzogthums „Montferrat so wohl, als aller „seiner übrigen Staaten und „Landen, welche er von dem „heiligen Reich zu Lehen träget, „so bald Wir nach angetretener „Unserer kayserlichen Regie„rung hierin gebührend ersu„chet und angelanget werden, „denen Reichsconstitutionen „und Lehnrechten, insonderheit „der letztern Investitur de an„no 1755. gemäß, ertheilen und „erfolgen lassen.„ Der §. 2. und 3. der kayserlichen Capitulation sind gänzlich weggelas„sen.

„die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern, die „nach dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten „Instrumento Pacis §. Caes. Maj. &c. (95.) frey „und ungedingt neben andern gebührende, folglich „von seinen Vorfahren am Reich geleistete Beleh„nungen des Montferat, auf die Form und Weiß, „wie sie von weyland Röm. Kayserl. Majestät Fer„dinando II. dem Hertzogen von Savoyen Victori „Amadaeo ertheilt worden, sobald er nach angetre„tener seiner Kayserlichen Regierung hierum gebüh„rend ersucht und angelangt wird, denen Reichs„Constitutionen und Lehen-Rechte gemäß, zumah„len ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general„oder special- reseruatori- salvatori- oder dergle„chen clausul, samt übrigem allem, was in gedach„tem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmir„ten Tractatu Cherascensi dann hiernächst weiters „dem Hauß Savoyen mehreres zu gutem verordnet „und zugesaget worden, mithin dasselbe vom Reich „Lehenrührig innen hat, erfolgen lassen, ihme darzu „auch durch sein Kayserliches Amt executive ver„helfen, keineswegs aber solches unter einigen Schein, „Ursach oder Vorwand, sonderlich die Belehnung „des Montferrat, wegen der von dem König in Franck„reich dem Hertzogen zu Mantua schuldig gewesener „494. tausend Cronen, wovon der §. Ut autem o„mnium &c. (94.) disponirt, und das Haus Sa„voyen allerdings davon befreyet, im geringsten ver„schieben oder aufbehalten, damit mehrgedachter „König von Sardinien, als Hertzog von Savoyen, „seiner ihme in dem Montferrat zustehender Jurisdi-

„ction

„Ction gebührend und ruhiglich genießen möge. Wie „dann der Kayser nicht weniger darob seyn, und „durch Ausfertigung ernstlicher Poenal-Mandaten „verfügen soll, daß niemand demjenigen, was wegen „mehrgedachten Montferrats, und sonsten, für „das Haus Savoyen in vorangezogenem Friedens„Schluß, und der Kayserlichen Capitulation be„griffen, in einige Weiß zuwider zu handeln, sich „unterstehe. *a*)

a) Capit. nov. Art. XXVI. § 1. 2. 3.

§. IV.

Einige Stände haben in vorigen Zeiten ihre unmittelbare Reichs-Lehen ein und andern Ständen zu Lehen aufgetragen, die dann von unterschiedener Beschaffenheit sind, und in besonderem Verstand Reichs-Affter-Lehen 73) genennet werden.

§. V.

Sowol die unmittelbare, als auch die Reichs-Affter- und die mittelbare Lehen sind der allerhöchsten Gerichtbarkeit des Kayserß 74) als obersten Lehen-Herrens, theils in prima, theils in secunda instantia,

73) IO. PETR. DE LVDEWIG *de primo foro subfeudorum imperii* c. 5. 6. MICH. HENR. GRIEBNER *de subfeudorum imperii, quae olim feuda immediata fuerunt, praerogatiua.* Lipſ. 1728.

74) IO. BF. KÜCHELBECKER *de iure et modo cognoscendi de feudis Imperii.* Hal. 1731. H. L. Freyh. von Senkenberg. von der kayserl. höchsten Gerichtbarkeit; in der Vorrede §. 12. sq.

tia, unterworffen, und ist der Reichs-Hofrath heut zu Tag allein die oberste Lehens-Curia. Wie weit das Cammer-Gericht noch in Lehen zu urtheilen habe, wird unten vorkommen L. II. C. XI. §. 16.

§. VI.

Die Belehnung der hohen Scepter- und Fahnen-Lehen 75) der geist- und weltlichen Chur- und Fürsten, auch Fürstenmäßigen, geschiehet heut zu Tag vor dem Kayserlichen Thron 76), dergestalt, daß der Churfürst oder Fürst entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten 77) aus dem Herrn- oder Ritterstand, *a*) durch den er sodann seine Abwesenheit entschuldigen läst, 78) vor dem Kayser kniend auf das Evangelien-Buch einen Eid schwöret: *b*) „daß er dem Kayser und dem Heil. Reich getreu, hold, „gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissent„lich in dem Rath seyn solle noch wolle, da ichten et„was wider Kayserl. Majest. Person, Ehre, Würde „und Stand gehandelt oder fürgenommen würde, „noch

75) NIC. HENR. GVNDLING *de feudis vexilli.* Hal. 1715. GOTTL. SAM. TREVER *de inuestitura per sceptrum feudis eccles. et saecularibus communi.* Goetting. 1741.

76) GOTTH. DAN. HOFFMANO *de feudis throni* Tüb. 1754. IO. CHR. WILH. STECK *de feudis coram solio Imp. accipiendis.* Lipf. 1754.

77) Joachims verm. Anmerk. T. I. p. 59. sqq. GE. LVD. BOEHMERI *obseruat. iur. feud. p. 236. sqq.*

78) Dieses geschieht jedoch von den Churfürsten und anderen Reichsständen, welche zugleich Könige sind, nicht. Siehe z. E. die Nachricht von der im Jahr 1733. geschehenen Belehnung über die H. Bremen und Verden, in Böhmers princip. iuris feudalis p. 380.

„noch darein willigen oder gehelen in einige Wege, „sondern der Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs „Ehre, Nutz und Aufnehmen betrachten und beför„dern, nach allem seinen Vermögen; und ob er in„deß verstünde, daß etwas fürgenommen oder gehan„delt würde, wider Kayserl. Majestät Person oder „das Heil. Reich, demselben wolle er getreulich vor„seyn, und kayserliche Majestät dessen ohne Verzug „warnen, und sonsten alles thun, das einem gehor„samen Fürsten und getreuen Lehenmann gegen Kay„serl. Majestät und dem Heil. Reich zu thun gebüh„re von Rechts- oder Gewohnheits wegen; getreu„lich, ohne arge List und Gefehrde". Worauf ihm der Kayser den Knopf eines bloßen Schwerdts zu küssen 79) giebt, und ihn dadurch belehnet.

a) C. I. P. A. p. 1114. (p. 1098. sq.). *b*) Lünigs Corp. Iur. Feud. Germ. T. I. p. 95.

§. VII.

Die Grafen 80) und geringere Lehen-Leute empfangen entweder selbst oder durch eigene Abgeordnete oder Reichs-Agenten ihre Lehen vor dem Reichs-Hofrath.

§. VIII.

79) IO. GE. ESTOR *obseruationes iuris feudalis p. 61.* IO. HEVMANN in *opusc. iuris germ. p. 708. sq.* S. auch Dreyers vermischte Abhandl. T. I. p. 184. sp

80) S. jedoch IO. HEVMANN *de S. R. I. Comites inuestiendi ratione.* Alt. 1743.

§. VIII.

Die Lehens-Gebühren 81) bestehen 1) in Bezahlung der Hof-Aemter, 82) und 2) Hof-Bedienten, so dann 3) in einem Tax, 83) so in das Tax-Amt gehöret, 4) in geringen Cantzley-Iuribus; und 5) im Fall der Succession einer Collateral-Linie, oder eines Expectivirten, in einem Laudemio oder Anfalls-Geld. *a*) Die Churfürsten sind von n. 1. und 3. und die Fürsten von n. 3. frey. *b*) Der Kayser hat in der Capitulation versprochen: *c*) „in der „Lehen-Tax es bey der Verordnung der Güldnen „Bulle, vermög der von einer Belehnung, wann „gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, „verbleiben, und darwider kein Herkommen „einwenden, noch einige Erhöhung, ohne der Stände Willen, aufkommen zu lassen, vielweniger die „Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfalls-Geldern von denen Lehen da„mit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder „sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen An„forderungen nicht zu beschweren, 84) noch be„schweren zu lassen; noch weniger aber *d*) we„gen illiquider und streitiger Lehen-Taxen oder „Lau-

81) S. das Verzeichniß derselben in Böhmers princ. iur. feud. p. 391. sq.

82) F. C. Mosers kleine Schriften T. IV. p. 1. sqq.

83) IO. FRID. CHRIST *de sportula clientelari, vulgo taxa feudali.* Hal. 1726.

84) IO. GE. ESTOR diss. *onus laudemii depositum, quod sanctio Imp. Caroli VII. a. 15. §. 2. et a. 17. §. 5. cauit.* Ien. 1742.

„Laudemien-Gelder und dergleichen eine Belehnung „aufzuhalten.

a) v. A. B. Tit. XXIX. et C. I. P. A. p. 1063. (p. 1046. sq.) *b*) dd. ll. *c*) Capit. Art. XVII. §. 18. 19. *d*) Capit. Art. XI. §. 2.

§. IX.

Unter den Teutschen und welschen Lehen ist sowol in Ansehen der Rechte selbst, als der Belehnung und insonderheit der Verwürkung der Lehen, ein Unterschied, 85) und ist in der Reichs-Hoffraths-Ordnung Tit. V. §. 1. versehen, daß „in den Relationen der Lehens-Streitigkeiten vornehmlich die Originales investituræ wohl erwogen, und gegen „die klare Lehen-Rechte, denen allegirten aber nicht „zu Recht probirten Lehen-Gebräuchen, sonderlich „in den Kayserl. Welschen Lehens-Fähigkeiten, nicht „zu viel deferiret werden solle. Gestalten auch im „Heil. Reich bey verwürckten Gütern des Aechters, „desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen „andern, so Anwartung und Recht daran haben, „und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemachet, an ihrem jure succedendi in feudum und Stamm-Güter nicht præjudiciren, sondern das principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch „verwürckten Lehens, und andern, zu priviren, keineswegs statt haben soll. *a*)

a) Capit. nov. Art. XX. §. 8.

85) BOEHMER *l. c. §. 498. sqq.*

§. X.

§. X.

Die Teutschen Stände, weil sie zugleich Landes-Regenten sind, haben in Verpfändung und Veräußerung ihrer Lehenstücke viel freyere Hände, 86) als gemeine Lehen-Leute.

§. XI.

In der Capitulation hat der Kayser versprochen: „daß er keinen Stand wegen der Lehen-Empfängniß „ausserhalb dem Reich teutscher Nation zu kommen „begehren wolle; *a*) deßgleichen: die Lehen und Le„hen-Briefe denen Churfürsten, Fürsten und Stän„den des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritter„schafft mit begriffen,) und andern Reichs-Vasal„len, jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in soweit „nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorge„kommene besondere Umstände eine andere Einrich„tung erfordern) unweigerlich, 87) und ohne Con„tradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu „verweisen) ungehindert wiederfahren; dabey auch „dieselbe mit der Edition der alten pactorum fami„liae nicht beschwehren, vielweniger die Reichs-Be„lehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum „familiae, (welchen jedoch, wann sie nach den „Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden, und gleich„falls Reichs-Constitutions-mäßigen Kayserlichen „Privilegiis aufgerichtet, 88) durch dergleichen „Be-

86) ITTERVS *de feudis imperii c. 23. §. 4. sq.* BOEHMER *l. c. §. 477.*

87) GE. LVD. BOEHMER *in observat. iuris feud. p. 263. sqq.*

88) S. ein merkwürdiges Bey-

„Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlich-
„keit nichts abgehen solle) die seyen neue oder alte,
„aufzuhalten; noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf
„sein Haus zugleich zu richten; besonders auch denen
„geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorzuschrei-
„ben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen
„für dem Kayserlichen Thron, geistliche ex gremio
„Capitulorum oder weltliche Gevollmächtigte abzu-
„schicken für gut befinden mögen *b*).

a) Capit. nov. art. XVI. §. 2. *b*) Capit. nov. Art. XI. §. 1. 2. 3. 4.

§. XII.

„Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohn-
„mittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit
„Tod abgehet, und minderjährige Lehns-Erben, si-
„ue puberes siue impuberes, hinter sich verläßt,
„so soll der Vormünder, oder die Vormündere,
„nach angetretener würcklicher Administration der
„Tutel oder Curatel, ihre, der minderjährigen, von
„dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb
„Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der dar-
„auf folgenden Belehnung das gewöhnliche Iuramen-
„tum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten;
„an welche deren Vormünder Empfangung und eyd-
„licher Versprechung die Minderjährige selbsten, nach
„er-

Beyspiel eines solchen Bedingungsweise vom Kayser bestätigten Familienvertrages, in F. C. Mosers Diplom. und hist. Belustig. T. IV. p. 58. sqq.

„erlangter Pubertät und respective Majorennität „dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Min„derjährige, berührte Regalien und Lehen, nach ü„bernommener Regierung, selbsten empfangen und „den Lehens-Eyd erstattet hätten. Dargegen soll „der Kayser sie, Minderjährige, nach erlangter ih„rer Pubertät oder Majorennität zu auswärtiger „Empfängnüß solcher Lehen und Regalien, wie auch „Lehen-Eyd, nicht weniger einer doppelten oder wei„teren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, son„dern sie bey obgedachter erster, denen Vormündern „ertheilten Belehnung allerdings lassen. *a*)

a) Capit. nov. Art. XI. §. 5. 6.

§. XIII.

„Es sollen auch die Lehen-Briefe 89) und Expe„ctantien über des Reichs angehörige Lehen bey kei„ner andern, als bey der Reichs-Cantzley 90) ins„künftige ertheilet und ausgefertiget werden. *a*)

a) Capit. nov. Art. XI. §. 8.

§. XIV.

„Wann auch inskünftige Lehen dem Reich durch „Todesfälle oder Verwürckung eröffnet, und ledig„lich

89) IO. GE. ESTOR *de inuestitura sine litteris inuestiturae, inaugurationibus beneficiariis, harum symbolis ac ritibus.* Marp. 1746.

90) also nicht in der Oesterreichischen Landcanzley. Mosers Anmerk. ad Cap. Carol. VII. T. II. p. 391. sqq.

„lich heimfallen werden, so etwas merckliches ertra-
„gen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf-
„schafft, Herrschafften, Städte, und dergleichen,
„die soll der Kayser und zwar die Churfürstenthü-
„mer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürsten-
„thümer, Graf- und Herrschafften, Städte und der-
„gleichen, ohne der Churfürstl. Fürstlichen und
„(wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut)
„Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens
„ferner niemand leihen, auch niemand einige Expe-
„ctantz 91) oder Anwartung darauf geben, sondern zu
„Unterhaltung des Reichs und der Kayser behalten,
„einziehen, und incorporiren; doch ihm, dem Kay-
„ser, von wegen seiner Erblanden, und sonsten män-
„niglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch de-
„nen von den vorigen Kaysern denen Ständten pro-
„pter bene merita ertheilten und den damaligen
„Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen
„auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer
„Kraft und Bindlichkeit unschädlich. Sodann sol-
„len diejenige (Lehen-Briefe) welche denen von vo-
„rigen Kaysern ertheilten und bestättigten Anwartun-
„gen, auch darauf beschehenen und confirmirten
„Erb-Vergleichen zu Præjudiz, auf andere, so in
„den alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendi-
„ret worden, gantz ungültig 92) seyn. *b*)

a) Capit. nov. Art. XI. §. 10. 11. 12. *b*) Ibid. §. 9.

91) IO. IAC. MASCOVIVS *de exspectativis in feuda imperii* Lipſ. 1719.

92) Moſer l. c. p. 392. ſqq.

Das VI. Capitel.

Von des Kayſers Poteſtate Legislatoria.

§. I.

Niemand läſt über das gantze Reich Geſetze, Ordnungen, Edicta, Mandata und dergleichen ergehen, als der Kayſer. Dieſem kommt es, als ein Ius Majeſtaticum, allein zu. Jedoch hat er zur Ausübung deſſelben der geſammten Stände Gutachten und Comitial-Einwilligung 93) nöthig. Und dieſes iſt auch von der Interpretatione Legum authentica zu verſtehen. *a*)

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Oben L. I. C. III. §. 3.

§. II.

Er ſelbſt ſchwöret, nach den Geſetzen zu regieren, *a*) und überhaupt „alles dasjenige, was bey vori„gen Reichs-Tagen verabſchiedet und geſchloſſen, „und durch die nachfolgende Reichs-Conſtitutionen „und Geſetze nicht wieder aufgehoben worden, oder „bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und ge„ſchloſſen werden möchte, gleich wäre es ſeiner Ca„pitulation von Worten zu Worten einverleibt, ſtet, feſt

93) IO. ERN. FLÖRKE *de conſortio Imperatoris et ſtatuum Imperii in poteſtate legislatoria et iudiciaria. genuino fundameuto Recurſus ad comitia Hal. 1756. ſ. 1. m. 2. §. 17. ſqq.*

94) IO. STEPH. PÜTTER *de iure et officio ſummorum Imperii tribunalium circa interpretationem legum imperii* Goet. 1758.

„fest und unverbrüchlich zu halten, und unter kei=
„nerley Vorwand, er sey wer er wolle, ohne Chur=
„fürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichs=O=
„der Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Be=
„willigung daraus zu schreiten, sondern dasselbe ge=
„bührend zu handhaben und darwider niemand zu
„beschwehren, noch durch andere beschweren zu las=
„sen; desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ord=
„nungen und Gesetze, so viel dem im Jahr 1555. zu
„Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied und West=
„phälischen Friedensschluß nicht zuwider sind, zu
„erneuern, und dieselbe mit Consens Churfürsten,
„Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gele=
„genheit jederzeit erfordert, zu besseren, keineswe=
„ges aber ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen
„auf Reichs=Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilli=
„gung zu ändern, vielweniger neue Ordnungen und
„Gesetze im Reich zu machen, noch allein die Inter=
„pretation 95) der Reichs=Satzungen 96) und Frie=
„dens=Schlusses vorzunehmen, noch dergleichen sei=
„nem Reichs=Hof=Rath oder Cammer=Gerichte 97)
„zu gestatten, sondern mit gesammter Ständen Rath
„nnd Vergleichung auf Reichs=Tägen damit zu ver=
„fahren, zuvor aber darinne nichts zu verfügen, noch
„ergehen zu lassen, als welchen solchen Falls ungül=
„tig

95) Mosers Anmerk. zu Carls VII. Wahlcap. T. II. p. 95. sqq.

96) HENNIGES *meditationes ad I. P. Spec. VII. p. 875.*

97) I.P.O.a. 5. §. 55. Reichshofraths-Ordn. t. 5. §. 20. 22.

„tig und unverbindlich seyn soll *b*); ferner: *c*) wi„der des Reichs Gesetze und Ordnungen, so jetzo „gemacht, und künftig mit der Churfürsten, Fürsten „und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet „werden, kein Rescript, Mandat oder Commis„sion, oder ichtwas anders beschwehrliches, sowe„nig provisorie als sonsten, ausgehen zu lassen, o„der zu geschehen gestatten, in einige Weiß oder Weg.

a) Siehe oben L. I. C. I. §. 5. in fine. *b*) Capit. nov. Art. II. §. 3. 4. 5. *c*) Capit. nov. Art. XVI. §. 9.

§. III.

Es pflegt auch den Reichs-Abschieden gemeiniglich eine Clausul angehänget zu werden, *a*) wodurch sowol der Kayser als die Stände einander, zuweilen wol gar Contracts-weise, *b*) versprechen, 98) was also beschlossen worden, stet, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen. Desgleichen sind die höchsten Reichs-Gerichte an die also verfaßte Gesetze in judicando angewiesen. *c*) Woraus dann klar erhellet die allgemeine Verbindlichkeit der Reichs-Gesetze in allem und jedem, was dieselbe verordnen, es mag causas publicas oder privatas anbetreffen, wiewol in letztern Stücken zuweilen *d*) in den Gesetzen selbst einem oder dem andern Stand 99) eine Freyheit expresse vorbehalten wird.

a)

98) IO. STEPH. PÜTTER *de legum imperii fundamentalium et ciuilium differentia* p. 24. *sqq.*

99) S. z. E. vom Recht des Einlagers in Ansehung der Hol-

a) e. g. R. I. 1555. §. 143. 144. R. I. nov. §. 197. 199. *b*) R. I. 1500. Tit. LXXXII. §. 3. *c*) Vid. infra L. II. C. XI. §. 19. *d*) e. g. Policey-Ordnung 1577. Tit. XV. §. 3. Tit. XX. §. 7. R. I. nov. §. 137. 171.

§. IV.

Mit Religions-Sachen hat es die besondere Beschaffenheit, daß per modum legis gar nichts verordnet, sondern alles nur per amicabilem compositionem kan ausgemacht und verglichen werden. *a*)

a) Siehe oben L. II. C. I. §. 9. 10.

Das VII. Capitel.

Von dem Kayserlichen Reservato Privilegiorum.

§. I.

Von uralten Zeiten her hat ein Kayser noch als ein Reservatum behalten das Recht, Stände des Reichs sowol, als gemeine Unterthanen, in ein und andern Dingen zu begnadigen. 100)

Holsteinischen Lande I. P. O. a. 8. §. 5.

100) IO. IAC. MOSER *de postate Imperatoris circa concessionem priuilegiorum.* Tüb. 1720.

§. II.

Gleichwie nun überhaupt diese Gewalt sich nicht auf eine Dispensation von den allgemeinen Reichs-Gesetzen erstrecken kan; Also soll sich der Kayser insonderheit „alles dessen, was etwann zu Exemption „und Abreissung vom Reich Ursach geben könnte, „vornehmlich der exorbitirenden Privilegien und „Immunitæten, enthalten; *a*) und mit Ertheilung „derjenigen Privilegiorum, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Iurisdi„ction, wie auch der Ständen älterer Privilegien „oder sonst zu Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, die Nothdürfft väterlich beobachten; *b*) auch „niemanden einig Privilegium der Stände Gerechtigkeiten zuwieder ertheilen; und da einige vor-o„der bey währendem (dreissigjährigen) Krieg ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, die„selbe gäntzlich cassiren, und annulliren, und hie„mit cassirt und annullirt haben. *c*) Deßgleichen al„le und jede contra jus tertii, und ehe derselbige „darüber vernommen, hiebevor sub-& obreptitie „erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptio„nes, samt allen derselben Clausulen, Declaratio„nen und Bestättigungen, wie auch alle darauf an „dem Kayserlichen Reichs-Hofrath ertheilte Proces„sus, Mandata & Decreta, für null und nichtig „erklären. *d*)

a) Capit. nov. Art. X. §. 2. *b*) R. A. 1654. §. 116. Capit. nov. Art. XVIII. §. 6. *c*) Capit. nov. Art. I. §. 9. *d*) Ibid. Art. XV, §. 5.

§. III.

§. III.

Am wenigsten kan der Stände Landes-Hoheit dadurch Eintrag geschehen, 1) und sind deswegen viele alte ehemals in Ubung gewesene Kayserliche Privilegia heut zu Tage theils überflüßig, theils ungültig. 2)

§. IV.

Es pflegen von den ältesten Zeiten her die Stände ihre alte Privilegia von Kayser zu Kayser confirmiren zu lassen; 3) und der Kayser hat auch versprochen: *a*) „solche auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Auffenthalt, in beständiger „Form zu confirmiren:" es ist aber solches nicht von der Nothwendigkeit, 4) daß widrigenfalls, und aus ermangelnder Confirmation, ein Privilegium seine Krafft verlöhre; angesehen dergleichen confirmationes sine cauſſae cognitione geschehen, folglich keine weitere Krafft geben, und in dem I. P. O. Art. VIII. §. 1. den Ständen des Reichs ein vor alle-

1) Meine Orat. inaug. *de iure Imperatoris circa conceſſionem priuilegiorum in territoriis ſtatuum Imperii.* Goett. 1757.

2) IO. STEPH. PÜTTERI progr. *de iure et officio iudicis circa interpretationem priuilegiorum.* Goett. 1758.

3) GABR. SCHWEDER *de confirmatione iurium et priuilegiorum ab Imperatore ſtatibus aliisque membris imperii faciendа*; T. II. *diſſert.* p. 448. *ſqq.*

4) S. jedoch (Joh. Phil. Orth) Abhandlung von den Frankfurter Reichsmessen (1765. 4.) p. 553. ſq.

allemal ihre alte Privilegia dergestalt confirmiret worden sind, daß sie ihnen nicht mehr genommen werden können.

a) Capit. nov. Art. I. §. 9.

§. V.

Die Kayserliche Privilegia haben einen Effect durch das gesammte Reich, und werden die Uebertreter durch fiscalische Actiones an den höchsten Reichs-Gerichten zur Strafe gezogen.

§. VI.

Dahin gehören z. E. die Moratoria, 5) welche der Kayser, der Policey-Ordnung Tit. XXIII. und dem letzten Reichs-Abschied §. 175. gemäß, sowol an unmittelbare Stände, als an derselben Unterthanen, ertheilet.

§. VII.

Ferner die Privilegia impressoria über neu gedruckte Bücher. 6)

§. VIII.

5) I. H. BOEHMER *de litteris respirationis earumque validitate et invaliditate.* Hal. 1722. *T. III. exercit. ad Pand. p. 355. sqq.*

6) IO. VLR. CRAMER *de rite facienda exceptione in collisione priuilegiorum impressoriorum a Caesare et dominis territorialibus concessorum.* Marp. 1741.

§. VIII.

Andere werden unten *a*) an gehörigen Orten vorkommen, und von Zoll- und Müntz-Privilegiis handeln die zwey folgende Capitel.

a) L. II. C. XI. §. 17. 26. 28. 37.

Das VIII. Capitel.

Von Zoll- und Stapel-Gerechtigkeit, und dem Commercien-Wesen in dem Teutschen-Reich.

§. I.

Ein Zoll ist eine Auflage, 7) die entweder von allen oder nur von gewissen ein- oder aus-oder vorbey führenden Waaren zu Wasser oder zu Lande bezahlet werden muß.

§. II.

Dergleichen Recht haben die Stände entweder durch Kayserliche Privilegia, oder durch einen alten Gebrauch *a*) erlangt, und können es anders nicht, als nach Maaßgebung solcher Privilegien und alten Her-

7) FRID. ABRAH. DE HOPFGARTEN *de iure vectigalium in S. R. I.* Lipſ. 1722.

Herkommens ausüben, 8) mithin weder einen neuen Zoll eigenmächtig einführen, noch einen alten erhöhen, prorogiren, oder verlegen.

a) I. P. O. Art. IX. §. 2. ibi: usu diutnrno introductis.

§. III.

„Auf den Fall auch einer oder mehr, was Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue „Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, „oder Prorogation in ihrem Chur- und Fürstenthum, „Graf- und Herrschafften, und Gebieten zu Wasser „und Land, in Auf- und Abführen, für sich selbst, „ohne der vorigen Römischen Kayser und des Chur„fürstlichen Collegii Bewilligung und damahligen „Requisiten angestellt und aufgesetzt hätten, oder „künfftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder „aufsetzen würden, oder falls auch jemanden diejeni„gen Zoll-Concessionen, so er von einem Römi„schen Kayser und denen Churfürsten auf sich und „seine Leibes-Erben erlanget, hernacher ohne ihr, „der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung ge„höriger Requisiten, auf andere Erben oder Besi„tzere hätte extendiren und erweiterern lassen, den „oder dieselbe, so bald der Kayser dessen von selb„sten in Erfahrung kommet, oder von andern Anzeig „davon empfängt, soll er durch Mandata sine clau„sula und andere behörige nothdürftige Rechts-Mit„tel,

8) PFEFFINGER *T. III. p.* 486. *sqq.* goldenen Bulle T. I. p. 866. Ludewig Erläut. der sqq.

„tel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg ab-
„halten, und was also vorgenommen, oder sonst
„von jemand anders wider dergleichen auf die eheli-
„che Leibes Erben und Nachkommen allein restrin-
„girte Concession sich angemasset worden, gäntzlich
„abthun und cassiren; auch nicht gestatten, daß hin-
„führo jemand de facto und eigenes Vornehmens
„neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhö-
„hen, oder sich deren gebrauchen und annehmen mö-
„ge *a*); auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne
„Consens der Churfürsten und sonsten dem vorher-
„gegangenen achten Articul)der Capitulation) zu-
„gegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und At-
„tentaten, einige Processs oder Mandata nicht er-
„kennen. *b*)

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 8. 9. 10. *b*) Capit. nov. Art. XIX. §. 5.

§. IV.

„Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar,
„oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich
„unterstanden haben, und noch unterstehen
„solten, unter ihren Thoren oder sonsten an-
„dern Orten, in- oder vor denen Städten, die ein-
„aus und durchgehende Waaren, Getraid, Wein,
„Saltz, Vieh und anders, mit gewissem Auffschlag,
„unter dem Namen Accis 9) Umgeld, 10) Nieder-
„lag

9) THEOD. GE. WILH. EMMINGHAVS *de accisiis* Ien. 1750.

10) Orth l. c. p. 218. sq. p. 310. sqq.

„lag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten-Brücken-
„und Weg-Kauff-Haus-Rent-Pflaster-Steinfuh-
„ren- und Cento-Gelder, Multer, Steuer, und
„andern dergleichen Impoſten zu beſchwehren, ſolches
„alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts
„anders, als einen neuen Zoll, ja offtmals weit hö-
„her zu halten, und denen benachbarten Churfürſten,
„Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und
„Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Han-
„delsmann, zu nicht geringem Schaden und Unge-
„legenheit gereichig, 11) auch der Freyheit der Com-
„merciorum, des Handels und Wandels zu Waſ-
„ſer und Land ſchnurſtracks zuwider; ſo ſoll der Kay-
„ſer bald bey Eintretung ſeiner Regierung hierüber
„gewiſſe Information einziehen laſſen, auch worin-
„nen ſolche unzuläſige Beſchwehrungen und Mißbräu-
„che beſtehen, von denen benachbarten Churfürſten,
„Fürſten und Ständen Nachricht erfordern, und
„dann dieſelbe, wie nicht weniger am Rhein und an-
„deren ſchiffbaren Ströhmen, geklagte neuerlich und
„zur Ungebühr vor und unter währendem dreiſigjäh-
„rigen Teutſchen Krieg oder nachhero aufgerichtete
„und erhöhete Zöll und Licenten, auch ungebührliche
„wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg,
„lauffende Gelait-Gelder 12), aller Orten ohne Ver-
„zug abſtellen und aufheben, auch gegen die Uber-
„tretere

11) S. jedoch' Strubens rechtliche Bedenken T. II. p. 268. ſqq.

12) H. HILDEBRAND *de iure regalium in territorio alieno. c. 2. §. 2. ſq.* Meine diſſ. *de reliquiis iuris manuarii in iure publ. et priuato* §. 11. p. 36. *ſqq.* Orth *l. c. p. 76. ſq.*

„tretere gebührenden Ernstes Einsehen thun, inglei-
„chen Fiscal gegen dieselbe, auf vorgemeldte von ihm
„eingezogene Information, oder auf eines oder an-
„dern hierunter beschehenen Denunciation, mit o-
„der ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst
„zu verfahren, anbefehlen *a*).

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 12.

§. V.

„Damit man auch über die hin und wieder im Reich
„zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle, und
„der alten Erhöhung, neben andern Impostен und
„Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu be-
„rechtiget, destomehr beständige Information und
„Nachricht haben möge; so soll der Kayser sich des-
„sen bey jedes Creysses ausschreibenden Fürsten ohn-
„ausstellig und bald möglichst erkundigen, darüber
„auch eine Specification geben lassen; wie nicht we-
„niger eine solche Specification oder Information
„der Sach, auf den Fall, da etwan die Creyß-aus-
„schreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung
„der Zölle wegen handeln solten, von denen benach-
„barten und gravirten Ständen ein- und annehmen,
„und darauf, der Abschaffung und Reduction hal-
„ben, würcklich verfahren; wie dann auch die Creyß-
„Ausschreib-Aemter, oder da selbe dabey interessi-
„ret, die nächstvorsitzende Stände der Creyße, schul-
„dig und gehalten seyn sollen, dem Kayser alle sol-
„che vorgehende Zoll-Neuerungen sobalden anzuzei-
„gen,

„gen, um dagegen von seines höchsten Amts wegen „die Gebühr verhängen zu können. *a*)

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 28. 29. 30.

§. VI.

„Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, „so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit misbrau-„chet, und diese mehrer oder weiter, als er befu-„get, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und „inskünfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit „der That selbsten, wenn er nicht alsobald solchen „Excels, auf zuvor beschehene Erinnerung der Creyß-„ausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, „so lang ein solcher Churfürst oder Stand in Leben „seyn würde, und eine Communität auf dreyssig „Jahr, würklich verfallen und verwürket, und de-„rentwegen à competente judice alsobald ad decla-„rationem geschritten werden; es auch in obigem „allem eine gleiche Meynung und Verstand haben „soll, wann schon der Uebertreter kein Immediat-, „sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre. Mit „dieser weitern Erleuterung, daß, wann einer „aus denen Creyß-ausschreibenden Fürsten mit Mis-„brauchung der Zoll-Concession selbst interessiret „wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreiben-„den Fürsten obliegen, im Fall aber beyde interes-„sirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten „unterliessen, solche Ermahnung denen andern Stän-„den des Creyßes zustehen, oder auch, da derjenige, „so auf obige Weis die Zoll-Concessionen misbrau-

„chet,

„chet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crey-
„ße hielte, denen benachbarten dadurch Beschwehrde
„leidenden und solchergestalt dabey interessirten
„Ständen gebühren soll. Und solle darneben einem
„jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye
„Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt seyn,
„sich und die Seinige solcher Beschwehrden selbst, so
„gut er kan, erledigen und zu befreyen *a*).

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 13. 14. 15. 16.

§. VII.

„Dieweil dann die Teutsche Nation und das Heil.
„Röm. Reich zu Wasser und Land mit Zöllen zum
„höchsten beschwehret ist," so hat der Kayser verspro-
chen *a*): „nun hinführo keinen Zoll von neuem zu ge-
„ben, noch einige alte zu erhöhen oder zu prorogi-
„ren, weniger von einem Ort oder Bezirck zum an-
„dern weiters, als sich gebühret und rechtmässig her-
„gebracht, erstrecken oder verlegen zu lassen, auch
„vor sich selbst keinen aufzurichten, zu erhöhen oder
„zu prorogiren: es seye dann nicht allein mit aller
„und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulas-
„sen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß,
„also in diesem Stück verfahren, daß keines Chur-
„fürstens Wider-Rede oder Dissens dargegen, und
„dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen
„einmüthig seyn, massen disfalls die Majora nicht
„zu attendiren, und ohne die Vnanimia nichts zum
„Stande zu bringen; sondern auch die interessirte

„Benachbarte und derjenige Creyß, in welchem der „neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, trans- „feriret, prorogiret, oder perpetuirt werden will, „darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken „und Beschwehrden von dem Kayser und denen ge- „samten Churfürsten gebührend erwogen, und nach „befundener Billigkeit beobachtet worden. Gleicher- „gestalt soll der Kayser auch allen denjenigen, so um „neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Land, oder „der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch sol- „cher Erhöhung Prorogation anhalten werden, kei- „ne Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an „die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, son- „dern dieselbe schlechterdinge einer Collegial-Ver- „sammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern.

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 1. 2. 3. 4.

§. VIII.

Gleichwie nun durch alle diese Verordnungen den vielen Misbräuchen in dem Zoll-Wesen gesteuret wird; also ist jedoch solches alles zu verstehen „unbe- „schädiget der vor Aufrichtung weiland Kayfers Ca- „roli VI. Wahl-Capitulation mit Beobachtung „der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewillig- „ter und von den vorigen Röm. Kayfern absonder- „lich denen Churfürsten des Reichs ertheilten, und in „Observanz gebrachten Zoll-Concessionen, Pro- „rogationen und Perpetuationen: *a*) und soll den- „jenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten

und

„und Stände des Reichs (die freye Reichs Ritter-
„schaft mit eingeschlossen,) von weiland den vorge-
„wesenen Römischen Königen oder Kayfern zur Zeit,
„da der Churfürstliche Consens per pacta & Capi-
„tulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig
„gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhig-
„lich hergebracht, hierdurch nicht præjudicirt oder
„benommen, sondern von Römischen Kayfern auf
„gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stän-
„de dabey ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf
„deren Anruffen nachdrücklich geschützet werden *b*).
„Auch soll der Kayser neben dem Churfürstlichen
„Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die er-
„theilende neue Zölle und Concessiones andere Chur-
„fürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin ha-
„benden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Ver-
„ringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben.
„*c*). Und nachdeme vormals die Churfürsten, Für-
„sten und Stände an dero an schiffbaren Strömen
„und sonsten habenden Zöllen, mit vielen und gros-
„sen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Her-
„kommen, offtmals durch Beförderungs-Briefe,
„auch Exemtions-Befehl und zum præjudiz der
„Churfürsten, Fürsten und Ständen Zoll-Gerech-
„tigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Wege
„ersucht und beschwehret worden; so soll der Kayser
„solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und
„zumahlen nicht verhängen, noch zulassen, forthin
„mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exem-
„tions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so dar-
„wider ohne Consens des Churfürstlichen Colle-

„gii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen „cassiret und abseyn *d*).

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 1. *b*) Ibid. §. 21. *c*) Ibid. §. 5. *d*) Ibid. §. 24. 25.

§. XI.

Zollfrey sind in dem Teutschen Reich: (1.) der Stände Gesandten auf Reichs- und Creyß-Tägen, in Ansehung ihrer Mobilien und Consumtibilien, und ist in der Kayserlichen Capitulation versehen *a*): „Nachdem die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, „Fürsten und Ständen 13) und deren Abgesandten, „so sich auf Reichs- Collegial- Deputations- „und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfü- „gen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammen- „kunft abschickende Mobilia und Consumtibilia, als „Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Noth- „durfft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig „andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen „haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit ihr, „der Churfürsten, Fürsten und Ständen oder ihrer „Abgesandten, Unterschrifft und Insiegel, bekräff- „tigter Urkund, aller Orten, in gesammten Reichs- „auch Kayserlichen Erb- Landen, ohne Ausnahm, „pass- und respective repassiret, zugleich, wann je- „mand von diesen ableibete, deren Erben und Nach- „folgern ingleichen angeregte Mobilia, ohne Zoll, Mauth,

13) IO. CHR. LÜNIG *scripta illustria* p. 221. sq. F. L. von Mosers kleine Schriften T. VII. p. 1. sq.

„Mauth, Aufschlag, oder anderweitigen Entgeld,
„zurück und durchgelassen werden: Als soll deme al-
„len nachgelebet, und hierwieder kein Churfürst, Fürst
„oder Stand, noch dero Abgesandter, auf einigerley
„Weis beschwehret, dabey jedoch aller Unterschleiff
„vermieden werden. (II.) Sollen auch Cammer-
„Richter, Präsidenten, Beysitzer, Advocaten, Pro-
„curatores, und alle andere zum Cammer-Gericht
„gehörige Personen, 14) auch deren nachgelassene
„Witwen und Kinder, so lang sie ihr häuslich An-
„wesen bey und an dem Cammer-Gericht haben, und
„in den Schranken ihrer Cameral-Function ver-
„bleiben, aller Orten Ungelds, Datz, Mauth, Zoll
„und aller Beschwehrung frey seyn *b*). (III.) Die
„Reichs-Hof-Räthe sollen auch wegen der Zoll-
„Steuer- und anderer Beschwehrden Befreyung den
„Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten wer-
„den *c*)

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 31. *b*) R. A. 2654. §. 141. *c*) Capit. nov. Art. XXV. §. 6.

§. X.

(IV.) Auch soll der Kayser diejenigen Stände,
„denen von den vorigen Kayserн mit Verwilligung
„des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vor-
„behaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die al-
„te erhöhet oder prorogiret worden, daß die mehr-
ge-

14) C. G. D. 1495. §. 14. 1555. P. I. t. 49. §. 1. 4.

„gedachten Churfürsten, deren Gesandten und Räthe „und deren Wittwen und Erben, bey ihrem Ein- „und Abzug wie auch ihre Unterthanen, Diener, zu- „gewandte und andere gefreyte Personen, auch de- „renselben Haab- und Güter, mit solchen von neuem „gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht „beschwehren, sondern an allen und ieden Orten ih- „rer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren „und Gütern Zoll-frey durchpassiren, verfahren und „treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhung „halber gewisser vorgeschriebener Massen verhalten „und darüber, vermittelst eines sonderbahren Rever- „ses, gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden „sollen: die aber solche Reverse noch nicht von sich „gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des „concedirten Privilegii, dahin erinnern und an- „halten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu beque- „men und angeregten Revers ohne längern Verzug „herauszugeben und denen Churfürsten einzuhändigen. „Denen aber, so inskünfftig obbeschriebener massen, „neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Proro- „gation, erhalten werden, soll der Kayser vor He- „rausgebung solcher Reversen die Kayserliche Con- „cessiones keinesweges ausfertigen noch ertheilen „lassen *a*).

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 26. 27.

§. XI.

(V.) Sind an den meisten Orten Zollfrey die eigenthümliche Meublen und Hausrath; desgleichen

(VI.)

(VI.) rohe und gebundene Bücher, wann auch gleich damit gehandelt wird.

§. XII.

Fürsten-Gut, das ist, diejenigen Waaren, die ein Stand des Reichs zu seinem Hofstaat oder sonst zu seinem eigenen Gebrauch kommen läst, wird aus einer blossen Gefälligkeit, und keineswegs aus Schuldigkeit, Zollfrey passiret. 15)

§. XIII.

Ausser den Zöllen sind auch hin und wieder durch Kayserliche Concessiones aufgekommen die Stapel- und Niederlags-Gerechtigkeiten, 16) wordurch gewisse Waaren verbunden werden, an solchen privilegirten Orten entweder auf einige Tage lang, oder vor beständig zu freyem Kauff liegen zu bleiben.

§. XIV.

„Dieweil sich aber zuträgt, daß unter dem Mis-
„brauch und Prætext einer Niederlage, Licent, Sta-
„pel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von den auf- und
„abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als
„wenn

15) H. H. ENGELBRECHT *de fundamento exemtionis rerum Principum a vectigali*, Gryphisw. 1736. 10. MICH. DAHM *de eo quod iustum est circa exemtionem rerum Principum a vectigalibus*. Mogunt. 1748.

16) BENI. LEVBERI *disquisitio planaria stapulae Saxonicae* Dresd. 1661. 4. IAC. HENR. BORN diss. I. II. *de iure mundinarum et stapulae ciuitatis Lipsiensis*. Lipsi. 1739.

„wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der „Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und „abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen, und „Aufschütten des Getraids und anderer Güter, oder „Consumtibilien, merkliche grosse Beschwehr- und „Verhinderung verursachet und zugefüget wird; so „sollen alle und jede dergleichen, sowohl unter wäh- „rendem (dreissigjährigen) Krieg, als vor- und nach „demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wäs- „sern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich an- „massende Vornehmen, und in Summa alle ohne die „zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, „hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilli- „gung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedach- „te von neuem festgesetzte Erfordernissen, ausbringen- „de Zoll-Concessiones, oder sonst ein und andern „Orts jetzt und inskünfftige vor sich unternehmende „Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein „und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder „eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht „werden möchten, null und nichtig seyn; Dergglei- „chen auch von dem Kayser niemand, von was Wür- „den oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne „Oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens „und Einwilligung ertheilet werden. Auch einem „jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten „und Stand, welcher sich damit beschwehret findet, „frey und bevorstehen, sich solcher Beschwehrung, so „gut er kan, selbsten zu entheben *a*). Alle unrecht- „mässige Zölle, Stapel und Niederlag aber, so wohl „auf dem Land als auf denen Strömen, oder dessel-

„ben

„den Misbräuche, da einige wären, gleich cassiret „und abgethan, und inskünftige gantz keine Privile„gia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilet wer„den, 17) es geschehe dann erstbesagter massen, mit „einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der „sämmtlichen Churfürsten *b*).

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 17. 18. 19. 20. *b*) Ibid. Art. VIII. §. 22. 23.

§. XV.

Ueberhaupt ist zum Behuf der Commercien verordnet: daß der Kayser dieselbe „zu Wasser und Land „nach Möglichkeit befördern; auch wie die Handlung „treibende Städte überhaupt, 18) also insonderheit „die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafi„quirende Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg „bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und „Freyheiten, dem Instrumento Pacis gemäß, er„halten und kräftigst schützen solle *a*). Wann auch „in denen benachbarten Landen die Durch- oder Ein„fuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten „Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren ver„boten sind, oder verboten werden solten, weilen sol„ches der Freyheit deren Commercien zuwider, so „soll der Kayser sich dessen Abstellung angelegen seyn „lassen; im widrigen aber die Vorsehung thun, daß „andere

17) von Cramers Wetzlarische Nebenstunden P. 8. p. 29. sqq.

18) IO. IAC. SVRLAND *de vero sensu art.* 7. §. 2. *Capit. nouissimae.* Francof. 1753.

„andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen „ins Reich zu bringen, gleichergestalt nicht zugelas„sen seyn solte *b*): Ferner daß der Kayser weder am „Rhein, noch sonstem einigem schiffbaren Strohm „im Heiligen Reich, keine armirte Schiff-Ausläge„re, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, „oder was sonsten zur Sperr- oder Verhinderung der „Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen „und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen „des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer „hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und „Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen, und „derentwegen auch nicht zugeben wolle, daß wo ein „in den Rhein oder andern schiffbaren Strohm ge„hender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden „könte, solches durch eines oder andern angelegenen „Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhin„derlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen „solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens, „wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiffe „ohngehindert auf- und abkommen können, und also „der von Gott verliehenen statlichen Gelegenheit und „Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger „nicht als der andere nach Recht und Billigkeit sich „gebrauchen möge; *c*)" und daß aller Orten Freyheit der Commercien und Sicherheit der Straßen zu Wasser und Land bleibe *d*).

a) Capit. nov. Art. VII. §. 1. 2. *b*) Capit. nov. Art. VII. §. 6. *c*) Capit. nov. Art. VIII. §. 6. 7. *d*) I. P. O. Art. IX. §. 2.

Das

Das IX. Capitel.

Von dem Müntz-Wesen in dem Teutschen Reich. 19)

§. I.

Das Müntz-Regal ist eigentlich ein Kayserliches Reservat, 20) so die Kayser nicht allein den Churfürsten insgesamt *a*), sondern auch andern Ständen, die deswegen Müntz-Stände, Müntz-Herren, Müntz-Genossen genennet werden *b*), jedoch auf verschiedene Art, und endlich auch so gar an mittelbare, durch allerley Privilegia, ertheilet haben.

a) A. B. Tit. X. §. 1. 3. *b*) Müntz-Ordnung 1559. §. 30. 31. 32-34. 52-72. &c. Müntz-Probier-Ordnung 1559 §. 6. 8. 9. 10. 11. 13. 14 &c. R. A. 1570. §. 123. 126. 127. &c. &c.

§. II.

Gleichwie nun die Stände, so Müntzens-Freyheit haben, solche anders nicht, als nach Maasgab ihrer Privilegien ausüben; also sind sie hierinne noch ferner an

19) (von Praun) Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. Helmst. 1741. 8. J. C. Hirsch des Teutschen Reiches Münzarchiv. 1756. u. f. fol.

20) Das Gegentheil behauptet aus Ludewigischen Grundsätzen IO. PHIL. CARRACH *de interpretatione legum imperii inprimis monetalium secundum analogiam cum superioritate territoriali.* Hal. 1752. S. jedoch PFEFFINGER *T. III. p. 459. sqq.*

allerley Ordnungen gebunden, die in Reichs-Geſetzen gemacht worden *a*). Dahin gehöret *b*) „daß „diejenige, ſo Müntzgerechtigkeit haben, ihr Müntzen „durch keinen Weg andern verkauffen, verleihen, „verlegen laſſen, vielweniger mit dem Müntzmeiſter „den Gewinn theilen, oder ſonſt mit ihnen oder an„dern deswegen paciſciren oder einig Geding ma„chen, oder daher eigenen Nutzen erwarten, ſon„dern daß ein jeder Müntz-Stand auf ſein ſelbſt eige„ne Koſten und Verlag müntzen ſoll. 21)

a) Müntz-Ordnung 1559. §. 177. 178. *b*) Müntz-Ordnung 1559. §. 174. R. A. 1570. §. 132. Reichs-Schluß de An. 1667. ad Punct. II. §. 5.

§. III.

Desgleichen iſt bey der Ausmüntzung ein gewiſſer Fuß 22) dergeſtalt verordnet worden *a*): daß in Silber ausgemüntzt werden ſoll, „ein Reichs-Gul„den zu 60. Kreutzer, deren ſollen auf die Cöllniſche „Marck gehen zehenthalb Stück, und Fein halten „14. Loth, 16. Green.“ Dieſer Fuß ſoll beobachtet werden bis hinunter auf die fünff Kreutzer-Stücke. Die dritthalb Kreutzer- und zween Kreutzer-Stücke ſollen Fein halten acht Loth, und die einfachen Kreutzer ſechs Loth, vier Green. „Die güldene Müntz „belangend, ſollen die Rheiniſche Gold-Gülden noch „ferner gemüntzet werden, dergeſtalt, daß zwey und „ſiebenzig Stück ſchon ausbereit, eine Cöllniſche „Marck

21) HENR. DE BÜNAV *de iure circa rem monetariam in Germania* Lipſ. 1716. 1747. ſqq.

22) von Praun c. 5. §. 7. p. 147. ſqq.

„Marck wägen, und an Feinem halten achtzehen Ka„rat, sechs Green, das ist, zwölff Loth, sechs Gre„en; und soll ein solcher Gold-Gülden gelten fünff „und siebenzig Kreutzer. Ferner, weil etliche Stän„de im Reich in ihren Landen und Gebieten hohes „Gold fallen haben, und hiebevor im Heil. Reich „auch Ducaten gemüntzet worden, so mögen die hin„führo auch geschlagen werden, dergestalt, daß sie„ben und sechzig schon ausbereitete Stück ein Cöllnisch „Marck wiegen, und Fein 23. Karat acht Green hal„ten, und um hundert und vier Kreutzer ausgegeben „werden sollen.

a) Müntz-Ordnung 1559. §. 3. 9. & §. 64. 66. 68.

§. IV.

„Neben vorgesetzten gemeinen Reichs-Müntzen ist „zwar anfänglich einem jeden Müntz-Stand geringe „Müntz-Sorten, als Pfennige oder Heller, so viel „man deren in seinem Gebiet und Lands-Art noth„dürfftig, zu müntzen erlaubt, doch daß der Pfen„nige nur 636. auf die Cöllnische Marck gehen, und „dann an Hellern, daß aus fein Marck Cöllnischen „Gewichts, nicht mehr dann eilff Gulden und fünff „Kreutzer ausgebracht werden. Nachdem aber die„sem zuwider gehandelt worden, da etliche Müntz„Stände auf die Marck an Pfenning über acht auch „neun hundert ausgestückelt, an den Hellern auch „kein Maas gehalten, darum sie alle gute Reichs„Müntz häufig aufgewechselt, in den Tiegel geworf„fen,

„fen, zu bösen Pfenning oder Heller vermünzet, „und damit alle Lande ausgefüllet haben; worbey „sich dann insgemein sechs und zwanzig und mehr „Gulden Verlust befindet; so ist mit Vorbehalt der „Bestraffung, damit solch übermäßg betrüglich Pfen„nig- und Heller-Münzen gäntzlich abgeschafft wer„den möge, verordnet worden: Daß das Pfenning„und Heller-Münzen durchaus verboten und einge„stellet seyn soll. Im Fall aber etwan hernach an „einem Ort solche kleine Sorten zu haben ja vonnö„then, so soll derselbe Müntz-Stand dasselbig zuför„derst an seines Creyßes-Verordnete zu den Proba„tions-Tagen gelangen, und anderer Gestalt nicht, „dann mit derselben Ermessen und Erlaubniß, nur „so viel geringer Sorten als man in seinem Gebiet „nothdürfftig, auch mit Ausstückeln und Gehalt der „Müntz-Ordnung gemäß, zu müntzen Macht ha„ben. *a*)

a) Müntz-Ordnung. 1559. §. 19. 30. R. A. 1570. §. 123. 124. 125. 126. R. A. 1603. §. 56. Reichs-Schluß de An. 1667. ad Punct. IV. V.

§. V.

Dabey ist weiter anbefohlen worden *a*): „daß in „allen den mindern Sorten, unter den Fünff-Kreu„tzern bis auf die Pfenning und Heller diese Beschei„denheit gehalten werden soll, damit die nicht ge„häufft, 23) und die andern höhern Müntzen dar„durch in ein Auffsteigen gebracht werden; wo aber „hier-

23) R. A. 1566. §. 154.

„hierwieder gehandelt, und die kleine Müntze sich häuf-
„fen würde, soll der Creyß solchen Müntz-Ständen
„eine Zeitlang weiter zu müntzen bey nahmhaffter
„Pön verbieten; wo aber derselbig Müntz-Stand
„über das Verbot mit der kleinen Müntz zu ma-
„chen verführe, soll durch das Cammer-Gericht fi-
„scaliter gegen ihn, gegen die Müntz-Meister und
„Müntz-Gesellen aber, die sich darzu gebrauchen las-
„sen, mit Leibs- auch Lebens- und andern Strafen,
„nach Gestalt eines jeden Ueberführung, procedi-
„ret werden. Was auch unter den Fünff-Kreutzern
„ist, soll niemand verbunden seyn, solcher Müntzen
„über 25. Gulden in Bezahlung zu nehmen. Und
„soll auch niemands in einiger großen Bezahlung
„wenig oder viel Pfenning wider seinen Willen zu
„nehmen schuldig seyn.

a) Müntz-Ordnung 1559. §. 11. 32. 33. 34. Müntz-Probier-Ordnung §. 10. R. A. 1603. §. 56.

§. VI.

Ferner ist verordnet worden *a*): daß alle Jahr in jedem Creyß von den Müntz-Genossen ein oder zwey Müntz-Probations-Tage 24) gehalten, und durch beeydigte Räthe, Müntz-Meister und Waradein die Müntzen probiret, und nach dem Reichs-Fuß valviret werden sollen. Zu dem Ende auch eine ei-
gene Müntz-Probier-Ordnung An. 1559. ausgegan-
gen

24) CHR. WILDVOGEL *de conuentibus monetalibus circuli Franconici, Bauarici, Sueui-ci* Ien. 1707.

gen *b*), und An. 1669. allen Müntz-Meistern und Müntz-Waradeinen eigene Instructiones zugefertiget worden *c*).

a) Müntz-Ordnung 1559, §. 157. 158. 159. R. A. 1570. §. 137. *b*) C. I. P. A. pag. 248. *c*) Pachner von Eggenstorff Sammlung der Reichs-Schlüsse T. I. p. 385. sqq.

§. VII.

„Damit auch in diesem allgemeinen nützlichen „Werk die Creyße, zuvorab die benachbarten, besse„re Correspondentz und Communication unter „einander brauchen mögen, so ist verordnet worden *a*), „daß der Chur-Rheinische Creyß; item der Ober„und Nieder-Sächsische Creyß, (doch darneben mit „dem Westphälischen Creyß seine alte Correspon„dentz zu continuiren, vorbehalten) und dann der „Fränckische, Bayrische und Schwäbische, samt „Oesterreichischen Creyß, mit einander gute nachbar„liche Correspondentz zu Handhabung durchgehen„der Gleichheit bey der Müntz-Ordnung zu halten „schuldig seyn sollen; nemlich dergestalt, entweder alle „Jahr einen gemeinen Probations-Tag sämtlich zu „halten, oder aber doch sonsten (wie sie sich derhal„ben ihrer besten Gelegenhit nach zu vereinbaren) „mit Zuschreiben und Bericht, was auf eines jeden „sonderm Probation-Tag den Müntz-Verordnun„gen zuwider, in einem oder mehr Weg fürgan„gen befunden, was dagegen bedacht, tractirt,

„ver-

„verabschiedet, oder weiters zu thun seyn möch-
„te. 25)

a) Reichs-Deputat. Abschied de An. 1571. §. 28. 29.

§. VIII.

Dieser Verordnung zu Folge werden von dem Fränckischen, Bayrischen und Schwäbischen Creyß gar öffters Müntz-Probations-Tage, und zwar unter Ausschreibung des Bischoffs zu Bamberg wechselsweise zu Nürnberg, Regenspurg und Augspurg, von Bamberg, Nürnberg, Chur-Bayern, Saltzburg, Regenspurg, Würtenberg und Augspurg gehalten, und durch Abschiede die geringhaltige Müntzen abgesetzt oder gar verrufen *a*). In den übrigen Creyßen ist dergleichen Correspondenz nicht üblich; doch hat der Kayser versprochen *b*): „nachdrücklichst „darob zu seyn, daß die Müntz-Probations-Tage „bey denenjenigen Creyßen, wo selbige zeithero in „Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und „ordentlich gehalten werden mögen. 26).

a) (WILDVOGEL s. respondens) SCHEDLIN. dissert. de Convent. monetal. *b*) Capit. nov. Art. IX. §. 6.

§. XI.

25) Wahlcap. K. Josephs II. a. 9. §. 2.

26) In der Wahlcap. K. Josephs II. a. 9. §. 15. heißt es: „Wir darob seyn wollen, daß die Münzprobationstäge nicht nur in den Kreisen, wo selbige bisbero in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch deren Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden mit verwandten Churfürsten, Fürsten und

§. IX.

Es ist noch weiter unter die gar heilsame Verordnungen zu rechnen, *a*) daß „keinem, so Müntz-Gerechtigkeit hat, seines Gefallens, sondere Müntz-Stäte anzurichten, zu gestatten, sondern ein jeder „Creyß soll sich seiner Gelegenheit nach, auf drey „oder vier Oerter, daselbst gemeine Müntz-Stät „anzustellen, vergleichen, darneben solche Anordnungen machen, damit im Müntzen durchaus den Müntz-„Ordnungen gelebt werde. Doch soll denjenigen „Ständen, so eigne Bergwerck haben, auch sondere Müntzen darneben zu halten, und dasjenige Gold „oder Silber, so viel daselbst gewonnen, zu vermünzen unverboten seyn." Dieser Verordnung zu Folge sind in den meisten drey bis vier, auch noch mehre gemeine Müntz-Stäte, an welchen allein durch beeidigte Müntz-Meister und Gesellen nach dem Reichs-Müntz-Fuß gemüntzet werden soll, ausgesetzt worden; alle andere Orte aber als Hecke-Müntzen verboten. 27)

a) R. A. 1570. §. 133. Dep. Absch. 1571. §. 27.

§. X.

Standes fortgesetzet, sondern auch bey denenjenigen Kreisen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, in so weit es bey Antritt Unserer Regierung noch nicht geschehen, wieder in Gang gebracht ꝛc."

daß beynahe kein einziger des Münzregals berechtigter Reichsstand, allermeist des Obersächsischen und Fränkischen Kreises sich schon seit vielen Jahren her an die vormals geordnete Kreismünzstädte, wenn es nicht Dero eigene Landesstadt gewesen, gebunden habe.

27) S. jedoch (Joh. Sebast. Kobens) Historische Nachricht, (Hildburghausen) 1759. fol.

§. X.

Wegen der fremden Müntzen sind auch allerley Gesetze gemacht *a*), und noch letzthin in der Kayserlichen Wohl-Wahl-Capitulation versehen worden *b*); „daß nach Maasgab der ältern und jüngern „Reichs-Müntz-Ordnungen ausländische Müntz-„Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem „Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn, in „den Reichs-Landen und im Handels-Lauf geduldet „werden sollen. 28)

a) Müntz-Ordn. §. 50. seqq. & §. 145. seqq. R. A. 1566. §. 171. seqq. R. A. 1570. §. 142. Deput. A. 1571. §. 35.
b) Capit. nov. Art. IX. §. 5.

§. XI.

So vortreflich, nothwendig und nützlich alle diese Verordnungen sind, so wenig ist zu allen Zeiten von den meisten Ständen darauf gehalten worden. Alldieweilen nun aber die „Müntz-Gerechtigkeit keine Mer-„cantz, 29) sondern ein Kayserliches Regal, so die Müntz-Stände aus besonderem Kayserlichen Ver-„trauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, son-„dern wie der Kayser selbst, dem Heil. Reich zu Eh-„ren und Wohlfahrt brauchen sollen; demnach ja billig

28) Vergleichung der vornehmsten Europäischen Münzen mit der Teutschen Reichsmünze; in von Prauns Abhandl. vom Münzwesen p. 413. sq.

29) IO. RVD. ENGAV *de delictis monetariis*. Ien. 1750.

„billig, wer solch Kayserlich Regal untreulich mis-
„braucht, daß er sich dessen selbst dadurch unwürdig
„macht, und entsetzet *a*); derohalben wo der Kayser
„beständig befindet, daß diejenige Stände, denen
„solches Regal und Priuilegium verliehen, dasselbe,
„dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbes-
„serung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen,
„misbrauchen, oder durch andere misbrauchen lassen,
„und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit, ohne fer-
„nere Erkänntniß, verlustig gemacht, ihnen, wie
„auch denenjenigen, so solches Regal nicht recht-
„mässig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht,
„dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Creyß
„wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch
„einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemei-
„nen Reichs-Versammlung und der Ständen Be-
„willigung, nicht restituiren. Wie er dann auch ge-
„gen diejenigen, so obgedachter massen das ihnen
„zukommende Müntz-Regal gegen die Reichs-Con-
„stitutiones misbrauchen, oder durch andere mis-
„brauchen lassen, nebst der Privation gedachten ih-
„res Regalis, auch mit der Suspension à Sessione
„& Voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem
„ersten Artickel der Capitulation enthalten) verfah-
„ren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls
„anders nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag
„nach gegebener Satisfaction restituiren lassen soll;
„wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen
„und andern, so dem Reich immediate nicht, son-
„dern Churfürsten, Fürsten und andern Reichs-Stän-
„den unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero

„Lan-

„Lands-Fürsten und Herren wider sie, wie sichs ge-
„bühret, 30) verfahren, uud solche Müntz-Gerech-
„tigkeit ihnen gäntzlich gelegt, cassirt, und ferner nicht
„ertheilet werden *b*).

a) Reichs-Abschied 1570. §. 132. *b*) Capit. nov. Art. IX. §. 7. 8. 9. 10.

§. XII.

Desgleichen hat der Kayser selbst versprochen *a*):
„daß er hinführo ohne Vorwissen und absonderliche
„Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung,
„auch billige Beobachtung, desjenigen Creyßes Be-
„denken, darinnen der neue Müntz-Stand gesessen,
„niemand, wes Standes oder Wesens der sey, mit
„Müntz-Freyheiten, oder Müntz-Stäten begaben
„und begnadigen: auch denen mittelbaren Ständen
„mit dergleichen und andern höhern Privilegien, ohne
„Mit-Einwilligung der Churfürsten und Verneh-
„mung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyßes
„Bedenkens, als obgedacht, und der Mit-Interessir-
„ten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfah-
„ren wolle.

a) Capit. nov. Art. IX. §. 6. 11.

§. XIII.

30) Sachsen-Hildburghausische fernere Anmerkungen von dem Münzwesen und der deshalb erhobenen fiscalischen Klage. 1759. fol. p. 12. sqq.

§. XIII.

„Denen jedesmal vorfallenden Beschwehrungen „und Mängeln der Müntz 31) halber soll der Kayser „zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Für„sten und Ständen des Reichs, zuvorkommen, und „in beständige Ordnuug und Wesen zu stellen, mög„lichsten Fleiß fürwenden, auch zu dem End diejeni„ge Mittel, so im Reichs-Abschied de An. 1570. 32) „wegen deren in jedem Creyß anzulegenden drey oder „vier Creyß-Müntz-Stätten, ingleichen wegen der „in An. 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden „Reichs-Tagen beliebten Conformität, 33) sowol „im gantzen Röm. Reich, als auch mit den Benach„barten, und besonders der dabey denen Creyß-Di„rectoriis 34) aufgetragener Abstrafung derer Con„travenienten, und daraus resultirenden höchst nö„thigen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch „Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ins„gemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was „ferner zuträgliches, zu Abwendung aller dergleichen „Un-

31) (Joh. Heinr. Gottlob von Justi) Entdeckte Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland. Leipz. 1755.

32) in der Joseph. Capit. heißt es noch a. 9. §. 2. "sodann dem nach diesem Reichsgesetze abgemessenen kayserl. Münzedict von 1759."

33) Die Josephinische Capit. setzt jedoch art. 9. § 2. hinzu: in so weit jetzt angezogene Reichs- und Deputationsabschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß abgemessen werden können.

34) von dem Gebrauche der kayserlichen Münzcommissionen s. Orthens Abhandl. von den Frankf. Messen p. 342. sqq.

„Unrichtigkeiten, auf künfftigen Reichs-Tägen für „gut befunden werden möchte, zumalen nichts unter„lassen *a*)

a) Capit. nov. Art. IX. §. 1. 2. 3.

§. XIV.

Es sind aber nicht allein die vielfältig eingerissene Misbräuche, sondern auch der gestiegene Preis des Goldes und Silbers Ursache, daß man schon längst an eine neue Einrichtung des Müntz-Wesens gedacht hat; 35) wie dann schon An. 1667. der Zinnische Fuß einer Ausmüntzung der Marck zu zwölf Gulden oder acht Thaler, und An. 1690. der Leipziger Fuß zu achtzehen Gulden oder zwölff Thaler von einigen Ständen in particulari provisionaliter beliebet worden ist *a*). Unter der Regierung Caroli VI. hat man deswegen auf dem Reichs-Tag angefangen, ernstlich an einer neuen Müntz-Ordnung zu arbeiten und ist in der neuen Capitulation disfalls nachfolgende Stelle eingerückt worden *b*): „Nachdem in „den Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen „Reichs-Versammlung, wegen Herstellung des „Müntz-Wesens, 36) verschiedenes gehandelt, und „von vornächstem Unserm Vorfahren am Reich „genehmet

35) CHR. IO. FEVSTEL *de iure monetandi deque nouissimis circa eius exercitium consultationibus in comitiis* Lipſ. 1740.

36) GE. HENR. AYRERI progr. *de emendatione legali rei monetariae in Germania perturbatissimae*. Goett. 1761.

„nehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzet „ist; als sollen und wollen Wir, so balden nach an„getretener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, „damit alles und jedes vollends gäntzlich zu Stande „gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige „zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits be„schlossene aber einsweilen, mittelst auszulassender „Müntz-Verordnungen, und darzu gehöriger Val„vations-Tabellen verkündet, auch allenthalben, „ohne Unterschied, und besonders von denenjenigen, „die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest be„folget werde.

a) Thomani ab Hagelstein Acta publ. monet. Part. II. p. 365. (Hirschens Münzarchiv T. V. p. 24. sq.)
b) Capit. nov. Art. IX. §. 4.

Das X. Capitel.

Von dem Post-Wesen in dem Teutschen Reich.

§. I.

Da man sich vor alters in Teutschland mit den Cantzley- und andern reitend- und fahrenden, absonderlich Nürnberger Boten, 36) beholffen hat; so sind vornemlich in dem XVI. Seculo von der Nieder-

36) Orth von den Frankfurter Messen p. 520. sqq.

Niederländischen Familie von Taxis die heut zu Tag übliche Posten erfunden und hernach An. 1615 Lamoral, Freyherr von Taxis, von dem Kayser Matthia vor sich und seine männliche Leibes-Erben mit dem General-Postmeister-Amt über die Posten im Reich, als mit einem Reichs-Regal und männlichen Reichs-Lehen, unter andern mit diesen Conditionen beliehen worden *a*): „daß er obbestimmten Reichs-„General-Postmeister-Amts halber, nach Kayserlicher Majestät seinen gehörigen Respect und Auf-„sehen, auf den Churfürsten von Maynz, als des „Reichs Ertz-Cantzlern, haben; die Kayserliche Staf-„feten, ohne Ihro Majestät Entgeld, fortführen, „die an deroselben und an des Reichs Ertz- und Vi-„ce-Cantzler, Geheime und Reichs-Hof-Räthe, „auch andere dero hohe Officiers abgehende Briefe „ohne Abforderung einiger Tax oder Brief-Gelds „überliefern, und Kayserlicher Majestät Hof- und „Nieder-Oesterreichischen Post-Aemtern keinen Ein-„trag thun solle.

a) Lehen-Brief und Revers in C. I. P. A. p. 774. & 776. (p. 774. sq.)

§. II.

Als nach der Zeit zwischen dem General-Reichs-Postmeister und dem Kayserlichen Hof-Post-Amt 37)

 Streit

37) vielmehr: dem Oesterreichischen Landpostamt. den Lehnbrief für den Freyh. Hans Christoph von Paar vom 4. Sept. 1624. s. in Lünigs R. A. P. gen. p. 450.

Streit entstanden, hat sich das gantze Churfürstliche Collegium 38) in einem An. 1641. verfaßten und durch die nachfolgende Capitulationen bestätigten Gutachten *a*) des erstern angenommen, und davor „gehalten: „daß dem Heil. Röm. Reich durch das „von Kayserlicher Majestät in dero Erb-Königrei„chen und Landen angestellte Post-Amt nichts de„rogirt und entzogen werden könne; zumal das „Reichs-Post-Amt viel älter, und also quoad to„tum Imperium schon lang vorhin jus quæsitum & „fundatum gehabt habe. Dafern auch der Graf „von Taxis durch einen von sich gegebenen Revers „etwas mehreres, als sich gebühre, und dem Reichs„Post-Amt nachtheilig, erkläret hätte, so könne da„durch dem Heil. Römischen Reich an seinem Regal „nichts præjudiciret noch begeben werden, bevorab „weil solches ohne Vorwissen und Consens des Chur„fürsten zu Maynz, dem als des Reichs Ertz-Cantz„ler die Protection des Post-Wesens obliege, ge„schehen. Es hat auch der Kayser versprochen *b*): „Die beständige Verfügung zu thun, daß das Gene„ral-Kayserlich- und Reichs-Ober-Post-Amt in „seinem Esse allenhalben erhalten 39) und zu dessen „Schmäh-

38) Man vergleiche jedoch hiermit die Worte des Churfürstlichen Collegial-Gutachtens vom 12. Jan. 1637.: „daß an allen den Orten, wo keine ordinaire Posten durchgehen oder angestellet seyn, die Anordnung der reitenden oder Fußgehenden Boten billig zugelassen und den Städten selbst, durch deren territoria solche Anordnung zu machen, Kraft ihrer Regalien, womit sie vom Reich belehnet, anheim zu stellen sey.„ Lünig l. c. p. 456.

39) Mosers Anmerk. zu K. Carls VII. Wahlcap. T. II. p. 670. sqq.

„Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget o„der nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey seiner „Kayserlichen Person und Hofstat, als sonsten im „Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und „Austheilung aller und jeder Brief und Paqueter, „gegen erhebendes billiges Post- Geld, gelassen „werde.

a) Lünigs Reichs- Archiv. T. IV. p. 544. Capit. Caroli VI. Art. XXIX. b) Capit. nov. Art. XX. §. 4. R. A. 1641. §. 93.

§. III.

Als aber in neuern Zeiten unterschiedene Chur- und Fürsten in ihren Landen ebenfalls eigene Posten aufgerichtet, und sich darzu vermöge ihrer Landeshoheit berechtiget gehalten haben, sind noch viel hefftigere Streitigkeiten deswegen mit dem General- Reichs- Post- Meister entstanden und noch nicht ausgemacht worden. 40) Wie man dann auch bey Ver-

40) Die Materie von den Reichsständischen Posten ist bey Gelegenheit der im letzten Kriege entstandenen Streitigkeiten besonders durch folgende Abhandlungen ins Licht gesetzet worden: (D. G. Strubens) gründliche Vertheidigung der Churf. Braunschw.- Lüneburgischen Postgerechtigkeit. Hannover 1758. fol. (C. L. Scheidts Anmerkungen über Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht p. 135. sqq.). (F. W. Pestels) Gedanken von der Rechtmässigkeit der Reichsständischen Landposten und der Unerweislichkeit eines diese ausschliessenden Fürstl. Taxischen Reichspostmonopolii (Rinteln) 1759. 4. (G. H. Hinübers) historische Nachricht vom Anfang und Zustand des Postwesens im Stift Hildesheim, Braunschweig- Lüneburgischen, Brandenbur-

Verfassung einer beständigen Wahl-Capitulation sich hierüber nicht vergleichen können, und in den neuesten Capitulationen versehen worden, daß der Kayser „auf den Articul, das Post-Wesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen solle, biß von Reichs wegen ein anders beliebt werden wird *a*)

a) Capit. nov. Art. XX. §. §. 5.

§. IV.

Desgleichen haben sich viele Stände über die Taxische Post-Bedienten, Post-Geld, und anderes öffters beschwehret, und ist deswegen in der Kayserlichen Capitulation versehen *a*): „demnach wider die „im Heil. Römischen Reich verordnete Post nicht ge„ringe Beschwehrden geführet, selbe auch nach An„weisung Instrumenti Pacis auf den Reichstag aus„gestellet worden; so wollen wir mit Beobachtung „dessen keinesweges gestatten, daß Churfürsten, Für„sten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, „wo dergleichen Kayserliche Post-Aemter vorhanden, „und hergebracht, solche Personen, welche keine „Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treue man „nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe ausserhalb „der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemei„ner Real-Beschwehrden eximiret und befreyet wer„den; nicht weniger wollen Wir den General-Reichs„Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit „aller

denburgischen, Hessencasselschen, Bremischen und benachbarten Lande von 1636. bis 1670. Frankf. 1760. 4.

„aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und rich-
„ge Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld,
„so in allen Post-Häusern zu jedermanns guter Nach-
„richt in offenem Druck beständig angeschlagen seyn
„solle, ohnerweislich befördern, und also zu keiner
„fernern Klag und Einsehen Ursach gebe.

a) Capit. nov. Art. XXI. §. 1. 2.

§. V.

Es hat auch das General-Reichs-Post-Amt mit dem Reichs-Städtischen Boten-Wesen schon lange Zeit her Streitigkeiten, 41) welcher wegen in der Kayserlichen Capitulation verordnet worden *a*): „daß „denen gemeinen Land- und Reichsstädtischen Boten „unter Wegs und zwischen denen Orten, wo aus und „hin ein Bot seine Commission hat, die Mitbrin-„gung und Sammlung derer Briefen, Wechselung „derer Pferden und Aufnehmung derer Personen und „Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-„Städte und deren gehende, reitende und fahrende „Boten hierunter, denen bereits in annis 1616. 1620. „und 1636. ergangenen Kayserlichen Decreten, Pa-„tenten, und Rescripten sich gemäß bezeugen, und „solchergestalt dieses Boten-Wesen sowohl der Chur-„Mayntzischen Reichs-Post-Protection, als dem „General-Reichs-Erb-Post-Meister und sonsten „männiglichen ohne Nachtheil seyn solle.

a) Capit. nov. Art. XXIX. §. 3.

41) Mosers Staatsrecht T. V. p. 31. sqq.

Das

Das XI. Capitel.

Von des Kayſers allerhöchſten Gerichtbarkeit. 42)

§. I.

Der Kayſer iſt nicht allein der allerhöchſte Richter über unmittelbare und gewiſſer maſſen mittelbare Stände und Unterthanen des Reichs, ſondern auch die erſte Quelle, aus welcher der Reichs-Stände Gerichtbarkeit hergefloſſen iſt. „Er ſoll im „Römiſchen Reich Fried und Einigkeit pflantzen, „Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, „damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie „dem Reichen, ohne Unterſcheid der Perſonen, „Stands, Würden und Religionen, auch in Sa„chen ihn und ſeines Hauſes eigenes Intereſſe betref„fend, gewinnen und haben, auch behalten, und de„nenſelben Ordnungen, Freyheiten, und altem löb„lichen Herkommen nach, verrichtet werden möge, *a)* „auch ſowohl denen in ſeinen, und andern der Chur„fürſten, Fürſten und Ständen reſpective Erb-Kö„nigreichen und Landen eingeſeſſenen Immediat„Ständen, als denen einheimiſchen, ohnpartheyiſch

„und

42) Cäſarin. Fürſtenerius von des Kayſers Jurisdiction. 1747. FRID. WILH. TAFINGER de ſuprema in imperio Romano-Germanico iurisdictione. Tub. 1753. H. C. von Senkenberg Abhandlung von der kayſerlichen Gerichtbarkeit in Deutſchland. Frankf. 1760.

„und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle „Verhinderung und Aufenthalt. Und ob auch eini„ger Churfürst, Fürst oder anderer Stand, (die „freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit einge„schlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyhei„ten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie „ihm geschwächet, geschmählert, genommen, entzo„gen, bekümmert, und bedruckt worden, mit sei„nem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen „Rechten kommen, und ihn fürfordern wolte, das„selbe soll der Kayser, wie alle andere ordentlich schwe„bende Rechtfertigungen nicht verhindern, sondern „vielmehr befördern, und zur Endschafft beschleuni„gen. *b*) Und zwar soll er keinen Stand oder Un„terthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb „dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, „sondern innerhalb dessen alle und jede, laut der „güldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung, „und anderer Reichs-Gesetzen zu Verhör- und Aus„führung ihres Rechtens kommen und entscheiden „lassen. *c*)

a) Capit. nov. Art. XVI. §. 1. *b*) Capit. nov. Art. XIX. §. 3. 4. *c*) Capit. nov. Art. XVI. §. 2.

§. II.

„Auch soll der Kayser die Churfürsten, Fürsten, „Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände „des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft „mit eingeschlossen) in oberzehlten oder anderen Fäl„len,

„len, unter dem Schein des Rechtens und der Ju-
„stiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht
„schaffen, noch anderen zu thun verhängen; sondern,
„wo er oder jemand anders zu ihnen allen, oder ei-
„nem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung
„vorzunehmen hätte, dieselbe soll er samt und sonders,
„Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil.
„Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einig-
„keit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach
„Ausweisung derer Reichs-Abschiede, Cammer-Ge-
„richts-Executions-Ordnung, zu Münster und
„Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu
„Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör
„und gebührlichen Rechten stellen und kommen; auch
„daselbst sowohl in cognoscendo, als exequendo,
„nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Frie-
„dens-Schluß verfahren lassen, und mit nichten ge-
„statten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht lei-
„den mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub,
„Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen
„Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt be-
„schädiget, angegriffen, überfallen und beschwehret
„werden; oder da dergleichen Vergewaltigung von
„jemanden gegen einen oder andern Reichs-Stand
„vorgenommen worden oder würde, so soll er also-
„bald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte
„Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte
„Schaden, nach unparteyischer Erkenntniß, durch
„beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem
„Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde. *a*)
„Insonderheit soll er die Versehung thun, damit in
„Rechts-

„Rechts-hängigen Sachen, und unter währender Li-„tispendenz, kein Stand den andern mit Repres-„salien, Arresten und andern, wider die Reichs-„Satz- und Ordnungen laufende Thätlichkeiten be-„schwehre *b*).

a) Capit. nov. Art. XXI. §. 5. 6. 7. 8. *b*) Capit. nov. Art. XVI. §. 5.

§. III.

Der Kayser übet seine allerhöchste Gerichtbar-keit aus in zweyen Reichs-Gerichten, dem Cam-mer-Gericht und dem Reichs-Hofrath. Er kan a-ber „kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein „neues aufrichten, es wäre dann, daß er mit Chur-„fürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem „allgemeinen Reichs-Tag für gut befände. Er soll „die Justitz nach Innhalt des Instrumenti pacis „beym Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath un-„parteyisch administriren, und darinnen über die be-„reits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufzu-„richtende oder zu verbessernde Cammer-Gerichts-„Reichs-Hofraths- und Executions-Ordnung fest „halten *a*).

a) Capit. nov. Art. XVI. §. 3. 4. 6.

§. IV.

Das Cammer-Gericht 43) ist An. 1495. auf öf-fentlichen

43) HENR. CHR. SENKEN- BERG *selecta capita de historia*

fentlichem Reichs-Tag zu Worms von dem Kayser Maximiliano I. als das „oberste Gericht im Reich „a), das den Kayser samt Churfürsten und Stän„den des Reichs repraesentiret b), gestifftet worden, „und der Kayser ist verbunden c): „dieses Kayserliche „und Reichs-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Ge„richtbarkeit und Reichs-Constitutions-mässigen „Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männigli„chen in alle Weg zu schützen, zu erhalten und zu „handhaben. Gleichwie auch die Stände verbunden „sind d) solches Kayserliche und des Reichs höchste „Gericht in seiner gebührenden Würde und Ehren „zu halten, dessen Erkenntniß, Gebot und Verbot „mit geziemendem Respect zu empfangen und anzu„nehmen, und demselben allen schuldigen Gehorsam „zuleisten. Doch soll der Kayser anbey verfügen las„sen, damit in denen ein wie andern Orts, „ (das ist, an einem sowohl als dem andern Reichs-Gerichte,) „ergehenden Erkenntnüssen, der unglimflichen Aus„drückungen, 44) bevorab gegen die Churfürsten des „Reichs, sich enthalten werde. e)

a) Conc. d. C. G. O. P. I. Tit. III. pr. b) R. A. 1654.

et iurisdictione iudicii camera-lis Giess. 1743 GOTH. DAN. HOFFMANN *de nummo Maximiliani I. camerali.* Tüb. 1754. (Joh. Henr. von Harprecht) Staatsarchiv des kayserlichen und des H. Röm. Reichs Cammergerichts. T. I. IV. Ulm 1757-1760. H. C. DE SENKENBERG *de iudicio camerali hodierno, eiusque conditione, iudice, praesidibus, cancellaria observationes variae.* Vindob. 1764. 8.

44) Stecks Abhandlungen aus dem neuesten Staats- und Lehurecht. p. 151. sq.

1654. §. 165. *c*) Capit. nov. Art. XVI. §. 8. *d*) R. A. 1654. §. 165. *e*) Capit. nov. Art. XVI. §. 4.

§. V.

Es soll dasselbe bestehen aus einem Cammer-Richter und vier Præsidenten, 45) so der Kayser allein zu setzen hat; aus funffzig Assessoribus oder Beysitzern, davon zwey von dem Kayser, zwey von einem jeden der Churfürsten, und die übrigen von den Creyssen, 46) in paritate religionis, dem Cammer-Gericht innerhalb sechs Monaten, von Verkündigung einer vacanten Stelle zu rechnen, præsentiret, und von diesem nach befundener Tüchtigkeit in examine angenommen werden; ferner aus Advocaten und Procuratoribus, die das Cammer-Gericht selbst bestellt, und aus Cantzley-Verwandten, als Cantzley-Verwalter, Protonotarien, Notarien, Lesern, Einnehmern, Ingrossisten, Botenmeister, Boten ꝛc. die von dem Churfürsten von Maynz, als des Reichs-Ertz-Cantzlern, 47) gesetzet werden *a*). Nach dem Reichs-Schluß de An. 1719. aber ist die Zahl der Præsidenten und Beysitzer nur auf die Helffte gesetzet

45) DE SENKENBERG *de iudicio camerali §. 28. p. 44. sqq.*

46) IO. SCHVMACHER DE VLMENSTEIN *de iure praesentandi assessorem in camera imperii.* Rintel. 1728. 1765. IO. PAVL KRESS *de iure praesentandi assessorem camerae in genere et in circulo Saxoniae inferioris in specie.* Helmst. 1734.

47) Dis ist durch den Uebertrag K. Carls V. erst im Jahr 1530. geschehen, wovon die Urkunde beym Senkenberg l. c. p. 198. sqq. zeuget. Von der alten Verfassung. s. Harprecht l. c. T. II. p. 84. sqq.

ßet worden *b*); und hat der Kayser versprochen; *c*) „daß er sich alles Ernstes anwenden, und die nach„drucksame Vorkehr thun wolle, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was der „Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Un„terhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung „dasiger Beysitzer enthaltet.

a) Concept d. C. G. O. Part. I. tot. I. P. O. Art. V. §. 53. 57. 58. R. A. 1654. §. 196. *b*) C. I. P. A. p. 1302. seqq. Capit. nov. Art. XVII. §. 13.

§. VI.

Das Cammer-Gericht ist eingetheilet in den Senat oder Rath, und in das Gericht, oder die Audientzen. Jener versammelt sich entweder in pleno, welches nur in Sachen, das gantze Cammer-Gericht, oder eine gar wichtige Sache betreffend, geschiehet, oder er theilet sich in besondere Senatus, 48) unter der Direction eines Praesidenten, 49) und da werden die Relationes abgelegt, und die Urtheile abgefasset. Die Audientzen sind entweder solenn, wann in Gegenwart des Cammer-Richters, oder eines Præsidenten, und etlicher Assessorum Urtheile publiciret

48) R. A. 1530. §. 76. Und daß solche 24. Personen in 3. unterschiedliche Räthe getheilt werden, deren zwey die End- und Beyurtheile fassen, und der dritte zu der Audienz und Supplication, auch zufällige Bescheid zu erledigen, gebraucht werden sollen.

49) von Harprecht P. II. p. 131. sq.

bliciret werden; oder ordinari und nicht solenn, wann unter dem Præsidio eines Assessoris und in Beyseyn eines Protonotarii, Notarii und Lesers, die das Protocoll führen, die Procuratores nach einer gewissen Ordnung der causarum fiscalium, sententiarum, reproductionis, nouarum und terminorum, der Partheyen Nothdurfft durch Uebergebung der Schrifften und kurzer schrifftlicher Recessen vorbringen. 50)

§. VII.

Die Suppliquen werden allezeit an den Cammer-Richter addressiret; die Citationes, Mandata, Urtheile aber im Namen des Kaysers selbst abgefasset und ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium unter Kayserlichem Insiegel von dem Cantzley-Verwalter und Protonotario nnterschrieben.

§. VIII.

Der Ort des Cammer-Gerichts ist heut zu Tage zu Wetzlar, und ist zu dessen Favor in der Capitulation versehen *a*): daß derselbe in Kriegszeiten „von dem Natural-Quartiers-Last, 51) ge-

50) FRID. WILH. TAFINGER *institut. iurisprud. cameralis p.* 270. *sqq.*

51) J. H. von Harprecht Urkundliche Nachrichten von des kayserlichen und Cammergerichts Schicksalen in Kriegszeiten. Franckf. 1759. 8. von Cramer Wetzlarische Nebenstunden T. IX. P. 34. p. 98. sqq.

„gen einen billig-mäſſigen Erſatz an die dabey inter-
„eſſirte, jederzeit frey bleiben ſolle.

a) Capit. nov. Art. IV. §. 10.

§. IX.

Der Reichs-Hofrath iſt anfangs von dem Kayſer Ferdinando I. An. 1559. nach dem Exempel ſeiner Vorfahren 52) als ein Hofraths-Collegium an ſeinem Hof eingeführet worden, 83) und erſt nach und nach zu einem förmlichen Reichs-Gericht erwachſen. 54) Er wird von dem Kayſer allein beſtellet, und hat einen Prælidenten, Vice-Præſidenten, uud ſo viel Hofräthe, von der Herren- und Ritter-Banck, als der Kayſer will, wiewohl die ordentliche Zahl derſelben eigentlich nur auf achtzehen, und unter ſolchen allemal auf ſechs Evangeliſche geſetzt iſt *a*). Die Cantzley-Bedienten des Gerichts, worunter zwey Secretarii, einer der Teutſchen und einer der Lateiniſchen Expedition, ſind, werden von Chur-Maynz, und die Agenten oder Procuratores

62) H. BALTH. DE BLVM *de iudicio curiae imperialis germanico.* Francof. 1745. von Senkenberg von des Kayſers Gerichtbarkeit; Vorrede p. 17. ſqq.

53) Joh. Henr. Hermanns Beſtimmung des wahren Urſprungs des kayſerlich. Reichshofraths. Leipz. 1760. 8. von Harprecht P. II. p. 163. ſqq. Nun ehemaligen aus dem kayſerlichen Cabinet angeordneten Commiſſarien ſ. von Cramer Wetzlar. Nebenſt. T. XI. P. 41. p. 1. ſqq.

54) ERIC. MAVRICIVS *de iudicio imperii aulico; in opuſc. p. 388. ſqq.*

res von dem Praesidenten und Reichs-Vice-Cantzler angenommen *b*). „Der Kayser soll verfügen, „daß in seinem Reichs-Hofrath auf der Ritterbanck „zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild „und Helm, Ritter- und Stifftmäßig gebohren, und „denen Grafen und Herrn, so in denen Reichs-Collegiis kein Session oder Stimm haben, oder von „solchen Reichs-Session-habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, in der Raths-Session, dem „alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, „sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen „Raths-Diensten, ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug, bleibe. Sonsten aber soll „wegen der Reichs-Hofraths-Stell, Præcedenz „und Respect, deme nachgelebet werden, was diß„falls in der Reichs-Hofraths-Ordnung versehen, „und deroselben Stand gemäß ist *c*).

a) Reichs-Hofraths-Ordnung. T. I. §. 2. *b*) Ibid. Tit. VII. *c*) Capit. nov. Art. XXIV. §. 9. 10.

§. X.

Der Kayser hat ferner versprochen: „daß er sei„nen Reichs-Hofrath mit Fürsten, Grafen, Her„ren, von Adel und andern ehrlichen Leuten beyder„seits Religion,, vermög Instrumenti Pacis, aus „denen Reichs-Creyßen besetzen wolle, und zwar „nicht allein aus seinen Untersassen, Unterthanen „und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so „im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren

„ren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr „angesessen und begütert, derer Reichs-Satzungen „wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, „auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, „gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener „Geschicklichkeit, auch guter in solchen wohlgeordne-„ten Teutschen Dicasteriis, worinnen Rechts-Hän-„del vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten „erworbener Experienz; und niemand dann dem „Kayser und dem Reich, Inhalts der in der Reichs-„Hofraths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin „auf das Reich nahmentlich mit zurichtenden Eyds-„Notul, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten „oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen „Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestel-„lung, oder Gnaden-Geld verwandt sind. Desglei-„chen *b*) die unverlängte gewisse Verordnung zu „thun, damit sowohl aus seiner Hof-Cammer, als „denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor al-„len andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Præ-„sidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zu-„gleich würcklich bestallten Reichs-Hofrath, sodann „Vice-Præsidenten, und anderen Reichs-Hofrä-„then ihre Reichs-Hofraths-Besoldung richtig, und „ohne Abgang bezahlet werde; und sie sowohl, als „auch deren Ständen Gesandte, Residenten und A-„genten von seinem Hof-Marschall-Amt, 55) Lan-„des-Regierung, und anderen Gerichten und Be-„amten

55) Reichsfama P. 3. p. 273. sqq.

„amten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, „Sperrung, Inventur, 56) editiones deren Testa„menten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tu„telen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von „allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn; „Auch diejenige, so sich von dem Kayserlichen Hof „anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehal„ten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch „ohne Abzug und andern Entgelt, und Vorenthalt „ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu „dem End, auf Begehren behörige = Paß=Brief er„theilet werden sollen.

a) Capit. nov. Art. XXIV. §. 1. 2. 3. *b*) Capit. Art. XXV. §. 5. 7. 8.

§. XI.

Es hat der Kayser ferner zugesagt *a*): daß er bey ernanntem Reichs=Hofrath „keinen zum Praesiden„ten und Vice-Praesidenten bestellen wolle, es seye „dann derselbe ein Teutscher Reichs=Fürst, Graf o„der Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar „angesessen und begütert 57); und diesem Reichs„Hofraths=Præsidenten soll er in der ihme zustehen„den Reichs=Hofraths=Direction in Judicialibus, „von niemand wer der auch seye, eingreiffen lassen, „noch

56) Joh. Steph. Pütters auserlesene Rechtsfälle p. 8. sqq. Carls VII. Wahlcap. P. II. p. 623. sqq.
57) Mosers Anmerk. z. K.

„noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Dire-
„ction anmasse. Wie auch *b*), daß er nicht gestat-
„ten, verhängen oder zugeben wolle, daß andere sei-
„ne Räthe und Ministri, wie die Namen haben
„mögen, insgesamt oder jemand derselben, sich in
„des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-
„rath gehören, einmischen, oder darinne auf einiger-
„ley Weise demselben eingreiffen, vielweniger mit
„Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren, o-
„der ihme in cognoscendo vel judicando, oder
„sonst in einige Weg Maaß und Ziel geben; noch
„auch, daß einige Proceß, Mandata, Decreta,
„Erkänntnissen und Verordnungen, was Namens
„oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als
„im Reichs-Hofrath resolvirt, noch ohne dessen
„Vorbewust expedirt werden sollen; wann auch de-
„me allem zuentgegen inskünfftig etwas widriges vor-
„genommen werden, oder entstehen möchte, das soll
„an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-
„rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn,
„deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die dann
„der Kayser damit allergnädigst anhören, und sie
„nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Ein-
„griffen und Beschwehrden, wider männigliches An-
„feinden kräfftiglich schützen, und das gesammte
„Reichs-Hofraths-Collegium bey der ihme gebüh-
„renden Autoritæt gegen andere seine Räthe und
„Ministros 58) ernst und kräfftiglich handhaben sol-
„le. Wie dann auch *c*) kein Stand des Reichs in
„Sachen,

58) Moser l. c. p. 481. sqq.

„Sachen, so præviam causæ cognitionem erfor-
„dern, und obverstandener maßen vor den Reichs-
„Hofrath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus
„dem Kayserlichen Geheimen-Rath beschwehret, noch
„dieselbe in iudicio angezogen werden sollen.

a) Capit. nov. Art. XXIV. §. 11. 12. *b*) Ibid. Art. XVI. §. 12. 13. 14. *c*) Ibid. Art. XVII. §. 15.

§. XII.

Bey dem Reichs-Hofrath sind weder Senatus noch Audienzen, sondern es wird alles, was zur Direction und Entscheidung eines Processes gehört, in pleno tractirt; und ist annebst in der Capitulation versehen *a*): „daß alle und jede vor den Reichs-
„Hofrath gehörige Sachen allezeit in pleno abge-
„handelt, und weder zuvor noch hernach vor einige
„Deputationen, Hoff-Commissionen, oder was
„dergleichen ausserordentliche Weg sonst für Namen
„haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer
„gerader Rechts-Lauf unterbrochen oder gehemmet
„werden sollen.

a) Capit. nov. Art. XXIV. §. 13.

§. XIII.

Der Kayser ist „selbst und allein des Reichs-Hof-
„raths obristes Haupt und Richter *a*) Daher werden alle Supplicæ an ihn allein gerichtet, und alle Mandata und Urtheile von ihm selbst unterschrieben. In

wich-

wichtigen Sachen pflegt auch der Reichs-Hofrath nicht vor sich zu sprechen, sondern läßt ein Votum ad Imperatorem 59) ergehen, worauf der Kayser selbst seine Resolution ertheilet. „Wo aber im „Reichs-Hofrath in wichtigen Justitz-Sachen ein „Votum oder Gutachten abgefaßt und dem Kayser „referirt werden solte, soll er solches anderst nicht, „als in Anwesen des Reichs-Hofraths-Præsidenten „und Reichs-Vice-Cantzlern, mit Zuziehung der „Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-„räthen beyder Religion, insonderheit wann die Sa-„che beyderseits Religions-Verwandten betrifft, „vortragen lassen, mit denenselben darüber be-„rathschlagen, und in keinem anderen Rath resolvi-„ren *b*).

a) Reichs-Hofr. Ordn. Tit. I. §. 1. *b*) Capit. nov. Art. XVI. §. 15.

§. XIV.

Ausser diesem soll der Reichs-Hofrath regulariter und so viel möglich sich nach der Cammer-Gerichts-Ordnung 60) richten *a*).

a) I. P. O. Art. V. §. 54. Reichs-Hofr. Ordn. Tit. II. §. 8.

§. XV.

59) Siehe dergleichen im Anhang von der neuen Ausgabe von Wernhers obseruatt. forens. T. III. Ien. 1749. fol.

60) F. C. von Moser Anmerkungen über die Reichshofraths-Ordnung T. II. p. 173. sqq.

§. XV.

Beyde höchste Reichs-Gerichte haben concurrentem Jurisdictionem, 61) Krafft deren ein jeder Beklagter nach dem Wohlgefallen und der Wahl des Klägers, sich vor einem derselben einlassen; und wann eine Sache an einem von beyden würcklich anhängig gemacht worden, solche vor demselben, als dem judicio prævento, 62) bleiben muß, und von dar nicht avociret werden kan, sondern allenfalls remittiret werden muß, wie dann sowohl in der Cammer-Gerichts- als Reichs-Hofraths-Ordnung, auch dem jüngern Reichs-Abschied versehen ist *a*), und der Kayser selbst versprochen hat *b*): „dem „Proceß der beyden Reichs-Gerichter seinen starken „Lauf, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder „Processus avociren, vielweniger über die Senten„tias und Judicata Camerae von dem Reichs-Hof„rath, unter was vor Prætext es sey, cognosci„ren zu lassen; dem Cammer-Gericht durch keine ab„sonderliche Rescripta die Hände zu binden, noch „dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich ab„zuziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die „Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen „Sachen zu hindern; überhaupt dem Reichs-Hofrath

61) IO. STEPH. PÜTTER *de summorum imperii tribunalium concurrente iurisdictione eiusque conflictu in caussis antiquioribus ex ipsorum tribunalium origine diiudicando.* Gott. 1760.

62) IO. STFPH. PÜTTER *de praeuentione atque inde nata fori praescriptione, in specie in tribunalibus imperii.* Marp. 1744.

„rath und Cammer-Gericht keinen Inhalt zu thun, „noch von andern im Reich directe oder indirecte „zu geschehen, gestatten. Was auch einmal in erst-„gedachtem Reichs-Hofrath, oder Cammer-Gericht „in iudicio contradictorio cum debita causæ co-„gnitione, ordentlicher Weis abgehandelt und ge-„schlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verblei-„ben, und nirgend anderst, es sey denn durch den or-„dentlichen Weg der in offtermeldtem Friedens-„Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quo-„ad processum iudiciarium anstellender Revision „oder Supplication von neuem in Cognition gezo-„gen, die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhän-„gig gemachte und noch in unerörterten Rechten „schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an den „Reichs-Hofrath gefordert, noch von dem Kayser „aufgehoben und dargegen inhibiret, oder sonsten „in andere Weis rescribiret: 63) ingleichen die „währender allda Rechtshängiger Haupt-Sache da-„raus entspringende Neben-Puncten, welche in jene „dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht „erörtert werden könten, einschlagen, bey dem Reichs-„Hofrath nicht angenommen, auch in künfftig nichts „gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widri-„ges als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht „gehalten werden.

a) Concept d. C. G. O. P. II. Tit. XXXVII. R. A. de An. *Caesarum.* Viteb. 1751.

63) ERN. MART. CHLADENIVS *de litteris promotorialibus*

An. 1654. §. 165. & 166. Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. II. §. 8. *a*) Capit. nov. Art. XVI. §. 7. 16. 17.

§. XVI.

Von dieser Concurrentia Jurisdictionis sind nach der heutigen Praxi ausgenommen, 64) und gehören privative vor den Reichs-Hofrath: I.) alle Sachen, die in die Kayserliche Reservata einschlagen 65); insonderheit II) wann über den Verstand eines Kayserlichen Privilegii gestritten wird; in Klagen über die Violirung desselben concurriret auch das Cammer-Gericht. III.) Die Streitigkeiten in Reichs-Lehen-Sachen, „Fürstenthum, Hertzogthum, „Graffschafften ꝛc. belangend, so einem Theil gäntz„lich und endlich 66) abgesprochen werden sollen *a*); insonderheit IV.) die Welsche Lehen betreffend.

a) Concept d. C. G. O. P. II. Tit. VII. conf. supra L. II. C. V. §. 5.

§. XVII.

64) IO. DAV. GVTHER *de caussis excelsissimum iudicium imperiale aulicum fundantibus sine concurrentia cum iudicio camerali.* Frf. 1760.

65) HELFR. NIC. GAERTNER dictus HERT *de Imperatore reseruatorum suorum iudice et executore.* Ien. 1732. 1757.

66) Der Herr Ritter von Buät macht hiervon S. 121. eine ganz verkehrte Uebersetzung: La Chambre imperiale ne peut plus pronocer que sur les Fiefs, dont la totalité et la proprieté sont en litige: cf. TAFINGER *p. 391. sqq.* und Joh. Jac. Mosers Nebenst. P. I. p. 56. sqq.

§. XVII.

Es gehören auch zur Exception der Concurrentiæ Jurisdictionis die Privilegia electionis fori, 97) Krafft deren dem Beklagten, und nicht dem Kläger, die Wahl gelassen wird, die Sache an eines von den beyden höchsten Reichs-Gerichten zu bringen *a*) Siehe aber oben L. II. C. VII. §. 2.

a) Zum Exempel dienet I. P. O. Art. X. §. 12. Lünigs-Reichs-Archiv T. V. p. 138.

§. XVIII.

Noch vielmehr machen eine Exception die Privilegia exemtionis fori, welcher wegen in den Capitulationen enthalten ist: *a*) daß der Kayser „einigem Reichs-Standt, der die Exemtion von des „Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit „dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder „andern rechtmässigen Titul von Römischen Kayserm „vorhin nicht erlangt, noch in deren Besitz erfunden „wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu „eximiren und auszuziehen ins künfftige nicht gestatten; 68) dahingegen denenjenigen Ständen „welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction, „entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich, „oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul „von

67) FRANC. DOM. HAEBERLIN *de priuilegio electionis fori augustae Domus Brunsuico-Lunenburgicae.* Helmst. 1760.

68) R. I. N. §. 105. Visit. Abschied. 1713. §. 1.

„von denen Römischen Kayſern vorhin erlangt, und „in deren Beſitz erfunden worden, die Eximir- und „Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichten ins„künfftig geſtatten, und ſie nach Anleitung der Cam„mer-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. 27. (Con„cept. Tit. 30.) und des Inſtrumenti Pacis Art. „VIII. dabey ſchützen und handhaben, zugleich aber „auch dieſelbe darzu anhalten ſoll, daß ſie die Ver„träge auch ihres Orts auf das genaueſte beobachten, „und was ſie denenſelben zu Folg, oder auch ſonſten „dem Reich zu præſtiren ſchuldig ſind, unnachbleib„lich thun und leiſten mögen.

a) Capit. nov. Art. XVIII. §. 1. 2.

§. XIX.

Wann an dem Cammer-Gericht ein Proceſs zwiſchen Catholiſchen und Proteſtanten geführet wird, oder auch nur ein Tertius interueniens von unterſchiedener Religion iſt, ſo ſollen Aſſeſſores in gleicher Anzal von beyden Religionen darinne urtheilen. Eben dieſes ſoll auch bey dem Reichs-Hofrath in Acht genommen, und deswegen allezeit allda ſo viel Räthe Augſpurgiſcher Confeſſion, aus denenjenigen Reichs-Creyſen, die entweder pur Evangeliſcher oder vermiſchter Religion ſind, angenommen werden, daß auf obgedachte Fälle paritas judicantium ex vtraque religione 69) beobachtet werden möge *a*).

a)

69) R. A. 1555. §. 100. C. 23. 29. 169. Viſit. Abſchied 1713. G. O. P. I. t. 3. §. 4. R. I. N. §. §. 7. 24.

a) P. I. O. Art. V. §. 53.

§. XX.

Beyde Gerichte sind ferner verbunden, „in keiner „Sache allein auf ihr Gutbedüncken und eigensinni„ge Meinung, sondern auf des Reichs gemeine Ab„schiede, Religions- und Profan Frieden, Mün„ster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und „Kayserliche Wahl-Capitulation, wie auch nach „erbaren Ländischen Ordnungen, 70) Statuten, „und redlichen erbaren Gewohnheiten der Fürsten„thümer, Herrschafften und Gerichte, die für sie „gebracht werden, in Ermangelung derselben aber „nach den gemeinen geschriebenen Kayserlichen Rech„ten, der Cammer-Gerichts- und Reichs-Hofraths„Ordnung, auch nach dem löblichen alten Gebrauch „und Stylo des Gerichts, worzu dann auch die ge„meinen Bescheide 71) gehören, Urthel zu fassen; „weswegen dann auch die Kayserliche Wahl-Capi„tulation, alle Reichs-Abschiede, Cammer-Ge„richts-Ordnung, Münster- und Osnabrückischer Frie„dens-Schluß, Reichs-Matricul, Concordata „Nationis Germanicæ, Corpus Juris Civilis & „Canonici und der Stände Privilegia auf der „Reichs-Hofraths-Tafel, damit man sich deren in „zweifel-

70) In der Reichshofraths-Ordnung heißt es: sonderlich die allegirte und probirte. Mosers Geschichte der R. H. D. T. I. p. 298. IO. WERLHOF *specim. II. iuris germ. enucleati p. 245.*

71) R. I. N. §. 94. H. C. DE SENKENBERG *de ordinationibus communibus; in Parergis Goettingensibus lib. II. p. 123. sqq.*

„zweifelhaften Fällen gebrauchen könne, stets vor„handen seyn, und von selbiger nicht verrückt wer„den sollen *a*).

a) Concept der C. G. O. P. I. Tit. XIX. pr. & Tit. LXXI. Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. I. §. 15. Tit. VII. §. 21. 24. R. A. 1654. §. 105.

§. XXI.

Die causæ ecclesiasticæ z. E. matrimoniales, sowohl der Catholischen als Evangelischen, mittelbaren und unmittelbaren Stände, 72) gehören vor keines von beyden Gerichten *a*) sondern zu dem jure episcopali und vor den geistlichen Richter, der hingegen sich in causas seculares nicht einmischen darf; und hat der Kayser versprochen *b*): „wann „es sich etwann begäbe, daß die causæ civiles von „ihrem ordentlichen Gericht im Heiligen Reich ab„und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos, 73) „und wohl gar ad Curiam Romanam 74) gezogen „würden, solches abzuschaffen, zu vernichten und ernstlich

72) IAC. FRID. LVDOVICI *de iudice in caussis Principum protestantium matrimonialibus.* Hal. 1702, GE. LVD. BOEHMERI oratio *de finibus iurisdictionis imperialis quoad in caussis ecclesiasticis competit.* Goett. 1755.

73) DIET. HERM. KEMMERICH *de iudiciis nunciaturae apostolicae in Germania.* Ien. 1736.

74) IO. GE. ESTOR *de appellationibus ad curiam Romanam* Ien. 1747. von Cramer Wetzlar. Nebenst. T. XI. P. 43. p. 67. sqq.

„ernstlich zu verbieten, auch den Kayserlichen „Fiscalen sowohl an dem Kayserlichen Reichs„Hofrath, als Cammer-Gericht anzubefeh„len, wider diejenige, sowohl Partheyen als Ad„vocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hin„führo dergleichen anmassen, und darinne einiger „gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger An„klag von Amtswegen zu verfahren, damit die Uber„tretere demnechsten gebührend angesehen und be„strafft werden möchten; und weilen vorberührter „Civil-Sachen willen zwischen dem Kayserlichen und „des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen A„postolischen Nunciaturen mehrmahlige Streit und „Irrungen entstanden, indeme so ein- als andern „Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene „Appellationes 74) angenommen, Processus er„kannt, selbige auch durch allerhand scharffe Man„data, zu gröster Irr- und Beschwehrung derer Par„theyen, zu behaupten gesucht worden, wormit dann „diesem vorkommen, und aller Jurisdictions-Con„flict möge verhütet werden, so soll der Kayser da„ran seyn, daß die causæ seculares ab ecclesiasti„cis rechtlich distinguirt, auch die darunter vor„kommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit „dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und „Vergleich erledigt, fort der geist- und weltlichen „Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur un„gestöhrt gelassen werden möge; doch denen Aug-

spurgischen

74) Von der Gerichtbarkeit der Officialate zu Münster, Cölln, Lütlich S. DE LVDOLF *observat. T. I. obs. 5. et 110. cf. R. I. N. §. 164.*

„spurgischen Confessions-Verwandten Ständen „und unter Catholischer oder weltlicher Obrigkeit „wohnenden Unterthanen 75) vermög des Religions- „und Westphälischen Friedens, ohnabbrüchig und „ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

a) Concept. der C. G. O. P. II. Tit. I. §. 3. *b*) Capit. nov. Art. XIV. §. 4. 5. 6. R. A. 1654. §. 164. Conf. infra lib. II. Cap. XIV. §. 1. 2. 3. 4. 14. & Lib. III. C. IV. §. 1.

§. XXII.

Die causæ possessoriæ bonorum & redituum ecclesiasticorum 76) aber, zwischen Catholischen und Protestanten, desgleichen die Gravamina über Beeinträchtigungen wider den Religions- und Westphälischen Frieden können in allwege vor die höchste Reichs-Gerichte gebracht werden, und hiervon sind die Worte: causæ ecclesiasticæ, in dem I. P. O. Art. V. §. 53. zu verstehen. Die Execution des Westphälischen Friedens erfordert solches. Dann „es soll kein Stand gegen den andern, oder dessen „Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Un- „terthanen und Bürger, in Religions-Sachen wi- „der den Friedens-Schluß mit Gewalt und eigen- „mächtiger

75) Strube von dem *iure consistorii* der evangelischen Unterthanen catholischer Landesherren; T. III. der Nebenstunden *p. 168. sqq.* (edit. de 1761.) Mosers Nebenstunden P. 3. p. 389. sqq.

76) STRVBE *observat iuris et hist. germ. p. 246. sqq.*

„mächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren „oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was „er vermeynt, das ihm gebühre, mit behörigem Weg „Rechtens suchen, und denen, so darwider beschweh„ret würden, auf Begehren, Mandata inhibito„ria, gehöriger Orten ertheilet und vollzogen wer„den. *a*) Und was die zeithero einem Churfürsten, „Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, der Reichs„Ritterschafft und andern, oder dero Voreltern und „Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes, ohne „Recht, gewaltiglich genommen, oder abgedrun„gen, oder Innhalt des Münster- und Osnabrücki„schen Friedens-Executions-Edict, arctioris mo„di exequendi, und Nürnbergischen Executions„Recess, zu restituiren rückständig ist, und annoch „vorenthalten wird, darzu soll der Kayser einem je„den der Billigkeit nach wider männiglich, ohne Un„terschied der Religion, verhelffen; auch dasjenige, „so er selbst vermög jetzt gedachten Friedensschlußes, „und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter „Edictorum & arctioris modi exequendi zu re„stituiren schuldig, einem jedweden sobald und ohne „einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, „bey solchem auch, so viel er Recht hat, schützen und „schirmen. *b*)

a) R. I. nov. §. 193. *b*) Capit. nov. Art. XIX. §. 1. 2.

§. XXIII.

In criminalibus 77) übt der Kayser allein über un-

77) IO. GE. CRAMER *de delictis et poenis statuum imperii. Lipsiae* 1728.

unmittelbare Stände und Glieder des Reichs die Gerichtbarkeit und Bestrafung aus. Jedoch ist wegen der Achts-Erklärung 78) zu folge des I.P.O. Art. VIII. §. 3. habeantur &c. und jüngern Reichs-Abschieds §. 162. in den neuesten Capitulationen versehen worden *a*): „daß der Kayser in Acht- und Ober-Acht-Sachen sich demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten, absonderlich aber darauf halten solle, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig und genugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen 79) in die Acht, oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret werde; sondern in denen künfftigen Casibus, darinne nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-

„Amts

1728. CHR. FRID. GE. MEISTER *de iure, quod in delictis personarum illustrium obtinet.* Goet. 1748. Eben derselbe in der vollständigen Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit *T. I. p. 343-391.*

78) LVD. BERNH. DE ZECH *de proscriptione statuum I.R. G.* Lipſ. 1755. Joh. Phil. Carrach Bericht von der Reichsacht. Halle 1758. (A. C. L. SCHMIDT) Essai de l'histoire du ban ou du vingtieme article de la Capitulation à Jene 1761.

79) PFEFFINGER *T. II. p. 938. sqq.*

„Amts wegen, oder auf Berufen des lædirten und „klagenden Theils zu procediren, und in Rechten „zu verfahren, und darüber der Kayser entweder an „dem Reichs-Hofrath oder dem Kayserlichen und des „Reichs Cammer-Gericht pro Administratione „Justitiæ angeruffen und imploriret wird, soll zu„vorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf „die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladun„gen und Mandaten, sodann in der Sache weitern „Ausführung biß zum Beschluß, auf des H. Reichs „hierüber vorhin gefaßte Gesetz- und Cammer-Ge„richts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung „gegeben werden, damit der Angeklagte nicht præ„cipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen „Defension, der Nothdurfft nach angehöret werde; „Wann es dann zum Schluß der Sachen kömmt, so „sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs„Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich „vereydigte Stände, (den Prälaten- und Grafen„Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs„Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen ex„aminirt und überlegt, deren Gutachten an gesamb„te Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von „denen der endliche Schluß gefaßt und das also ver„glichene Urtheil nachdem es von dem Kayser oder „seinem Commissario gleichfalls approbirt, in des „Kayserś Nahmen publicirt, auch die Execution „so wohl in diesem, als anderen Fällen anders nicht, „als nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch „den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und an„gehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

„Was

„Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenom-
„men wird, das soll der Kayser sich und seinem Haus
„nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verblei-
„ben, 80) vor allen Dingen aber dem beleydigten
„Theil daraus Satisfaction geschehen. Und da auch
„der gewaltiger Weiß entsetzte und spolirte, pen-
„dente processu Banni, um unverlangte Restitu-
„tion anhalten würde, so soll dem Kläger nach Be-
„findung, ohne Verzug und ohnerwartet des Aus-
„gangs des quoad poenam Banni anhängig ge-
„machten Processus, zu seiner uneingestellten Re-
„dintegration durch zulängliche Mittel, vermög
„der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kay-
„serlichen Constitutionen, cum pleno effectu
„verholffen werden. Und wann auch auf vorbeschrie-
„bene Maas, Form und Weis, wie von Puncten
„zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so
„soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung
„und Execution ipso Jure vor null und nichtig ge-
„halten werden. 81)

a) Capit. nov. Art. XX. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 9. 10.

§. XXIV.

Es ist dem alten „hergebrachten Gebrauch im H.
„Reich zuwider, daß in peinlichen Sachen Appel-
„lation

80) Jedoch soll das Verbrechen des Aechters den unschuldigen Agnaten, und anderen, welche Anwartschaft und Recht an seinen Ländern haben, nichts schaden. Cap. nou. art. 20. §. 8.

81) Conclusum corporis Euangel. d. 29. Nou. 1758.

„lation zugelassen werde. 82) Doch da sich jemands „beklagen würde, daß in peinlichen Sachen nichtig„lich wider ihn procedirt, und der Beklagte dem „Reich ohne Mittel unterworfen, werden die Nul„litäts-Processe, 83) an den höchsten Reichs-Ge„richten, erkannt. *a*)

a) R. A. 1530. §. 95. Concept. der C. G. O. P. II. Tit. XXXI. §. 14.

§. XXV.

Eben dieses hat statt, wenn um relaxationem juramenti ad effectum agendi gegen abgeschworne Urfehden angesucht wird. Doch muß vorher an die beklagte Obrigkeit ein Schreiben um Bericht ergehen. *a*)

a) Concept. der C. G. O. P. II. Tit. XXVI.

§. XXVI.

Vor diejenigen, welche einen „ungefährlichen Tod„schlag begangen haben, ertheilen die Kayser zuwei„len einem Ort ein Privilegium Asyli, 84) daß sie „an demselben Freyung haben, und daselbst um sol„chen Todtschlag zu Recht nicht angefallen, und an „keinen Gerichten wider sie, Leib und Güter, nicht „gericht,

82) Iust. OLDEKOPP *de appellatione in causis criminalibus* Halberstad 1655.

83) IO. STEPH. PÜTTER *de querelae nullitatis et appellationis coniunctione* Goett. 1759.

84) PFEFFINGER *T. III. p.* 1254. *sqq.*

„gericht, gerecht, urtheilt noch procedirt werden „mag. *a*)

a) e. g. Maximil. I. Privileg. vor die Stadt Reutlingen in Lünigs Reichs-Archiv. T. XIV. p. 313.

§. XXVII.

In Civil-Sachen haben alle unmittelbare 85) Glieder des Reichs (ausgenommen die Reichs-Städte) ihre erste Instantz vor den Austrägen, 86) die mittelbare aber vor den Gerichten ihrer Lands-Herren *a*); folglich ist die Kayserliche Gerichtbarkeit regulariter nur in secunda instantia gegründet. *b*)

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. I. pr. & §. 1. *b*) Diesem ist einigermaßen in Ansehen der unmittelbaren entgegen das Concept der C. G. O. allwo es heißt: daß alle und jede Personen und Sachen, die der Kayserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworffen sind, und durch sondere Austräge dieser Ordnung oder andere Privilegien, Freyheiten, Gewillkühre und rechtmäßige Gewohnheiten nicht ausgenommen sind, an dem Cammergericht fürgenommen und gerechtfertiget werden sollen. Conf. Textor ad R. I. nov. Disp. II. §. 41. seqq.

§. XXVIII.

85) IO. WILH. COM. DE WVRMBRAND *diss. de foro S. R. G. I. Principum.* Vltrai. 1692.

86) IO. STRAVCH *de austregis; T. IV. opusc. p. 489. sqq.* H. C. SENKENBERG *flores sparsi ad ius austregarum tam legalium quam conuentionalium.* Giess. 1739.

§. XXVIII.

Die Stände haben schon in den alten Zeiten ihre gewillkührte Austräge gehabt. Durch die Cammer-Gerichts-Ordnung *a*) sind allgemeine gesetzmäßige Austräge vor alle unmittelbare eingeführet worden, jedoch mit Vorbeygehung der Reichs-Städte, welchen der Kayser durch Privilegia disfalls zu Hülffe kommt, 87) wiewohl er versprochen hat: „nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. „mit Concession der Privilegien erster Instanz, o„der sonderbahrer Austräge, auf diejenige, welche „dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, fürters an sich zu halten. *b*)

a) Part. II. Tit. II. V. *b*) R. A. 1654. §. 116. Capit. nov. Art. XVIII. §. 7.

§. XXIX.

Bey den legalen Austrägen ist ein Unterschied zu machen unter den Beklagten, die Fürstenmäßig sind, und die es nicht sind. Jene haben dieses beneficium primæ instantiæ in allen Fällen. 88) Diese aber nur, wann sie von jenen oder ihres gleichen belangt werden. Wann jene einander verklagen, schlägt der Beklagte vier Fürsten vor, aus welchen der Kläger

87) CHR. HENR. HILLER *de liberarum S. R. I. ciuitatum iudicio amicabili.* Tüb. 1719.

88) CHR. FRID. GEIGER *de amplitudine fori competenti, aulae regalis S. R. I. procerum* Ulm 1753.

ger einen zum Richter erwehlt. Wenn sie aber von geringern verklagt werden, sind acht Wege verordnet, unter welchen die gewöhnlichsten sind, daß zum Richter entweder aus drey vorgeschlagenen Fürsten einer gewehlt, oder sonst ein Kayserlicher Commissarius erbeten wird. Und dieses hat auch statt, wenn unmittelbare, so nicht Fürstenmässig sind, belangt werden. In allen und jeden Fällen ist also der Austrag-Richter ein Fürst, und als ein Kayserlicher Commissarius anzusehen *a*).

a) Concept. der C. G. O. P. II. T. II. III. IV. V.

§. XXX.

Die Instanz der Austräge, endiget sich durch das Urthel; 89) dessen Execution von den höchsten Reichs-Gerichten muß erbeten werden *a*); gleichwie auch an dieselbe von einem Austregal-Urthel appellirt werden kan. *b*)

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. VIII. §. 8. *b*) Ibid. P. II. Tit. II. §. 2. & Tit. VI. pr.

§. XXXI.

„Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer „sollen die ersten Instantias und Austräge bey Er„kennung der Processen fleißig in Acht nehmen, was „dagegen vorgegangen, wieder abthun, fürs künff„tige die Violatores dergleichen ersten Instantien mit „ge-

89) TAFINGER p. 432. sqq.

„geziemender Strafe pro arbitrio iudicis ansehen „a). Auch sollen die primae instantiæ und Aus„träge bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath nicht „weniger, als bey dem Cammer-Gericht, stricte „observiret 90) werden. b) Und hat der Kayser ü„berhaupt versprochen: c) daß er die Churfürsten, „Fürsten und Prælaten, Grafen, Herren und ande„re Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs„Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Un„terthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher „Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht „dringen, erfordern oder vorbescheiden; sondern ei„nen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de „non appellando & evocando, sowohl in Civil- „und Criminal- als Lehens-Sachen, electionis „fori, item Iure Austregarum, tam legalium, „quam conventionalium, vel familiarium, bey „der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmit„telbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung „aller deren biß daher etwan dagegen, unter was „Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener „Contraventionen, ergangenen Rescripten, In„hibitorien und Befehlen, bleiben, und keinen mit „Commissionen, Mandaten und andern Verord„nungen darwider beschwehren oder eingreiffen, noch „auch durch den Reichs-Hofrath und das Cammer„Gericht, oder sonsten eingreiffen lassen wolle.

a)

90) IO. GE. ESTOR *de iure primi fori s. beneficio primae instantiae Ordinibus imperii perfecte pleneque impertiendo nec restricte posthac praefiniendo. Ien.* 1741.

a) R. A. 1654. §. 105. *b*) Ibid. §. 168. *c*) Capit. nov. Art. Art. XVIII. §. 3. 4. 5.

§. XXXII.

Als eine Ausnahme von der oben §. XXVII. gesetzten Regel werden alsobald in der ersten Instantz an den höchsten Reichs-Gerichten angebracht: I) ob solam qualitatem causæ, ungeachtet ob die Beklagte mit oder ohne Mittel dem Reich unterworffen sind, folglich mit Vorbeygehung der Austräge und der Gerichte der Landesherren: 1) die Sachen wegen Ueberfahrung 91) des Land- und Religions-Friedens *a*); 2) alle und jede fiscalische Sachen und Fälle *b*); 3) insonderheit wie die Cameralisten wollen, *c*) wann über die Violation eines Kayserlichen Privilegii geklagt wird; 4) wo eine continentia causæ vorhanden ist *d*). II.) Wann beyde Parteyen dem Reich ohne Mittel unterworffen: die Sachen streitiger Possession *e*), Pfändung *f*) und Arresten *g*). III.) Wann der Beklagte unmittelbar ist: 1) die Sachen der Reichs-Städte und anderer, so das Recht der Austägen nicht haben; 2) Relaxation der Eyde ad effectum agendi; *h*) 3) wann ex L. diffamari gehandelt wird *i*); 4) Sachen des versagten oder verzogenen Rechts *k*).

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. X. sqq. R. A. 1654. §. 193. *b*) Ibid. P. II. Tit. XXI. *c*) Conf. Bocken ad Blum. Proc. Cam. Tit. XXXIX. n.

91) Mosers Nebenst. P. 2. p. 223. sqq.

n. 2. p. 411. *d*) Concept. der C. G. O. P. II. Tit. IX. *e*) Ibid. P. II. Tit. XXII. *f*) Ibid. P. II. Tit. XXIII. *g*) Ibid. P. II. Tit. XXIV. *h*) Ibid. P. II. Tit. XXVI. *i*) Ibid. P. II. Tit. XXVII. *k*) Ibid. P. II. Tit. I. §. 1. & Tit. XXVIII.

§. XXXIII.

Alle dieſe Sachen primæ inſtantiæ qualificiren ſich entweder zu Mandatis, oder ſind nur cauſæ ſimplicis querelæ. Die letztere werden wie ein ordentlicher Proceß, da der Anfang mit der Citation gemacht wird, tractirt, und iſt davon in dem letzten Reichs-Abſchied *a*) folgendes verordnet: 1) „daß „der Kläget bey Ausziehung der Proceß oder Ladung „ſeine Klage oder Libell nicht Articuls- ſondern al- „lein ſummariſcher Weiß, mit angehängter Bitt, „nicht allein den Gegentheil zu citiren, ſondern auch „zu condemniren, extrajudicialiter übergeben, „und nach erhaltener Citation ſowohl dieſelbige, als „auch beſagten Libellum durch den Cammer-Boten „inſinuiren laſſen ſolle; 2) hat der Kläger auf den „erſten Termin, in ausgangener Ladung beſtimt, „die verkündete Ladung zuſamt dem Libell mit kur- „tzen Worten gerichtlich einzuführeu. 3) Würde „hierauf nun der Citirte, deme in allweg ein gerau- „mer Termin, wenigſtens auf ſechzig Tag, anzuſe- „tzen, nicht alſobald in ſolchem Termin erſcheinen, „und alſo der Kläger gegen ihn in contumaciam „zu procediren gedrungen, ſo ſoll, wann das Ru- „fen erkannt, dem Kläger nach Verflieſſung der ſechs

„Ju-

„Juridicarum zugelassen seyn, gegen den ungehor-
„samen und nicht erscheinenden Antworter in con-
„tumaciam in der Hauptsach ordentlicher Weise biß
zu Ende nach Belieben zu verfahren; jedoch mit Auf-
„hebung der vormals gebräuchlichen zweyen Wegen,
„entweder auf die Pön der Acht 92) oder immission
„ex primo vel secundo decreto zu procediren;
„immaßen auch der Kayser in seiner Capitulation
„versprochen hat, *b*) daß soviel das bannum con-
„tumaciae belangt, er selbiges, als ein aus vielen
„Considerationen unzulängliches Mittel, gar ab-
„thun, und es in civilibus causis auch bey denen
„civilibus coercendi & compellendi mediis be-
„wenden lassen wolle. 4) Ein jeder Beklagter und
„Antworter, wann er verzügliche oder andere dergle-
„chen Exceptiones vorzunehmen hätte, soll dieses-
„be auf diesem ersten Termin praecise, alle sämt-
„lich miteinander vorbringen. Hätte dann der Kläger
„zu Beschleunigung seiner Sache seine habende Do-
„cumenta oder andere probatoria in Extrahirung
„der Proceß beygelegt, also, daß sie mit der Klage
„dem citirten in vidimata copia intimiret werden
„mögen, so soll der Antworter auch auf dieselbe in
„diesem ersten Termin seine Nothdurft zu verhandeln
„schuldig seyn. Sodann sollen die Procuratores
„ihre Gewalt und Legitimationes in diesem ersten
„Termin richtig einbringen oder darüber caviren,
„und über dieses das juramentum calumniæ zu er-
„statten schuldig seyn. 5) Wann nun der Beklagte
„vor-

92) R. I. N. §. 96.

„vorgesetzter massen auf des Klägers Libell excipien-
„do und mit seiner Gegenhandlung verfahren, so
„soll der Kläger auf den andern Termin repliciren,
„wenigers nicht zu Beweisung dessen, was ihme von
„dem Beklagten verneinet worden, bereit seyn, der-
„gestalt, daß, so der Beweißthum mit brieflichen
„Documenten zu erstatten, er auch dieselbe, wo es
„nicht bereits zuvor beschehen, in diesem zweyten
„Termin zumal produciren, recognitionem be-
„gehren, und sonst der Sachen und des facti halber
„fernere schrifftliche Ausführung thun, und darauf
„der Beklagte in nächstfolgendem (dritten) Termin
„die Gebühr zu verhandeln, gleichfalls schuldig seyn.
„6) Wann dasjenige, was der Kläger klagweiß
„vorgebracht, und zu Behauptung seiner Intention
„mit lebendiger Kundschaft erweisen kann und will,
„vom Beklagten in seinen Exceptionibus und haupt-
„sächlicher Gegenhandlung nicht gestanden, sondern
„negiret worden, soll der Kläger in dem darauf fol-
„genden andern, oder wann der Beklagte prorога-
„tion erhalten, im dritten Termin, Commissarios
„zu ernennen und Commission zu bitten, schuldig
„seyn. Desgleichen wann dasjenige, so der Beklag-
„te in seiner Exception-Schrift vorbracht, und er
„mit lebendiger Kundschafft darzuthun gedencket,
„vom Kläger in seiner Replic-Schrifft negiret
„worden, hat der Beklagte ebenmässig in dem dar-
„auf folgenden dritten oder respective vierten Ter-
„min zu beobachten, was anjetzo des Klägers Be-
„weißthum halber erwehnt worden. 7) Nach Ver-
„scheinung der Zeit, so zum Beweißthum gegeben

worden,

„worden, soll in dem vierten Termino der Kläger,
„auch respective der Verantworter, wann derselbe
„Gegen-Beweißthum geführet hat, Publication und
„Oeffnung der Zeugen-Sag und Kundschaft, so
„durch ihn geführet worden, begehren, auch andere
„seine Jura und Documenta einbringen, und dem
„Gegentheil derselben Abschrifft, auch, ob er wolte,
„wider dieselbe und alles anderes, so eingelegt wor-
„den wäre, zu reden und zu handeln, in nächstfol-
„genden Termin zugelassen seyn. 8) Die Partheyen
„sollen auf die publicirte Attestationes in zweyen,
„also eine jede Parthey in einer Schrifft, eigentlich
„beschliessen; nemlich wann die Beweisung gericht-
„lich angebracht, daß der Antworter dagegen in der
„darzu erhaltenen Zeit, in quinto Termino, seine
„Exception und in derselben omnia zu produciren
„schuldig seyn solle. Ebenmaßig 9) auf solche des
„Antworters Exception-Schrifft, und übriges
„Einbringen, der Kläger in folgendem sechsten Ter-
„min in hierzu bestimmter oder erbetener Zeit sub
„præjudicio seine Replic und Gegenschrifft auch
„schrifftliche Beschliessungen produciren, und sie al-
„so beyderseits in diesem Termin schrifft- und münd-
„lich zu beschließen verbunden seyn; jedoch 10) mit
„Vorbehalt des richterlichen Arbitrii, ob nach be-
„wandten Sachen dem Kläger oder Beklagten der
„letzte Satz zu verstatten.

a) §. 34 - - 57. *b*) Art. XX. §. 11.

§. XXXIV.

Ein Mandat-Proceſs 93) hingegen iſt, wann der Richter nicht mit der Citation, ſondern mit einem Mandato poenali gegen den Beklagten anfängt. Gleichwie aber dieſes regulariter in ſtreitigen Rechts-Sachen nicht erlaubt iſt, ſondern nur, wann das Recht oder Unrecht der einen oder andern Parthey klar iſt, ſtatt hat; Alſo ſollen auch in denjenigen Fällen, 94) worinne der Richter darzu ſchreiten kan, dennoch „die Mandata nicht anders, dann mit „Einverleibung Clauſulae juſtificatoriæ erkennt „werden, dadurch den Wider-Theilen, wider die ſol„che Mandata ausgehen, vorgeſetzt wird, Urſachen, „warum dieſelben Mandata nicht ſtatt haben ſollen, „vorzubringen *a*). Es wären dann: 1) daß die Sa„che und Handlung, darüber die Kayſerliche Man„data zu erkennen gebeten, an ihr ſelbſt von Rechts„oder Gewohnheit wegen verboten, und wo dieſelbe „begangen, ohne einige weitere Erkenntniß vor ſtraf„würdig oder unrechtmäſſig zu halten: oder 2) daß „dardurch dem anruffenden Theil ein ſolch Beſchwehrd „auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener „That nicht wieder zu bringen; oder 3) daß die Sa„che wider den gemeinen Nutzen wäre; oder 4) keinen „Verzug leiden möchte; dann in ſolchen 95) und ſonſt „andern

93) PETRVS FRIDERVS *de proceſſibus mandatis et monitoriis in imperiali camera extrahendis.* Francof. 1597. 8.

94) CHR. FRID. DE FREIESLEBEN diſſ. *Mandato S. C. ob exceptionem ſub- et obreptionis impune non pareri.* Goett. 1754.

95) CHR. AVG. REICHEL *de rite conſtituendis quatuor caſibus circa mandata S. C. vulgo:* auf die vier Fälle. Ien. 1745.

„andern Fällen in denen Vermög der Recht a præ-
„cepto, ohne vorgehende Erkenntniß, angefangen
„werden mag: sollen und mögen durch Cammer-
„Richter und Beysitzer Mandata ohne Justificatori
„Clausul erkannt, und ohne einig Wider-Rede o-
„der Verhinderung vollzogen, und darauf wider die,
„so solche Mandata übertreten, auf die darin verleibte
„Pönen, wie sich gebührt, procedirt, und gehan-
„delt werden. *b*) Es sollen aber diese Mandata
„nicht erkannt werden, es seyen dann die Narrata
„denen Rechten allerdings gemäß und etlicher mas-
„sen bescheiniget, damit der Referent in Erkennung
„der Processe nicht malitiose hintergangen werde *c*).
Deswegen dann auch in den Mandatis S. C. den-
noch allemal auch dem Beklagten erlaubt wird, er-
hebliche Ursachen fürzubringen, warum die Erklä-
rung (in die poenam Mandati) nicht geschehen sol-
le, wodurch dann exceptiones sub- & opreptio-
nis 96) verstanden werden *d*). Bey dem Reichs-
Hoffrath sind anstatt der Mandatorum C. C. und
auch zuweilen in causis Mandatorum S. C. die Re-
scripta gebräuchlich. *e*)

a) Concept d. C. G. O. P. II. Tit. XXV. pr. *b*) Ibid. & R. A. 1654. §. 79. *c*) Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXV. §. 2. R. A. 1654. d. I. *d*) Blum. Proc. Cam. Tit. XXXIV. §. 14. 15. 17-21. *e*) Principia Processus Iud. Aul. §. 26. 29.

96) IO. STEPH. PÜTTER *de exceptionibus fori declinatoriis in processu mandati S. C. speciatim an reiectis iis adhuc locum habeant exceptiones sub. et obreptionis?* Goett. 1750.

§. XXXV.

Sowohl in Mandat-Sachen als in causis simplicis querelæ muß jedesmahl ein Schreiben um Bericht ergehen, wann der Beklagte der Landes-Herr ist, und diß wird Processus informativus genannt. Denn die Reichs-Gerichte sollen „den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die „Proceß nicht leichtlich erkennen, sondern vorher „um Bericht schreiben *a)*; und der Kayser hat versprochen *b)*: Wann Land-Stände und Unterthanen „wider ihre Obrigkeit Klage führen, so solle und wolle Er, insonderheit, wann es die Landes-herrliche „Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in „specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Garnison, nach „Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. „Und gleichwie ꝛc. 180. 97) und dergleichen „betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine „Mandata noch Protectoria oder Conservatoria „ertheilen, sondern nach Inhalt jetztgedachten Reichs-„Abschiedes §. Benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. „105. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und „Ständen ꝛc. 168. zuvörderst die Austrag in Acht „nehmen; Wo aber die Jurisdiction fundirt, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-„Nothdurfft zuvorderst vernehmen, gestalten bey „dessen

97) Mosers Nebenst. p. 727. sqq.

„dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelas-
„sen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu
„leisten, uud wann alsdann sich befinden würde,
„daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben,
„dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung de-
„Substantialium abhelffen, inmittelst gleichwohl
„sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit
„anweisen.

a) R. A. 1654. §. 105. Conf. Concept. der C. G. O. P. II. Tit. XXV. §. 3. 4. & Tit. XXVI. *b*) Capit. nov. Art. XIX. §. 6. 7.

§. XXXVI.

Von den ersten Instantzen sowohl der unmittelbaren als mittelbaren Stände und Glieder des Reichs wird an die höchsten Reichs-Gerichte appellirt, 98) und kan solches durch kein Statutum verboten werden *a*). Hierbey wird aber erfordert; 1) eine causa appellabilis,) 2) eine summa appellabilis, welche auf 400. Reichsthaler Capital, 99) und in Sachen ewige unabläßliche Zins und Nutzung betreffend, auf 16. Reichsthaler gesetzt ist *b*); 3) daß der Judex a quo dem Reichs-Gericht unmittelbar unterworffen seye *c*); 4) „soll sich der Appellant in allwege
„mit Ausbringung und Insinuirung der Proceß bey
„Strafe der Desertion dergestalt befördern, damit
„die Insinuation wenigst vor Ablauff der vier ersten,
„nach

89) TAFINGER p. 603. sqq. 99) LVDOLF P. 3. obs. 288. p. 798. sqq.

„nach interponirter Appellation folgenden Mo„naten ohnfehlbar beschehen, und also nach der In„sinuation zum wenigsten noch zwey Monate bis zu „Verfliessung der fatalium introducendæ zur Re„production, und dem Appellaten zu nothwendi„ger Bedenck- und Einbringung seiner Gegen-Noth„durfft übrig verbleiben. *d*)

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXXI. pr. & §. 1. *b*) Ibid. P. II. Tit. XXXI. §. 4. 7. Reichs-Abschied 1654. §. 112. *c*) Concept. der C. G. O. P. II. Tit. XXXII. pr. *d*) Reichs-Abschied 1654. §. 67.

§. XXXVII.

Es haben aber die Kayser den Ständen des Reichs häuffig Privilegia de non appellando ertheilet 100) und zwar theils illimitata, dergleichen alle Churfürsten 1) haben *a*); theils limitata ad certam summam und ad certas causas; und sind die Reichs-Gerichte angewiesen *b*), „darwider keine Proceß zu „erkennen, sondern die Stände dabey unbeschwert „zu lassen. Deswegen aber ist nöthig, daß solche Privilegia den Reichs-Gerichten in originali insi„nuiret 2) werden. *c*) Doch hat der Kayser ver-

sprochen

100) (GE. MELCH. DE LVDOLF) *Catalogus priuilegiorum de non appellando S. R. I. Electorum, Principum et Statuum.* Frf. 730.

1) FRID. ES. PVFENDORF *de priuilegiis speciatim de iure de non appellando* (Hannou. 1730. 8.) *c.* 2. *§. 118. p. 184. sqq.*

2) Ein Beyspiel von dem

La uen

sprochen: *d*) in Ertheilung der jetztgemeldten Privi-
„legiorum de non appellando, non evocando
„electionis fori, und dergleichen, welche zu Aus-
„schliessung und Beschrenkung des H. Reichs Ju-
„risdiction, ausrinnen können, die Nothdurfft vä-
„terlich zu beobachten.

a) A. B. C. XI. *b*) Concept der C. G. O. P. II. T. XXXI. §. 12. Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. II. §. 2. R. A. 1654. §. 111. Capit. nov. Art. XVIII. §. 4. *c*) Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXXI. §. 13. R. A. 1654. §. 111. *d*) Capit. nov. Art. XVIII. §. 6.

§. XXXIII.

„Nachdem sich auch zu Zeiten Nichtigkeiten und
„Nullitæten der Proceß oder Urtheile, an den Un-
„ter-Gerichten ergangen, befinden;" so werden die Klagen darüber sowol, wann sie principaliter, als auch incidenter angebracht werden, an den höchsten Reichs-Gerichten 3) angenommen *a*). Es muß aber dabey die summa appellabilis, und wann es eine nullitas sanabilis ist, das fatale interponendæ beobachtet werden *b*)

a) Conccpt. der C. G. O. P. III. Tit. XL. *b*) R. A.

Lauenburgischen Priuilegio gibt Pütter in den Erläuterungen des Reichsprocesses p. 223. sqq.

3) IMM. WEBER *de licito per querelam nullitatis ad Summa Imperii dicasteria recursu, in caussis alias vel per priuilegium vel per legem ab illorum iurisdictione exemtis.* Giess. 1725.

A. 1654. §. 121. Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. XXXI. §. 5.

§. XXXIX.

„Wann nun im Reichs-Hofrath oder Cammer-„Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe Krafft „Rechtens ergriffen 4), so soll der Kayser dessen Ex-„ecution 5) in keinerley Weis noch Weg hemmen „oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, son-„dern darmit, nach der Reichs-Hofraths-oder Cam-„mer-Gerichts-und Executions-Ordnung schlech-„terdingen, ohne einige Verzögerung und Beobach-„tung einiger denen Rechten nach, wider die Execu-„tion nicht zulässiger Exception, verfahren und „vollziehen, und dergestalten einem jedweden, ohne „Ansehen der Personen, schleunig zu seinen erstritte-„nen Rechten verhelffen *a*). Damit dann die an „den höchsten Reichs-Gerichten ausgesprochene Ur-„theile ohnverlängt zur Vollziehung gebracht werden, „soll jedesmahl also gleich in ipsa sententia defini-„tiva dem verlustigten Theil ein Termin zur parition, „und ad docendum de paritione, bey Straf und „sub commination realis executionis angesetzt, „und wofern derselbe solches nicht thätig, die Exe-„cution sowohl auf den Pönfall, als in der Haupt-„Sache, seiner Obrigkeit, oder des Creyßes, in „dem er gesessen und begütert, ausschreibenden Für-„sten

4) von der Rechtskraft der gegen einen Reichsstand in contumaciam gefällten Urtheile s. Mosers Nebenst. p. 413. sqq.

5) TAFINGER p. 829. sqq.

„sten per mandata executorialia, oder wann die„selbe bey der Sache interessirt, auch sonst erhebliche „Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden des Rich„ters den ausschreibenden Fürsten eines oder mehr „benachbarten Creyßen aufgetragen und anbefohlen „werden. Ob sich aber ein oder ander, was Wür„dens, Stands oder Wesens der immer seyn mag, „solcher von einem Reichs-Gericht befohlner Exe„cution in einigerley Weise thätlich widersetzen wür„de, soll derselbe in pœnam banni 6) gefallen „seyn. *b*) In Straf-Fällen soll aber der Kayser „denenjenigen, so in der Sach cognosciren, oder „denen darinn Commission aufgetragen worden, „von der Strafe nichts versprechen, noch die gering„ste Hoffnung darzu machen. *c*) Der Kayser soll „auch res judicatas Imperii gegen allen auswärti„gen Grwalt kräfftiglich schützen und manuteniren, „auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder „Republic die ordentliche Execution des Reichs „verhindern, sich derselben einmischen, oder wider„setzen würde, solches nach Anleitung des Instru„menti Pacis oder Executions-Ordnung und der „Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behö„rige Mittel dargegen vorwenden. *d*)

a) Capit. nov. Art. XVII. §. 1. *b*) R. A. 1654. §. 159. 160. *c*) Capit. nov. Art. XIX. §. 8. *d*) Ibid. Art. XVII. §. 16.

§. XL.

6) Diese Strafe fällt nunmehro weg; und müssen wenigstens die in den jüngsten Wahlcapitulationen art. 20. vorgeschriebenen Untersuchungen vorhergegangen seyn.

§. XL.

Wann zuweilen in Rechts-Sachen Commissiones 7) erkannt werden, so sollen die Commissarii in Streitigkeiten zwischen Augspurgischen Confessions-Verwandten allein derselben Religion, und zwischen Catholischen Partheyen allein Catholisch seyn, wann aber der Proceß zwischen Catholischen und Evangelischen ist, von beyderley Religionen in gleicher Anzahl ernennt werden; auch nur allein ihre Relationes cum voto ablegen, keinesweges aber die Sache durch ein Urtheil entscheiden *a*). Der Kayser hat annebst versprochen *b*): „keinen Stand „des Reichs wider seine jura Aultrægarum und er„ste Instanz mit Commissionen, Mandaten und „andern Verordnungen zu beschwehren, noch auch „durch den Reichs-Hofrath und das Cammer-Ge„richt oder sonsten eingreiffen, in specie aber bey „Erkennung deren Commissionen die Verordnung „des Instrumenti Pacis Art. V. §. in Conventi„bus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, „dabey auch, wann die Sache beyderley Religions„Verwandte betreffen, in Ernennung deren Com„missarien, so viel möglich auf eine Gleichheit sehen, „hingegen keinen, der eigenes Interesse dabey hat, „dazu verordnen, immassen sonsten dergleichen Com„missiones von keiner Krafft seyn sollen.

a)

7) RVTGER RVLAND *de commissariis et commissionibus in Camera imperii.* S. v. diesem Werke von Cramers Wetzl. Nebenst. T. XI. P. 44. p. 86. sqq.

a) I. P. O. Art. V. §. 51. b) Capit. nov. Art. XVIII. §. 5.

§. XLI.

Es pflegt der Kayser in Fällen, wo Gewaltthätigkeiten zu besorgen sind, eine Parthey durch Protectoria 8) oder Patente, oder durch Conservatoria oder Commissiones auf benachbarte Stände, in seinen besondern Schutz zu nehmen *a*); welches doch ad nudam instantiam der Unterthanen gegen ihre Landes-Herren nicht geschehen soll *b*) „Gestalten auch der Kayser alle und jede sub- & obrepti„tie erhaltene Protectoria cassiren und aufheben „soll. *c*)

a) e. g. das Kayserl. Conseruatorium auf die beyden Häuser Braunschweig-Lüneburg vor die Mecklenburgische Ritterschafft de An. 1717. b) Capit. nov. Art. XIX. §. 6. c) Capit. nov. Art. XV. §. 5.

§. XLII.

Bey den höchsten Reichs-Gerichten kommen auch allerley actus voluntariae jurisdictionis 9) vor, als die Bestellung und Bestätigung der Vormünder, 10) Confirmation der Contracten, Vergleiche, adoptiones

8) ERN. MART. CHLADENIVS: *diplomata protectoria intelligi salua Iurisdictione ordinaria.* Viteb. 1750.

9) TAFINGER p. 639. sqq.

10) Rec. deput. de 1600. §. 26.

optiones, arrogationes, emancipationes; jedoch 1) nur der unmittelbaren Stände und Glieder; 2) mit dem Unterschied, daß was in die Kayserliche Reservata einschlägt, allein bey dem Reichs-Hofrath gesuchet werden muß. Siehe oben §. XVI. n. 1. und unten C. XVI. §. 16. 19. 23. 24.

§. XLIII.

„Bey diesen hohen Gerichtern soll der Kayser niemand mit Cantzley-Geldern 11) oder Tax-Gefällen beschwehren lassen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstag, welches er möglichst beschleunigen soll, beliebt und verglichen sind, und dieselbe ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwehrden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahres-Zeit, nach angetretener seiner Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag, zu deren mehrerer Nachricht, und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen lassen. *a*)

a) Capit. nov. Art. XVII. §. 17.

§. XLIV.

11) C. G. D. P. I. t. 33. C. O. C. P. I. t. 46.

§. XLIV.

„Von den Urtheilen, am Kayserlichen Cammer-
„Gericht ergangen und ausgesprochen, soll kein Theil
„weiter zu appelliren oder zu suppliciren Macht ha-
„ben. Ob aber einige Parthey sich durch die Ur-
„theil des Kayserlichen Cammer-Gerichts beschwehrt
„zu seyn vermeynet, dem soll gegen den Cammer-Rich-
„ter und Beysitzer den Weg der Revision und Syn-
„dicat 12) vorzunehmen zugelassen seyn *a*); wie auch
„wann einige Parthey die Restitution aus rechtmäs-
„sigen erheblichen Ursachen zu bitten vorhätte. *b*)

a) Concept der C. G. O. P. III. Tit. LXI. Conf. P. II. Tit. XXXVII. *b*) Concept der C. G. O. P. III. Tit. LXII. §. 1.

§. XLV.

Die Restitutio contra sententiam wird wegen neuentdeckter Beweißthümer von dem Cammer Richter gebeten, hat einen effectum suspensivum, und ist darzu vier Jahr Zeit gelassen.

§. XLIV.

„Ein jeder, der Revision 13) zu suchen begehrt,
„muß

12) GE. LVD. BOEHMER *de remedio syndicatus aduersus sententias camerae.* Goett. 1744.

13) IVST. CHR. LVD. de SCHELLWITZ *de remedio reuisionis ex legibus imperii et praxi camerae imperialis.* Goett. 1760. Beyspiele von Revisionslibellen s. in Pütters Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichsgerichte p. 194. sqq.

„muß dieselbe 1) in den nächsten vier Monaten, von „Zeit an der ausgesprochenen Urtheil, bey dem Chur„fürsten zu Maynтz, oder wann derselbe bey der Sa„che interessirt, bey Chur-Trier ausbringen, und „dem Cammer-Gericht insinuiren; wie nicht weni„gir 2) seine Revisions-Beschwehrden summari„ter, kürtzlich und unterschiedentlich übergeben; auch „zugleich 3) sowol die Parthey als der Advocat, „Juramentum revisorium abzulegen schuldig seyn. „4) In Fällen, da die Appellationes, vermög ge„meiner Rechten nicht zuläßig, sollen auch die Re„visiones nicht statt finden. 5) Damit die Par„theyen von den frivolis Revisionibus um so viel „mehr abgehalten werden, sollen die Acta, so man „zur Revision zu bringen vermeynt, nicht allein von „den Revisoren nach Beschaffenheit der Sachen ta„xirt, und die Sportulæ von demjenigen, der sich „der Revision gebrauchen will, alsbald würcklich hin„terlegt werden, und er, da Sententia per Revisо„res confirmirt, oder von der Revision wieder ab„gewichen, solcher hinterlegter Gelder verlustig seyn, „sondern auch, wann die Temerität und der Muth„will zu groß, noch darzu mit einer ansehnlichen „Geldstrafe belegt werden. 6) Gleichwie eine ge„wisse Summa appellabilis, also ist auch eine revi„sibilis, und zwar auf zwey tausend Reichsthaler „Capitals gesetzt. 7) Ist der effectus suspensi„vus bey den gesuchten Revisionibus wider die Cam„mer-gerichtliche Urtheil aufgehoben, und soll allein „devolutivus statt finden; jedoch mit der Condi-

„tion,

„tion, daß die Parthey, vor welche die Sententia „gesprochen, und von deren die Execution begehrt „wird, genugsame Caution de restituendo auf „den Fall der Verlustigung der Sache in dem Re„visions-Gericht, leisten solle." *a*) Der Kayser hat auch versprochen: *b*) „daß er denen Revisionen „keinen effectum suspensivum zugestehen, noch „gestatten wolle, daß die Cognition über die, nach „dem Reichs-Abschied de An. 1654. §. 124. in „casum succumbentiae zu erlegende Caution de „restituendo und deren Zulänglichkeit, dem Cam„mer-Gericht entnommen, und vor die Revisores „gezogen werden möge.

a) R. A. 1654. §. 124. 125. 126. 127. Conf. Conc. der C. G. O. P. III. Tit. LXIII. *b*) Capit. nov. Art. XVII. §. 2. in fine.

§. XLVII.

Es ist bald nach der Stifftung des Cammer-Gerichts verordnet 14) worden *a*): daß dasselbe alle „Jahr von Kayserlichen Commissarien, und nebst „Chur-Maynz noch von einem Chur-Fürsten, dar„zu von zween Fürsten, einem geistlichen und weltli„chen, nach der Ordnung, wie die in dem „Reichs-Rath ihre Stimme und Session haben, des„gleichen

14) R. A. 1510. §. 15. 1524. §. 23. 1532. §. 17. Strubens Nebenstunden T. IV. p. 173. sqq. Harprecht Staatsarchiv des Cammergerichts T. II. p. 446. sqq.

"gleichen von Prälaten, Grafen und Städten, durch "ihre Räthe vilitirt," und die befindliche Mängel und Gebrechen verbessert werden solten. Bey Gelegenheit nun dieser jährlichen Visitation sind allemahl auch die Revisions-Processe durch die zur Visitation deputirte Stände vorgenommen worden *b*).

a) Cammer-Gerichts-Ordnung zu Costnitz An. 1507. Tit. XIV. R. A. 1150. §. 15. &c. Concept der C. G. O. P. I. Tit. LXIV. *b*) Concept der C. G. O. P. III. Tit. LXIII. R. A. 1654. §. 128. seqq.

§. XLVIII.

"Weil nun von An. 1582. (1587.) keine ordi-"nari Visitationes noch Revisiones gehalten wor-"den, und beyde ins Stecken gerathen 15), *a*) so "ist verordnet worden *b*): damit die alte überhäuffte "in grosser Menge bestehende Revisiones dermalen "ehist expedirt werden, daß eine Extraordinari-"Deputation von vier und zwanzig Ständen, die "in vier abgesonderte Räthe zu vertheilen, sich auf "den 1. Nov. 1654. bey dem Cammer-Gericht ein-"finden, und nach Verrichtung der Visitation die "Revisions-Sachen unter Hand nehmen sollen; "zu welchem Ende ein Schema von fünf Classen solcher "de-

15) (D. G. Strubens) Ausführung von erlaubten und unerlaubten Reichskriegen der Teutschen Reichsstände wider einander. Frankf. 1758. §. 5. p. 13. Pütters patriotische Abbildung des Zustandes der beyden höchsten Reichsgerichte §. 127. seqq.

Deputirten gefertiget worden, des Endes, "daß ei-
"ne jede Classe nach der andern von halben zu halben
"Jahren von Chur-Maynz beschrieben, und damit
"bis die alte Revisiones alle erlediget, unaussetzlich
"continuiret; und damit die etwan von neuem vor-
"fallende Revisions-Sachen in der Zeit nicht wie-
"der aufschwellen, jedesmal aus den geordneten vier
"extraordinari Revisions-Räthen einer zu den
"neuen Revisions-Sachen specialiter deputirt,
"folglich solche mit und neben den alten erledigt, und
"wann solches geschehen, alsdann die ordinari Vi-
"sirationes wieder eingeführt und alle Jahr fortge-
"setzt werden sollen.

a) R. A. 1654. §. 132. *b*) R. A. 1654. §. 130. 132.

§. XLIX.

Es ist aber diese Verordnung bis dato nicht be-
folgt, 16) und dadurch Anlaß gegeben worden, daß
viele Stände auf ein gantz ausserordentliches Mittel
gefallen sind, und wann sie in ihren an den Reichs-
Gerichten anhängig gemachten Rechts-Sachen sich
gravirt zu seyn vermeynet, ihren Recursum ad Co-
mitia 17) genommen haben *a*).

a)

16) Von der noch zur Zeit letztern Visitation siehe CHR. ALB. HAKEN diss. *de camerae imperii visitatione nouissima §. 8. sqq.* von der neuerlich vorgehabten Visitation aber, A. FRID. CAR. L. B. DE ZIEGESAR diss. *de visitatione iudicii cameralis imperii* Ien. 1765. *§. 30. sqq. p. 40. sqq.*

17) Den Grund des Recurses an den Reichstag setzt man ins-

a) Siehe Mosers Tractat von dem Recursu ad Comitia.

§. L.

Deswegen hat denn der Kayser versprochen *a*): "Wiewohlen obverstandener maßen das beneficium "revisionis & supplicationis im Reich statt hat, "damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtferti- "gung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die er- "hobene Streitigkeiten am Kayserlichen Cammer- "Gericht oder Reichs-Hofrath gar unsterblich, oder "die Justiz krafftlos gemacht werden mögen, so wol- "le er sothane Revisiones nicht allein nach aller Mög- "lichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisio- "res durch gebührende Mandata, so offt es vonnö- "then, darzu anmahnen, sondern auch zu desto meh- "rer Abkürtzung solcher Revisionen des Kayserli- "chen Cammer-Gerichts die dißfalls in dem Reichs- „Ab-

insgemein in dem ehemaligen Gebrauche des Fürstenrechts. ESTOR *de iudicio Principum fundamento et radice prouocationis ad comitia. c. 7. §. 285. sqq.* ohne jedoch zu erweisen, daß der Reichstag die Stelle des Fürstenrechts vertrete, und als ein Gericht anzusehen sey. Andere suchen ihn in dem gemeinschaftlichen Antheil des Kayserś und Reichs an der Gesetzgebenden und oberrichterlichen Gewalt. IO. ERN. FLOERKE *de consortio Imperatoris et statuum imperii in potestate legislatoria et iudiciaria genuino fundamento recursus ad comitia* Hal. 1756. Alle Recurse aber setzen ein sogenanntes *grauamen commune* voraus. cf. Moser l. c. c. 5. §. 16. p. 201. besonders aber GE. LVD. BOEHMER *de grauamine communi S. R. I. statuum.* Goett. 1751. §. 16. *sqq.* p. 34. *sqq.* von Cramer Wetzlar. Nebenst. T. I. P. I. p. 35. sqq.

„Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner „beliebende Ordnung genau in Acht nehmen; Und, „inmaßen er sich bereits hieroben im zwölffteu Arti„cul (v. L. II. C. I. §. 14.) anheischig gemacht hat, „die Ordinari-Reichs-Deputation bald möglichst „herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Vi„sitationen und Revisionen des gedachten Kayserli„chen und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder „in Gang und Ordnung zu bringen sich äusserst an„gelegen seyn lassen soll; inzwischen aber die Auf„rechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und „der heilsamen Justitz keinen längern Verzug leidet, „auch denen in letztern Zeiten, bey Ermangelung „des remedii Revisionis ad Comitia genomme„nen Recursibus 18) Ziel und Maaß zu setzen ist, „19) wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Ab„schied §. 130. und folgenden zu Tage leget, daß „hierinnen, mittels der Innhalts desselben beschlosse„nen Extraordinari-Reichs-Deputation zu helf„fen, so hat der Kayser versprochen, daran zu seyn, „daßsothanem Reichs-Schluß die würkliche Folge der„mahlen forderſamst geleistet werde; so fort, daß er „sobalden nach angetretener seiner Regierung, und „zwar längstens binnen drey Monaten, die Vorse„hung thun wolle, damit nebst seinen Commissarien

18) GE. HENR. AYRERI progr. *de recursu ad comitia per capitulationem Caesaream nouissimam restricto, non sublato.* Goett. 1743. T. II. opusc. n. 8.

19) Ob und wie fern der Comitial-Recurs die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gefälleten Urtheile hemmen könne? S. Strubens Nebenstunden T. III. p. 1. sqq.

„die Innhalts des besagten jüngern Reichs-Abschieds,
„und der demselben beygefügten erstern Claß zu so-
„thaner Reichs-Deputation verordnete Stände
„auf den ersten Tag Maji des nächstkommenden Jah-
„res 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre da-
„hin abschickende, der Sachen wohlgewachsene Rä-
„the, ohnfehlbar sich einfinden, und darzu durch
„Chur-Maynz als des Reichs Ertz-Cantzlern in zei-
„ten ordnungsmäßig beschrieben werden mögen Ge-
„stalt nun unter sothanen, vermög erster Claß im
„Jahr 1654. deputirter Stände, wegen der mit
„Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg seit deme
„vorgefallener Veränderung die Nothdutfft provi-
„sorie zu beobachten ist; als soll vor dießmahl in
„Platz des erstern das Hertzogthum Bremen, und
„statt der andern die Reichs-Stadt Nürnberg darzu
„gezogen werden. Sodann sollen besagte deputir-
„te Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu
„weiterer des Kaysers und des Reichs Fürsehung,
„auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen
„Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesetze,
„und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Ab-
„schied, auch die ältere und jüngere Visitations-
„Abschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch
„die der letztern Extraordinari-Reichs-Deputa-
„tion von Reichs-wegen ertheilte Instruction, so-
„weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthal-
„ten. Im Fall auch, wider besseres Vertrauen,
„ein oder anderer deputirter Stand an Beschickung
„sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche An-
„zeig, sich versäumen oder gar aussen bleiben würde,

„so

"so läßt es der Kayser bey denen hierauf in denen
"Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Strafen zur
"Zeit und in so lang bewenden, biß vors künfftige
"wegen deren Schärfung bey gemeinem Reichs-Tag
"das weitere verordnet seyn wird. Vornehmlich wä-
"re auf solchen Fall, in Platz des säumigen Stands,
"sobalden der nächstfolgende von Chur-Maynz zu
"erfordern. Und nachdem gedachter jüngere Reichs-
"Abschied besaget, daß die beliebte Extraordinari-
"Reichs-Deputation theils zur Visitation des Kay-
"sers und des Reichs-Cammer-Gerichts, und theils
"zu den alten Revisionen, wegen welcher die Par-
"theyen gemäß diesem Reichs-Abschied §. 130. bey
"der Cantzley zu Maynz sich gemeldet haben, dann
"neuern Revisions Sachen sich zu verwenden habe,
"und zu dem End die in jeder Claß befindliche 24.
"Stände in vier Senatus abzutheilen wären; Als
"sollen dem Zufolge die nebst den Kayserlichen Com-
"missarien in Termino erscheinende Stände sobal-
"den sich also abtheilen, und die Senatus formiren,
"mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visi-
"tation zuvorderist vornehmen, von denen drey übri-
"gen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen,
"und der vierte die neuern unter die Hand nehmen,
"und rechtlicher Gebühr entscheiden. Der Kayser
"soll auch innerhalb gedachter drey Monaten von An-
"tritt seiner Regierung, ein Edict ins Reich erge-
"hen lassen, zu Folg wessen alle und jede Impetran-
"ten wegen Prosequirung der Revision sich inner-
"halb vier Monaten bey Chur-Maynz und dem
"Cammer-Gericht sub poena desertionis zu mel-

„den hätten. Es solle gleichwohlen weder durch so-
„thane Visitation noch Revisionen das Cammer-
„Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn,
„sondern darinnen allerdings fortfahren. Es soll
„der Kayser ferner innerhalb mehrbesagten drey Mo-
„naten dem gesammten Reich, auf dessen von ihm
„sobalden herzustellender Versammlung, durch ein
„Kayserlich Commissions Decret von sothaner
„auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter Pro-
„visional Vorsehung Nachricht geben, sofort des-
„selben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlan-
„des Besten hinkünfftig weiters fortzufahren seye, al-
„lerforderſamst einziehen, beynebens daran seyn,
„damit vielberührtem jüngern Reichs-Abschied ein
„völliges Genügen geleistet, und die von Reichs-
„wegen beschlossene Extraordinari Deputation
„durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen
„werden möge." Dergleichen Commissions De-
„cret dann auch der Kayser den 16. Oct. 1745.
„würcklich hat ergehen 20) lassen. *b*)

a) Capit. nov. Art. XVII. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. *b*) Sammlung von Actis publicis unter Kayser Frantz T. I. p. 258.

§. LI.

20) Das Reichscammergericht selbst hat im Jahr 1747. um eine ausserordentliche Visitation gebeten. cf. Sammlung der nöthigsten Actenstücke die Visitation des Cammergerichts betreffend. p. 65. sqq. von Cramer Wetzl. Nebenst. T. IX. P. 33. p. 144. sqq.

§. LI.

„Wo einige Parthey vermeynt, oder sich aus der „Revision befindet, daß aus Betrug oder Argliſt, „von Schenck, Mied, Gaab, Feindschaft, Bitt, „oder ander dergleichen Ursachen wegen, ein nichti„ge oder ungerechte Urtheil gefällt und geben wäre, „dieselbe Parthey soll in diesem Fall jederzeit sich „nicht allein der Reuision, wie obgemeldt, zu ge„brauchen, sondern auch Fug und Macht haben, „die Urtheiler, so angezeigter gestallt gehandelt, ad „Syndicatum 21) zu stellen, und soll alsdenn der „Process, wie in Revisione, geführet werden *a*).

a) Concept der C. G. O. P. III. Tit. LXIII. §. ult.

§. LII.

Dafern sich nun ein oder ander Theil durch die „am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gefällte Urtheil „gravirt zu seyn vermeinen, und dannenhero entwe„der per viam nullitatis, Syndicatus, Restitu„tionis in integrum, oder sonst einig ander im „Recht zugelassenes Mittel, dardurch die Urtheil in„firmirt werden könnte, vor- und an Hand nehmen „wollte, das solle ihm, vermöge des Münsterischen „Frieden-

21) Von der ehemaligen Bedeutung dieses seltenen Rechtsmittels s. GE. LVD. BOEHMER *de remedio syndicatus aduersus sententias camerae c.2. §.2.p.26 sqq.* Vor Einführung der Revision war es das einzige Rechtsmittel gegen die Cammergerichtsurthel; nachgehends aber hat es eine verhaßtere Bedeutung bekommen.

„Frieden-Schlusses Art. V. §. 20. vers. quoad „processum &c. per viam supplicationis zu thun „erlaubt seyn, und auf solchen Fall, der in jetzt gedach„tem Frieden-Schluß vorgeschriebene Modus pro„cendi observirt werden, allda verordnet wird, „damit den Partheyen am Kayserlichen Hof-Ge„richt das Remedium suspensivum nicht benommen „werde, so solle an statt der, bey der Cammer übli„chen Revision, dem gravirten Theil erlaubt seyn, „von dem im Hof-Gericht gefällten Urtheil an den „Kayser zu suppliciren, damit die gerichtliche Acta „nochmals mit Zuziehung anderer, die der Sachen „gnugsam gewachsen, und keiner Parthey zugethan, „in gleicher Anzahl beederley Religions-Räthen, „und welche bey Fällung des ersten Urtheils nicht ge„wesen, oder doch des Re- und Correferenten „Stelle nicht vertreten, revidirt werden mögen; „dem Kayser auch bevorstehen, in wichtigen Sachen, „und von welchen im Heil. Röm. Reich ein Auf„stand zu befahren; etliche beeder Religion, Chur„und Fürsten, mit ihrm Gutachten und Meynun„gen zu vernehmen. *a*)" Woraus dann erhellet: 1) daß eben die Remedia contra sententias, die beym Cammer-Gericht eingeführet sind, insonderheit aber 2) das Remedium Revisionis allerdings auch bey dem Reichs-Hofrath statt habe; 22) 3) daß nicht nur die Revision, sondern auch die übrigen Remedia per modum supplicationis allda ange-

22) aber mit sehr verschiedenen Würkungen Mosers mi- scellanea hist. iurid. P. II. p. 320. sqq.

angebracht werden müssen, und Remedia Supplicationis genennet werden können. In den neuesten Capitulationen ist enthalten: *b*) „daß der Kayser „mit der im Reichs-Hofrath an statt der Revision „gebräuchlichen Supplication nach Innhalt des „Instrumenti Pacis Art. V. §. Quoad processum „judiciarium, und nach der Reichs-Hofraths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn wolle, „daß derselben ein Genüge geleistet, und darwider „keineswegs gehandelt werden möge. Desgleichen, „*c*) daß das beneficium revisionis & supplicationis, so im Reich statt hat, auch bey seinem Kayserlichen Reichs-Hoffrath wider dessen Erkänntnüsse, oder seine selbst eigene, aus Reichs-Hofräthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte „Kayserliche Resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, „weder durch übermäßige Sportulen schwehr gemacht „werden solle.

a) I. P. O. Art. V. §. 54. Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. V. §. 7. *b*) Capit. nov. Art. XVII. §. 14. *c*) Ibid. §. 2.

§. LIII.

Es ist auch schon in dem Instrumento Pacis Art. V. §. 55. verordnet worden, daß die Visitation des Reichs-Hofraths von Chur-Maynz, so offt es nöthig, geschehen solle; jedoch observatis iis, quae

in

in proximis Comitiis 23) de communi Statuum placito obſeruanda eſſe videbuntur. Weil aber ſeit dem nichts weiter hierinne vorgenommen worden, 24) ſo hat nun der Kayſer 25) verſprochen *a*): „ſo „gleich nach angetretener ſeiner Kayſerlichen Regie„rung vermittelſt eines Commiſſions-Decrets, „von Churfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichs„Gutachten über das, was in Inſtrumento Pacis „zur nächſten Reichs-Deliberation ausgeſetzt „worden, und den Modum viſitandi betrifft, zu „erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs„Schluß ſeine behörige Krafft und Nachdruck zu ge„ben; inzwiſchen aber, und bis dahin geſchehen zu „laſſen, daß von dem Churfürſten zu Maynz, als „des Heil. Reichs Ertz-Cantzlern, längſtens ein Jahr „nach angetretener Kayſerl. Regierung, vorerſt dieſe „Viſitation vorgenommen, damit alle drey Jahr „ſo lang, bis in Comitiis ein anderes beliebet, con„tinuiret, die bey der Viſitation ergangene Acta „jedesmal der Reichs-Verſammlung vorgeleget, auch „wofern darunter der geringſte Mangel erſcheinet, „ſo fort in Comitiis gemeſſene Vorſehung gemacht „werde.

a) Capit. noA. Art. XXIV. §. 6. 7.

§. LIV.

23) Moſers Anmerk. über die Reichshofrathsordnung T. I. p. 656. ſqq.

24) G. D. HOFFMANNI *conſideratio hiſtorico-iuridica eorum, quae in pacificatione Weſtphalica expediri nequiuerant, ad proxima comitia remiſſorum.* §. 15. p. 43 *ſqq.*

25) Moſers Anmerk. zu K. Carls VII. Wahlcap. T. II. p. 594. ſqq.

§. LIV.

Auſſer den beyden höchſten Reichs-Gerichten ſind noch hin und wieder einige der alten Kayſerlichen Hof- und Land-Gerichte übrig, als z. E. das Hof-Gericht zu Rothweil, 26) deſſen Erb-Hof-Richter iſt der Fürſt von Schwartzenberg, der in Abweſenheit einen Statthalter ſetzt, und die Aſſeſſores, ſo durch den Stadt-Rath zu Rothweil aufgenommen werden. Item das Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben, 27) ſo die Hertzoge von Oeſterreich pfandsweiſe inne haben, welches in den drey Reichs-Städten Ravenſpurg, Wangen, Yſni, und in dem Flecken Altdorf gehalten, und durch die Bürgermeiſter und Rath dieſer Städte und den Ammann des Fleckens beſetzt wird. Ferner das Land-Gericht des Burggrafthums Nürnberg, 28) welches nun ſeinen Sitz zu Anſpach hat, und von den Marggrafen zu Brandenburg mit einem Praeſidenten und Aſſeſſoribus verſehen wird; und noch andere mehr. z. E. Hirſchberg 29).

§. LV.

26) von Senkenberg von des Kayſers allerhöchſten Gerichtbarkeit §. 25. ſqq. p. 33. ſqq.

27) Joſeph Ant. Bürckble gerichtlicher Proceß des freyen kayſerlichen Landgerichts in Ober- u. Niederſchwaben, auf Leykircher-Hayd und in der Gepürß. T. I. II. Frf. 1742. 8. Joh. Reinh. Wegelius gründl. hiſtoriſcher Bericht von der kayſerlichen uud Reichslandvogtey in Schwaben. P. I. II. 1755. f. von Senkenberg §. 132. p. 99.

28) IO. GOTTL. GONNE *de ducatu Franciae orientalis §. 63. ſqq p. 151. ſqq.*

29) von Senkenberg l. c. im Anhang p. 7. ſq. p. 21. ſq.

§. LV.

Sie haben alle ihre angewiesene Gerichts-Bezircke, und praetendiren die Gerichtbarkeit in regula, auch über die unmittelbare Reichs-Stände und Glieder ihres Bezircks; und mit denjenigen Ständen, die auch exemptiones und priuilegia de non evocando erlangt haben, concurrentem iurisdictionem, wenigstens in gewissen causis reservatis oder Ehehaffts-Fällen, 30) die dann offt gar weit extendiret werden. Weil aber hirrdurch offenbarlich der Stände juribus Austregarum und Superioritatis territorialis praejudiciret, und vielerley Verwirrung in dem Justitz-Wesen verursacht wird; so ist vorlängst an Abolition dieser unnöthigen Gerichte gedacht, und die Sache in dem I. P. O. Art. V. §. 56. auf den nächsten Reichs-Tag 31) verwiesen, auch seit dem in den Kayserlichen Capitulationen versehen worden *a*): „daß weil von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero, sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grosse „Beschwehrungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht „und geklagt, dahero auch im Frieden-Schluß deren

30) Die Rottweiliische H. G. O. P. II. t. 5. nennt sie: Fälle, so auf der privilegirten Stände Absordern nicht remittirt werden. Bürckhle l. c. T. II. p. 3. sqq.

31) HOFFMANN *l.* c. §. 16. p. 63. sqq.

„ren Abolition halber allbereit Veranlassung ge-
„schehen, der Kayser alles Ernstes daran seyn solle,
„daß solchen deren Ständen, einschließlich deren
„Reichs-Ritterschafften Beschwehrden würcklich aus
„dem Grund abgeholffen, und wegen der Abolition
„erstberührter Hof- und Land-Gerichter auf dem
„Reichs-Tag baldmöglichst ein gewisses statuiret,
„inmittels aber, und innerhalb einer Jahrs-Frist
„die eine zeit hero wider die alte Hof- und Land-Ge-
„richts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle ab-
„gethan, und die darbey sich befindliche Excessus
„und Abusus, zu welcher Erkundigung der Kayser
„ohn interessirte Reichs-Stände ehist deputiren,
„und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um
„daß von dannen denen übrigen des Heil. Römischen
„Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon
„Nachricht gegeben werden möge, notificiren soll,
„förderlichst aufgehoben, sonderlich aber Churfürsten
„Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten
„Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassi-
„ret zu seyn vorgewendet werden möchte, gehand-
„habt werden; und nächst deme jedem gravirten
„frey stehen soll, von mehr erwehnten Hof- und Land-
„Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder
„an das Kayserliche und des Reichs Cammer-Ge-
„richt, ohne einige Widerrede oder Hinderung zu ap-
„pelliren; in alle Weg aber soll der Kayser der Chur-
„fürsten, und ihrer Unterthanen, auch anderer von
„alters hergebrachten Exemtion von vorberührten
„Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren

„Kräff-

„Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren „noch beschwehren lassen.

a) Capit. nov. Art. XVIII. §. 8. 9. 10. 11.

§. LVI.

Nebst dem Justitz-Wesen hat der Kayser auch die Policey in dem Heil. Römischen Reich zu besorgen. Hievon ist schon A. 1577. eine Ordnung verfasset worden 32). Weil aber solche in vielen Stucken sich auf die heutige Zeiten nicht mehr schicket, so ist in dem I. P. O. Art. VIII. §. 3 eine Reformation der Policey beliebt, und indessen durch den letztern Reichs-Abschied 33) verordnet worden: *a*) daß „gleichwie in den causis mandatorum & simplicis „querelae, allwo der Bürger und Unterthan dire„cte wider seine Obrigkeit klagt, ein Schreiben um „Bericht ergehen soll, also soll es auch gehalten wer„den, wann Sachen, die der bey einem Stand ins„gemein eingeführter guter Policey-Zunfft-und Hand„wercks-Ordnungen anhangen, durch Appellation „an das Kayserliche und des Heil. Reichs Cammer„Gericht gezogen werden wollen, daß der Richter, „ehe er den Proceß erkennt, jedes Orts Obrigkeit, „und des Status publici mit einlaufendes Interesse, „mit seinen Umständen wohl erwegen, fürnehmlich „aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leicht„lich erkennen, sondern dafern solche Sach wider sel-

bigen

32) IO. HEVMANN *initia iuris politiae Germ. c. 3. §. 17. p. p. 1383. sq. sq. p. 14. sqq.*

33) HENNIGES *meditat. I.*

„bigen Orts hergebrachte vernünfftige und den Reichs-
„Constitutionen nicht ungemäße Handwerks- und
„andere hergebrachte rechtmässige Ordnung 34) laufft,
„zu Abschneidung des in den Reichs-Constitutio-
„neu so hoch verbotenen Auftreibens, und Schel-
„tung der Meister und Gesellen, und anderer Unge-
„legenheiten, ab- und an des Orts Obrigkeit, ver-
„weisen. Desgleichen: *b*) daß in Wechsel-Fällen
„dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle
„ohngehindert einiger Appellation die Execution
„zu vollziehen." Es ist auch seit dem auf dem noch
währenden Reichs-Tag verschiedenes über das Poli-
cey-Wesen berathschlaget, und insonderheit wegen
der Handwercks-Misbrauch, 35) eine vortrefliche Ver-
ordnung An 1731. gemacht, *c*) in der Kayserlichen
Capitulation auch weiters versehen worden *d*): „daß
„der Kayser über die Policey-Ordnungen, wie die
„seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag be-
„schlossen werden, halten; die grosse Gesellschafften
„und Kauff-Gewerbs-Leute und andere, so bishero
„mit ihrem Gelde regieret, ihres Willens gehandelt,
„und mit Wucher und unzulässigem Vorkauff und
„Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich,
„und dessen Innwohnern und Unterthanen merckli-
„chen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zuge-
„füget,

34) GE. HENR. AYRER *de S. R. I. principe politiam circa commercia et studia ciuium suorum rite adornante.* Guett. 1745.

35) HEVMANN *l. c. c.* 32. *p.* 355. *sqq.* Meine Elem. juris germ. §. 331. p. 366. sq.

„füget, und noch täglich einführen und gebähren „thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer „Stände Rath, inmassen wie deme zu begegnen, hie„bevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht „vollstreckt worden, gar abthun; keinesweges auch „jemanden einige Privilegia auf Monopolia, (es „geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen „Künsten und anderen in das Policey-Wesen ein„laufenden Sachen, oder wie es sonsten Namen ha„ben möge) ertheilen, sondern da dergleichen erhal„ten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider, „abthun und aufheben solle.

a) R. A. 1654. §. 106. *b*) Ibid. §. 107. *c*) C. I. P. A. p. 382. *d*) Capit. nov. Art. VII. §. 1. 3. 4.

Das XII. Capitel.

Von dem Jure Collectandi des Kayſers.

§. I.

Die Kayſer haben in alten Zeiten gar ansehnliche Domania und Einkünfften in dem Reich gehabt, 36) ſolche aber nach und nach

all

36) G. H. BRÜCKNER *de domaniis regni germanici.* Erf. 1687. in FRISII *corp. iur. domain* P. *II. p. 1. ſqq.* GABR. SCHWEDER *de domanio* S. R. I. G. *T. I. diſſert. p.* 838. *ſq.* CHR. GOTTL.

BV-

an Stände des Reichs verpfändet und veräuſſert. 37).

§. II.

Wegen der Reichs-Pfandſchafften 38) iſt ſchon in den erſten Capitulationen verſehen worden *a*): daß den Ständen ſolche zu confirmiren und ſie dabey zu ſchützen ſeyen; und in dem I. P. O. Art. V. §. 26. in fine iſt verordnet: Quod ad oppignorationes Imperiales attinet, cum in Capitulatione Cæſarea 39) diſpoſitum reperiatur, quod electus Romanorum Imperator Electoribus, Principibus, cæterisque Statibus immediatis Imperii, ejusmodi oppignorationes confirmare atque illos in earundem tranquilla & quieta poſſeſſione defendere ac manutenere debeat; conventum eſt, hanc diſpoſitionem, donec conſenſu Electorum, Principum & Statuum aliter ſtatum fuerit obſeruandam eſſe. Deme zu Folge der Kayſer verſprochen hat *b*): „Die Churfürſten, „Fürſten und Stände bey denen ihnen verſchriebe-

„nen

BVDERI progr. *de compendiis fiſci et camerae regum et Impp. Veterum Germ.* Ien. 1738. PFEFFINGER *T. III. p. 1738. ſqq.*

37) Schreber in der Abhandlung von Cammergütern S. I. §. 4. behauptet, daß es ihnen nicht erlaubt geweſen ſey; man ſehe aber Strubens rechtliche Bedenken T. II. p. 3. ſqq.

38) IO. STRAVCH *de oppignorationibus imperialibus.* Ien. 1671. 1743. CHR. LVD. KOCH *de iure oppignorationum Imperialium, ſpeciatim in ciuitatibus imperialibus occurrentium.* Gieſſ. 1744.

39) Schon in der Capit. K. Carls V. a. 4. LIMNAEVS *ad Capitul. p. m. 151. ſqq.*

„nen und innhabenden Reichspfandschafften, nach „Maasgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wieder„lösung 40) und Widerruffung zu schützen, und ruhig „dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwischen den „Römischen Kayfern und Reichs-Ständen, bleiben „zu lassen; und ihnen die Reichs-Pfandschafften, so wie „dieserhalben in dem Instrumento Pacis Versehung „geschehen, auf gebührendes Ansuchen, ohne Wei„gerung und Aufenthalt, in beständiger Form zu „confirmiren, sie auch darbey als Römischer Kö„nig zu handhaben uud zu schützen. c)

a) Capit. Caroli V. Art. IV. Ferd. I. Art. III. Maxim. II. Art. IV. Rudolphi, Matthiæ, Ferd. II. & III. Art. III. *b*) Capit. Caroli VII. & Francisci Art. X. §. 4. *c*) Capit. nov. Art. I. §. 9.

§. III.

Wegen der übrigen Veräusserungen 41) ist nun in den Capitulationen prospiciret worden *a*): „daß „der Kayser dem Heil. Röm. Reich und dessen Zu„gehörungen, in- und ausserhalb Teutschlandes, nicht „allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Chur„fürsten, Fürsten und Stände sämtlich, nichts hin„geben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch „in andere Wege veräussern oder beschwehren; son„dern

40) Orth von Frankfurter Reichsmessen p. 230. sq. 692. sq.

41) N. C. LYNKER *de potestate Imperatoris alienandi bona imperii.* Ien. 1695. in FRISII *iure doman. T. III. p. 163. sqq.*

„dern sich alles dessen, was etwan zu Exemtion „oder Abreissung vom Reich Ursach geben „könte, enthalten; vielmehr aber sich aufs höch„ste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst „fürwenden solle, dasjenige, so davon gekommen, „als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herr„schafften und Lande, auch confiscirte und ohn confi„scirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer frem„den Nationen Händen ungebührlicher Weise erwach„sen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen und „zuzueignen; vornehmlich auch dieweil vorgekommen, „daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herr„schafften und Lehen in Italien, und sonsten veräus„sert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung „derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alie„nationen bewandt, und die eingeholte Berichte „zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley, um „solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und „Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahres„Frist, nach angetretener Königlichen Regierung „anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken, auch in „diesem und obigen allem, mit Rath, Hülff und „Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder „nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und „Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was „durch ihn und sie vor rathsam nützlich und gut an„gesehen und verglichen seyn wird. Weilen auch „dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und aus„serhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebe„vorigen 80jährigen Niederländischen Kriegen,

„gantz unverschuldt ansehnliche Güter entzogen und „bißhero vorenthalten worden; so soll der Kayser „solche Restitution durch gütliche Mittel zu beför„dern sich angelegen seyn lassen, jedoch dem West„phälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden „an seinen Rechten ohne Præjudiz. Und ob der „Kayser selbst oder die seinige etwas, so dem Heil. „Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit „einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre, oder „würde, inne hätten, das soll er bey seinen schuldi„digen und gethanen Pflichten demselben Reich, oh„ne Verzug, auf der Churfürsten Gesinnen, wieder „zu Handen wenden.

a) Capit. nov. Art. X. §. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 9.

§. IV.

„Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Churfürsten„thum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, „Affter, und Lehenschafften, Pfandschafften, und „andere Güter dem Heil. Röm. Reich mit Dienst„barkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten „verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und „zugethan, nach Absterben der Innhaber, dem Kay„ser durch Erbschafften oder in andere Wege heim„fallen, und Er die zu seinen Handen behält; oder „mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten „42) die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthü„mer,

42) Die Einwilligung der Churfürsten war im mitleren Alter

„mer, Graf- und Herrschafften mit Vorwissen und „Bewilligung derer Churfürstlichen und Fürstlichen „Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie „obgedacht v. supra L. II. C. V. §. 14. eine Reichs- „Stadt betreffen thäte,) des Städtischen, andern zu- „kommen lassen würde, oder, da Er dergleichen all- „bereit in seinen Händen hätte, daran sollen dem Heil. „Reich sein Recht, und andere schuldige Pflicht, wie „darauf hergebracht, in dem Creyß, dem sie zuvor „gehöret haben, hindangesetzt aller prætendirten Ex- „emtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch „solche Land und Güter bey ihren Privilegien, „Recht und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltli- „chen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, ge- „lassen, geschützet und beschirmet werden. *a*)

a) Capit. nov. Art. XI. §. 13. 14. 15.

§. V.

Hieher gehört auch, was schon oben von eröffne- ten Lehen *a*) und von Reichs-Steuern der Städte *b*), angeführet worden, als wordurch man verhoffet, inskünfftige wiederum ein Reichs-Domanium zu- sammen zu bringen.

a) L. II. C. V. §. 14. *b*) L. I. C. XIV. §. 3.

Alter zureichend 10. WILH. HOFFMANN *ius publicum S. R. I. tempore magni interregni* §. 40. p. 84. *sq.* Gebauers Leben K. Richards p. 412. sq.

die ältern Capitulationen gedenken also bloß der Churfürstlichen Einwilligung, welches aber hernach, nach dem projecto perpetnae, geändert ist.

§. VI.

Im übrigen soll der Kayser „die Churfürsten, und „andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantz„ley-Geldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern, „ohne Noth nicht beladen noch beschwehren; auch in „zugelassenen, nothdürfftigen, unverzüglichen Fällen „die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es „seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst „nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der „Churfürsten, Fürsten und Stände, auf allgemei„nen Reichs-Tagen ansetzen *a*).

a) Capit. Art. V. §. 1. 2. Conf. I. P. O. Art. VIII. §. 2.

§. VII.

Ob bey dergleichen Berathschlagungen auf Reichs-Tagen die majora vota gelten? ist schon in alten Zeiten bestritten, 43) und in dem I. P. O. Art. V. §. 52. nur folgendes: Quod ad pluralitatem votorum in materia collectandi attinet, cum res hæc in præsenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto; seit dem aber nichts weiters verordnet, noch der Streit ausgemacht worden. 44) Mich bedüncket, was nothwendiger, unumgänglicher Weise zum Besten des Reichs erfordert wird, dessen kan ex regulis societatis, kein Stand

43) Mosers Staatsr. T. 48. p. 270. sqq. handelt die Frage überhaupt weitläuftig ab; getrauet sich aber nicht, T. 49. p. 60. selbige zu entscheiden.

44) von Meyern acta comit. Ratisp. T. I. p. 423. sqq.

Stand des Reichs durch ein dissentirendes Votum sich entziehen. 45)

§. VIII.

Die verwilligte Anlagen werden nach dem Fuß einer Matricul, 46) worinne ein jeder Stand des Reichs angeschlagen ist, prælitiret. Dergleichen Matricul ist im Jahr 1521. zu Caroli V. vorgehabtem Römer-Zug auf eine Mannschafft zu 4000. zu Pferde und 20000. zu Fuß errichtet, 47) hernach aber auch zu Geld-Anlagen gebraucht, und ein Mann zu Pferd auf 12. Fl. einer zu Fuß aber auf 4. Fl. ausgerechnet worden. Daher werden nun heut zu

45) Der Satz des Herrn Verfassers ist zwar überhaupt den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts völlig gemäß. Wem aber die Beurtheilung zustehe: welche Beyhülfe nothwendig und unentbehrlich sey? und ob dieses allezeit der Mehrheit der Stimmen, bey unserer bekannten Staatsverfassung, überlassen werden könne? ist eine andere Frage, welche durch den Ausspruch eines Privatgelehrten schwerlich zu entscheiden ist. Exempel wird sich der Leser selbst hinzusetzen G. S. TREVER *de studiis imperii R. G. ruinam procurantibus c. 3. p.m. 89. sqq.* und sein progr. *de cautione in tractando iure publico R. G. obs. 5. p. 13. sq.*

46) ERIC. MAVRIC. *de matricula S. R. I.* in *opusc. p. 169.* MATTH. STEIN *de matricula imperii nouissima, consensu Imp. et statuum confecta.* Rost. 1704. 1751.

47) sie steht in der Samml. der Reichsabschiede T. II. p. 216. sqq. Eine weit genauere Ausgabe aber hat der ältere Herr von Moser herausgegeben, welche auch der neuen Ausgabe des Corp. J. P. unsers Verfassers S. 88 u. f. einverleibt ist. Von den lächerlichen Fehlern der Matrikel s. Staatscanzley T. 115. S. 561. sq. F. C. von Mosers kleine Schriften T. XI. S. 41. sqq. und die Neue Staatscantzley T. II. p. 500. sq.

Tage dieſe Matricular-Anſchläge auch Römer-Monate genennet.

§. XII.

Es ſind aber in folgenden Zeiten vielerley Veränderungen hierinne vorgegangen. Dann erſtlich haben ſich viele Stände über die Unrichtigkeit der Matricul ſelbſt beſchwehret, und um Ringerung und Moderation ihrer Anſchläge gebeten; und iſt darauf verordnet worden: *a*) daß diejenige ſo Ringerung begehren, ſich bey ihren Creyßen melden, 48) und durch dieſelbe Erkundigung ihres Zuſtandes und darauf entweder Ringerung und Moderation oder Erhöhung ihrer Anſchläge vorgenommen werden ſolle. Einige nun ſind ſolchergeſtalt von ihren Creyßen, prævia inquiſitione in vires & facultates, legaliter moderiret worden. Einige haben bey dem geſamten Reiche aus offenbar billigen Urſachen, absque tamen prævia inquiſitione, Moderationem usque ad rectificationem Matriculæ; einige aber nur auf eine gewiſſe determinirte Zeit erhalten; Einige ſind nicht von dem geſamten Reich, ſondern nur von ihren Creyßen, absque prævia inquiſitione, moderiret worden; 49) wodurch allerley Streitigkeiten und Verwirrungen entſtanden ſind.

a) R. A. 1541. §. 71. ſeq. R. A. 1544. §. 12. ſqq. R. A. 1548. §. 78. ſqq. R. A. 1555. §. 115. ſqq. Reben-Abſch.

48) Moſers Staatsrecht T. 31. per tot.

49) PFEFFINGER T. I. p. 1010. ſqq.

Abſch. 1559. §. 35. R. A. 1582. §. 50. R. A. 1594. §. 107. R. A. 1603. §. 57. R. A. 1654. §. 184.

§. X.

Ferner ſind auch verſchiedene Herrſchafften und Länder theils von fremden Potenzen dem ganzen Reich entzogen worden, ſo man exemtionem totalem nennet; theils von ihren vorigen Beſitzern an andere Reichs-Stände gekommen, welche zum Theil das alte onus matriculare noch fortführen, theils aber nicht mehr tragen, welches exemtio, oder Ausziehung, cum vel ſine onere (matriculari) genennet wird. Weil nun durch dieſe letztere Art zu großem Nachtheil des Reichs die Creyße an ihren collectablen Gliedern verringert, und das Quantum matriculare gar ſehr vermindert worden, ſo hat man ſchon in dem R. A. de Anno 1548. §. 53. fiſcaliter gegen die eximentes zu agiren beſchloſſen, iſt auch eine Conſignation ſolcher Exemtionen *a*) zu dieſem Ende verfaßt, aber ſeit dem weiter nichts in der Sache vorgenommen worden.

a) Linn. Jus Publ. T. I. Addit. ad L. I. C. VII. n. 73. p. 69. Pfeffing. Vitriar. illuſtr. T. II. p. 1038.

§. XI.

Wegen dieſer vielfältigen Veränderungen, Unrichtigkeit und Verwirrung hat man vorlängſt vorgehabt, die Creyße wieder zu ergäntzen, und eine neue richtigere Matricul zu verfaſſen, iſt auch

auch in den neuen Capitulationen *a*) versehen: daß der Kayser „die Ergäntzung der Reichs-Creyße, wenn „es immittels nicht geschehen, befördern, und nach„drücklichst besorgen solle, daß denenselben keine von „Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzo„gen und abgerissen werden, noch sich davon eigen„willig selbst entziehen; 50) Gestalten Er wegen „der Wiederherbeybringung auch Ergäntzung derer „Reichs-Creyßen, bewandten Dingen nach, ein „Reichs-Gutachten erfordern, und dahin sehen soll, „daß die also restituirte Creyße und Stände bey ih„rer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Im„medietät ungekränckt gelassen, fort alle attentir„te Thätlichkeiten und Zumuthungen förderſamst ab„geschafft werden, und zu dem Ende denen Creyß„Ausschreibenden Fürsten, und wann es die Noth„durfft erfordert, denen andern hohen Creyß-Aem„tern die würckliche Hand bieten; auch *b*) da„ran seyn soll, daß der Punctus Redintegrationis „Circulorum, 51) Moderationis Matriculæ & „Peræquationis und überhaupt die Exemtions„Irrungen im Reich auf gemeinen Reichs- oder ei„nem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig „und förderlichst, wo möglich innerhalb zwey Jah„ren, vorgenommen und erörtert, auch im übrigen

„jeder

50) In der Wahlcap. Sr. Kayserl. Maj. Josephs II. ist noch der Zusatz befindlich: art. 12. §. 1. und einem anderen Reichskreis zum Abbruch dessen, worin sie eingesessen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatriculen sich zu wenden." cf. Neue Staatscanz. T. I. p. 10. sqq.

51 IMM. WEBER *de turbatis S. R. I. circulis.* Giess. 1703.

„jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit ange-
„halten, und wider die Contumaces vermög der Ex-
„ecutions-Ordnung verfahren werden solle.

a) Capit. nov. Art. XII. §. 1. 2. *b*) Capit. nov. Art. V. §. 10. 11.

§. XII.

Inzwischen hat man in neuern Zeiten vor gut befunden, die Praestationes an Mannschafft auf die Creyße zu repartiren, und ist dieser wegen An. 1681. ein Regulativ auf 40. tausend Mann gemacht worden *a*). Die Geld-Præstationes werden theils nach einzelnen Römer-Monaten, theils ebenfalls nach einer gewissen Repartition auf Creyße *b*) eingebracht; 52) und ist durch einen Reichs-Schluß An. 1705. festgestellet *c*): daß jeder Creyß sein völliges Quantum nach dem Fuß de An. 1681. liefern soll.

a) C. I. P. A. IIII. 1144. *b*) C. I. P. A. p. 1159. *c*) Staats-Cantzley T. X. p. 335.

§. XIII.

Bey Verwilligung der Gelder werden allemal gewisse Legstädte und Cassirer oder Pfennigmeister, sowohl in den besondern Creyßen als vor das gesamte Reich ernennet, und hat der Kayser versprochen *a*): „die verwilligte Reichs-Steuern in den gewöhnlichen „Legstädten durch die von den Creyßen dahin verord-

„nete

52) F. C. von Moser kleine Schrift. T. IX. p. 129. sqq.

„nete Bediente empfangen zu lassen, und daran zu „seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewil„ligten Reichs-Steuern eingetrieben, und denen „Reichs-Pfennigmeistern, denen solchenfalls die Er„hebung und Zusammenbringung derer in denen Leg„städten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Ge„setzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu „überlassen, jedesmal dem Reich, oder wen dasselbe „bey der Verwilligung, zur Aufnahm solcher Rech„nungen verordnen wird, auf dem so dann fürwäh„renden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, dem nächst „darauf folgenden Reichs-Tag, (wann es nicht An„lagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayſers „freyer Disposition verwilliget worden), richtige „Rechnung gethan werde; auch die von denen Reichs„Ständen eingewilligte Steuern und Hülffen zu kei„nem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, „anzuwenden.

a) Capit. nov. Art. V. §. 3. 4. 5.

§. XIV.

Desgleichen a): „daß er weder sich selbst mit sei„nen Erblanden des Beytrags zu denen vom Reich „verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen, noch „auch gestatten wolle, daß ein Stand, welcher Ses„sionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von „solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vor„wand solches geschehen möge, sich Befreyungsweis „eximire, oder von ihm, oder sonst jemanden, inner-

„oder

„oder ausserhalb Reichs, auf einigerley Weise exi-
„miret werde. So soll auch der Kayser niemanden
„Assignationes auf Reichs-Creyße oder Stände,
„wider deren Willen ausstellen, keine Compensa-
„tiones ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilli-
„gung, am wenigsten mit denen Reichs-sodann sei-
„nen oder andern Privat-Geldern oder Schulden
„gestatten, auch selbsten keine Exemtiones oder
„Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne
„Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Für-
„sten und Ständen des Reichs, ertheilen." Doch
soll er auch *b*) "in- und ausserhalb dem Reich nie-
„mand mit Contribution über die Gebühr beschweh-
„ren lassen. 53)

a) Capit. nov. Art. V. §. 6. 7. 8. 9. Art. X. §. 12.

b) Capit. nov.

§. XV.

Zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts sind alle Stände nach einer besondern so genannten Usual-Matricul *a*) angeschlagen, vermöge welcher sie ihre Anschläge auf zwey Zieler, Annunciationis und Nativitatis Mariæ an den Pfennigmeister bezahlen. 54) Es ist aber durch den Reichs-Schluß An. 1719.

b)

53) Kayser Joseph II. a. 10. §. 12. verspricht: „Nicht weniger sollen und wollen wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshülfe verwilliget wird, die Italiänische Vasallen zu der Beyhülfe ebenmässig, wie vormahlen auch geschehen, verhalten werden."

54) GE. MELCH. DE LVDOLF *historia sustentationis Camerae imperii*. Frf. 1721.

b) diese Matricul auf 7. Cammer-Zieler, auf zwey Fristen jedesmal mit drey und ein halb Ziel zu liefern, erhöhet worden.

a) C. I. P. A. p. 1540. *b*) Ibid. pag. 1310.

Das XIII. Capitel.

Von des Kayſers Recht des Krieges und Friedens, der Bündniſſe und der Geſandſchafft.

§. I.

Der Kayſer hat zwar die Rechte des Krieges, Friedens und der Bündniſſe, als Jura Majeſtatica, Nahmens des geſammten Reichs allein, es iſt aber bey Ausübung derſelben, vermöge des Instr. Pac. Art. VIII. §. 2. gaudeant &c. an die Beyſtimmung der Reichs-Stände gebunden.

§. II.

Und zwar was den Krieg anbetrifft, ſo iſt in ſeiner Capitalation verſehen *a*): „daß er ſich in Zeit „ſeiner Regierung gegen die benachbarte Chriſtliche „Gewälte friedlich halten, ihnen allerſeits zu Wi„derwärtigkeit gegen das Reich keine Urſach geben, „weniger das Reich in fremde Kriege implicuren, „ſondern

„sondern sich aller Assistentz, daraus dem Reich „Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten; „auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg, in- und „ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter „keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, „oder Bündnisse mit ihnen machen soll, es geschehe „dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und „Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag; oder „zum wenigsten deren sämtlichen Churfürsten Vor- „wissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, „55) wo hernächst gleichwolen, und so balden mit „gesammtem Reich die Gebühr zu beobachten; wo er „aber des Reichs wegen angegriffen würde, mag er „sich aller dem Reich unnachtheiligen Hülffe gebrau- „chen.

a) Capit. nov. Art. IV. §. 2. 5.

§. III.

Wann nun von dem Kayser ein Reichs-Krieg den Ständen proponirt, und von diesen bewilliget worden, so wird solcher von ihm allein angekündiget, Avocatoria, 56) Dehortatoria, und dergleichen

55) Mosers Anmerk. über K. Carls VII. Capit. T. II. p. 175. sq. p. 181. sq.

56) Stecks Abhandl. aus dem neuesten Staats- und Lehnrecht p. 31. sqq. In der von höchstseligen K. Georg II. den 18. May 1734. publicirten Verordnung, worin die Avocatorien gegen Frankreich und Sardinien bekannt gemacht werden, heißt es: bey nunmehro beschlossenen und publicirten Kriegserklärung. - -

gleichen Mandata publicirt, der fernere Erfolg aber und die gantze quæstio quomodo? jedesmal wiederum dem Reichs-Convent vorgetragen, und sowol die Zusammenrückung, als das Commando der Reichs-Armee, die Bestellung der Reichs-Generalität, 57) und des Kriegs-Raths, wie auch das Marschwesen, Einquartirung, Herbeyschaffung der Kriegs-Nothwendigkeiten u. s. w. desgleichen der Geld-Beytrag zu einer Operations-Cassa, anderst nicht als mit Einwilligung der Reichs-Stände, regulirt *a*).

a) Siehe die Acta von dem letztern Reichs Krieg de An. 1734. in dem C. I. P. A. p. 1407. sqq.

§. IV.

Es muß demnach ein „Reichs-Krieg 58) nach Innhalt der Reichs-Constitutionen, der Execu-„tions Ordnung, und des Instrumenti Pacis ge-„führet, auch die von dem Kayser und dem Reich in „gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende „Generalität, samt denen ebenfalls in gleicher An-„zahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-„Raths

demnach Se. K. K. M. gut gefunden, auf die bey der Reichsversammlung zu R. erfolgte Reichsschlüsse gegen die Kronen F. und S. anch andere Helfer und Helfershelfer, eine förmliche Kriegserklärung ergehen und selbige ins Reich publiciren zu lassen. cet.

57) Neue Staatscanzl. T. I. p. 1. sqq.

58) IO. IAC. MASCOV de *bello sollemni imperii*. Lipſ. 1721.

„Raths-Directoren und Räthen so wohl, als das „gantze Kriegs-Heer, in des Kayſers und des Reichs-„Pflichten genommen werden, wie ſolches alles die „auf ſolche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-„Schlüſſe erfordern und mit ſich bringen; und ſoll „der Kayſer ſeinem eigenen Kriegs-Rath und Ge-„neralität nicht geſtatten, wider die Reichs- und „Creyß-Verfaſſungen eigenen Gefallens das Marſch-„Weſen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen „Laſten zu entbürden, ſich einer eigenmächtigen Co-„gnition über die Contreband- oder andere Com-„mercien-Händel anzumaſſen, über die Reichs-Ve-„ſtungen zu diſponiren, oder der Reichs-Genera-„lität einſeitige Verhaltungs-Befehle zuzuſchicken; „und das Kriegs-Volk ohne Churfürſten, Fürſten „und Stände Vorwiſſen und Bewilligung, auſſer-„halb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſelben „Defenſion und Rettung deren bedrängten Stän-„den gebrauchen und anwenden laſſen *a*).

a) Capit. nov. Art. IV. §. 3. 4. 8.

§. V.

Es ſoll auch der Kayſer „keine Einquartierung „im Reich ohne vorhergehende Einwilligung der ge-„ſammten Churfürſten, Fürſten und Stände aus-„ſchreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit „keinen Stand des Reichs mit Einquartirungen, „Muſter-Plätzen, Durchzügen und dergleichen „Kriegs-Beſchwehrden, wider die Reichs-Conſti-

„tutionen selbst belegen, noch durch jemand anders „beschwehren lassen *a*).

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. gaudeant &c. Capit. nov. Art. IV. §. 9.

§. VI.

Es sind zwey Reichs-Vestungen, Philipsburg und Kehl, 59) deren Besatzung und übrige Versorgung eigentlich dem gesamten Reich zukommt, bisher aber von dem Schwäbischen und Fränckischen Creyß, aus Patriotischem Eifer zu ihrer großen Last unter beständiger Protestation und Anforderung einer Indemnisation, übernommen und geführet worden. Ueber diese Reichs-Vestungen soll der Kayser vor sich und ohne Einwilligung der Stände nicht disponiren *a*); desgleichen „weder in währendem „Reichs-Krieg noch auch sonsten in der Churfürsten, „Fürsten und Stände Landen und Gebiet keine 60) „Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch „auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, viel„weniger andern solches gestatten oder zulassen *b*).

a) Capit. nov. Art. IV. §. 4. v. Supra §. IV. *b*) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Capit. nov. Art. 4. §. 6.

§. VII.

Desgleichen soll der Kayser ohne vorgedachten Consens

59) Diese hat das Reich seit 1754. verlassen. Büschings Erdbeschr. T. III. p. 1314.

60) Jos. II. einige.

Consens der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen. a)

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Capit. nov. Art. IV. §. 7.

§. VIII.

„Und dieweil den fremden Potentaten je zu Zeiten „im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstat„tet," und von von alters her *a*) zur teutschen Frey„heit mit gerechnet wird, „um Ehr und Ruhm, mit „ritterlichen Thaten, fremden Potentaten, ohne al„les Beleidigen des Vaterlandes und dessen Ange„hörigen, zu dienen; 61) anbey aber in dem Instru„mento Pacis und denen Reichs-Constitutioni„bus *b*) vorhin zur Genüge versehen, wie weit einem „Stand oder angesessenen des Reichs sich bey Aus„wärtigen in Kriegs-Dienste zu begeben, oder ein„zulassen erlaubt; so soll der Kayser, daferne etwan „von ihm oder andern einiges Volck im Reich, oder „in seinen eigenen Landen zu ausländischer Poten„taten Diensten geworben würde, zuförderst dahin „sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht ent„blösset werde, auch die Verfügung thun, daß die „Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, „samt allen dessen Angehörigen, bey obgemeldter „Werbung mit Versammlung, Durchführ-Einquar„tirungen, Muster-Plätzen oder sonst in einige an„dere Wege, wider die Reichs-Constitutiones und

61) J. F. Eisenharth kleine Schriften T. II. p. 1-88.

„das Instrumentum Pacis, nicht beschwehret, oder „darwider verfahren werde *c*).

a) R. A. 1550 §. 4. *b*) d. l. *c*) Capit. nov. Art. IV. §. 14. conf. R. A. 1654. §. 186.

§. IX.

„Mithin sollen des Kayserś eigene sowohl als seine „etwa habende Hülffs-Völcker, nicht anderst, als nach „vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch „deren Churfürsten, Fürsten und Stände Lande ei„nen ohnschädlichen Durchzug nehmen, und für die„selbe fürohin keine Etappen- mäßige Verpflegung „gefordert werden; sondern es sollen solche beyder„ley Völcker im Marsch und im Feld für den land„läuffigen Preis, und durch ihr eigen Commissa„riat leben, mithin alles nöthige und von Land an„schaffende baar bezahlen. Es sollen also die Völ„ker bey Quartieren und Stationen in deren Stän„de Landen alleinig Dach und Fach, und keineswe„ges einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich „gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Com„missariat und Feld-Cantzleyen verstehet. Welches „alles damit in Begebenheiten befolget werden mö„ge, von wegen deren durchziehenden Völker genug„same Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mit„telst hinlänglich angesessener Wechsler und Kauf„leuten in Reichs- Städten gegeben werden solle, „wie bereits in denen Reichs-Constitutionen ver„sehen, oder sich mit denen damit betreffenden Stän„den in Fällen zu vergleichen *a*).

a)

a) Capit. nov. Art. IV. §. 15. 16. 17.

§. X.

Der Kayser soll auch „ohne vorgedachten Con-
„sens der Churfürsten, Fürsten und Stände des
„Reichs kein Kriegs-Volk ins Reich führen, oder
„führen lassen, sondern da von einem oder mehr
„Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volk in-
„oder durch das Reich, wem sie auch gehören, un-
„ter was Schein und Vorwand immer es seyn möch-
„te, gegen den Münsterischen und Osnabrückischen
„Friedensschluß geführet würde, dasselbe soll er mit
„Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben,
„und dem Beleidigten Hülff-Handbiet- und Ret-
„tungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach
„Inhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-
„Ordnung gedeihen lassen *a*). Und nachdem auch
„jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer,
„Stiffter-Graf- und Herrschafften ohne einig Recht
„und Befugniß, durch auswärtige Völcker mit Ein-
„quartirung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten
„höchst beschwehret werden, und dahero des so theuer
„erworbenen Friedens-Schlusses in nichts geniessen
„mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleich-
„sam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen;
„als verspricht der Kayser nicht allein durch eifferi-
„ge Interpolition die Abstellung zu befördern, son-
„dern auch vermög deren Reichs-Constitutionen,
„bey denen nächst angesessenen Creyß-Ständen die
„Vorsehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbaren

„Fürstenthümern, Stifftern, Graf- und Herrschaff-
„ten kräfftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehen-
„den Immedietät per omnia gelassen werden. Bey
„welchen allen er Churfürsten, Fürsten und Stän-
„de (die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen)
„samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen
„nach Vermögen schützen, manuteniren und hand-
„haben, und darwider in keinerley Weise beschweh-
„ren lassen soll *b*).

a) Capit. nov. Art. IV. §. 7. *b*) Ibid. §. 18. 19.

§. XI.

Bey dem Friedens-Geschäffte hat zuweilen ein Kayser wegen pressanter Umstände der Stände Consen nicht gleich anfangs eingeholt. Es haben auch die Stände vielmals den Kayser bevollmächtiget, durch seine Gesandschafft allein, auch von wegen und im Nahmen des gesamten Reichs, zu tractiren *a*). Zuweilen und insonderheit bey dem Ryßwickischen Frieden An. 1697. haben sie der Kayserl. Gesandschchafft eine Reichs-Deputation beygefügt, *b*) mit der es aber allerley Schwierigkeiten gegeben, wie dann auch solche zu dem würcklichen Congress mit den Fremden nicht admittiret worden. 62) Nunmehr ist ausgemacht *c*): „daß der Kayser keine ver-
„bindliche Præliminar- weniger Haupt-Friedens-
„Tra-

62) IO. PETR. DE LVDEWIG *de iure adlegandi ordinum S. R. I.* Hal. 1706. F. C. von Mo-ser kleine Schriften T. III. p. 441. sqq.

„Tractaten ohne Zuthun und Mit-Bewilligung „Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vor-„nehmen, weniger schliessen solle, es wäre dann, „daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein sol-„ches nicht gestatte; welchen Falls er wenigstens eins-„weilen, bis die Sache an das gesamte Reich ge-„bracht werden kan, des Churfürstlichen Collegii „Einwilligung einholen soll, ehe er sich in etwas ver-„bindliches einlässet. So fort soll er auch gedachte „Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey „denen Friedens-Handlungen ihres Deputations-„und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmälert ge-„brauchen und ihnen daran keinen Eintrag gesche-„hen lassen, also daß zwischen der Kayserlichen Ge-„sandschafft und denen Reichs-Deputirten der auf „Reichs- und anderen Deputations Tägen her-„kommliche Modus tractandi beobachtet, so viel a-„ber die Congresse mit Alliirten oder andern auswär-„tigen, besonders deren Mächten, mit denen man „im Krieg verfangen gewesen, Gesandten betrifft, „die Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zu-„gelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verab-„handelt, weniger von denen Kayserlichen unternom-„men werde, die Reichs-Deputirte zu vertreten. „Im Fall aber Churfürsten, Fürsten und Stände „dem Kayser zur Friedens-Handlung Vollmacht „ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, „soll er sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken „noch gebrauchen als deren wörtlicher Verstand mit „sich bringet.

a) C. I. P. A. pag. 1274. 1317. 1432. *b*) Ibid. p. 1136.
c) Capit. nov. Art. IV. §. 11.

§. XII.

Wann Reichs-Deputirte zu dem Friedens-Schluß concurriren, so unterschreiben sie solchen auch nebst den Kayserlichen Gesandten *a*). Desgleichen wird auch zu allen Friedens-Schlüssen nicht allein des Kaysers, sondern auch des Reichs Ratification erfordert *b*).

a) C. I. P. A. p. 1132. *b*) Ibid. p. 1106. 1140. 1278. 1343. 1431.

§. XIII.

„Bey erfolgendem Frieden soll der Kayser ernstlich „daran seyn, damit das von dem Feind im Reich oc„cupirte, oder in ecclesiasticis & politicis geänder„te, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Consolation in den alten, denen Reichs-Fun„damental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen (wo„runter doch die Augspurgische Confessions-Ver„wandten den Ryßwikischen Frieden 63) nicht ver„standen haben wollen, die Catholische aber sothane „Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) „gemässen Stand restituiret werde *a*).

a) Capit. nov. Art. IV. §. 12.

§. XIV.

63) J. J. Moser vollständ. Bericht von der - - claus. art. 4. pacis Ryswic. Frf. 1732. CASP. DE FIDOLL *de clausula art. 4. pacis Ryswicensis.* Aug. Treu. 1762.

§. XIV.

„In vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen „auch ohne des Reichs und dabey interessirter „Stände Mit-Einwilligung nichts vornehmen las„sen *a*).

a) Capit. nov. Art. X. §. 5.

§. XV.

Was An. 1709. von einer Reichs-Barriere gegen Franckreich vorgekommen *a*), ist unter die pia desideria zu rechnen.

a) Staats-Cantzley T. XIV. p. 719.

§. XVI.

Wegen des Rechts der Bündnisse 64) hat der Kayser versprochen *a*): daß er „vor sich selbst, als „erwehlter Römischer Kayser, in des Reichs Hän„deln, keine Bündnisse oder Einigung mit andern „in- oder ausserhalb des Reichs machen wolle, er ha„be dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Stän„de Bewilligung auf einem Reichs-Tage hierzu er„erlanget; da aber publica salus & utilitas eine „mehrere Beschleunigung erforderte, soll er aller „Churfürsten sämtliche Einwilligung, zu gelegener „Zeit und Mahlstat, und zwar auf einer Collegial„Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Er„klärungen,

64) IO. IAC. MASCOV *de iure foederum in S. R. I.* Lipſ. 1726.

„klärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Be-
„rathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen an-
„dern des Reichs Sicherheit und Statum publicum
„concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in
„dieser, zuvor erlangen. Wann er auch inskünfftig
„seiner eigenen Landen halber einige Bündnisse ma-
„chen würde, so soll solches anderer Gestalt nicht
„geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach
„Inhalt des Instrumenti Pacis.

a) Capit. Art. VI. §. 1. 2. 3. Conf. Art. IV. §. 2.

§. XVII.

Das Gesandschaffts-Recht übt der Kayser im übrigen nach seiner gantzen Kayserlichen Macht-Vollkommenheit aus. Wegen der fremden Gesandten ist in den Capitulationen versehen *a*): „daß der „Kayser zu Verhütung allerhand Simultæten und „daraus entstehender gefährlichen Weiterung, nicht „gestatten solle, daß die auswärtige Gewälte, oder „deren Gesandte, sich heim- oder öffentlich in die „Reichs-Sachen einmischen; vielweniger zulassen, „daß dieselbe Bottschafften an seinem Hof, oder bey „Reichs-Deputationen, oder andern publicis con-„ventibus mit bewehrter Garde zu Pferd, oder zu „Fuß, auf der Gassen und Straßen aufziehen und „erscheinen mögen.

a) Capit. nov. Art. XXVIII. tot.

Das

Das XIV. Capitel.

Von des Pabsts und der Bischöffe Gewalt, und dem heutigen Religions-Zustand in Teutschland.

§. I.

Nach den Principiis Juris Canonici haben unter der allerhöchsten Gewalt des Pabsts, die Bischoffe in ihren Diöcesen allein das Jus Diœcesanum und die Jurisdictionem ecclesiasticam, 65) und sind ihnen disfalls nicht allein geistliche, sondern auch alle weltliche, wes Standes sie seyn mögen, Kayser, Könige, Churfürsten, Fürsten und geringere, die sich in ihren Diöcesen befinden, als membra ecclesiæ unterworffen, und ist keine einige weltliche Obrigkeit fähig, ein Jus Diœcesanum oder Jurisdictionem ecclesiasticam auszuüben, mithin werden die Worte: Diœcesis, Jus Diœcesanum, und Jurisdictio Ecclesiastica, von niemand anders prædicirt, als von Bischöffen.

§. II.

Die Protestanten sind von dieser Gewalt der Bischöffe frey worden durch das I. P. O. Art. V. §. 48. allwo es also lautet: Jus diœcesanum & tota Jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus,

65) GE. LVD. BOEHMERI *princ. iur. can.* §. 123. §. 133. *sqq.*

ciebus, contra Augustanæ Confessionis Electo-ctores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii Nobilitate, eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status, vsque ad compositionem Christianam dissidii religionis, suspensa esto, & intra terminos territorii cuiusque jus diœcesanum & jurisdictio ecclesiastica se contineat. 66)

§. III.

Krafft dieser Disposition, und der Lehre der Augspurgischen Confession, sind alle Protestantische Territorial Herren zugleich Summi Episcopi, und üben in solcher Qualität ein Jus Diœcesanum und Jurisdictionem ecclesiasticam aus in ihrem Territorio, ohne einige Dependentz von einer andern höhern geist- oder weltlichen Gewalt. 67)

§. IV.

Und ihre Protestantische Unterthanen sind ebenfalls von der Catholischen Bischöffe Jure Diœcesano und jurisdictione ecclesiastica frey.

§. V.

66) Religionsfriede 1555. A. 20. 25.

67) IO. IAC. HELFERICH s. resp. G. D. HOFFMANN *de independentia iuris circa sacra Statuum Ordinumque imperii Germanici Euangelicorum intuitu Imperatoris et imperii.* Tüb. 1740.

§. V.

Gleichwie nun Catholiſche weltliche Herren überhaupt keines juris Diœceſani noch jurisdictionis eccleſiaſticæ fähig ſind, und über ihre eigene Catholiſche Unterthanen in dieſem Stücke die Biſchöfliche Gewalt müſſen ausüben laſſen; alſo können ſie ſich auch über ihre Evangeliſche Unterthanen dergleichen Rechte nicht anmaſſen; 68) ſondern es gebühren ſolche allenfalls den Biſchöffen, deren Diœceſes ſich ſo weit erſtrecken.

§. V.

Wegen dieſer aber iſt in I. P. O. Art. V. §. 48. weiter: Catholicorum Auguſtanæ Confeſſioni addicti Status Provinciales & ſubditi, qui An. 1624. eccleſiaſticam jurisdictionem agnoverunt, in iis caſibus modo dictæ jurisdictioni ſubſint, qui Auguſtanam Confeſſionem nullatenus concernunt, modo ipſis occaſione proceſſus nihil injungatur, Auguſtanae Confeſſioni vel conſcientiæ repugnans. Aus welchen Worten folget: 1) daß dergleichen Unterthanen gar keinem juri diœceſanounterworfen ſind, ſondern dißfalls Freyheit haben, eigenmächtige Verordnungen zu machen; 2) daß wann ſie An. 1624. keine Biſchöfliche jurisdictionem eccleſiaſticam erkannt haben,

68) GE. ERN. LVD. PREVSCHEN *de foro cauſſarum eccleſ. A. C. addictorum, qui domino catholico ſunt ſubditi.* Gieſſ 1752.

ben, sie hierinne ebenfalls frey sind, und ihre eigene geistliche Gerichte bestellen können; 3) daß wann ein Bischoff An. 1624. noch im Besitz einer jurisdictionis ecclesiasticae gewesen ist, er solche noch fernerhin, jedoch nicht anders als nach den Principiis der Evangelischen Religion, über solche Unterthanen ausüben möge. 69)

§. VII.

Eodem etiam jure heisset es in angezogener des I. P. O. Art. V. §. 48. weiter, Augustanæ Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur; inque hos, qui An. 1624. publicum Religionis Catholicæ exercitium habuerunt, jus Diœcesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto. Woraus wiederum folget: 1) daß wann ein Bischoff An. 1624. über Catholische Unterthanen Evangelischer Landes-Herren noch im Besitz einer geistlichen Jurisdiction gewesen, er dabey fernerhin gelassen werden muß; 2) wann er aber in diesem Jahr ausser Besitz derselben gewesen, solche Unterthanen alsdann des Evangelischen Landes-Herrn, als Episcopi Summi, jurisdictioni ecclesiasticæ unterworffen sind, aber darinne nach den Principiis ihrer Religion tractiret werden müssen. 3) Daß ein Bischoff sein ehemaliges Jus Diœcesanum nur über diejenige Catholische Unterthanen Evangelischer Landes-

69) Strubens Nebenst. T. III. p. 266. sqq.

Landes-Herrn ausüben kan, welche An. 1624. ein publicum exercitium ihrer Religion gehabt haben, und zwar 4) nur in so weit, als er in demselbigen Jahr das Jus diœcesanum exerciret hat; in sofern er es nicht exerciret hat, fällt es an den Evangelischen Landes-Herrn, als summum Episcopum in seinem Territorio. 5) Wann aber solche Unterthanen A. 1624. nur ein exercitium privatum ihrer Religion gehabt haben, darf der Bischoff gar kein Jus diœcesanum über sie ausüben, sondern sie sind disfalls abermals dem Juri diœcesano ihres Evangelischen Landes-Herrn, als summi Episcopi, unterworffen. 70).

§. VIII.

Wegen der von den Protestanten seit der Reformation her weggenommenen geistlichen Güter ist zwischen Catholischen und Protestanten ein terminus decretorius 71) oder regulativus, siue normalis, nemlich der erste Januar des Jahrs 1624. gesetzt worden *a*), dergestalt, daß welcher Theil von beyden damals in realem Besitz eines solchen unmittelbaren oder mittelbaren Guts, oder auch nur einiger geistlichen

70) Mosers Nebenstunden p. 389. sqq.

71) H. HILDEBRAND diss. *annus decretorius 1624. in I. P. O. a. §. inter Catholicos et A. C. addictos memorandus.* Alt. 1705. G. D. HOFFMANN *de die decretorio Kal.* Ian. a. 1624. Tüb. 1750. GE. CHR. GEBAVER *de iure corporis euangelici valide intercedendi mutationibus status anni decretorii.* Goett. 1752.

geistlichen Einkünffte *b*), gewesen, noch fernerhin dabey so lang bleiben soll, donec controversiæ religionis amicabili partium compositione universali definiantur *c*), und wird hierbey auf das nudum factum possessorium geschehen. *d*)

a) I. P. O. Art. V. §. 14-24. & §. 25-29. *b*) Religions-Friede §. 16. 21. I. P. O. Art. V. §. 45-47. *c*) I. P. O. Art. V. §. 15. *d*) I. P. O. Art. V. §. 25.

§. IX.

Von diesem anno regulativo hänget auch ab der Geistliche Vorbehalt, Reservatum ecclesiasticum, 72) Krafft dessen alle unmittelbare geistliche Güter denenjenigen Religions-Verwandten bleiben müssen, die An. 1624. den 1. Jan. in dem Besitz derselben gewesen sind; folglich ein Catholischer Bischoff, Abt ꝛc. sein Bißthum, Abtey ꝛc. verlieret, sobald er die Religion ändert *a*).

a) I. P. O. Art. V. §. 15.

§. X.

Ueberhaupt ist in Religions-Sachen die Regel zu merken *a*): inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos, sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ Rei-

72) FRANC. DOM. HAEBERLIN *de reseruato ecclesiæ ex mente pacis religiosæ eiusque effectibus et fatis vsque ad P. W.* Helmst. 1755. ALB. PHIL. FRICK *de reseruato eccles. ex mente P. W.* ib. 1757.

Reipublicæ, & Conſtitutionibus Imperii conformis eſt, ita ut, quod uni parti iuſtum eſt, alteri quoque ſit juſtum; daher in allen wichtigen Geſchäfften paritas religionis beobachtet werden ſoll.

a) I. P. O. Art. V. §. 1.

§. XI.

Seit dem Weſtphäliſchen Frieden ſind wiederum gar häuffige Religions-Streitigkeiten, 73) inſonderheit über folgende Clauſul des vierten Artickels des Ryßwickiſchen Friedens, entſtanden, da es von denen damals von Seiten Franckreich auſſerhalb Elſaß weggenommenen und durch gedachten Frieden wieder reſtituirten Oerter heißt: Religione tamen Catholica Romana in locis ſic reſtitutis in ſtatu quo nunc eſt, remanente; welche dem obgedachten anno regulativo des Weſtphäliſchen Friedens ſchnurſtracks entgegen läufft. *a*)

a) Moſers Tr. von der Clauſula Art. IV. des Ryßwickiſchen Friedens. Staats-Cantzley T. XXXIX. p. 319. ſqq.

§. XI.

Inſonderheit hat die beyderſeitige Animoſität nach dem An. 1714. geſchloſſenen Badiſchen Frieden 74) dergeſtalt zugenommen, 75)

73) B. G. Strubens Hiſtorie der Religionsbeſchwerden. Lpz. 1722. 8.

74) Moſers Staatsrecht T. II. p. 5. ſqq.

wen, 75) daß es fast zu einer Ruptur auszuschlagen schiene, welche zu verhüten An. 1720. auf das Tapet gekommen ist, daß die Gravamina einsweilen und provisorie wenigstens auf den Fuß des Badischen Friedens wieder hergestellet werden sollten. *a*)

a) Moseri dissert. de gravaminibus relig. provisorie ad statum pacis Badens. reducendis.

§. XIII.

Auch ist verschiedentlich zu Abhelffung der vielen Religions-Beschwehrden bald eine Local-Commission, bald eine Reichs-Deputation, wiewol ebenfalls vergeblich, 76) in Vorschlag gekommen *a*).

a) Staats-Cantzley T. XXXIX. p. 382. XLV. p. 407.

§. XIV.

In den neuesten Capitulationen ist versehen *a*): daß wann die Protestanten, „sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-„Recess arctiorem modum exequendi und andere Reichs-Constitutiones beschwehret zu seyn erachten, der Kayser auf ihre, der Augspurgischen „Confessions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Stände (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen) samt oder sonders an ihn thuende „Vor-

75) DE PIDOLL c. 3. p. 43. sqq.

76) Von den neuesten Streitigkeiten über diese Clausul s. Neue Staatscanzley T. 6. p. 132. sqq.

„Vorstellungen, sich ohne allen Anstand, obgedach-
„ten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, entschliessen,
„sofort sothane Seine Entschliessung denenselben zu
„wissen thun, solche auch ohngesäumt zum würckli-
„chen Vollzug bringen, keineswegs aber in causis
„religionis Processe verstatten, sondern darunter le-
„diglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nach-
„gehen; nicht weniger daran seyn solle, damit die
„bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte Re-
„ligions-Beschwehrden des förderſamsten Reichs
„Gesetz-mäßig abgethan werden; wie Er dann ih-
„nen Churfursten und sämmtlichen ihren Religions-
„Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Ca-
„tholischen Religion, krafft seiner Capitulation ver-
„sprochen, und sich damit zu einem wie anderem ver-
„bunden hat. Desgleichen soll der Kayser nicht ge-
„statten, *b*) daß in Religions-Sachen jemand dem
„Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Execu-
„tions-Recess, und denen mit andern habenden
„Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder tur-
„biret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von
„welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in
„ecclesiasticis & politicis, sub quocunque præ-
„textu, oder ungleicher Auslegung desselben, dar-
„gegen oder wider die im Reichs-Abschied de An.
„1555. einverleibte Executions-Ordnung directe
„vel indirecte gehandelt werde. Zumahlen auch *c*)
„diejenige, so sich gegen jetztermeldten Friedens-
„Schluß zu schreiben, oder etwas in öffentlichen
„Druck heraus zu geben, als dardurch nur Aufruhr,
„Zwietracht, Mißvertrauen, und Zanck im Reich

„angerichtet wird) unternehmen würden oder solten,
„gebührend abstrafen, die Schrifften und Abdruck
„cassiren, und gegen die Autores sowohl als com-
„plices, wie erstgemeldt, mit Ernst verfahren, auch
„alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Pro-
„testationes und Contradictiones, sie haben Nah-
„men wie sie wollen, und rühren woher sie wollen,
„nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses, ver-
„werffen und vernichten, wie sie dann auch längst
„verworffen und vernichtet sind; Auch weder seinem
„Reichs-Hofrath, noch dem Bücher-Commissario
„zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf
„des Fiscals, oder eines andern Angeben, in Er-
„kenn-Fortsetz- und Aburtheilung der Processen, so-
„dann gebührlicher Execution, und dieser in Cen-
„sir und Confiscirung der Bücher, einem Theil
„mehr als dem andern favorisire; am wenigsten a-
„ber sich anmaße, denen heilsamen Reichs-Satzun-
„gen zuwider, über neue Editiones deren Augspur-
„gischen Confessions-Verwandten Librorum
„Symbolicorum, so sie vor oder nach dem Reli-
„gions-Frieden dafür angenommen, oder noch an-
„nehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Pro-
„cesse ausgehen zu lassen. Gleichen Rechtens sollen
„auch die Catholische ihres Orts zu genießen haben,
„jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig
„neu zu verfertigenden Schrifften oder Büchern al-
„le anzügliche und schmähliche Ausdrückungen ge-
„gen beyderley Religionen im Reich, denen heilsa-
„men Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und sich
„deren enthalten werde.

a)

a) Capit. nov. Art. I. §. 11. b) Capit. nov. Art. II. §. 3. c) Ibid. §. 6. 7. 8.

Das XV. Capitel.

Von dem Nexu totius Imperii, und der daraus entspringenden Verbindlichkeit des Kayſers, des gesamten Reichs, und der Glieder deſſelben, gegen einander.

§. I.

Daß das Teutſche Reich una Respublica seye, iſt oben L. I. C. III. §. 1. ſchon bemercket worden, und aus demjenigen, was bißher in dieſem zweyten Buch in allen Capiteln vorgekommen, klar zu erſehen geweſen. Es entſtehet alſo daraus ein allgemeines und unſtreitiges principium juris publici, woraus viele wichtige Concluſiones folgen, nemlich der nexus unius civitatis, krafft deſſen der Kayſer der allgemeine oberſte Regent dieſes corporis, und die Stände die vornehmſten Glieder deſſelben ſind, und alle zuſammen in gewiſſen Verpflichtungen gegen einander ſtehen.

§. II.

Des Kayſers Verbindlichkeit gegen das geſamte Reich und alle deſſen Glieder, erhellet aus ſeinem

Amt eines allerhöchsten Oberhaupts und Regentens des gesamten Reichs, und insonderheit seiner Capitulation. Es gehöret überhaupt dahin, *a*): daß er „die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich und „die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder und „des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen, dann auch „die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft „mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten Macht und Gewalt, und sonst auch einen jeden bey seinem Stand „und Wesen lasse; und das Reich, so viel in seinen „Kräfften ist, schirme und vermehre.

a) Capit. nov. Art. I. §. 2. & Art. II. §. 1.

§. III.

Die Stände alle zusammen müssen ihn also als ihre allerhöchste von GOtt ihnen vorgesetzte Obrigkeit veneriren, und die Eyd und Pflichten vor Augen haben, die sie bey der Lehen-Empfängniß und Huldigung præstiren. Siehe oben Lib. II. Cap. V. §. 5. & L. I. C. XIV. §. 1.

§. IV.

Der Nexus totius Imperii und unius civitatis bringt mit sich, und die Reichs-Gesetze, insonderheit der Land-Friede, verordnen expresse *a*): „daß „niemand, wes Würden, Stands oder Wesens der „sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Nahmen haben

„haben möchten, auch in was gesuchten Schein das „geschehe, den andern bevehden, bekriegen, 77) be„rauben, fahen, überziehen, belägern, noch einige „verbotene Conspiration, oder Bündniß wider den „andern aufrichten oder machen: daß auch keiner „den andern seiner Possession, Innhabens oder Ge„wehr, es wären Schloß, Städt, Dörffer, Kir„chen, Clöster, Clausen, Zinß, Gülden, Zehenden, „liegend und fahrend Haab und Güter, Regalia, „Jurisdiction, Gericht, Hoh- und Obrigkeiten, „Geistlicher und Weltlicher, Zöll, Wasser, Wey„de, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts aus„genommen, mit gewehrter Hand, und gewaltiger „That, freventlich entsetzen, noch seine Unterthanen, „nen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre O„brigkeit bewegen, oder dieselben ohngemeldter ih„rer Wissen und Willen, anders dann wie es jeder„zeit bey vorigen Kayserrn herkommen ist, in „Schutz und Schirm annehmen; sondern ein jeder „den andern, bey dem Seinen geruhiglich und un„gehindert bleiben, darzu des andern Unterthanen, „geistlich und weltlich, durch sein Fürstenthum, „Landschafften, Graffschafften, Herrschafften, O„berkeiten und Gebiet, frey, sicher, und unverhin„dert wandern, ziehen und werben lassen, und den „Seinen keines Wegs gestatten soll, dieselbe an ih„ren Ehren und Freyheiten, wider Recht, mit ge„waltiger That anzugreiffen, zu vergewältigen, zu

77) (D. G. Strube) von erlaubten und unerlaubten Kriegen der Teutschen Reichsstände wider einander. Frf. 1758.

„beleyden oder zu beschwehren, in keine Weiß. Und „ob jemands hohes oder niederes weltlichen Stands, „wer der oder die wären, wider der eins oder mehr, „so gemeldt ist, handeln, oder zu handeln unterste„hen würden, die sollen mit der That, von Recht, zu„samt einer Pön von zwey tausend Marck feines „Goldes, halb in die Kayserliche Cammer, und den „andern halben Theil dem Beschädigten unnachläßig „zu bezahlen, in die Kayserliche und des Heil. Reichs „Acht gefallen seyn, und wann sie also gefallen zu „seyn erkläret worden, (davon oben L. II. C. XI. „§. 23.) so soll ihr Leib und Gut erlaubt seyn, daß „nimands daran freveln oder verhandeln soll oder „mag: darzu auch alle Verschreibung, Pflicht oder „Bündniß ihnen zustehend, darauf sie Forderung o„der Zuspruch haben möchten, gegen denjenigen, die „ihnen verhafft wären, ab und todt, auch die Lehen, „so viel die Uberfahrer dero gebraucht, den Lehen„Herren verfallen seyn &c. &c. Et nulli omnino „Statuum Imperii liceat, jus suum vi vel armis „persequi, 78) sed si quid controversiæ sive jam „exortum sit, sive posthac inciderit, unusquis„que jure experiatur, secus faciens reus sit fra„ctæ pacis *b*).

a)

78) GE. LVD. BOEHMER de *Principe imperii ius suum vi et armis persequente.* Goett. 1745.

einiger Schriften von der im Westphäl. Frieden erlaubten Selbsthülfe. 1756.

a) Land-Friede An. 1548. proœm. §. 1. & Tit. II. III.
b) I. P. O. Art. XIII. §. 7.

§. V.

Gleichwie nun die „Kayserliche Majestät, und „kein Stand den andern mit was gesuchtem Schein „das geschehen möchte, mit der That oder sonst eini„ger Gestalt, heimlich oder öffentlich, beschwehren, „überziehen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, be„leidigen oder betrüben soll;" Also ist weiter verordnet *a*): „daß, so einig Theil oder Stand wider sol„chen aufgerichteten Frieden den andern mit thätli„cher Handlung, die geschehe heimlich oder öffent„lich, vergewaltigen oder bedrängen würde, die Kay„serliche Majestät und alle Stände alsdann nicht al„lein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung „fürgenommen, oder fürnehme, keinen Rath, Hülff oder „Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder „Stand, so wider diesen Frieden vergewaltiget, über„zogen, oder bekrieget würde, wider den Vergewäl„tiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, „Hülff und Beystand leisten sollen." Und um dieser Ursach willen ist vornemlich die Creyß-Verfassung eingeführet und anbefohlen worden *b*): Wann ein Creyß dergleichen Gewaltthätigkeiten zu widerstehen nicht stark genung wäre, daß die andern Creyße zu Hülffe ziehen, und causam communem machen sollen. Desgleichen *c*): „daß ein jeder Stand und „benachbarte auch andere weitgesessene Obrigkeiten, „einander mit rechten, guten, wahren und gantzen

„Treuen

„Treuen meynen, halten und fördern sollen, auch „in solcher guten Correspondenz, Verständniß „und Verwandnüß stehen, daß je einer, was er ver„ständigt oder vornimt, so dem andern zu Beschwer„den und Nachtheil fürgehen möchte, desselbigen zu „dem förderlichsten verwarne, auch für sich selbst sei„nes besten Verstands und Vermögens, vor dem, „ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelan„gen, abzuwenden geneigt, gutwillig und beflissen „seyn soll. In dem allen sich jederzeit nach Gele„genheit der Sachen und Nothdurfft ein jeder der„massen freundlich und mitleydentlich gegen den an„dern erweisen soll, wie ein jeder, vermög der natür„lichen, Völker und der gemeinen Rechten, des „Heil. Reichs Landfrieden, Constitutionen, Ord„nungen und Satzungen, auch Christlicher brüder„licher Lieb, zu thun schuldig und verbunden ist.

a) R. A. 1555. §. 31. *b*) Ibid. §. 62. 63. 64. Deput. Abschied 1564. §. 17. sqq. R. A. 1566. §. 23. 27. 28. Siehe oben L. II. C. II. §. 6. p. 102. *c*) R. A. 1555. §. 54. 55.

§. VI.

Es folgt daraus ferner, daß wann nicht allein das gantze Reich, sondern auch nur ein einzelner Stand desselben, von einer fremden Potentz vergewaltiget, bedrängt, oder gar mit öffentlichem Krieg angegriffen wird, der Kayser und das gesamte Reich mit dem beleidigten Stand causam communem

zu

zu machen, und ihm gegen den auswärtigen Beleidiger kräfftigen Beystand zu leisten schuldig ist. Wie dann auch ausdrücklich verordnet worden *a*): „Nachdem Chur-Fürsten und Stände befunden, daß zu „Stabilirung Fried und Rechtens in allweg reiflich „zu berathschlagen, welcher Gestalt das Heil. Röm. „Reich wider allen auswärtigen Gewalt, und etwan „herfürbrechende Empörungen, auf alle Fäll gesichert, und bey beständigem Ruhestand erhalten „werden möchte, in mehrerer Erwegung, daß von „vielen Jahren hero, und zwar nach offt besagtem „Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß eben sowohl als vorhin verschiedene gewaltsame Einbrüch wider Chur-Fürsten und Stände des Reichs, „von andern im Krieg stehenden Partheyen de facto „fürgenommen und vollnzogen worden, und daß solchen unleidentlichen, dem Heil. Röm. Reich sowohl „verderb- als schimpflichen Proceduren, ohne fernes „Nachsehen, mit beständigem Ernst zu begegnen, „die höchste Nothdurfft erfordert; so soll der Exe„cutions-Ordnung, wider vorgemeldte und alle „andere eines oder andern Orts entstehende Gewaltthätigkeit und Empörungen, mit rechtem Eiffer und „Fleiß nachgegangen, und auf alle begebende Nothfäll die darin enthaltene Hülfleistung und Verfas„sung mit würcklicher starker Hand unverzüglich zu „Werck gestellet werden.

a) R. A. 1654. §. 178.

§. VII.

Insonderheit gehöret hieher die Garantie des West-

Westphälischen Friedens, 79) davon folgendes verordnet ist *a*): Teneantur omnes huius transactionis consortes universas & singulas huius Pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem, inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa. Veruntamen si neutro horum modorum intra spacium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli huius transactionis consortes junctis cum parte laesa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod nec amicitiae nec juris via locum invenerit.

a) I. P. O. Art. XVII. §. 5. 6.

§. VIII.

Es folget aus dem nexu civitatis der Reichs-Stände ferner, daß denselben bey einem Reichs-Krieg nicht erlaubt ist, ausser einem höchsten Nothfall und Dereliction, weder neutral zu bleiben, noch einen besondern Frieden zu machen, sondern wenigstens mit ihrem Reichs-Contingent Hülfe zu leisten.

§. IX.

Desgleichen ist wegen des nexus totius Imperii

79) Von den Pflichten der Garans d. W. F. s. Stecks Abhandl. p. 99. sqq.

rii keinem Reichs-Stand erlaubt, sich mit seinem Land von des Teutschen Reichs Botmäßigkeit oder Gerichtbarkeit zu entziehen, und soll sich deswegen auch der Kayser „alles dessen, was etwann zu Ex-„emtion und Abreissung vom Reich Ursache geben „kan, enthalten a) Als auch in Veranlassung de-„ren von weyland vorgewesenen Königen und Kay-„sern etlichen auswärtigen, von des Heil. Römischen „Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Po-„tentaten, über Immediat- und Mediat-Städte „und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen „selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst „ulurpirten Schutz- und Schirm-Briefen (indeme „sie sich deren jezuweilen auch wider ihre eigene Lan-„des-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen, des „Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet,) nicht „geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen „Landfriedens entstanden, dadurch dann des Heil. „Reichs Iurisdiction, Auctorität und Hoheit merck-„lich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung an-„sehnlicher Glieder gar intervertiret worden; Als „soll der Kayser zu Abwendung obverstandener ge-„fährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil-„Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und „Mißverstand, dergleichen Protection- und Schirm-„Briefe über mittelbare Städte und Landschafften, „denen Gewalten und Potentaten, so des heil. Reichs „Zwang und Iurisdiction, wie gemeldt, nicht un-„terworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche „zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, „so von vorigen Römischen Kaysern, in etwa an-

„der-

„derwärten der Sachen und Zeiten Zustand und „Consideration ertheilt, und von Mediat-Stän„den aufgenommen worden, durch Rescripta, oder „auf andere Weise confirmiren, sondern vielmehr „darob und daran seyn, damit vermittelst seiner In„terposition, oder durch andere erlaubte Mittel und „Wege, obermeldte von vorigen Kayfern allbereits „gegebene, oder angenommene Protectoria aufge„kündet und abgethan, oder wenigst in die Schran„ken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Con„cessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere „Extension und Ausdehnung reducirt, also fort„hin männiglich in Kayserlichen und des H. Römi„schen Reichs alleinigem Schutz und Verthädigung „gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände „des Heil. Römischen Reichs (die unmittelbare „Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits „angehörige Unterthanen, ohne Imploration in„und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey glei„chem Schutz und Administration der Justitz, in „Religion und Profan-Sachen, denen Reichs„Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Mün„ster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und „darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori „modo exequendi, und Nürnbergischen Execu„tions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichs„Abschied gemäß, erhalten; die hierwieder eine Zeit„hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Recht„fertigungen von ihren ordentlichen Richtern des „Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten „gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die

„aus

„aus der angemaßten Brabantischen güldnen Bull zu „unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen „mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Pro„cesse gäntzlich aufgehoben, wie auch das An. 1594. bey „damahligen Reichstag verglichene Gutachten voll„zogen, und denen durch gedachte Brabantische Bull „gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall durch „das Jus retorsionis kräfftige Hülfe geleistet wer„de *b*).

a) Capit. nov. Art. X. §. 2. *b*) Ibid. Art. XXVII. tot. ex Capit. Ferd. IV. Art. VI.

Das XVI. Capitel.

Von der Conditione privata der Stände des Reichs.

§. 1.

Weil alle Stände ohne Ausnahm der allerhöchsten Majestät des Kayserß und dessen Gerichtbarkeit unterworffen sind, so werden sie in dieser Relatione gar füglich als subditi, 80) obgleich eminen-

80) Consortes regiminis, dergleichen die Reichsstände nach dem I. P. O. a. 8. §. 2. sind, können unmöglich in corpore als Uuterthanen angesehen werden; obgleich dieser Satz, so fern sie einzeln betrachtet werden, sich in gewissem Betracht, vertheidigen läßt.

eminentioris conditionis, und unter sich als cives und privati angesehen, 81) und in ihren Privat Handlungen nach dem Recht der Privatorum gerichtet. 82)

§. II.

Die Catholische geistliche Stände sind in Ansehen ihres gantzen geistlichen Standes privati und dem Juri Canonico unterworffen; ob sie wohl Vermöge der Concordatorum Nationis Germanicæ und anderer Päbstlichen Verwilligungen einige besondere Vorzüge vor vielen ihres gleichen in anderen Reichen geniessen; 83) bey welchen dann auch der Kayser sie schützen zu helfen mit diesen Worten versprochen hat: *a*) „Wir sollen und wollen auch „bey dem heiligen Vater, dem Pabst und Stuhl zu „Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von „Demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens „sind, die Concordata Principum, und die zwi„schen der Kirchen, Päbstlichen Heiligkeit oder dem „Stuhl zu Rom und der teutschen Nation aufge„richtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und „Bischoffen, oder deren Dom-Capituln, absonder„liche Privilegia, hergebrachte Statuta und Ge„wohnheiten

81) in so fern es nicht auf die, vermöge der Landeshoheit, auszuübende Majestätsrechte ankommt, in welchem Falle sie schlechterdings als Regenten und nicht als Privatpersonen anzusehen sind.

82) IO. FRID. WILH. DE NEVMANN *meditationes iuris Principum privati.* T. I. IX. Frk. 1751 sq.

83) IO. CASP. BARTHEL *T. I. opusc. p. 313. sqq.*

„wohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen in „keine Weiß gehandelt werde.

a) Capit. nov. Art. XIV. §. 1.

§. III.

Nach diesen Concordatis, und der darin erneuerten Constitutionen: Execrabilis &c. und Adregimen &c. ist, soviel die Ertzbistümer, Bistümer und Abteyen betrifft, dem Pabst vorbehalten die Collation derjenigen, die 1) apud Sedem Apostolicam oder in Curia Romana; deßgleichen 2) durch depositionem, privationem, translationem, electionis cassationem, postulationis repulsam und renunciationem; oder 3) per obitum Cardinalium aut Officialium Sedis Apostolicæ vacant werden; wie auch 4) derjenigen, die auf einer Reise ad Curiam Romanam innerhalb zweyer Tagreisen von Rom mit Tod abgehen. *a*)

a) Concordat. Nat. Germ. Cap. I. in C. I. P. A. p. 38. 42.

§. IV.

Außer diesen der Päbstlichen Provision reservirten Fällen werden die Ertz-Bischöffe und Bischöffe von den Dom-Capiteln, und die Aebte von ihren Conventen, gewehlt oder postulirt, 84) und müssen

84) MICH. GOTH. WERNHER diss. I-III. *collator dignitatum maiorum in cathedralibus et principalium in collegiatis ecclesiis.*

müssen in ihren Capitulationen schwören, se susceptos Ecclesiasticos Principatus, dignitates & beneficia nequaquam hæreditario jure possessuros, aut id acturos, ut hæreditaria fiant; soll also jederzeit den Capituln die freye Wahl ungekränckt und solche juxta cujusque loci consuetudines & statuta antiqua aufrecht erhalten werden. *a*)

a) I. P. O. Art. V. §. 16. 17.

§. V.

So bald sie canonice gewehlet worden, sind sie fähig, nicht allein der Jurisdictionis Ecclesiasticæ, sondern auch der Superioritatis Territorialis und Reichs-Standschafft, und die drey geistliche Churfürsten ihres Chur-Rechts.

§. VI.

Sie müssen aber hernach vornehmlich noch von dem Pabst confirmiret werden, 85) und schwören demselben dabey einen Eyd, unter andern mit diesen Worten *a*): fidelis & obediens ero Domino nostro N. Papæ, suisque successoribus. Papatum Romanum & Regalia S. Petri adjutor eis ero, ad retinendum & defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Jura, honores, privilegia & autoritatem S. Ecclesiæ Romanæ,

sis. Viteb. 1745. CHR. WILH. KOCH *de collatione dignitatum ac beneficiorum in imperio R.* G. Arg. 1762.

85) CHR. GOTTL. BVDERI *symmict. obs. lib. I. p. 37. sqq.*

manæ, Domini noſtri Papæ & ſucceſſorum, conſervare, augere, defendere, promovere curabo. Neque ero in conſilio vel facto ſeu tractatu, in quibus contra ipſum Dominum noſtrum vel eandem Romanam Eccleſiam aliqua ſiniſtra vel præjudicialia perſonarum, juris, honoris, ſtatus & poteſtatis eorum machinentur. Etſi talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro poſſe, & quanto citius potero, ſignificabo eidem Domino noſtro. Hæreticos, ſchiſmaticos & rebelles eidem domino noſtro vel ſucceſſoribus prædictis, pro poſſe perſequar & impugnabo &c.

a) Lünigs Reichs-Archiv T. V. p. 465. T. XXII. p. 1153. T. XXIII. P. II. p. 78.

§. VII.

Wann ſie die Päbſtliche Confirmation erlangt haben, werden ſie von dem Kayſer wegen ihrer Weltlichkeit belehnt, und ſchwören demſelben ebenfalls den Eyd der Treue. Siehe oben Lib. II. Cap. V. §. 5.

§. VIII.

Zur Vollkommenheit ihres Geiſtlichen Amts iſt zuletzt noch nöthig die Conſecration, welche insgemein nur von dem Weih-Biſchoff mit Aſſiſtentz zweyer infulirter Aebte zu geſchehen pfleget. Hierdurch bekommen ſie einen characterem indelebilem und die jura ordinis.

§. IX.

Sie bezahlen vor die Annaten 86) dasjenige, was man servitium commune nennet, und zwar in zwey Jahres-Fristen *a*). Die Ertz-Bischöffe und eximirte Bischöffe lösen darneben auch das Pallium. 87)

a) Concordata N. G. in C. I. P. A. p. 40. 44.

§. X.

Die Wahl der Coadjutorum geschiehet eben so, wie der Bischöffe ihre. 88) Sie erlangen aber nicht durch dieselbe, sondern erst durch die Päbstliche Confirmation, die spem succedendi.

§. XI.

Die Dom-Capitel 89) treten, sede vacante, 90) in die Stelle der Bischöffe, sowohl was die Jurisdictionem ecclesiasticam, als die Superioritatem territorialem, und allgemeine Jura der Reichs-Standschafft betrifft *a*). Die Canonicate in denselben werden in mensibus papalibus von dem Papst, und

86) IO. PETR. LVDEWIG *de iure annatarum.* Hal. 1707. J. G. Estors kleine Schriften *T. I. p.* 263 *sqq.*

87) IO. GE. PERTSCH *de origine, vsu et auctoritate pallii archiepiscopalis.* Helmst. 1754.

88) IO. CHR. WILH. STECK *de adiutoribus praesulum Germaniae.* Lipf. 1755.

89) Strubens Nebenst. T. I. p. 1. sqq.

90) jedoch nicht währenden Minderjährigkeit des Bischofs G. L. BOEHMERI *princ. iur feud. §. 489.*

und in den übrigen von dem Capitel vergeben *b*). Wann in einem Catholischen Capitel Anno 1624. den 1. Jan. Canonici von der Augspurgischen Confession gewesen sind, müssen eben so viel noch derselben gewehlet werden *c*).

a) I. P. O. Art. V. §. 17. 21. *b*) Concordata N. G. p. 40. 44. *c*) I. P. O. Art. V. §. 23.

§. XII.

Der Kayser soll bey dem Papst „sein bestes Vermögen anwenden, daß gegen die Concordata „durch unförmliche Gratien, 91) Rescripten, Provilionen, Annaten, der Stifft Mannigfaltigung, „Erhöhung der Officien, im Römischen Hof, und „Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation „all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten „und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden; sondern „jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch „ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen, auch Capitulen und andern Collatoren „heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias „Prælaturarum electivarum & Præbendarum. Judicatur super statu Nobilitatis, oder in andere „Weg, zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit, uud

91) GE. HENR. AYRER *de Pontificis Rom. potestate circa exemtiones abbatum et monasteriorum Germaniae, in primis abbatiae S. vocens conditi episcopatus Fuldensis.* Goett. 754.

„anders, wider gegebene Freyheit und erlangte „Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patrona- „tus und derer Lehenherrn, in keine Weiß gehandelt; „noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann „wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- „und Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne „vorherige genugsame Information über der Sa- „chen Verlauff und Beschaffenheit (welche, damit „keine sub- & obreptio contra facti veritatem „Platz finden möge, in partibus einzuholen) auch „ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann „zumahl derselbe autoritate pastorali, zu Verbesse- „rung und Vermehrung des Gottesdienst, auch zu „Conservation und mehrerer Aufnahm der Kir- „chen, wider die ungehorsame und üble Haußhalter „verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und „Comminationibus, oder Declarationibus Cen- „surarum übereilet, oder beschwehret werden mögen, „sondern soll solches alles mit der Churfürsten, Für- „sten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwen- „den und vorkommen. *a*) Doch soviel den gantzen „Articul der Capitulation von den Concordatis „betrifft, denen der Augspurgischen Confession zu- „gethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Ver- „wandten Fürsten und Ständen (die unmittelbahre „Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren aller- „seits Unterthanen, wie auch denen, welche unter „Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, „oder Landsassen sind, (unter denen Augspurgischen „Confessions-Verwandten die Reformirte allent- „halben mit eingeschlossen) dem Religion- und

„Pro-

„fan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück „aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme „anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und oh„ne Consequenz, Nachtheil und Schaden. *b*)

a) Capit. nov. Art. XIV. §. 1. 2. *b*) Ibid. §. 6.

§. XIII.

Die wenige Evangelische geistliche Stände, 92) als der Bischoff zu Lübeck und der zu Osnabrück, (wenn diesen die in dem I. P. O. Art. XIII. eingeführte Alternation trifft,) desgleichen die gefürstete Aebtissinnen von Quedlinburg, Gandersheim, und Hervorden, sollen auch canonice und nach den statutis, in soferne solche nichts enthalten, das der Augspurgischen Confession zuwider ist, eligirt und postulirt werden, und den Titel erwehlte oder postulirte Bischöffe, Aebtissin ꝛc. führen *a*). Es sind aber ihre Wahlen wegen verschiedener Pactorum nicht gantz frey, und sonst auch weder Ordines noch Confirmation oder Consecration gebräuchlich, sondern wenn sie gewehlt sind, werden sie mit der Weltlichkeit von dem Kayser belehnt, und bezahlen dabey über die ordentliche Lehen-Tax noch die Helffte *b*).

a) I. P. O. Art. V. §. 16. 21. 22. *b*) Ibid. Art. V. §. 21.

92) CHR. GOTTL. BVDER *de statu iuribusque episcoporum Germ.* A. C. Iem. 752.

§. XIV.

Die weltliche Reichs-Stände succediren 93) in ihren Landen regulariter nach dem Lehen-Recht, und werden also so viel Erbtheile gemacht, als Söhne vorhanden sind; weil die Regel des Juris Feudalis Longobardici daß feuda regalia individua seyn sollen, in Teutschland, wenigstens seit den Zeiten des so genannten großen Interregni her, nicht beobachtet, sondern das entgegen gesetzte principium: Si filius, ergo hæres, so gar vor Juris divini gehalten worden ist.

§. XV.

Um die viele Landes-Theilungen zu verhüten, hat man vor diesem allerley Arten von gemeinschafftlicher Regierung erfunden, da man offt dem primogenito, offt dem Seniori, offt nach dem Looß demjenigen, welcher sich verheyrathet, ein praecipuum gelassen, offt durch eine Mutschierung in den Landes-Portionen abgewechselt hat.

§. XVI.

Nachdem aber schon durch die güldene Bulle *a*) das Jus primogenituræ in den Chur-Landen der Churfürsten eingeführet worden, welches auch die Kayser „ohne dasselbe restringiren zu lassen," zu erhalten versprochen *b*); so haben in neuern Zeiten nach

93) IO. STEPH. PÜTTER *de normis dirimendi successionem illustrium controversam.* Goett. 757.

nach und nach andere Fürsten und Grafen 94) solches ebenfalls theils durch Testamente, theils durch dispositiones inter vivos und andere Vergleiche in ihren Landen eingeführet *c*); jedoch allezeit unter Kayserlicher Confirmation, 95) die prævia causæ cognitione ex rationibus boni publici, auch ohngeachtet des Widerspruchs der nachgebohrnen Brüder erfolgt, und zum Beystand der Sache nothwendig ist.

a) A. B. Tit. VII. §. 2. 3. & Tit. XXV. §. 2. 3. *b*) Capit. nov. Art. I. §. 2. *c*) e. g. die Gothaische und Eisenachische, Coburgische Mecklenburgische ꝛc. Primogenitur-Constitutiones in Ludolfs Tr. de Introduct. Jur. primog. in Appendice.

§. XVII.

Das Recht der Primogenitur bestehet hauptsächlich und wesentlich darinne, daß 1) das gantze Land, insonderheit aber die allgemeine Landes-Regierung, ungetheilt bey dem Erstgebohrnen bleibt; folglich die andern Brüder gar nicht erben, noch zu einer Theilung kommen; sondern 2) nach dem Tod des Erstgebohrnen wiederum nur allein dessen erstgebohrner Sohn, mit Ausschliessung aller Brüder und Vaters Brüder, erbt und also in infinitum linealiter und nicht gradualiter succedirt wird. 3) Daß den

94) PFEFFINGER *T. IV. p.* 160. *sqq.*

95) diese ist jedoch nicht nothwendig. Mosers Staatsrecht T. 13. p. 470. sqq.

den nachgebohrnen Söhnen zu ihrem Unterhalt ein Apanagium in einer gewissen Absicht auf die legitimam, 96) jedoch nicht per modum divisionis, sondern nur per modum provisionis, verordnet, und sie damit abgefunden werden.

§. XVIII.

Das Apanagium bestehet gemeiniglich in baarem Gelde, oder in Geld und Naturalien, die manchmal auf gewisse Aemter angewiesen werden; und diß ist ein Apanagium proprium. Zuweilen werden aber den Nachgebohrnen gantze Aemter mit Jurisdiction 97) und allerley Regalien zu ihrem Unterhalt überlassen, jedoch daß sie mit ihrer gantzen Apanage der Landeshoheit des Erstgebohrnen unterworfen bleiben. Diß nennet man ein Apanagium improprium. Das von einigen neuern Privat-Lehrern aus dem Frantzösischen Recht erborgte Peragium 98) ist in dem Teutschen Reich unbekannt, und schnurstracks der Natur des Juris primogenituræ zuwider *a*).

a)

96) IO. IAC. MOSER *de legitima S. R. I. statuum liberorum.* Frf. 1756. in seinen *selectis iur. publ. et priuati p. 182. sqq.*

97) auch wohl mit Uebertragung einer in gewissen Betrachte untergeordneten Landeshoheit. S. z E. vom Hause Hessen-Homburg, Neue Staatscanzley T. 8. p. 220. sqq. T. 12. p. 396. sqq.

98) IO. AD. KOPP praef. *de incongrua adplicatione peragii et apanagii improprii ad familias Germ. illustres*; praemissa I. S. PÜTTERI comm. *de augendo apanagio auctis reditibus primogeniti regentis.* Ien. 1745.

a) Mejeri Corpus Juris Apanagii & Peragii. Lemgov. 1727. f.

§. XIX.

Es sind auch von alten Zeiten her unter den Ständen üblich die Erb-Verbrüderungen oder Pacta successoria *a*), worzu des Kayſers, als obersten Lehen Herrn, Consens nöthig ist; der aber versprochen hat: „die unter Churfürsten, Fürsten und Stän„den aufgerichtete Erbverbrüderungen auf gebühren„des Ansuchen, ohne Weigerung 99) und Aufent„halt, in beständiger Form zu confirmiren *b*).

a) e. g. die groſst Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen 100) de An. 1457. & 1614. in Lünigs Reichs-Archiv. T. V. p. II. p. 154. & T. VIII. p. 763. *b*) Capit. nov. Art. I. §. 9.

§. XX.

Zu einer Landes-Succession wird nothwendiger Weise erfordert eine Standes-mäßige Geburt, weil nach alten Teutschen Rechten 1) ein Kind Ebenbürtig seyn muß, und allemahl der ärgern Hand folget. Eine gleiche und Standes-mäßige Heyrath bey Fürsten

99) Moser T. 17. p. 161. sqq. In den vorigen Zeiten hielt man die kayserliche Einwilligung für unnöthig. LEYSER *sp.* 44. *m.* 4.

100) J. G. Horns Abhandl. vom Ursprung und Anfang dieser Erbverbrüderung; in F. C. Schminkens monimentis Hassiacis; P. 3. p. 9. sqq.

1) Die alten und mittleren Teutschen Rechte wissen von keiner

sten und Grafen ist diejenige, welche mit Gemahlinnen aus dem hohen Adel eingegangen wird. Eine Miß-Heyrath aber und ungleiche Ehe geschiehet zwischen dem hohen und niedern Adel oder dem adelichen Herrn- und Knecht-Stand. 2) Siehe oben Lib. II. Cap. IV. §. 4. Die Pacta ad Morganaticam haben in Teutschland keinen Nutzen. 3) Der Kayser hat sich verbunden: „denen aus unstreitiger „notorischer Miß-Heyrath erzeugten Kindern eines „Standes des Reichs, oder aus solchem Hauß ent„sprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Haußes, „die väterliche Titul, Ehren und Würden nicht bey„zulegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil der wah„ren Erb-Folger, und ohne deren besondere Einwil„ligung, vor ebenbürtig und Succellions-fähig zu „erklären, und wo dergleichen vorhin bereits geschehen, 4) solches für null und nichtig anzusehen „und zu achten. *a*)

a) Capit.nov. Art. XXII. §. 4. conf. Reichs-Gutachten in der Sachsen-Meynungischen Sache vom 28. Julii 1747. in der Sammlung von Actis publicis unter Kayser Frantz T. VI. p. 120.

§. XXI.

keiner ungleichen Ehe (disparagio) als zwischen Freygebohrnen und unfreyen Personen; daher nach selbigen ein grosser Unterschied zwischen ungleichen und unstandesmäßigen Ehen ist. GE. LVD. BOEHMER *de impari matrimonio et iure liberorum ex eo natorum circa successionem feudalem.* Goett. 1755. S. Strubens Nebenst. T. V. p. 232. sqq.

2) Moser T. 19. p. 243. sqq.

3) DE NEVMANN *de matrimon. Principum T. 32. p. 248. sqq.*

4) (J. D. von Ohlenschlager) Geschichte des interregni nach Absterben K. Carl VI. P. 4. p. 509. sq. Mosers Anmerk. über K. Carls VII. Wahlcap. P. I. p. 123. sqq.

§. XXI.

Bey Verheyrathung Fürstlicher und Gräflicher Töchter, auch der apanagirter Herren, 5) ist das Land allenfalls 6) schuldig, die sogenannte Fräulein-Steuer zu bezahlen, um denselben das Heurath-Gut und Aussteuer mitzugeben. Der Gemahl giebt sodann die Morgen-Gabe, und Hand- und Spiel-Gelder. Wann sie Witwen werden, empfangen sie von dem Landes-Herrn das Leibgeding, so gemeiniglich in vierfacher Verzinsung des würcklich eingebrachten Heyrath-Guts bestehet, und in compensationem dotis bezahlet wird. 7)

§. XXII.

Von den Churfürsten verordnet die güldene Bulle *a*): Si Principem electorem, seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori, & hæredes masculos, legitimos, laicos, defectum aetatis patientes, relinquere contingeret, tunc frater senior ejusdem primogeniti, tutor eorum & administrator existat, donec senior ex iis legitimam aetatem attigerit, quam in Principe Electore decem & octo annos completos cenieri volumus, & statuimus perpetuo & haberi:

5) S. jedoch ANT. LVD. SEIP *de libertate statuum provinciarum circa dotationem filiarum illustrium potissimum apanagiatorum.* Goett. 1747.

6) wenn ein Herkommen oder Landesverträge vorhanden sind. GE. HENR. HINÜBER *de iure statuum S. R. I. dotis subsidia a subditis exigendi per observantiam stabilito.* Frf. 1756.

7) wenn es in den Hausverträgen oder Ehestiftung ausgemacht worden Moser T. 26. p. 18. sq. Strubens Nebenst. T. V. p. 288. sqq.

beri: quam dum exegerit, jus, vocem & potestatem, & omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare. Woraus gar deutlich erhellet, daß nur allein die tutela legitima bey Churfürsten statt hat. 8)

a) Tit. VII. §. 4.

§. XXIII.

Bey andern Ständen wird es sowohl in Ansehen der Volljährigkeit als der Vormundschafften nach dem Jure communi gehalten, es sey denn, daß durch Pacta familiæ ein anders versehen wäre, oder der Kayser einem veniam ætatis ertheilte. 9) Die Confirmation und allenfalls auch die gantze Bestellung der Vormundschafft, wird bey dem Kayser, 10) als aller Witwen und Wayfen obersten Vormund in dem Reich, und zwar an beyderley höchsten Reichs-Gerichten, gesucht. Ein jeder Vormund, auch die Mutter selbst, muß den Vormundschaffts-Eyd abschwören, und von der Administration Rechnung thun. 11).

§. XXIV

8) Ludewigs Erläut. der goldenen Bulle. T. I. p. 713. sqq.

9) IO. PETR. DE LVDEWIG *de aetate puberum et maiorum Regum Principum, clientum, subditorum.* Hal. 1725. C. F. GERSTLACHER *de maiore statuum imperii aetate.* Erf. 1755.

10) Rec. deput. 1600. §. 26.

11) IO. PH. RINGLER *de tutelis illustrium p. 238. sqq.* Mosser T. 18. p. 363. sqq. BRVNNEMANN conf. 160.

§. XXIV.

Die Adoptiones der Reichs-Stände haben in Ansehung des Standes und der Würden gar keinen, und in Ansehung der Succession nur in gewisser Masse, in Allodial-Stücken, einigen Effect, und geschehen daher gar selten. Die Emancipationes aber sind nach Teutschen Rechten gar unförmlich, und noch ungewöhnlicher. 12) Dennoch hat man von denselben Exempel, die am Cammer-Gericht vorgekommen sind *a*).

a) Kulpis dissert. de adoptionib. & emancipat. Principum Imp. Schilter Exerc. III. ad ff. §. 16.

§. XXV.

Testamente können Reichs-Stände anders nicht, als dem Lehen-Recht und den Pactis familiæ gemäß, und wenn es testamenta solennia seyn sollen, mit denen jure communi hierzu erforderlichen solennitatibus, wenigstens intrinsecis, machen. 13)

§. XXVI.

In allen Contracten, die die Stände sowohl unter sich, als mit privatis schliessen, sind sie dem Iuri communi unterworffen, mithin muß auch ein Successor seines Vorfahren Obligationes nicht allein

12) S. jedoch Strubens rechtl. Bedenken T. II. p. 255. sqq. Moser T. 22. p. 420. sqq.

13) GE. AD. STRVV *de testamentis Principum imperii.* Ien. 1688.

allein in Regierungs- sondern auch in Privat- und absonderlich in Schuld- Sachen 14) und zwar in letztern nach dem jure feudali erfüllen. 15)

§. XXVII.

Also hat auch nicht allein unter den Ständen, sondern auch, wenn es keine Regalien betrifft, (davon Lib. III. Cap. II. §. 8.) unter Ständen und ihren Unterthanen, die Præscription nach der dispositione juris communis statt.

14) IO. PETR. DE LVDEWIG *de obligatione successoris in principatus et clientelas.* Hal. 1714. IO. VLR. DE CRAMER *de obligatione successoris in territoris Germ. T. IV. opusc. p. 386. sqq.*

15) GE. LVD. BOEHMERI *princ. iur. feud. §. 490. sqq.*

Das

Das dritte Buch.

Von der besondern Regierung der Provinzen des Teutschen Reichs durch die Stände.

Das I. Capitel.

Von den Landen oder Territoriis der Stände.

§. I.

Territorium wird genennet ein Strich Landes mit der anklebenden Jurisdiction *a*). Teutsch: Ein Gebiet. Item: Zwing und Bann. Ist also nicht ein jeder District Landes ein Territorium.

a) L. 239. §. Territorium 8. V. S.

§. II.

Die Länder und Territoria der Stände sind von unterschiedener Beschaffenheit. Einige sind groß, andere klein. Einige sind unmittelbar, deren Besitzer in Ansehen derselben unmittelbar unter des Kayserß und des Reichs Jurisdiction stehen; andere mittelbar, die entweder als Pertinentz-Stücke zu einem unmittelbaren Lande gehören, oder deren Besitzer einer Landes-Hoheit unterworffen sind. Einige sind Lehen, einige Allodia, die meisten aus

Lehen und Allodiis vermischt, die aber nicht eher, als nach Abgang des Manns-Stammes einer Familie separirt werden. Etliche sind geistlich, die eine geistliche Stifftung haben, andere weltlich, zu welchen letztern auch die secularisirte Stiffter gehören. Etliche werden genennet geschlossene Lande, in welchen alles, was darinnen liegt, der Landes-Herrlichkeit unterworffen, landsäßig und mittelbar ist; etliche ungeschlossene. 16) Von jenen ist das unnütze brocardicum: Quidquid est in Territorio, præsumitur esse de Territorio. 17) Etliche Güter sind Tafel-Güter, bona mensalia der Bischöffe; 18) oder Cammer-Güter, 19) die zum Unterhalt eines weltlichen Standes dienen; oder Patrimonial-Güter, die ein Herr aus seinen eigenen Mitteln erworben hat 20), und womit er frey disponiren kan; da hingegen die beyde erstern regulariter inalienabile sind. 21)

Das

16) H. HILDEBRAND *de territorio clauso et non clauso.* Alt. 1715. ANDR. WAGNER diss. I. II. *de distinctione terrarum Germaniae in mediatas et immediatas* Lipſ. 1752.

17) CHR. THOMASIVS *de inutilitate brocardici vulgaris: quae sunt in territorio, praesumuntur etiam esse de territorio.* Hal. 1709. GE. FRID. AVG. DATHE *de falsitate vulgati: quidquid est in territorio, praesumitur etiam esse de territorio.* Goett. 1753.

18) IO. PHIL. SLEVOGT *de origine honorum mensae episcopalis.* Ien. 1720.

19) Dan. Gottfr. Schrebers Abhandl. von Cammergütern. Lpz 1754. 4.

20) ANDR. FLOR. RIVINVS *de patrimonio Principis.* Vit. 1737. Oftmahls werden sie Chatullgüter genannt.

21) Dieser Satz gründet sich

auf

Das II. Capitel.

Von der Landes-Hoheit oder Superioritate Territoriali überhaupt.

§. I.

Nachdem die Stände des Reichs diejenigen Lande, denen sie anfangs nur als Magistratus vorgesetzt gewesen, zugleich nebst der Jurisdiction darüber als Lehen erblich besessen, und hernach allerley Regalien, Müntzen, Zölle und Kayserliche Domainen unter allerley Titel particulariter nach und nach an sich gebracht, exemtiones von Land- und Hof-Gerichten erhalten, und in allem diesem durch ein beständiges Herkommen sich befestiget, endlich auch durch das I. P. O. Art. VIII. §. 1 in folgenden Worten darinne bestätiget worden sind: Omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani

auf den falschen und unerweislichen Grundsatz; als ob die Domainengüter weltlicher Fürsten ursprünglich vom Staate, zum Unterhalte des Landesherrn, ausgesetzt worden, und dieser daher den blossen Nießbrauch, der Staat aber das Eigenthum davon habe; welches aus der Geschichte der einzelnen Fürstlichen Häuser leicht widerlegt werden kann. Indessen kann durch Hausverträge den Cammergütern diese Eigenschaft beygelegt werden, welche sie sonst nur in dem Gehirn der Schmeichler, nicht aber nach den Gesetzen haben. LEYSER *de assentationibus JCtorum* C. 3. *f.* 2. *f.* 10. *sqq. p. m.* 74. *sqq.* IO. GE. LAMM *de alienatis cameralibus, praesertim emtitiis et in feudum concessis, a successore non revocandis.* Vinar. 1753. Strubens rechtl. Bedenken T. II. p. 1. sqq.

ni in antiquis ſuis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis, tam in eccleſiaſticis quam politicis, exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium poſſeſſione ita ſtabiliti firmatique ſunto, ut a nullo unquam ſub quocunque prætextu de facto turbari poſſint vel debeant; ſo ſind ſie in den Beſitz der Landes-Hoheit oder Superioritatis territorialis gekommen, 22) und haben ſeit dem die Kayſer in allen Capitulationen verſprochen *a*) „Churfürſten Fürſten und Stände, (die ohnmittelbare freye „Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, „Gerechtigkeiten, Gebrauche und gute Gewohnheiten, ſo ſie bishero gehabt, oder in Ubung geweſen, „zu Waſſer und Land, auf gebührendes Anſuchen, „ohne Weigerung und Auffenthalt, in beſtändiger „Form zu confirmiren, ſie auch dabey als Römiſcher König zu handhaben und zu ſchützen.

a) Capit. nov. Art. I. §. 9.

§. II.

Die Kayſer haben weiter verſprochen *a*): „Sie „wollen die mittelbahre Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in ihrem Kayſerlichen Schutz haben

22) IO. NIC. HERTIVS *de ſuperioritate territoriali; in opuſc. Vol. I. T. II. p. 183. ſqq.* GOTTL. SAM. TREVER *de origine nominis ſuperioritatis territorialis ex Gallia arceſſenda.* Helmſt. 1732.

„ben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Lan-
„des-Obrigkeiten anhalten; wie Sie dann keinem
„Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmittel-
„bare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Land-
„saßen, ihme mit- oder ohne Mittel unterworffene
„Unterthanen, und mit Landesfürstlichen, und an-
„dern Pflichten zugethanen Eingesessene, und zum
„Land gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Ju-
„risdictionen, wie auch wegen Landesfürstlicher
„hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrach-
„ten respective Steuren, Zehenden und andern ge-
„meinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter
„dem Prætext der Lehenherrschafft, Standes-Er-
„höhung noch einigem andern Schein, eximiren
„und befreyen, noch solches andern gestatten. Deß-
„gleichen *b*): daß Sie die Stände ihrer Landes-Re-
„gierung, es geschehe gleich provisorie oder in con-
„tumaciam, oder auf irgend eine andere Weise, nicht
„entsetzen; und weder Reichs-Gerichten, noch sonst
„jemand, wer der auch seye, gestatten wollen, daß
„denen Ständen in ihren Territoriis, in Religion
„Politischen- und Justitz-Sachen sub quocunque
„prætextu, wider den Friedens-Schluß, oder auf-
„gerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor-
„oder eingegriffen werde.

a) Capit. nov. Art. XV. §. 1. 2. *b*) Capit. Art. I. §. 4. 8.

§. III.

Es ist also heut zu Tage die Superioritas Territorialis in regula ein Complexus aller derjenigen

Rechte, die zur Regierung von Land und Leuten erfordert, und von den Landes-Herren aus eigener Gewalt, auch mit Ausschliessung des Kayserś, in den Grentzen ihres Territorii, ausgeübet werden, daher dann diese Landes-Hoheit nicht unfüglich æmula majestatis genennet wird.

§. IV.

Es sind aber die Stände in Ansehen derselben nicht allein der Kayserlichen allerhöchsten Majestät, den Reichs-Gesetzen, und den Reichs-Gerichten unterworffen, sondern stehen auch in dem nexu unius civitatis, und können unterschiedene Stücke entweder gar nicht, oder doch nicht vollkommen oder nach eigenem Gefallen ausüben, 23) sondern müssen in allen Stücken, den Eid und die Pflichten, womit sie dem Kayser und Reich verwandt sind, dabey vor Augen haben *a*); widrigenfalls sie in die Acht erklärt, und dardurch ihrer gantzen Landes-Hoheit verlustig werden können.

a) Conf. I. P. O. Art. VIII. §. 2. ibi: ita tamen &c.

§. V.

Die Rechte der Landes-Hoheit kommen vermöge der Reichs-Gesetze einem Stand sowohl als dem andern in gleicher Maasse zu, und macht der von einiger

23) G. S. TREVERI *monstrum arbitrarii iuris territorialis a legibus Imperii e Germania profligatum; in pareerg. Goettingens. T. I. lib. II. p. 19. sqq.*

gen Lehrern erdichtete so genannte Suprematus 24) oder Potentatus hierinne keinen rechtlichen Unterschied. Aber die Stände selbst stehen unter sich und mit ihren eigenen Land-Ständen und Unterthanen offt in solchen Verbindungen, daß sie ein und andere Rechte nicht, wie ihnen sonst die Gesetze verstatten, zuweilen aber auch einige per modum servitutis gar in des andern Land ausüben können. 25) Daher dann der Schluß von des einen Landes-Herrn Rechten auf des andern seine nicht völlig angehet. 26)

§. VI.

Einem unmittelbaren Territorio inhæriret regulariter die Superioritas, und wird zugleich mit demselben transferiret. Doch kan sie auch wol in Ansehen des Besitzers davon separirt und per pacta oder per præscriptionem besonders erworben und verlohren werden. 27)

§. VII.

Die einzelne Rechte, welche den gantzen complexum der Landeshoheit ausmachen, werden Regalien 28) genennet, und sind wie partes integrantes,

24) CAESARINVS FÜRSTENERIVS s. G. W. DE LEIBNITZ *de iure suprematus ac legationis Principum imperii.* 1677. 8.

25) CHR. IO. CONR. ENGELBRECHT *de seruitutibus iuris publici*; rec. cum praef. CHR. GOTTL. BVDERI. Lips. 1739.

26) LVDOLF P. I. obs. 33.

27) vom Beweise derselben s. Strubens Nebenst. T. IV. p. 141. sqq.

28) Chr. Ge. Jargov Einleitung zu der Lehre von Regalien. Rost. 1757. 4.

tes, jedoch zum Theil separabiles, derselben anzusehen. 29)

§. VIII.

Einige derselben sind so wesentlich und essentialiter mit der Regierung verknüpfft, daß sie niemand anders als dem Landes-Herrn zustehen können, und ein Unterthan ihrer nicht fähig ist. Andere sind nur accidentalia, die gemeiniglich und in den meisten Ländern auch dem Landes-Herrn gehören, aber doch durch ein Herkommen, durch expresse pacta und durch Præscription von Unterhanen können acquiriret und rechtmäßig besessen werden. 30)

§. IX.

Mit der letzten Gattung von Regalien sind viele Stände von Kayfern unmittelbar belehnet oder gantz besonders privilegiret; und alsdann sind sie in effectu wie essentialia anzusehen, und können die Unterthanen solche nicht anders besitzen, als wann sie beweisen, daß sie ihnen von den Landes-Herrn verwilliget

29) Regalien werden vom Landesherrn, als Landesherrn ausgeübt. Diejenigen Rechte aber, welche ihm als Eigenthümer und Besitzer gewisser Güter zustehen, z. E. der Forsten und Waldungen, sind Eigenthumsrechte nnd keine Regalien, weil man sonst auch z. E. ein Korn- Haber- Pferde- Hunde- Kleider, und vielleicht gar ein Perüquenregal annehmen müste; welches gegen die Rechtslehrer zu bemerken, die alle dem Landesherrn zustehende Rechte ohne Unterschied zu Regalien machen.

30) IVST. GE. HEVSER *de distinctione regalium in essentialia et accidentalia.* Goett. 1755.

willliget worden. 31) Exempel hievon siehe C. V. §. 7. 8. 15.

Das III. Capitel.

Von dem Jure circa sacra der Landes-Herren.

§. I.

Es ist hier zuförderst zu merken, daß 1) das Jus Episcopale nicht unter die Rechte der Landes-Herrn gehört. Es ist dasselbe kein jus circa sacra, sondern das jus ipsum sacrorum, und sind dessen Catholische Weltliche gar nicht, und die Geistliche nicht anders, als Geistliche, und nach der Vorschrifft des Juris canonici und dependenter von dem Papst, die Evangelische aber majestatice und dergestalt fähig, daß sie disfalls weder unter Pabst noch Kayser, noch Reichs-Gerichten stehen, und in ihren Landen, ohne jemanden zu fragen, den gantzen cultum divinum anordnen, und Kirchen und Schulen einrichten, wie es der Lehre der Augspurgischen Confession gemäß ist; doch alles dieses nicht anders, als summi Episcopi und allerhöchste geistliche Richter, und keineswegs als Landesherren 32). Siehe oben Lib. II. Cap. XIV. §. 3.

§. II.

31) Strubens Nebenst. T. I. p. sqq. T. V. p. 457. sqq.

32) I. H. BOEHMER *de iure episcopali Principum euangelicorum.* Hal. 1712. J. E. Schubert von den bischöflichen Rechten der Landesobrigkeit. Helmst. 1763. meine Jurist. Bibliothek T. I. p. 488. sqq.

§. II.

II) Das Jus reformandi hingegen kommt bloß allein aus der Superioritate Territoriali her *a*), und stehet also Catholischen und Evangelischen Geist- und Weltlichen Ständen in gleicher Maasse zu. Krafft desselben ist ein Landes-Herr befugt, in seinem Lande ein exercitium religionis publicum und privatum einzuführen und abzuschaffen, und Tolerantz zu verstatten oder zu verweigern 33).

a) I. P. O. Art. V. §. 30. 42. 43. 44.

§. III.

Dieses Recht ist aber durch den annum decretorium 1624. dergestalt eingeschrenckt *a*), daß ein Landes-Herr dasselbe gegen diejenige Unterthanen, welche in solchem Jahr ein exercitium Religionis sive publicum sive privatum gehabt haben 34), nicht ausüben darff, sondern dieselbe in allen Stücken darinne ungekränckt lassen, den andern aber, so lange sie im Lande bleiben, ihre Devotionem domesticam *b*), und wann sie wegziehen, oder er sie nicht länger toleriren will, das Beneficium emigrationis *c*) verstatten muß 35), welches vornehmlich darinne bestehet, daß sie zur Emigration drey

oder

33) IO. CHR. BARTHEL *de iure reformandi T. I opusc. p. 105 sqq.* GE. LVD. BOEHMER *in princ. iur. can. §. 17. sq. §. 300. sq.*

34) IO. GOTTL. GONNE *de probatione religionis.* Erl. 1751.

35) IO. WILH. HOFFMANN *de iuribus emigrantium propter religionem.* Vit. 1732.

oder fünff Jahr lang Zeit haben, und ihre Güter in dem Lande behalten oder verkauffen, und in dem ersten Fall solche administriren lassen, und deswegen von Zeit zu Zeit ab- und zureisen dörffen.

a) I. P. O. Art. V. §. 31-32. *b*) Ibid. Art. V. §. 34. 35. *c*) Ibid. Art. V. §. 36. 37.

§. IV.

Es ist hieraus von selbst leicht zu urtheilen, was von dem so genannten Simultaneo zu halten 36) seye? dann wann es auch nur mit der geringsten Beschwehrlichkeit derjenigen Glaubens-Genossen, die A. 1624. exercitium religionis gehabt haben, vergesellschafftet ist, so laufft es schnurstracks dem I. P. O. Art. V. §. 31. 32. zuwider.

§. V.

Es ist auch das Jus reformandi dadurch eingeschrenckt, daß ausser den drey Religionen, der Catholischen, Lutherischen und Reformirten, sonst keine andere darff eingeführt noch tolerirt werden *a*).

a) I. P. O. Art. VII. §. 2. in fine.

§. VI.

Zwischen den beyden Augspurgischen Confessions-Verwandten hat das Ius reformandi nicht völlig und

36) Fabers St. C. T. 35. p. 410. sqq. Strubens Nebenst. T. II. p. 1. sqq.

und der annus decretorius gar nicht statt, sondern es müssen die Unterthanen, welche unter einen Landes-Herrn von unterschiedener Religion kommen, in dem gantzen Kirchen- und Schul-Wesen ungestört und ungekränckt bleiben, behalten auch ihr eigenes Consistorium *a*). In übrigen Fällen steht dem Landesherrn das Ius reformandi ohne Einschrenckung völlig zu, z. E. der Reichs-Stadt Franckfurt in Ansehen ihrer reformirten Eingesessenen *b*).

a) I. P. O. Art. VII. §. 1. *b*) Ibid. Art. V. §. 29.

§. VII.

Es gehören auch zu dem Iure circa sacra III) die Advocatiæ ecclesiasticæ, Kasten-Vogteyen und Schutz- und Schirms-Gerechtigkeiten über gantze Bistümer und Klöster, die theils von Kayserlichen Investituren, theils von besondern Pactis herrühren, und gemeiniglich Iurisdictionalia, offt auch allerley andere Iura territorialia in sich begreiffen, und überhaupt von gar unterschiedener Beschaffenheit sind, nachdem es die Stifftungs-Lehen- und andere Briefe und das Herkommen mit sich bringen.

§. VIII.

Einige Catholische Geistliche und einige Protestantische Fürsten üben in Capiteln und Klöstern in ihren Landen ein so genanntes jus primariarum precum aus, davon mir das eigentliche wahre fundamen-

ment

ment unbekannt ist 37). Einige gründen sich diß-falls auf alte Verträge mit der Geistlichkeit, krafft deren ein Landes-Herr bey dem Antritt seiner Regierung, oder wann er heyrathet, von jeglichem Kloster eine geistliche Präbende empfängt *a*); so aber etwas gantz anders ist, als das Ius primariarum precum.

a) Leibnit. Scriptores rer. Brunswic. T. II. p. 397.

Das IV. Capitel.

Von den wesentlichen und eigentlichen Regalien der Landes-Herren.

§. I.

Weil die Landes-Herren die gantze Landes-Regierung zu führen haben, (siehe oben Lib. III. Cap. II. §. 2. & 3.) so sind alle ihre Land-Stände und Unterthanen überhaupt schuldig, ihnen als Regenten und vorgesetzten Obrigkeit, gehorsam zu seyn, und die Huldigung 38), sowohl vor ihre Personen als wegen ihrer Güter, zu leisten, und sonst bey allen

37) GE. HENR. AYRER *de iure primar. precum* c. 4. p. 132. sqq.

38) F. W. PESTEL observat. *de homagio*. Rint. 1752.

len Gelegenheiten, insonderheit durch das allgemeine Kirchen-Gebet, und durch öffentliche Freuden- und Trauer-Bezeugungen, ihren Respect zu erweisen. Gleichwie auch die Landes-Herren selbst um ihres Ansehens und Sicherheit willen sich eine Garde halten und in ihren Residenzen Burg-Frieden gebieten.

§. II.

Sie haben also auch das Recht, ihre Regierung durch allerley Collegia zu bestellen, Hof-Cantzley- und Militar-Chargen zu vergeben, und solchen Bedienten Titel, Rang und Würden zu ertheilen.

§. III.

Auch andere zu gemeinen Unterthanen anzunehmen; dahin auch heut zu Tage Jüden-Schutz 39) gehöret, welcher sonst „niemand zustehet, als de„nenjenigen, die von dem Kayser und dem Reich Re„galia haben, oder insonderheit derhalben privile„giret sind *a*).

a) Policey-Ordnung 1577. Tit. XX. §. 1.

§. IV.

Insonderheit aber ist jede Landes-Obrigkeit befugt, allgemeine Landes-Gesetze sowohl, als andere Verordnungen, Gebot und Verbot ergehen zu lassen, solche, wie auch das gantze in subsidium eingeführte

(39 G. H. AYRER *de iure recipiendi Iudaeos.* Goett. 1741.

führte Römische Recht, zu ändern, zu erklären, und gar aufzuheben, jedoch nichts zu disponiren, das den allgemeinen Reichs-Schlüssen zuwider läufft, davon oben Lib. II. Cap. VI. §. 3. und Lib. III. C. II. §. 4.

§. V.

Hiermit ist nothwendiger Weise verknüpft das Recht in den eigenen Landes-Gesetzen zu dispensiren, und den Unterthanen allerley Privilegia zu ertheilen; dahin zum E. gehöret das jus legitimandi, veniam ætatis & moratoria concedendi, und in delictis das jus aggratiandi, asyla condendi, famæ restituendæ &c.

§. VI.

Es folgt auch hieraus die höchste Gerichtbarkeit in civilibus und criminalibus, und das Recht die Gerichte in dem Lande zu bestellen, welchen dann die Unterthanen dergestalt unterworffen sind, daß es in ihrer Macht nicht steht, die Jurisdiction zu prorogiren 40); weswegen auch heut zu Tage keine privilegia de non evocando mehr nöthig sind. Auf diese Territorial-Jurisdiction gründet sich das forum domicilii, rei sitæ, contractus, delicti commissi und deprehensionis, und daß die Auslieferung und Durchführung der Delinquenten durch Requisitions-Schreiben begehrt werden muß;

die

40) GE. CHR. GEBAUER *de iurisdictione c. 2. §. 7. p. 78. sqq.*

die Nacheile aber nur auf frischer That und in Land-Friedens-Bruchs-Fällen *a*) erlaubt ist.

a) R. A. 1559. §. 21. sqq.

§. VII.

Der Kayser soll „Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freye Reichs-Ritterschafft mit „begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen „gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen „Befugnissen, auch Gerichtbarkeit, in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten, gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht neque sub prætextu continentiæ causarum, neque judicii universalis eingreiffen lassen. Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen, ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten, dieselbige verwürcket „hätten, oder noch verwürcken möchten, so soll der „Kayser sie derhalben nach ihrem Willen schalten „und walten lassen, keineswegs aber die gedachten „Lehen zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen *a*)" Es ist auch dasjenige, was oben von der Achts-Erklärung, und dardurch erfolgenden Verwürckung der Lehen angeführet worden, „so viel die particular-„Lehen, so nicht immediate von dem Kayser und „dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch sonst der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden in seinem Recht „und Gerechtigkeiten unbeschadet," zu verstehen. *b*)

a)

a) Capit. nov. Art. XXI. §. 1. 2. 3. b) Capit. nov. Art. XX. §. 7.

§. VIII.

„Denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder „dieselbe sonst durch beständiges Herbringen haben„den Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen soll auch „der Kayser die Allodial-Güter, welche ex crimi„ne læsæ Majestatis oder sonst vorgesetzter massen „verwürckt sind, oder verwürckt werden möchten, „unter welcher Obrigkeit Botmaßigkeit sie gelegen, „nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten o„der Dominos Territorii mit deren Confiscirung „gewehren lassen a).“ Woraus zugleich erhellet, daß die Jura fisci keinesweges zur blossen Jurisdiction gehören. 40)

a) Capit. nov. Art. XXI. §. 4.

§. IX.

Die Archiven, Cantzley- und Amts-Registraturen der Stände haben den Vorzug, daß die daraus producirte Documenten auch in propria causa probiren, welches man das Jus Archivi nennet. 41)

§. X.

40) Man pflegte es ehedem aus dem mero imperio, herzuleiten, welches Wort jedoch bey den alten Rechtsgelehrten fast die ganze Landeshoheit anzeigte. BALDVS *Vol. 3. cons. 439.* G. L. MENCKEN *de iure fisci mero imperio adhaerente. §. 9. p. 18. sq.*

41) I. W. WALDSCHMIDT *de probatione per diplomataria.* Marp. 1735.

§. X.

In Policey- Handwercks- und Handlungs-Sachen 42) haben „die Landes-Herren die Gewalt, „Statuta nach Gelegenheit der Läuffte und Zeiten zu „machen, zu widerruffen und zu ändern. *a*)" Es ist ihnen auch in den Reichs-Gesetzen anbefohlen worden, „in ihren Landen und Gebieten nach Ge„stalt, Gelegenheit und Gebrauch derselben Policey„Ordnungen zu machen;" *b*) und in dem Reichs-Schluß de An. 1731. die Hand-Wercks-Misbräuche betreffend, „jedem Reichs-Stand, nach Gele„genheit der Zeit, der Läuffte und Umstände, krafft „besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, „und in Ansehung derselben die Aenderung und Ver„besserung der Innungs-Briefe in specie in ihrem „Gebiet vorbehalten," und nebst vielem andern auch allenfalls das Recht ertheilet worden, „alle Zünfften „insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und ab„zuschaffen. *c*) Ferner soll auch der Kayser fürohin „keinerley von seinen Vorfahren zu ertheilen nicht „hergebrachte Privilegia, so deren Churfürsten, „Fürsten und Stände in dero Territoriis zustehen„dem Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachten „Gerechtsamen in einigerley Wege vorgreiffen, er„theilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern. *d*)

a) R. A. 1654. §. 106. Siehe auch oben L. II. C. XI. §. 56. *b*) Policey-Ordnung 1577. Tit. XV. *c*) C. I. P. A. p. 1396. *d*) Capit. nov. Art. VII. §. 5.

§. XI.

42) GE. HENR. AYRER *de S. R. I. Principe politiam circa commercia et studia ciuium suorum rite adornante.* Goett. 745.

§. XI.

Insonderheit stehet den Landes-Herren zu, fremde Manufacturen und Handels-Waaren, vornehmlich die nur zum Luxu dienen, in ihrem Lande entweder gar zu verbieten, 43) oder mit Impoſten zu belegen.

§. XII.

Das Recht, einem Dorf Stadt-Recht 44) zu geben, desgleichen an einem Ort Wochen-und Jahr-Märckte 45) anzulegen, welches vor alters unter die Kayserliche Reſervata gerechnet worden, 46) gehöret heut zu Tage der Landes-Obrigkeit.

§. XIII.

Das Jus viarum publicarum, der öffentlichen Land- und Heeres-Strassen, und die ordentlicher Weiſe damit verknüpffte geleitliche hohe Obrigkeit ist eigentlich ein Stück der Landes-Hoheit. Doch ist die letztere offt per modum ſervitutis einem andern Landes-Herrn zuſtändig, und alsdann hat der Geleits-Herr auf der Geleits-Strasse die völlige Jurisdiction und die Geleits-Gelder, zugleich

43) GE. LVD. BOEHMER *de iure Principis reſtringendi libertatem commercii in vtilitatem ſubditorum*. Goett. 1754.

44) CHR. THOMASIVS *de iure ſtatuum imperii dandae ciuitatis*. Hal. 1696.

45) IO. HORIX *de iure inſtituendi nundinas*; praeſ. J. P. HAHN. Mog. 1752.

46) PFEFFINGER *T. I. p. 416. ſqq.* IO. EICHEL *de iure ciuitatis P. I. c. 5.*

aber die Obliegenheit, die Geleits-Strasse „vor al„lerley Plackereyen, Raub und Mord sicher zu stel„len, und wofern jemand auf derselben thätlich an„gegriffen und beschädiget würde, demselben seines „Schadens Erstattung zu thun *a*), Alle ungebührli„che, wider das Herkommen, auch alte und neue „Verträge lauffende Geleits-Gelder soll der Kayser „aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben *b*).

a) R. A. 1559. §. 33. 34. *b*) Capit. nov. Art. VIII. §. 12.

§. XIV.

Das Jus collectandi haben die Stände nicht nach ihrer Willkühr, sondern nur in nothdürfftigen Fällen, zumalen aber in den von dem gesamten Reich bewilligten Anlagen, „wann es ihnen aus ihren ei„genen Cammer-Gütern und Einkommen allein zu „leisten unerschwinglich fallen will; und sollen die „Obrigkeiten hierinne nicht anders, dann sich von „Rechts wegen, und wie sie es in ruhigem Gebrauch „und Herkommen haben, fürnehmen, und insonderheit den armen gemeinen Mann, so viel möglich, „für andern nicht beschwehren, sondern nach eines „jeden Vermögen Gleichheit halten *a*)" In diesem Fall der Reichs-Anlagen und was noch ferner zu „Vollziehung und Handhabung des Land-Friedens" in den Creyßen nöthig ist, sind die Stände eigentlich nur als Subcollectanten und Executores anzusehen, folglich hat zwar „eine jede Obrigkeit Macht „ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, die seyen

„exempt

„exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht „gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit „Steuer zu belegen; doch höher und weiters nicht, „dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührend „Antheil, auf des Reichs Anschläge sich erstrecken, „und dann den Unterthanen zuförderst eigentlich und „ausdrücklich die Reichs-Anlage kundbar gemacht „werde; und demnach sind die Unterthanen, auf „Ersuchen ihrer Obrigkeit jeder sein Gebührniß „unweigerlich darzu zu geben und zu bezahlen schul„dig; und kan der Kayserliche Fiscal gegen den „Ungehorsamen vor den Reichs-Gerichten proce„diren, und die zur Bezahlung anhalten. *b*)

a) R. A. 1543 §. 24. *b*) R. A. 1555. §. 82. R. A. 1576. §. 11. 12.

§. XV.

Es ist hernachmahl wegen der Creyß-Verfassung und Executions Ordnung im Reich durch den letzten Reichs-Abschied §. 180. verordnet worden, 47) „daß weil dieses hochangelegene Werck zu allgemei„ner Wohlfarth, und des Heil. Reichs beständigem „Ruhestand zielet, wovon kein Churfürst oder Stand, „noch derselben Unterthanen zu eximiren; also soll, „auf den Fall sich jemand obbesagter Executions„Ordnung widersetzen, und an dem Kayserlichen „Reichs-Hofrath oder Kayserlichen Cammer-Ge-

47) Strubens Nebenst. T. IV. p. 458. sqq. Mosers Nebenst. p. 506. sqq. p. 727. 876.

„richt einigerley Processs dargegen zu suchen sich ge„lüsten lassen würde, ein solcher keineswegs ange„hört, sondern a limine judicii ab- und zu schuldi„ger Parition angewiesen, in dessen Entstehung a„ber, nach laut der Executions-Ordnung wider „denselben zu verfahren erlaubt und freygelassen, und „hiervon einiger Immediat- oder Mediat-Stand, „Stadt, Land-Saß und Unterthan nicht ausgenom„men; sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und „Stands-Land-Sassen, Unterthanen und Bürger „zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern „Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, „Plätzen und Garnisonen, ihren Landes-Fürsten, „Herrschafften und Obern mit hülfflichem Beytrag „gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn." Auch hat der Kayser auf der Stände Begehren An. 1670. declariret *a*): „daß ein jeder Churfürst und Stand „des Reichs von seinen Unterthanen zu Reichs-De„putations- und Creyß-Conventen die nöthige Le„gations-Kosten erheben möge." Als aber einige Stände gesucht haben, daß eines jeden Churfürsten und Standes Land-Stände, Land-Sassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zur Handhabe und Erfüllung der gedachten Instrum. Pacis nicht zuwider lauffenden Bündnissen, wie auch nicht nur zur Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern indefinite, der Vestungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, die iedesmal erfordernde Mit-

tel

tel, und folglich alles was an sie, und so offt es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen, weder bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, noch Cammer-Gericht hierwieder nicht angenommen, und alle Processe und Mandata sowohl wegen der vorgegangenen, als gegenwärtigen und künfftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Land-Ständen, Land-Sassen und Unterthanen einige Privilegia und Exemtiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlanget seyn möchten, nicht zustatten kommen sollen; so hat der Kayser solches abgeschlagen, und nur dieses verwilliget: „daß es nicht allein bey angedeu„tetem §. 180. des R. A. und dem denen Churfür„sten und Ständen, gegen ihre Unterthanen, wegen „der Reichs- und Creyß-Verfassung, wie auch des „Reichs Anlagen, gebührendem jure collectandi „verbleiben, sondern auch jene Churfürsten und Stän„de, so ein mehreres, als im vorangezogenen §. be„griffen, gegen ihre Unterthanen und Land-Sassen „rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmet und ge„handhabet, die Land-Sassen und Unterthanen a„ber zu allem deme zu contribuiren angewiesen wer„den, was das Reich pro securitate publica ver„williget, die Executions-Ordnung vermag, und „die Landes-Defension, contra quemvis aggres„sorem, dem Herkommen und erheischenden Noth„durfft nach erfordert.“ *b*) In den neuesten Capi„tulationen ist enthalten, *c*) daß der Kayser keinem „Stand seine Unterthanen wegen der rechtmäßig her-

„hergebrachten respective Steuren, Zehenden und „andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten exi„miren, auch nicht gut heissen noch zugeben wolle, „daß die Land-Stände wider des jüngsten Reichs„Abschieds und anderer darüber Zeithero errichteter „Reichs-Schlüssen ausdrückliche Verordnung, sich „des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten „und Stands Landsassen und Unterthanen zur Be„setz- und Erhaltung deren einem und anderen Reichs„Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen „und Garnisonen, wie auch zu des Kayserl. und „des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt 48) „an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr „entschlagen. Auf den Fall auch jemand von den „Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder „andere obberührte Sachen, bey dem Kayser oder „seinem Reichs-Hofrath, oder erstbemeldtem Cam„mer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen „sich gelüsten lassen würde, soll der Kayser daran seyn, „und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich „gehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schul„diger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn „gewiesen werde. Gestalten er auch alle und jede „dargegen hiebevor sub & obreptitie erhaltene Pri„vilegia und Exemtiones für null und nichtig er„klären soll.

a) C. I. P. A. p. 1092. *b*) C. I. P. A. p. 1093. Conf. Ludolfs Symphorema Consult. & Decis. Forens.

48) Mosers Nebenst. p. 707. sqq.

renſ. T. I. P. III. p. 1. ſeqq. Art. XV. §. 2. 3. 4. 5. c) Capit. nov.

§. XVI.

Die Collecten werden eigentlich und regulariter nicht von dem Vermögen, ſondern von den Einkünfften gegeben. Die Vermögen- und Kopff-Steuern ſind etwas auſſerordentliches.

§. XVII.

Die Licenten oder Acciſe waren es vor dieſem auch. Heut zu Tage aber ſind ſie durch ein Herkommen faſt allgemein worden.

§. XVIII.

In den meiſten Provinzen müſſen Unterthanen, ſo aus dem Land, oder auch nur in ein anderes Amt ziehen; desgleichen Fremde, ſo eine Erbſchafft aus dem Lande holen, den Abzug oder Nachſteuer entweder nach der ordentlich eingeführten Gewohnheit, oder per modum retorſionis, bezahlen 49).

§. XIX.

Gleichwie „den Reichs- und Creyß-Ständen in„und auſſerhalb der Reichs-Tage unverwehret iſt, ſo

„offt

49) Meine elem. iur. germ. §. 223. ſq. R. A. 1555. §. 24. 1594. §. 82. von Cramer Wetzl. Nebenſt. P. 6. p. 1. ſqq.

„offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entwe„der circulariter oder collegialiter, oder sonsten „ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, „und ihre Angelegenheiten zu beobachten *a*); „ Also ist ihnen auch zu allen und jeden Zeiten erlaubt gewesen *b*), um ihrer Sicherheit und Defension willen unter sich allerley Bündnisse 50) und Vereinigungen zu machen, wie insonderheit die Chur-Fürsten, Fürsten- und Grafen-Vereinen, die Creyß-Associationes und die verschiedene Erb-Einungen bezeugen. In Land-Friedens-Executions-Sachen ist ihnen so gar durch Reichs-Gesetze anbefohlen *c*), einander Hülfe zu leisten. Der Kayser soll auch „die vor diesem unter den Ständen, denen Reichs„Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones confirmiren und sie dabey handhaben *d*).

a) Capit. nov. Art. XIII. §. 10. *b*) A. B. Tit. XV. §. 2. *c*) R. A. 1555. §. 54. 55. 62. 63. Conf. supra Lib. II. Cap. XV. §. 5. p. 266. seq. *d*) Capit. nov. Art. I. §. 9.

§. XX.

„Allen und jeden Ständen des Reichs bleibet auch „frey das Recht Bündnisse nicht allein unter sich, „sondern auch mit auswärtigen zu ihrer Sicherheit „und

50) IO. IAC. MASCOV *de iure foederum in S. R. I.* Lipſ. 1726.

„uud Wohlfart zu machen; jedoch dergestalt, daß „solche Bündnisse nicht wider den regirenden Röm. „Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen „Land-Frieden, auch Münster-und Osnabrückischen „Friedens-Schluß seyen, und daß diß alles nach Laut „desselben und unverletzt des Eydes geschehe, womit „ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kay„ser und dem H. Röm. Reich verwandt ist 50). Daß „auch die von fremden Potentaten begehrende Hülf„se also, und nicht anderst, begehret werde, noch „gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine „Gefahr noch Schaden zuwachsen möge *a*).

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Capit. nov. Art. VI. §. 4. 5.

§. XXI.

Das Recht der Rayß-und Heeres-Folge, Jus Sequelae, krafft dessen die Unterthanen sich zu Kriegs-Diensten aufbieten und gebrauchen lassen müssen, hat den Landes-Herren schon in alten Zeiten zugestanden, und gründet sich noch heut zu Tage darauf das Recht eine Land-Militz zu verordnen. Gleichwie aber auch schon zu denselben Zeiten Soldner oder geworbene Militz in Ubung gewesen, und auf den Fall eines allgemeinen Kriegszugs durch die Matriculn jeder Stand zu einer gewissen Anzahl Mann-

schafft

50) IAC. BRVNNEMANN *de foederibus Statuum imperii cum exteris.* Hal. 1708.

schafft angeschlagen worden; Also ist hernach wegen Handhabung des Land-Friedens, nach eingeführten Reichs-Creyssen, desgleichen um der Türcken-Hülffe willen den Ständen anbefohlen worden *a*): „sich mit „ihrer Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß der„maßen geschickt, gefaßt und bereit zu machen, so „er von dem Hauptmann seines Creyßes beschrieben „und erfordert, daß er alsdann sein Kriegs-Volck „von Stund und ungesäumt, wohlgerüstet auf Zeit „und Mahlstatt unverzüglich schicke. &c. Die Creyß„Hülff soll auf des Heil. Reichs Anschläge dergestalt „in einem jeden Creyß geleistet werden, daß ein je„der Creyß Stand seine Anzahl zu Roß und Fuß, „ihme angesetztem Anschlag nach, auf des Obersten „seines Creyßes Erfordern, unweigerlich und un„säumlich an den Ort, dahin er bescheiden, zu be„nannter Zeit abfertigen, und soll kein Stand die „Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags, oh„ne Vergleichung der Churfürsten, deputirten Für„sten, Stände, oder auch gemeiner Reichs-Ver„sammlung, zu leisten oder zu schicken schuldig seyn. „Und demnach einem Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, „zu Vollstreckung fürgenommenes Wercks im Feld, „und sonst nach Gelegenheit seiner Anzahl, etliches „Geschütz, Artillerie, Munition, und was darzu „gehörig, von Nöthen, so sollen die Stände eines „jeden Creyß, sich mit einer gewissen, ziemlichen An„zahl Geschütz, ingemein zu gebrauchen, gefaßt ma„chen, oder sich, bey wem sie unter ihnen jederzeit „solches finden und nehmen mögen, vergleichen und „entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht

„in

„in Mangel stehen, auch ein Creyß dem andern, wo „es die Sachen erfordern, fürsetzen, und zu Steuer „kommen mögen. *b*)„ In den neuern Zeiten ist von Reichswegen ein beständiges, geworbenes und wohlgeübtes Kriegs-Volck zu 40tausend Mann beschlossen und auf die Creyße repartiret worden *c*). Alle diese Kriegs-Verfassungen aber sind nur auf des gesammten Reichs innerliche und äusserliche Sicherheit angesehen, und finde ich in den Reichs-Gesetzen ausdrücklich nicht, daß den Landes-Herrn krafft ihrer Landeshoheit extra nexum totius Imperii & Circulorum vor sich selbst ins besondere ein Jus belli zustehe; 51) ausgenommen den Fall einer Nothwehre, und Landes-Defension contra quemvis aggressorem. *d*)

a) R. A. 1530. §. 104. *b*) R. A. 1555. §. 81. *c*) C. I. P. A. p. 1111. Siehe oben p. 235. *d*) v. supra p. 312.

§. XXII.

In eben dem Verstande ist es also zu nehmen, daß „Vestungen von neuem anzulegen, oder zu bauen, „und zerfallene oder alte wiederum zu erneuern 52), „allein die Landes-Herren, nach den Reichs-Satzungen

51) S. jedoch (D. G. Strubens) Abh. von erlaubten und unerlaubten Kriegen der T. Reichsstände wider einander. Frf. 1758.

52) CHR. LVD. CRELL *de iure urbes muniendi et munitiones reficiendi.* Vit. 1734.

„gen, in ihren Territoriis zu thun befugt und be„rechtiget *a*), und die Unterthanen schuldig sind, „zu Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand „zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Gar„nisonen ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und „und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an „Hand zu gehen *b*).

a) Capit. nov. Art. IV. §. 6. *b*) R. A. 1654. §. 180. Siehe oben p. 311.

§. XXIII.

„Es ist im Heil. Reich Teutscher Nation von „alters die löbliche Gestalt Teutscher Freyheit gewe„sen, 53) um Ehr und Ruhm mit ritterlichen Tha„ten, fremden Potentaten, ohn alles Beleidigen „des Vaterlands und dessen Angehörigen, zu die„nen *a*);" und diese Freyheit ist den Ständen des Reichs noch in dem Westphälischen Frieden vorbe„halten worden *b*). Da aber solche Freyheiten in et„was Misbrauch zu gerathen angefangen," so ist durch unterschiedene Reichs-Abschiede verordnet worden *c*): „daß sowohl durch Werbung, als An„Durch- und Abzüge, auch Muster-Plätze niemand „beschwehret, was sie verbrauchen, bezahlet, und „denen Creyß-Obersten deswegen genugsame Cau„tion erstattet werden solle." Insonderheit ist wegen

53) J. J. Eisenbarths kleine Schriften T. 2. p. 1-88.

gen der Durchzüge noch in dem Westphälischen Frieden folgendes versehen *d*): Quoties milites quavis occasione aut quocunque tempore, per aliorum Territoria, aut fines aliquis ducere velit, transitus huiusmodi instituatur, ejus ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu, atque adeo sine maleficio, damno & noxa eorum, quorum per Territoria ducuntur, ac denique omnino observentur, quæ de conservatione Pacis publicæ Imperii Constitutiones decernunt & ordinant.

a) R. A. 1570. §. 4. 5. Siehe oben L. II. c. XIII. §. 8. p. 243. *b*) I. P. Monast. Art. III. in fine. *c*) R. A. 1570. §. 7. 8. R. A. 1576. §. 34. seqq. R. A. 1582. §. 31. sqq. R. A. 1594. §. 26. sqq. *d*) I. P. O. Art. XVII. §. 9. Siehe oben p. 244.

§. XXIV.

Es ist also nach dem bisher angeführten ausser Zweiffel zu stellen, daß den Landes-Herren zusteht, in ihren eigenen Landen Volck zu werben, und bey ihren Unterthanen einzuquartiren.

§. XXV.

Repressalien unter den Ständen sind durch den Land-Frieden verboten; können aber gegen auswärtige in gewisser Maasse gar wohl defendiret werden. 54)

§. XXVII.

54) LVD. MART. KAHLE *de iustis repressaliarum limitibus*. Goett. 1746.

§. XXVII.

Von dem Recht der Neutralität und des Friedens ist schon oben Lib. II. Cap. XV. §. 8. p. 270. gedacht worden.

§. XXVIII.

Das Gesandschaffts-Recht ist mit der Landes-Regierung nothwendig verknüpfft, vornehmlich mit dem Recht der Bündnisse, und stehet also allen Ständen krafft der Landes-Hoheit zu. Mit dem Ceremoniel aber und den Ambassadeurs hat es eine andere Beschaffenheit. 55) Siehe oben Lib. I. Cap. X. §. 9. & C. XI. §. 6.

57) Die Churfürsten sind im Besitz des Rechts, Gesandten des ersten Ranges abzuschicken, welche auch von auswärtigen Kronen auf dem Reichstage ingleichen auf den Wahl- und Krönungstagen dafür angesehen und königlichen Gesandten gleich gehalten werden. Ausser diesem Falle aber gibt es noch einige Streitigkeiten, gleichwie auch die altfürstlichen Häuser den Churfürsten dieses Vorrecht, noch nicht haben eingestehen wollen.

Das V. Capitel.

Von andern Rechten der Landes-Herren, die zum Theil auch zu den Regalien gerechnet werden.

§. I.

Krafft der Landes-Hoheit gebühret dem Landes-Herrn die Ober-Herrschafft über alles Eigenthum seiner Unterthanen, und das Recht, durch allerley Ordnungen den Gebrauch desselben, um des allgemeinen Besten und der Policey willen, einzuschrencken, auch im Nothfall ein Dominium eminens 56) darüber auszuüben. Ausser dergleichen Nothfall bleibt es bey der Regel: Wem das Eigenthum einer Sache zusteht, dem gehören auch alle Nutzungen derselben; welche dann ein Landes-Herr dem Unterthan nicht nehmen kan.

§. II.

Der Landes-Herr ist Eigenthums-Herr seiner Patrimonial- und einiger massen 57) seiner Cammer-

56) FRID. WILH. PESTEL *de limitibus imperii eminentis*. Rintel. 1751.

57) Er ist vollkommener Eigenthümer davon, so weit ihm nicht Hausverträge oder Verträge mit den Landständen entgegen stehen.

mer-Güter, und überhaupt alles desjenigen, so keinem privato eigen ist oder seyn kan; deßgleichen alles dessen, so ihm von den Kayserm durch Lehen-Briefe, oder sonst verliehen worden; davon oben L. III. C. II. §. 9. Erwehnung geschehen.

§. III.

Also gehöret dem Landes-Herrn das Eigenthum des an sein Territorium anstoßenden Meeres, in so weit er es behaupten kan, und der durch sein Land gehenden Flüsse, 55) mithin auch das so genannte Strand- und Grund-Ruhr-Recht, Fischerey, Inseln 59) und alveus derelictus. Wann hingegen ein privatus auf seinem Gute einen kleinen Bach oder See hat, gehören demselben privato auch alle Nutzungen davon.

§. IV.

Die Schiffart muß ein Landesherr in seinem Lande vor jedermann völlig frey, ungehindert, unbeschwehrt und sicher lassen a). Das Flössen aber steht in seiner Macht zu verbieten, oder mit gewissen Conditionen zu verstatten.

a)

58) Elem. iur. germ. §. 527. sqq.

59) Mosers Nebenst. p. 400. sqq.

z) I. P. O. Art. IX. §. 12. Siehe oben Lib. II. C. VIII. §. 15. p. 138.

§. V.

Es gehöret also auch zur Landeshoheit, Fähren über die Flüsse zu halten, oder Brücken zu bauen, und deswegen ein Brücken-Geld einzuziehen.

§. VI.

Es ist auch keinem privato erlaubt, ohne des Landes-Herrn Einwilligung eine Mühle zu bauen. 60)

§. VII.

Das Recht der Bergwercke und Saltz-Quellen ist aus besonderer Gnade der Kayser vor alters 61) an die Landes-Herren gekommen, *a*) denen es dann in regula noch als ein Regale zustehet, so sie unter gewissen Conditionen privatis zu nutzen überlassen.

a) A. B. Tit. IX.

§. VIII.

60) Dis läßt sich nicht ohne Einschränkung behaupten, indem es in vielen Ländern eine willkührliche Sache ist, Mühlen zu bauen. Elem. iur. germ. §. 526.

61) Elem. iur. germ. §. 542. sqq.

§. VIII.

Gleiche Bewandniß hat es mit den ehemaligen Königlichen Forsten und Waldungen. 62) Die hohe Forstliche Obrigkeit stehet regulariter dem Landes-Herrn zu, und begreifft eigentlich zwey Haupt-Theile in sich, die manchmal von einander abgesondert sind, nemlich den Forst und den Wild-Bann.

§. IX.

Zu dem Forst und Forst-Recht oder Forst-Bann in besonderem Verstande gehört der Wald mit allem Holtz, Grund und Boden, und allen dessen Nutzungen, mit dem Recht die Wald-Frevel zu bestrafen.

§. X.

Der gantze Wild-Bann begreiffet das Eigenthum über alles Wild in dem Wald, nebst allen Nutzungen desselben, folglich die Jagd und alle darzu gehörige Jurisdiction.

§. XI.

Wann die Jagd-Gerechtigkeit ohne Wild-Bann einem zusteht, so gehöret darzu die bloße Nutzung

62) Elem. iur. germ. §. 535. sqq.

Nutzung des Wildes, oder das Jagen. Und auch diese ist nicht allemal vollkommen, sondern offt getheilet in die hohe, niedere, mittlere Jagd, offt nur erlaubt vor sich, ohne einen Jäger zu halten, offt nur als eine Gnaden-Jagd ꝛc.

§. XII.

Wann privati z. E. Edelleute, Städte, Dorff-Gemeinden, eigenthümliche Waldungen haben, so gehören ihnen auch alle Nutzungen derselben an Holtz und Wild, mithin auch das Jagen, oder die sogenannte freye Pürsch. Gleichwie aber dem Landes-Herrn seine Ober-Herrschafft darüber allezeit vorbehalten ist, also kan er auch den gemeinen Unterthanen, die keine Edelleute sind, das Jageu auf ihrem Eigenthum ex rationibus boni publici, und ohne Nachtheil der ihnen zukommenden Nutzungen, gar wohl verbieten.

§. XIII.

Und dis ist auch von dem Vogel-Fang zu verstehen, als welcher eigentlich einen Theil der Jagd-Gerechtigkeit ausmacht.

§. XIV.

Wann ein Landes-Herr öddliegende Güter zu Neubrüchen macht und zur Cultur bringen läst, gehöret ihm, nach Protestantischen Principiis, der Noval-

Zehenden. 63) Zwischen Catholischen und Protestanten kommt es disfalls auf den Besitz des Jahrs 1624. an *a*).

a) I. P. O. Art. V. §. 47.

§. XV.

Das Recht über gefundene Schätze wird an einigen Orten nach dem Jure Romano als eine accessio fundi, an andern aber vor ein Regale gehalten. 64)

63) Stissers Forst- und Jagdhist. der Teutschen c. 6. §. 41. 42. Strubens Nebenst. T. V. p. 219. sq. EIVSDEM rechtl. Bedenk. T. I. p. 239. sq. p. 319.

64) CHR. GOTH. GOLL *an thesauri iure germ. hodierno regalibus fisci sint annumerandi?* Alt. 1754.

Das

Das VI. Capitel.

Von Land-Ständen und Unterthanen.

§. I.

Der Landes-Hoheit ist jedermann, der in dem Lande sich aufhält, hohen und niedern Standes, edel und unedel, fremd und einheimisch, angesessen und nicht angesessen, privilegirt und nicht privilegirt, geistlich und weltlich, unterworffen, und also deswegen ein Unterthan zu nennen.

§. II.

Unter denselben sind einige Land-Stände, 65) die nemlich Landsassen sind und das Recht haben, auf Land-Tagen Sitz und Stimm zu führen. Insgemein machen dieselbe dreyerley Classen aus: der Prälaten, Ritterschafft und Städte.

§. III.

Vor alters hatte jedes Fürstenthum Land-Stände, und diese musten in den meisten wichtigen Regierungs- und Landes-Sachen von dem Landes-Herrn zu Rath gezogen werden. Heut zu Tage sind die Land-Stände hin und wieder gar abgekommen, und wo sie noch sind, haben sie einerley Rechte.

§. IV.

65) D. G. STRVBE *in observ. iur. et hist. germ. p.* 157. *sqq.* EIVSDEM Nebenst. T. I. p. 209. sqq.

§. IV.

Die Land-Tage können nicht gehalten werden, wann sie der Landes-Herr nicht ausschreibt. 66) Auf demselben rathschlagen die Land-Stände nach ihren drey Classen über die Proposition des Landes-Herrn, und wann sie mit demselben einig worden, wird das beschlossene in einen Abschied verfasset, und exequiret, insonderheit die verwilligte Steuren in die Landschaffts-Cassam gebracht. Der Kayser hat versprochen *a*): „nicht gut zu heissen noch zuzugeben, „daß die Land-Stände die Disposition über die Land-„Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-„Recessirung, mit Ausschliessung des Landes-Her-„ren privative vor- und an sich ziehen, oder in der-„gleichen und andern Sachen, ohne deren Lands-„Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen an-„stellen und halten sollen." Siehe auch oben Lib. III. Cap. IV. §. 15. p. 313.

a) Capit. nov. Art. XV. §. 3.

§. V.

Einige Unterthanen sind, meistens in Ansehen ihrer Güter, Schrifft- und Cantzley- oder Amtsäßig. 67)

§. VI.

66) S. jedoch Mosers Nebenst. p. 876. sqq.

67) Elem. iur. germ. §. 256. 291.

§. VI.

Nach den Landständen sind die eigentliche rechte Unterthanen die Bürger und Bauern, die an bürgerlichen commodis und oneribus Antheil nehmen. Darneben giebt es Hintersassen oder Schutz-Verwandte, und nur bloße Einwohner, die weder Bürger noch Hintersassen sind. Die Juden sind keine Bürger. 68)

§. VII.

Vor alters waren die gemeine Unterthanen alle Leibeigene oder Freygelassene. 69) Die Leibeigenschafft ist auch noch in vielen Provinzen übrig, jedoch von unterschiedener Beschaffenheit. Offt hat auch ein Herr in des andern Territorio Leibeigene.

§. VIII.

Von der alten Leibeigenschafft kommen noch her die Frohndienste der Unterthanen, 70) die entweder gemessen, oder ungemessen, und überhaupt gar unterschiedlich und mannigfaltig sind.

§. IX.

68) von Cramer Wetzl. Nebenst. P. 3. p. 94. sqq.

69) Dis ist eine Legende, deren Ungrund ich in dem ersten Abschnitt meines Tractats de iuribus ex statu ingenuor. in Germ. pendentibus dargethan zu haben glaube.

70) Die Leibeigenschaft hat keinen Einfluß in die Lehre von den Diensten der Bauren, bey welchen bloß auf den Besitz, Verträge und Dienstregister zu sehen ist. Elem. iur. germ. §. 347. sqq.

§. IX.

So lange Fremde sich in einem Lande aufhalten, währet ihre Unterthänigkeit, und ihr forum contractus, delicti und deprehensionis; und wann sie Güter im Lande besitzen, das forum rei sitæ, und das so genannte homagium reale. 71) Siehe oben L. III. C. IV. §. 6. p. 304.

§. X.

In Streitigkeiten eines Landes-Herrn mit seinen Unterthanen haben in prima instantia theils die Austräge, theils die höchsten Reichs-Gerichte die Judicatur, und muß von den letztern der processus informativus gebraucht werden, davon oben L. II. C. XI. §. 29. & 35. „Der Kayser soll auch „alle denen Reichs-Satzungen zuwider an seinem „Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Cammer-Ge„richt, wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten, „ohne Deroselben vorher schrifftlich begehrten und „vorgenommenen Bericht ertheilte Processus, Man„data & Decreta, prævia summaria causæ cogni„tione, für null und nichtig erklären, und dieselbe „cassiren und aufheben. Alle unziemliche hässige „Verbindnüsse, Verstrickungen und Zusammenthuung „der Unterthanen, wes Standes oder Würden die „seyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und „ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, „Für-

71) ERN. MART. CHLADENIVS *de homagio reali.* Vit. 1763.

„Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Rit-
„terschafft mit begriffen) etwann vorgenommen
„seyn, und hinführo vorgenommen werden mögen,
„soll Er aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Für-
„sten und Stände Rath und Hülfe daran seyn, daß
„solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künff-
„tiger Zeit verboten und vorgekommen, keineswegs
„aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen,
„Commissionen, Rescripten, und dergleichen U-
„bereilung Anlaß gegeben werde. Inmaßen dann
„auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, (die un-
„mittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen,)
„zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Ver-
„ordnung derer Reichs-Constitutionen, bey ihren
„hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen
„und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz
„der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen
„zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen,
„jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten
„Ständen ohne Schaden und Nachtheil. Da aber
„die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht ver-
„fangen wären, sollen solche aufs schleunigste aus-
„geführet und entschieden werden *a*).

a) Capit. nov. Art. XV. §. 5. 6. 7. 8. 9.

§. XI.

Einem Unterthanen, der nicht leibeigen, oder be-
sonders obligat ist, kan nicht verwehret, und kei-
nem Unterthan, der nicht die Landes-Verweisung

durch

durch Verbrechen verschuldet hat, geboten werden, aus dem Lande zu ziehen.

§. XII.

Die alte Teutsche Freyheit, fremden Potentaten im Krieg zu dienen, davon oben Lib. III. Cap. IV. §. 23. kan den Unterthanen von ihren Landes-Herren heut zu Tage in gewisser Maase mit gutem Recht genommen werden. 72)

72) IVST. GE. CHLADENIVS *de iure auocandi vasallos exteris militantes, speciatim ordinibus imperii vi territorii vindicato.* Vit. 1731.

Anhang. *)

I.

Verzeichnis der Churfürsten, und ihrer Ertz-Aemter; wie auch der Erb-Beamten.

Der Ertz-Bischoff zu Maynt, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler.

Der Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler.

Der Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler.

Der König in Böhmen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schenck.

Der Hertzog in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß.

Der Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall.

Der Marckgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer.

Der Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister.

Der Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, bedient sich noch zur Zeit des Titels: des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister.

Erb-Beamten.

Der Graf von Althan, des Heil. Röm. Reichs Erb-Schenck.

Der

*) Man vergleiche mit dem Anhange F. D. Häberlins Anmerkungen und Zusätze zu unserm Verfasser p. 721. sqq.

Der Graf von Waldburg, des Heil. Röm. Reichs Erb: Truchseß.

Der Graf von Pappenheim, des Heil. Röm. Reichs Erb: Marschall.

Der Fürst von Hohen: Zollern, des H. Röm. Reichs Erb Cämmerer.

Der Graf von Sinzendorf, des Heil. Röm. Reichs Erb: Schatzmeister.

II.

Geistliche Reichs-Fürsten, nach ihrem gegenwärtigen Sitz und Stimmen auf dem Reichs-Tage.

Der Ertz: Bischof zu Saltzburg.
[Der Hoch: und Teutschmeister.
c [Der Bischoff zu Bamberg.
[Der Bischoff zu Würtzburg.
a [Der Bischoff zu Worms
Der Bischoff zu Eichstädt.
Der Bischoff zu Speyer.
Der Bischoff zu Straßburg.
Der Bischoff zu Costantz.
Der Bischoff zu Augspurg.
Der Bischoff zu Hildesheim.
Der Bischoff zu Paderborn.
Der Bischoff zu Freysingen.
Der Bischoff zu Regenspurg.
Der Bischoff zu Passau.
Der Bischoff zu Trident.
[Der Bischoff zu Briren.
a [Der Bischoff zu Basel.

a) Bedeutet alterniren.
c) Bedeutet competiren.

Der Bischoff zu Lüttich. (*)
Der Bischoff zu Osnabrück.
Der Bischoff zu Münster.
Der Bischoff zu Lübeck.
Der Bischoff zu Chur.
Der gefürstete Abt zu Fulda.
Der gefürstete Abt zu Kempten.
Der gefürstete Probst zu Ellwangen.
Der Johanniter-Meister.
Der gefürstete Probst zu Berchtoldsgaden.
Der Bischof zu Speyer, wegen der gefürsteten Probstey Weissenburg.
Der Ertz-Bischoff zu Trier, wegen der gefürsteten Probstey Prüm.
Der gefürstete Abt zu Stablo.
Der gefürstete Abt zu Corvey.
(Der gefürstete Abt zu St Emmeran in Regenspurg.)

III.

Weltliche alte Reichs-Fürsten und Fürstenthümer, nach ihrem Sitz und Stimmen auf dem Reichs-Tage.

Ertz-Hertzog zu Oesterreich.
Hertzog zu Burgund.
Hertzog zu Bayern.
Hertzogthum Magdeburg.
Pfaltz-Lautern.
Pfaltz-Simmern.
Pfaltz-Neuburg.
Hertzogthum Bremen.

Pfaltz

(*) Lüttich alterniret mit Münster.

Pfaltz: Zweybrücken.
Pfaltz: Veldentz.

a. { Sachsen: Coburg.
Sachsen: Gotha.
Sachsen: Altenburg.
Sachsen: Weymar.
Sachsen: Eisenach. }

Brandenburg: Onolzbach.
Brandenburg: Culmbach.
Braunschweig: Zell.
Braunschweig: Wolffenbüttel.
Braunschweig: Calenberg.
Braunschweig: Grubenhagen.
Fürstenthum Halberstadt.

{ Vor: Pommern.
Hinter: Pommern.
Vehrden.
Mecklenburg: Schwerin.
Mecklenburg: Güstrau.
Würtenberg.

a. { Baden: Baden
Baden: Durlach.
Baden: Hochberg.
Hessen: Darmstadt.
Hessen: Cassel.
Holstein Glückstadt.
Hollstein: Gottorp. }

Sachsen: Lauenburg.
Fürstenthum Minden.
(Hertzog von Savoyen.)
Landgrafschaf Leuchtenberg.
Fürsten zu Anhalt.
Gefürstete Grafschaft Henneberg.
Füstenthum Schwerin.

Fürsten:

Fürstenthum Camin.
Fürstenthum Ratzeburg.
Fürstenthum Hirschfeld.
Marckgrafschafft Nomeny.
Gefürstete Grafschafft Mömpelgard.
Hertzog von Aremberg.

IV.

Neue Fürsten so introduciret worden.

Hohen-Zollern.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau-Hadamar uud Siegen.
Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez.
Auersperg.
[Ostfriesland.
a. [Fürstenberg.
Schwartzenberg.
Lichtenstein.

V.

Prälaten und Aebtissinnen auf der Schwäbischen Banck.

Salmansweil.
Weingarten.
Ochsenhausen.
Elchingeu.
Yrsee.
Ursperg.
Roggenburg.

Münchenroth.
Weisenau oder Minderau.
Schussenrieth.
Marthal.
Petershausen.
Wettenhausen.
Zwiefalten.
Gengenbach.
Gefürstete Aebtissinnen zu Lindau und zu Buchau am Federsee.
Aebtissinnen zu Heggebach, Guttenzell, Rotenmünster, und Baind.

VI.

Prälaten und Aebtissinnen auf der Rheinischen Banck.

Kaysersheim.
Des Teutschen Ordens Land-Commentur der Balley Coblentz.
Land-Commentur der Balley Elsaß und Burgund.
Der Bischoff zu Speyer wegen der Probstey Odenheim.
Werden und Helmstädt.
S. Ulrich und Afra zu Augspurg.
S. Georgen zu Yßni.
S. Corneli-Münster.
Das freye Adeliche Ritterstifft zu Bruchsal.
Die gefürstete Aebtissinnen zu Essen, zu Quedlinburg, zu Herford, zu Gernrode, zu Nieder-Münster und

und zu Ober-Münster in Regenspurg und zu Gandersheim.
Die Aebtissin zu Burscheid.

VII.

Wetterauisches Grafen-Collegium.

Nassau-Saarbrücken.
Nassau-Weilburg.
Hanau.
Solms.
Ysenburg.
Stollberg.
Witgenstein.
Die Wild- und Rheingrafen.
Chur-Maynz wegen der Herrschafft Königstein.
Leiningen.
Mannsfeld.
Fürst zu Waldeck.
Fürsten zu Schwartzburg.
Reussen von Plauen.
Hatzfeld und Gleichen.
Schönburg.
Ortenburg.
Wartenberg.

VIII.

Schwäbisches Grafen-Collegium.

Fürstenberg.
Erb-Truchsessen von Waldburg.
Oettingen.

Montfort.
Der Fürst von Schwartzenberg wegen der Grafschafft Sultz.
Königseck.
Die Grafen von der Leyen wegen der Herrschafft Geroltzeck.
Fugger.
Grafeneck.
Hohenems.
Rechberg und Pappenheim.
Trautmansdorff.
Schlick.
Ungnad, Grafen zu Weissenwolff.
Sintzendorff.
Freyherren von Freyberg, als Innhaber der Herrschafft Justingen in Schwaben.
Stadian.
Traun.
Waldstein.

IX.

Fränckisches Grafen-Collegium.

Hohenlohe.
Castell.
Löwenstein-Wertheim.
Erbach.
Limburg.
Der Fürst von Schwartzenberg wegen der Herrschafft Seintzheim.
Rostitz wegen der Grafschafft Rheineck.
Wolfstein.
Schonborn wegen Reichelsberg und Wiesendheit.

Windischgrätz.
Rosenberg.
Stahrenberg.
Wurmbrand.
Grävenitz.
Pückler.
Giech.

X.

Westphälische Grafen nach der Session im Westphälischen Creyß.

Wegen der Grafschafft Sayn und Antheils Sayn-Altenkirchen, der Marckgraf von Brandenburg-Onolzbach.

Wegen Sayn-Hachenburg der Burggraf zu Kirchberg.

Der Graf von Wied, und Graf zu Wied-Runckel.

Wegen der Grafschafft Schaumburg der Landgraf zu Hessen-Cassel und der Graf zu Lippe in Bückeburg.

Wegen der Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst der König von Dännemarck.

Der Graf zur Lippe.

Die Grafen zu Bentheim.

Wegen der Grafschafften Hoya, Diepholz und Spiegelberg der Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg.

Wegen der Grafschafft Virneburg die Grafen zu Löwenstein-Wertheim.

Wegen der Grafschafft Rittberg der Graf von Kaunitz.

Wegen der Grafschafft Pyrmont der Fürst zu Waldeck.

Der Graf von Gronsfeld.

Wegen der Grafschafft Reckum der Graf von Aspermont.

Wegen der Herrschafft Anholt der Fürst von Salm.

Wegen der Grafschafft Winneburg-Beilstein der Graf von Metternich-Beilstein.

Wegen der Grafschafft Holtzapfel der Graf zu der Lippe. *)

Der Graf von Manderscheid-Blanckenheim.

Wegen der Herrschafft Witten der Graf von Giech.

Wegen der Herrschafft Gehmen der Graf von Limburg-Styrum.

Wegen der Herrschafft Gomborn-Neustadt der Fürst von Schwartzenberg.

Wegen der Herrschafft Wickeradt der Freyherr von Ovad.

Wegen der Herrschafft Mylendonck der Graf von Berlebsch.

Wegen der Grafschafft Reichenstein der Graf von Nesselrod.

Der Graf zu der Marck und Schleiden.

Wegen der Grafschafft Kerpen-Lommertzheim der Graf von Schaesberg.

Hieher gehören noch folgende, theils im Nieder-Sächsischen, theils noch in keinem Creyß begriffene Gräfliche Stände.

Wegen der Grafschafft Barby-Mühlingen das Chur-Haus Sachsen.

Wegen der Grafschafft Reifferscheid der Graf von Salm.

Wegen der Herrschafft Saffenburg der Graf zu der Marck und Schleiden.

Wegen der Herrschafft Bretzenheim der Graf von Vehlen.

Wegen der Grafschafft Rheinstein Chur-Brandenburg.

*) Ein apanagirter Prinz von Anhalt-Bernburg.

Wegen

Wegen der Grafschafft Hallermund Chur-Braunschweig-Lüneburg.

Wegen der Grafschafft Lingen prætendirt der König in Preussen auch zum Voto admittirt zu werden.

Wegen der Herrschafft Khevenich ist der Anschlag noch nicht verglichen.

XI.

Verzeichnis der Reichs-Städte.

1.

Von der Rheinischen Banck.

[Cölln.
c. [Aachen.
[Lübeck.
a. [Worms.
Speyer.
Franckfurt am Mayn.
Dortmund.
Goßlar.
Bremen.
Mühlhausen.
Nordhausen.
Friedberg.
Wetzlar.
Gelnhausen.
(Hamburg.)

2.

Von der Schwäbischen Banck.

Regenspurg.
Augspurg.

Nürn-

Nürnberg.
Ulm.
Eßlingen.
Reutlingen.
Nördlingen.
Rotenburg an der Tauber.
Schwäbisch Hall.
[Rothweil.
a. [Uberlingen.
Heilbronn.
Schwäbisch Gemünd.
Memmingen.
Lindau.
Dinckelspühl.
Biberach.
Ravenspurg.
[Schweinfurt.
a. [Kempten.
[Windsheim.
Kauffbeuren.
Weil.
Wangen.
Isßni.
Pfullendorff.
Offenburg.
Leutkirch.
Wimpfen.
Weissenburg am Nordgau.
Giengen.
Gengenbach.
Zell am Hammersbach.
Buchhorn.
Aalen.
Buchau am Federsee.
Bopfingen.

XII.

Die zehen Reichs-Creyſſe mit ihren Directoribus oder Creyß-Ausſchreibenden Fürſten.

In dem Oeſterreichiſchen Creyſſe iſt ausſchreibender Fürſt der Ertz-Herzog von Oeſterreich.

In dem Burgundiſchen der Herzog von Burgund.

In dem Chur-Rheiniſchen der Churfürſt zu Mayntz.

In dem Fränckiſchen der Biſchoff zu Bamberg und die Marckgrafen zu Brandenburg-Bayreut und Onolzbach, beyde alternatim alle drey Jahre.

In dem Schwäbiſchen der Biſchoff zu Coſtantz und der Herzog von Würtemberg.

In dem Bayriſchen der Churfürſt in Bayern und der Ertz-Biſchoff von Saltzburg.

In dem Ober-Rheiniſchen der Biſchoff zu Worms und der Churfürſt zu Pfaltz wegen Pfaltz-Simmern.

In dem Ober-Sächſiſchen der Churfürſt zu Sachſen.

In dem Nieder-Sächſiſchen Magdeburg und Bremen alternatim alle drey Jahre, und der Senior der beyden Braunſcheig-Lüneburgiſchen Häuſer.

In dem Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen der Biſchof zu Münſter und die Chur-Fürſten von Brandenburg und Pfaltz als Beſitzer der Jülichiſchen Lande.

XIII.

Einrichtung der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft.

I. Schwäbiſcher Ritter-Creyß.

1. Viertel oder Canton an der Donau hat das beſtändige Ausſchreiben dieſes Creyſſes.

2. Vier-

2. Viertel oder Canton Hegau, Algau und am Bodensee.

3. Viertel oder Canton theilt sich in zwey Bezirck: 1) am Neckar und Schwartzwald, 2) in der Ortenau.

4. Ort am Kocher.

5. Ort in Creichgau.

Jedes Viertel hat seinen Directorem und seine Ritter-Räthe und Ausschüsse.

II. Fränckischer Ritter-Creyß.

1. Ort Odenwald.

2. Ort Gebürg.

3. Ort Röhn-Werra, so in vier Quartiere getheilet ist, darunter eines in das von Buchen oder dem alten Buchonia, an dem Fuldischen gelegen.

4. Ort am Steigerwald.

5. Ort an der Altmühl.

6. Ort an der Baunach.

Jeder Ort hat seinen Ritter-Hauptmann, und seine besondere Ritter-Räthe und besondere Ritter-Ausschüsse.

III. Rheinischer Ritter-Creyß.

1. Ober-Rheinstrohm.

2. Nieder-Rheinstrohm.

3. Mittel-Rhein, so dermalen das Directorium des Rheinischen Ritter-Creyßes führet.

Jeder Theil hat seinen Ritter-Hauptmann, besondere Ritter-Räthe und besondere Ausschüsse.

Nothwendiger

Anhang

betreffend

diejenige Stellen, die bey der ersten Edition in der Leipziger Censur geändert worden.

§. I.

Als mein Compendium Juris publici zu Leipzig dem Druck übergeben wurde, hat es dem dasigen Herrn Censori gefallen, unterschiedliche Stellen in dem MSCt. theils gar wegzustreichen, theils solchergestalt zu ändern, daß mir dadurch allerley Lehren, die ich vor Irrthümer halte, und die einen Widerspruch mit andern Stellen meines Systematis in sich begreiffen, zugeeignet werden. Weil nun dardurch insonderheit meine Zuhörer in Verwirrung kommen können, so habe ich vor nöthig erachtet, die also verstümmelte Passagen anzuzeigen, und nach meinem eigentlichen Concept wieder herzustellen, zugleich auch mit wenigem zu vertheidigen.

§. II.

In dem dritten Cap. des ersten Buchs p. 8. hatte ich zu Ende des II. §. gesetzt, daß die Stände des Reichs gar irrig und ungeschickt coimperantes genennt würden. Es ist dieses eine Conclusion, die nothwendiger

weise aus dem im vorhergehenden §. festgesetzten principio herfliesset, daß niemand als der Kayser die majestatem über das gesammte Reich habe. Dann das will nichts anders sagen, als daß niemand, als der Kayser, imperans ist, mithin nicht mehrere imperantes sind. Wer nur die erste Grundlehren des Juris publici universalis verstehet, kann nicht daran zweifeln. Der Gegensatz kommt eben so ungereimt heraus, als wann in einem Fürstenthum, wo Landstände sind, die zu allgemeinen Landes-Gesetzen und Steuern ihre Einwilligung geben, man dieselbe "Mit-Landes-Regenten nennen wollte, da sie doch offenbar nichts als wahrhaffte Landes-Unterthanen sind. Mein Herr Censor hat selbst diese meine Lehre in dem folgenden 3ten §. passiren lassen, wo es heist: daß die Reichs-Stände in Ansehen des Kaysers und Reichs Unterthanen sind. Es ist mir wohl bekannt, daß die Meynung von den coimperantibus sich auf die unreine und exorbitante, aus blosem Gehirn und nicht aus Reichs-Gesetzen genommene Lehren des Monzambano, Thomalii und Titii grünget, und daß viele diesen Scribenten nachbeten und nachschmieren; denen dann, weil sie des eigenen Nachdenckens und weitern Nachleseus nicht gewohnt sind, meine Sätze freylich als fremd, und vielleicht gar als den Ständen an ihrer Hoheit nachtheilig vorkommen werden. Aber durch eine solche turbam unreifer und superficiellen Publicisten muß sich niemand irren lassen. Zum wenigsten ist mir nicht bekannt, daß diese Meynungen einiger Privat-Scribenten dergestalt autoritate publica angenommen sind, daß kein Compendium Juris publici dörffte gedruckt werden, worinn das Gegentheil statuiret wird. Mich beduncket, so viel Recht Titius gehabt hat, nach seinem Begriff die Stände vor coimperantes auszugeben, und solches ohne Anfechtung der Censur hat können gedruckt werden; so viel Recht haben andere, nach ihrer Einsicht die Meynung

Titii vor irrig zu halten, ohne daß ein Censor befugt wäre, hierinn Parthey zu nehmen und einer Richterlichen Autorität sich anzumassen.

§. III.

Eben so ist es mit dem folgenden §. III. und IV. gedachten Capitels beschaffen, da ich in meinem MSct. gesetzt hatte: eine *subalterne* Regierung der Stände in den Provintzen, und mein Herr Censor das Wort *subaltern* in beyden §§. ausgestrichen hat. Es ist mir kein Publicist bekannt, ausser allein Titius, der sich unterstanden hätte, dieses zu läugnen. Man darf nur des grossen Hertii Dissertation de specialibus S. G. I. Rebuspubl. Sect. I. §. 1. (Opusc. Tom. I. P. II. p. 82.) nachlesen, und Hornii Compendium Juris publici, das zu Wittenberg geschrieben und zu Berlin cum privilegio gedruckt worden, aufschlagen, der Cap. XIV. §. XI. p 132. diese Worte hat: In hac vero magna civitate (universalis Imperii nostri) cum dentur societates civiles SVBALTERNAE, territoria quae dicuntur, & in se consideratae separatae respublicae videntur, revera tamen non sunt, dum summa potestate carent &c. Ja der Herr Hofrath Mascov schreibt selber in seinem zu Leipzig gedruckten Compendio L. VI. C. I. §. 9. Superioritas haec, quantumvis in Territorio vigeat, SVBORDINATA est universae Reip. cujus indoli & legibus, uti ipsa vigorem debet, ita fasces suos veluti submittit. Wann Titius die Superioritatem Territorialem vor independent ausgiebt, so connectirt er doch noch mit seinen übrigen principiis, da er leugnet die Unitatem Reip. und Status imperii esse subditos. v. Spec. I P. L. VII C. VIII. §. 24. seqq. & dissert. de Habitu Territor. Germ. C. I. §. 67. Wie saber meines Herrn Censoris Systema juris publici connectire, da er mir zuläßt die Unitatem Reip. Imperii nostri, und daß

die Reichs-Stände in Ansehen des Kayſers und Reichs Unterthanen ſind, und dennoch läugnet, daß ſie *ſubaltern* ſind, welches noch weniger, als unterthänig bedeutet, das kann ich nicht begreiffen. Noch weniger aber kann ich begreiffen, wie er hat können glauben, als Cenſor eines Buchs befugt zu ſeyn, mir das unſchuldige Wort *ſubaltern* wegzuſtreichen, weil er es mit ſeinen übelgefaßten principiis nicht hat harmoniren können.

§. IV.

Von dem Jure primariarum precum hatte ich in meinem MSct. L. II. C. III. §. 10. geſetzt: Hierzu wird aber allemal erfordert, daß der Kayſer von dem Pabſt ein *Indult* erhalte. Dies hat mein Herr Cenſor alſo corrigirt: Hierzu wird allemal beobachtet ꝛc. Ich will nun nicht anführen, daß es nicht gut teutſch lautet: Hierzu wird beobachtet, ſondern daß es hätte heiſſen ſollen: Hierbey wird beobachtet. Sondern ich will nur dieſes bemercken, daß wann gleich der Herr Cenſor aus der Rubric der Diſſertation des Herrn Gribners gelernet hat, Preces primarias Imperiales ſine Pontificis indultu validas eſſe, ihm doch ſolches kein Recht giebt, meine gegenſeitige Meynung zu corrigiren, und mir etwas auzudichten, was ich nicht geſchrieben habe. Geſetzt ich hätte geirret: Iſt dann eines Cenſoris Amt, alle Irrthümer zu corrigiren? Er müßte gewiß ein donum infallibilitatis haben. Es iſt nicht wieder die Religion, noch wider bonos mores, noch wider die Rechte des Churſächſiſchen Hofs, *) wann man ſtatuirt, daß zu dem Jure primariarum precum ein Päbſtlicher Indult erfordert werde. Was ficht denn den Herrn Cenſorem an, dieſen paſſum zu ändern? und zwar auf eine gar unge-

*) Der Churſächſiſche Hof hält ſich vor befugt, wegen des Reichs-Vicariats, das Jus primariarum precum auszuüben

ungeschickte Art. Dann er setzt: es werde „allemahl„ beobachtet, daß der Kayser ein Indult empfängt. Das ist aber eben das, was ich will. Der verkappte Oligenius hat durch die Indult-Briefe selbst von Kayser zu Kayser von Friderico III. an bis auf Leopoldum bewiesen, daß „allemal„ Päbstliche Indulte ertheilt und ausgebeten worden. Es ist auch gewiß, daß Carolus VI. Carolus VII. Franciscus I. dergleichen Indult erhalten haben. Wann nun „allemal„ beobachtet wird, ein Indult zu erlangen, so wird ja dardurch nach allgemeinen bekannten principiis ein Herkommen und eben so festes Recht, als ein pactum expressum oder lex expressa geben kann; mithin ist es ja eben so viel, als wann ich sage, es werde ein Indult „allemal„ nothwendig erfordert. Hätten die Kayser geglaubt, befugt zu seyn, ohne Päbstlichen Indult primarias preces zu geben, so würden sie dergleichen weder jemals begehrt, noch wenn es wäre offerirt worden, angenommen haben. Dann wozu ein Herr jure proprio befugt ist, darzu braucht er keinen Indult, uud nimmt ohne sich zu præjudiciren keinen Indult an.

§. V.

L. II. c. XIV. §. 5. lautet mein MSct. also: Gleichwie nun Catholische weltliche überhaupt keines *Juris dioecesani* noch *jurisdictionis ecclesiasticae* fähig sind, und über ihre eigene Catholische Unterthanen in diesem Stücke die Bischöffliche Gewalt müssen ausüben lassen; also können sie sich auch über ihre Evangelische Unterthanen dergleichen Rechte nicht anmassen; sondern es gebühren solche allenfalls den Bischöffen, deren *Dioeceses* sich so weit erstrecken. Aus was Ursachen der Herr Censor die Flick-Wörter hier eingerückt habe, läßt sich leicht errathen.

Und so ist es auch mit dem §. 6. allda beschaffen, allwo ich pag. 180. lin. 2. in meinem MSct. also gesetzt hatte: Aus welchen Worten folget: 1) daß dergleichen Unterthanen gar keinem *juri dioecesano* unterworffen sind, sondern diesfalls Freyheit haben, eigenmächtige Verordnungen zu machen, 2) daß wann sie ꝛc. Es sind auch allda die Worte nach der Landes-Verfassung von dem Censore ganz unnöthiger weise eingeflickt worden. Alle diese Aenderungen halte ich meinem Herrn Censori wegen allerley Ursachen, mit deren Anführung ich ihn verschonen will, zu gut, und bemerke nur dieses, daß die obangeführten Worte meines MSct. die wahre und ungeheuchelte Lehren der Protestantischen Publicisten sind. Siehe unter andern des Herrn geheimen Justitz-Rath Struben Neben-Stunden II. Theil pag. 113. seqq. & 173. seqq.

§. VI.

Lib. II. C. XVI. §. 1. habe ich in meinem MSct. die Worte also gesetzt: Weil alle Stände ohne Ausnahme der allerhöchsten Majestät des Kayfers und dessen Gerichtbarkeit unterworffen sind, so werden sie in dieser *Relatione* gar füglich als *subditi* obgleich *eminentioris conditionis*, und unter sich als *cives* und *privati* angesehen ꝛc. Hier ist nun dem Herrn Censori das Wort *subditi* bedenklich vorgekommen, als welches den Lehren Titii, seines vermuthlichen ehemaligen Praeceptoris, zuwider läufft, und überhaupt hart zu seyn scheint, weil der vulgus insgemein unter dem Wort *subditus* nichts als Bürger und Bauren verstehet. Aber nach den wahren principiis juris publici universalis ist alles, was eine majestatem superioris erkennt, majestati subditum, und sind majestas und imperans auf einer Seite, und subditus oder subjectus auf der andern Seite, ter-

mini relativi, wie dominus und servus, wie pater und filius &c. Wann ich meine Worte: weil alle Stände der Majestät des Kayſers unterworffen ſind, in das Lateiniſche überſetze, ſo würde es alſo lauten: Quia omnes ſtatus majeſtati Imperatoris *ſubditi* oder *ſubjecti* ſunt. Es iſt alſo mehr vor eine Tautologie, als vor einen Schluß zu halten, da ich hierauf weiter geſetzt habe: ſo werden ſie NB. in dieſer *Relatione* gar füglich als *ſubditi* angeſehen. Dann das iſt in effectu eben ſo viel, als wann ich ſagte: Weil ſie ſubditi ſind, ſo werden ſie als ſubditi angeſehen. Dann unterworffen ſeyn, und *ſubditus* oder *ſubjectus* iſt ja einerley. Das Wort *Cives*, ſo mein Herr Cenſor ſubſtituiret hat, quadriret zu der Relatione ad majeſtatem Principis nicht; dann imperans iſt ſelber civis, i. e. membrum civitatis. Es hat alſo der Herr Cenſor durch dieſe abermalige ungeſchickte Correction nicht allein meine principia und Lehren verwirret, ſondern auch nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß er in principiis juris publici noch gar nicht ſo feſt gegründet ſeye, daß er anderer Autorum Schrifften corrigiren könne. Er hat mir oben p. 9. eingeräumt, wie ſchon §. II. & III. angeführet worden, daß die Stände in Relatione ad Imperatorem Unterthanen ſeyen; und hier p. 192. will er nicht leyden, daß ſie NB. in eadem Relatione *ſubditi* ſeyen.

§. VII.

Die letzte Aenderung iſt in der Cenſur geſchehen mit den Final-Worten des XXII. §. L. III. C. IV. die in meinem MSct. alſo gelautet haben: und finde ich in den Reichs-Geſetzen nicht, daß den Landesherrn Krafft ihrer Landes-Hoheit extra nexum totius Imperii Circulorum vorſich ſelbſt insbeſondere ein jus belli zuſtehe; ausgenommen den Fall einer Nothwehre.

Hier-

Hiermit connectiren in meinem Compendio §. XXIII. die Anfangs-Worte: In eben dem Verstande ist es also zu nehmen ꝛc. Da nun die Worte zu Ende des §. XXII. worauf sich der Anfang des folgenden §. XXIII. beziehet, weggestrichen sind, so entstehet dadurch eine Verwirrung, die meine Meynung in der Sache gänzlich verdunckelt. Nun glaube ich wohl, daß diese Meynung dem Herrn Censori nicht recht eingeleuchtet haben mag; ich glaube aber auch, daß er deswegen nicht eben befugt gewesen seye, solche auszustreichen. Dann ich bleibe noch dabey, daß ein Censor weder verbunden, noch befugt, noch, ohne ein infusum donum infallibilitatis, im Stande seye, Irrthümer der Autorum von Büchern, wann sie nicht wider Religion, bonos mores und die Obrigkeit sind, zu corrigiren. Wie leicht kann es geschehen, daß ein Censor librorum, indem er etwas vor einen Irrthum hält, selbst irret, weil er es nicht besser gelernt hat.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

In albis i f 30 x 2 comp. 20 Ke

Neudörfer A

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob,

Johann Jacob Schmaußens compendium iuris publici S. R. I zum Gebrauch der academischen Lectionen verfasset

Göttingen 1766

J.publ.g. 717
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561200-8
VD18 14585359-001